Handbuch

der

Statistik und Geographie

des Großfürstenthums

Siebenbürgen.

Von

J. H. Benigni Edl. v. Mildenberg,
k. k. Feldkriegs Secretair.

II. Heft.

Statistik. II. Abschnitt: Staatsverfassung. III. Abschnitt: Staatsverwaltung.

Hermannstadt,
W. H. Thierry's Buchhandlung.
1837.

Imprimatur.

Cibinii die 28. Julii 1837.

J. Carolus Albrich m. p.
Libr. Revisor et Censor.

Gedrukt bei Georg v. Closius.

Vorwort.

Die Statistik, das Gemälde des gegenwärtigen Zustandes eines Landes bietet von Jahr zu Jahr nothwendig Veränderungen dar, weil auch der abgeschilderte Gegenstand fortwährend Veränderungen leidet. So sieht sich denn auch der Verfasser genöthigt, zu dem bereits im J. 1834 vollständig für den Druk ausgearbeitet gewesenen ersten und dritten Hefte dieses Werkes einige Berichtigungen zu geben, welche theils durch neue Einleitungen und neu erschienene Hilfsmittel, theils durch genauere Erhebungen, theils durch Drukfehler nöthig geworden sind.

Heft I.

Einleitung S. X. Anm. 3. Kömmt noch der Schematismus venerabilis cleri graeci ritus catholicorum dioeceseos Fagarasiensis in Transsilvaniae beizufügen, welcher im J. 1835 zum erstenmale erschien, und für den Statistiker durch seine dem Schematismus der römisch-katholischen Geistlichkeit gleich kommende Vollständigkeit und Genauigkeit, eine sehr erfreuliche, viele Aufklärung bietende Quelle ist.

S. XIII. Anm. 10. Die Zahl der Zeitungen hat sich durch eine neue, in Kronstadt erscheinende vermehrt, das Sie-

benbürger Wochenblatt welches seit 30. Juni 1837 einmal die Woche, nebst einem Unterhaltungsblatt heraus kömmt.

Hauptst. II. S. 15. Für die Zahl der griechisch-unirten Bewohner Siebenbürgens liefert der oben erwähnte Schematismus der Fagarascher Diözese ebenfalls die bestimmten Daten.

S. 23. Die Anzahl der zur griechisch-unirten Diözese gehörigen geistlichen Personen belief sich, nach dem mehr erwähnten Diözesan Schematismus für 1835, auf 1489.

S. 24. Ist, bei der namentlichen Anführung der evangelisch-lutherischen Kapitel, durch einen Drukfehler, zwischen dem Leschkircher und Volkatscher, das Bogatscher Kapitel anzuführen vergessen worden.

S. 25. Das medizinisch-chirurgische Institut in Klausenburg hat dermalen, nach einer neuerlichen, im J. 1836 erflossenen allerhöchsten Entscheidung, sieben Professoren, und es ist hierüber in diesem Hefte. III Abth. Hauptst. VI. § 3 das Nähere enthalten.

S. 26. Kommen den lateinischen Schulen der katholischen Glaubensgenossen auch noch die Schulen der P. P. Franziskaner zu Szárhegy beizufügen.

Hauptst. III. S. 40. Die mit dem Beschäl und Remontirungsdepartement vereinigte Landesbeschäl Anstalt ist seither wirklich von Meschen nach Deés im Inner Solnoker Komitate übersezt worden.

S. 58. Von Baumgartens Flora Transsilvaniae ist auch ein dritter Band erschienen.

S. 74. Nach dem Verfasser zugekommenen verläßigen Nachrichten hat die Tucherzeugung in Heltau im Jahre 1836 beinahe 60,000 Stüke betragen, deren Werth sich auf ungefähr 600,000 fl. Conv. Münze belief.

S. 79. Herr Johann Georg Payer hat für die von ihm verfertigten Filzstoffe bei der lezten Produkten Ausstellung die bronzene Medaille erhalten.

Heft III.

Hauptst. I. § 6. S. 30. Die Kaserne in Klausenburg ist bereits vollendet, und vom Militär bezogen.

S. 31. kömmt am Schlusse des § noch anzufügen. Im Tekeer Bezirke, Batosch und Tekendorf (Teke, Gyáka), zwei freie, größtentheils von Sachsen und einigen Ungarn bewohnte Marktflecken. Zu Batosch gehört auch das Prädium Puszta Tó. Die Bewohner dieser Marktflecken sind zum Theil Handwerksleute, größtentheils aber ernähren sie sich vom Aker und Weinbau. Bei beiden Ortschaften befinden sich Salzteiche. Uiberhaupt scheint eine bedeutende Zahl der Ortschaften des Koloscher Komitats, besonders in dem von Klausenburg gegen Bistriz zu liegenden Theile desselben, ihren Ursprung Deutschen zu verdanken, was die Namen auch solcher Orte, die heut zu Tage keine deutschen Bewohner mehr haben (Szászbányitza, Szászakna, Szász Fülpes, Szász-Pentek, Szász-Lona, Szász-Fenes) beweisen.

Hauptst. III. § 1. S. 79. Rüksichtlich der Tucherzeugung in Heltau ist die vorstehende Anmerkung zu Seite 74 des ersten Heftes nachzusehen.

Inhalt.

Seite.

Statistik. II. Abschnitt. Staatsverfassung.

I. Hauptstük. Der Landesfürst 1

§ 1. Thron und Erbfolge . . . . . . —

§ 2. Regierungsantritt 8

§ 3. Minderjährigkeit. — Vormundschaft. — Mitregentschaft . . . . —

§ 4. Titel 11

§ 5. Wappen. — Siegel 13

§ 6. Hofstaat. — Hofämter 17

§ 7. Kardinalämter 18

II. Hauptstük. Rechte des Landesfürsten . . . 21

§ 1. A. Landesfürstliche Reservatrechte.

a) Ausübende Gewalt 22

§ 2. b) Recht der staatspolizeilichen Oberaufsicht 27

§ 3. c) Repräsentationsgewalt 30

§ 4. d) Kameralgewalt 31

§ 5. B. Comitialrechte des Landesfürsten.

a) Landtag 32

§ 6. b) Landtagsmitglieder. Landesstände . . 34

§ 7. c) Eröffnung des Landtags. Gegenstände desselben. Geschäftsordnung 37

§ 8. d) Abstimmung. Landtagsbeschlüsse. Landtagsartikel. Schluß des Landtages . . . 42

III. Hauptstük. Rechte der Stände 47

§ 1. a) Religionsrechte 48

§ 2. b) Nationalrechte.

1) im Allgemeinen 53

§ 3. 2) der einzelnen Nationen.

α) der ungarischen Nation . . . 56

§ 4. β) der Sekler Nation . . . 57

§ 5. γ) der sächsischen Nation . . . 61

Seite.

§ 6. Rechte u. Pflichten der einzelnen Standesklassen.
a) Der Geistlichkeit 65
§ 7. b) Des Adels 69
§ 8. c) Des Bürgerstandes und der Freisassen . 78
§ 9. d) Des Bauernstandes. Der Unterthanen. Der Fremden 86
Statistik. III. Abschnitt. Staatsverwaltung . . 93
I. Hauptstük. Politische Verwaltung und Verwaltungsbehörden:
§ 1. Allgemeine politische Landesverwaltung . . 95
§ 2. Politische Verwaltung im Lande der Ungarn . 104
§ 3. — — — — Sekler . 109
§ 4. — — — — Sachsen . 112
§ 5. — — in den Taxalortschaften . 125
II. Hauptstük. Justizverwaltung und Justizbehörden:
§ 1. Gesetze 131
§ 2. Höchste und allgemeine Gerichtsstellen . . 137
§ 3. Untergerichtsstellen und zwar:
a) Ungrische 140
§ 4. b) Seklerische 143
§ 5. c) Sächsische . . . . —
§ 6. d) Der Taxal und sonstigen freien Ortschaften 145
III. Hauptstük. Militärverwaltung.
§ 1. 147
§ 2. Militär Verwaltung im Allgemeinen. Dießfällige Behörden 150
§ 3. Die Feldtruppen 153
§ 4. Die Gränztruppen 155
§ 5. Sonstige Militäranstalten 159
§ 6. Die Insurrection 161
IV. Hauptstük. Finanzverwaltung.
§ 1. 166
§ 2. Landeseinkünfte. Kontribution . . . 167
§ 3. Landesfürstliche oder Fiskaleinkünfte . . 172
§ 4. Finanz Administrationsbehörden . . . 179

Seite.

§ 5. Einkünfte einzelner Körperschaften und deren Verwaltung 182

V. Hauptstük. Geistliche Verwaltung.

§ 1. 185

§ 2. Geistliche Verwaltung der römisch-kathol. Glaubensgenossen . 186

§ 3. — — der griech. kath. Glaubensgenossen . . 193

§ 4. — — der evangelisch-luther. Glaubensgenossen . 197

§ 5. — — der evang. reform. Gl. G. 204

§ 6. — — der unitarischen Gl. G. . 209

§ 7. — — der griechisch-oriental. (nicht-unirt.) Gl. G. 212

§ 8. — — der mosaischen Gl. G. . 217

VI. Hauptstük. Schulen. Litterärischeu. Kunstbildungsanstalten; sonstige dießfällige Hilfsmittel.

§ 1. Volksunterricht 218

§ 2. Bürgerschulen. Ausbildung für Gewerbe und Industrie 222

§ 3. Gelehrte Schulen 224

§ 4. Kunstbildung. Kunst- und wissenschaftliche Institute und Sammlungen . . . 234

§ 5. Buchhandlungen. Buchdrukereien. Lithographien 239

VII. Hauptstük. Volkscharakter. Privatleben. Wohlthätige Anstalten. Oeffentliche Polizei. Straf- und Besserungsanstalten.

§ 1. Volkscharakter 240

§ 2. Privatleben 253

§ 3. Wohlthätigkeitsanstalten 262

§ 4. Polizei 264

§ 5. Straf- und Besserungsanstalten . . . 268

Schluß. 270

Alphab. Verzeichniß der Herrn Subskribenten.

A.

Herr Akner, M. J., Pfarrer in Hammersdorf.
" Albely, Prof. der Rechte in Preßburg.
" Albrich, Karl, Prof. der Rechte in Hermannstadt.
" Albrich, Wilh., Pfarrer in Schweischer.
" Alesius, Karl, Oberlandes Comm. Kanzlist in Hermannst.
" Altstädter, Joh., Prediger in Marienburg.
" Altzner, Joh., Fleischhauermeister in Szaßvaros.
" Andrä, Daniel, Allodial Perzeptor in Mediasch.
" Angyal, Johann, Berg Praktikant in Nagyag.
" Aron, Franz v., Major vom 1ten Wal. Inf. Regim.
" Artner, Daniel, Handelsmann in Hermannstadt.
" Arz, Joh. Jos., Nation. Univ. Archivar ebendaselbst.
" Arz, Franz, Prof. ebendaselbst.
" Arz, Martin, Pfarrer in Großau.
" Arzt, Friedr., Operateur in Hermannstadt.
" Auner, Gottl., Pfarrer in Großkopisch.

B.

Herr Bachner, Kont. Waaren Aufseher in Rothenthurm.
" Balthes, G. F., Pfarrer in Großschenk.
" Banffi, Freih. Johann der jüng., in Klausenburg.
" Banffi, Freih. Ladisl., ebendaselbst.
" Bants, Johann, Normallehrer in Szunyogßeg.
" Baritz, v., Med. D. und Landesprotomedikus.
Die H. H. Gebrüder Barra, Buchhändler in Klausenb. 10 Ex.
Herr Battenmüller, Daniel, Collaborator in Müllenbach.
" Batteuseiler, Andreas, Pfarrer in Arbegen.

Herr Batthyani, Graf, Oberlieut. von B. Wernhardt Chev. Leg.
„ Baumann, Dreiss. Waaren Revisor in Hermannstadt.
„ Baumann, Prediger in Schellenberg.
„ Baumgarten, Karl, Divisorats Aktuar in Schäßburg.
„ Baussnern, Karl v., Kam. Zahlamts Liquid. in Herm.
„ Bautz, Feldkriegs Commis. Adjunkt, ebendaselbst.
„ Bayer, J. Georg, Orator Communit., ebendaselbst.
„ Behnel, Oberpostamtskontrolor, ebendaselbst.
„ Behr, Johann, Pfarrer in Nagyag, 2 Ex.
„ Bekers, Karl, pens. Hauptmann in Kronstadt.
„ Beldi, Graf Georg, k. k. Kämmerer.
„ Beldi, Stephan v., k. siebenb. Gubernialrath.
„ Belger, Stephan, Pfarrer in Bägendorf.
„ Bell, Friedr., Gubernialkanzlist.
„ Bell, Friedr., Thes. Konzepts Prakt. in Hermannstadt.
„ Bell, Michael, Mädchenlehrer, ebendaselbst.
„ Benning, Johann, Pfarrer in Wöltz.
„ Benning, Michael, Kantor in Rothbach.
„ Bergleiter, Jos., Magistr. Archivar in Hermannst. 2 Ex.
„ Beringer, Ignaz, Thesaur. Sekretair.
„ Bertleff, Daniel, Pfarrer in Mergeln.
„ Bertleff, Friedr., Pfarrer in Tarteln.
„ Bethlen, Graf Alexander, in Kis Bun.
„ Bethlen, Graf Leopold v., k. k. Kämmerer in Hermannst.
„ Bielz, Michael, Lithograph, ebendaselbst.
„ Binder, G. Paul, Pfarrer in Schaas.
„ Binder, J. Andreas, Pfarrer in Urwegen.
„ Binder, Johann, Pfarrer in Bell.
„ Binder, Joseph, Conrektor in Reps.
„ Binder, Martin, Rektor in Honigberg.
„ Binder, Traugott, Tuchmachermeister in Hermannstadt.
„ Biro, v., Gubernial Kanzlist.
„ Birthler, Johann, Senator in Szaßregen.
„ Bock, Joseph, Stadtprediger in Hermannstadt.
„ Bock, Martin, Pfarrer in Alzen.
„ Boemches, Christian, Lektor in Kronstadt.
„ Boemches, Friedr., Magistr. Sekretär ebendaselbst.
„ Bogner, Dan. Gottfr., Apotheker ebendaselbst.
„ Bolthosch, Friedr., Dreissiger ebendaselbst.

Herr Bolthres, Joseph, Notär in Tartlau.
" Bolthres, Michael, Notär in Honigberg.
" Bordan, Johann, Rothgärbermeister in Hermannstadt.
" Bottinelli, A., Handelsmann ebendaselbst.
" Brandhuber, Johann v., pens. Oberst ebendaselbst.
" Brandsch, Sim., Pfarrer in Mediasch.
" Brandt, Sam., Pfarrer in Puschendorf.
" Brecht, A. Friedr., Rektor in Mediasch.
" Brenner, Joseph, Thesaur. Konzepts Praktik. in Hermannst.
" Brennerberg, Wilh. v., Vizenotär in Kronstadt.
" Bretz, Johann, Pfarrer in Leblang.
" Bruk, Joseph, Bergschüler in Nagyag.
" Brukatsch, Prof. in Hermannstadt.
S. Exz. Freih. Jos. v. Brukenthal, k. Oberlandes Komm. 2 Ex.
Herr Brukenthal, Freih. Karl, Oberkapitän in Fagarasch.
Das Freiherrlich Brukenthalische Institut in Hermannstadt.
Herr Brukner, Michael, Gerichts Sekretär in Großschenk.
" Brukner, Mich., Eisenhändler in Szaßvarosch.
" Budaker, J. M., Prof. in Bistriz.
" Burg, Karl, Med. D. in Kronstadt.
" Buzgo, Ant. v., Thesaur. Praktikant in Hermannstadt.

C.

Herr Capesius, Bern. Frz, Collaborator in Großschenk.
" Capesius, Daniel, Pfarrer in Martinsberg.
" Capp, Samuel, Senator in Hermannstadt.
" Carl, Traugott, in Bistriz.
" Carlovsky, v., Ober Postverwalter in Hermannst.
" Caspar, Ignaz, Lotto Amts Offizial ebendaselbst.
" Casper, Johann, Prediger in Rosenau.
" Cloos, Johann, Rektor in Rothbach.
" Cloos, Johann, Postexpeditor in Fagarasch.
" Closius, Stephan v., Senator und k. Perzeptor in Kronstadt.
" Connert, Traugott, Med. D. in Bistriz.
" Conrad, Joh. Andr., k. siebenb. Gubernialrath.
" Conrad, Joseph, Vizenotär in Müllenbach.
" Conrad, Joseph, Judizial Sekretär ebendaselbst.
" Conrad, Wilh., Obernotär in Hermannstadt.
" Copony, Martin, Notär in Brenndorf.

Herr Copony, Martin, Kantor ebendaselbst.
„ Csatth, Alex., Stud. Jur. in Klausenburg.
„ Cserei, Niklas v., pens. Gubernialrath, 3 Ex.
„ Czabor, Franz, Bergschüler in Nagyag.
„ Czay, Johann, Theilamtsbeisitzer in Hermannstadt.
„ Czekelius, Daniel, Magaz. Komm. ebendaselbst.
„ Cziegler, Johann, Notär in Rosenau.
„ Czill, Samuel, Bäkermeister in Hermannstadt.

D.

Herr Darnotzi, Egid., Oberdreis. Amts Revisor in Kronstadt.
„ Deesy, Steph. v., Gutsbesitzer in Sorostely.
„ Devai, Jos., Pfarrer in Klosdorf.
„ Dietrich, Gustav, Magistr. Kanzlist in Hermannst. 3 Ex.
„ Dietrich, Johann, Königsrichter in Müllenbach.
„ Dietrich, J. M., Kantor in Heltau.
„ Dietrich, Sam., Kaufmann in Klausenburg.
„ Dindar, Joseph, Thesaur. Praktik. in Hermannstadt.
„ Dissent, J. G., Handelsmann ebendaselbst.
„ Dörfler, Bern., Bergschüler in Nagyag.
„ Dörner, Mich., Gubernialkanzlist.
„ Dorsner, Friedr. v., Rittmeister vom Seklerhussarn Reg.
„ Dragollovich, v., Oberlieut. vom 2ten Walach. Inf. Reg.
„ Dragomir, Peter. Feldwäbel ebendaselbst.
„ Draser, Jos., Pfarrer in Prethey.
„ Draudt, Joh., Hauptmann in Kronstadt.
„ Drottleff, Jos., Buchdruker in Hermannstadt.
„ Dück, Georg, Stud. Jur. in Klausenburg.
„ Dück, Joseph, Adjunkt in Kronstadt.
„ Duldner, Martin, Rektifikat. Comm. in Schäßburg.

E.

Herr Edi, Jos., Bräuer in Hermannstadt, 2 Ex.
„ Eggenberger, Buchhändler in Pesth, 10 Ex.
„ Eitel, Senior und Pfarrer in Bekokten.
„ Emerich, Joh. Mart., Apotheker in Szaßvaros.
„ Enyedi, Ladisl., Gubernialkanzlist.
„ Ennyetter, Franz, Ober Dreiss. Amts Revisor in Kronst.
„ Erkel, J. N., Gubernialkanzlist.

Herr Ernst, Kanzleidiener in Hermannstadt.
" Ettinger, Jos., Pfarrer in Neppendorf.
" Eiverth, Joh., Pfarrer in Bußd.

F.

Herr Fabini, Jos., Pfarrer in Waldhütten.
" Fabricius, Christian, Pfarrer in Tartlau.
" Fabricius, Friedr., Senator in Kronstadt.
" Fabricius, Joh., Magistr. Sekret. ebendaselbst.
" Fabricius, Karl, Handelsmann ebendaselbst.
" Fabritius, A., Arendator in H. Almas.
" Fabritius, Jos., Gerichts Sekret. in Schäßburg.
" Fabritius, Mich., Oberzehner in Hermannstadt.
" Fabritius, Sam., Seifensiedermeister ebendaselbst.
" Fackler, v., Oberlieutenant.
" Faflik, Laur., Lehrer in Kronstadt.
" Farkas, Karl v., Oberlieut. von Leiningen Inf. Reg.
" Farkas, Karl, Pfarrer im Theres. Waisenh.
" Farkas, Lor., Bergschüler in Nagyag.
" Fejervari, Ludov. v., Med. D. in Udvarhely.
" Felleitner, Tob., Schuhmachermeister in Hermannstadt.
" Fernolend, Paul, Studir. in Kronstadt.
" Filtsch, Joh., Pfarrer in Schellenberg.
" Filtsch, Jos., Stadtpfarrer in Müllenbach.
" Filtsch, Mich., Königsrichter in Reußmarkt.
" Filtsch, Sam., Buchdruker in Hermannstadt.
" Fink, Andr., Pfarrer in Marienburg.
" Finke, Karl, Theres. Waisenhausarzt.
" Fleischer, Gottl., Silberarbeiter in Kronstadt.
" Foit, Georg, Studir. ebendaselbst.
" Foith, Joh., Prediger in Helsdorf.
" Foith, Joh., Schullehrer in Zeiden.
" Frätschkes, Sam., Rektor Gymn. in Kronstadt.
" Frank, Franz, Pochwerksschaffer in Nagyag.
" Franzenau, Jos., Einfahrer ebendaselbst.
" Freyberg, Karl, Prediger in Birthelm, 3 Ex.
" Friedenberg, v., Kriegskassa Offizial in Hermannstadt.
" Frindsmann, Friedr., Pfarrer in Jakobsdorf.
" Fromm, Jos., Obernotär in Szaßregen.

Herr Fronius, J. G., Pfarrer in Nadesch.
„ Fronius, Friedr. v., Hauptmann in Mediasch.
„ Fronius, Friedr. v., Postmeister in Kronstadt.
„ Fronius, Heinr. v., Feldkriegs Commissair in Hermannst.
„ Fuchs, Joh., Handelsmann ebendaselbst.

G.

Herr Gal, Alex., Gubernialkanzlist.
„ Galgotzi, Ant., Lehrer in Sepsi Szent György.
„ Galitzky, Jos., Bergschüler in Nagyag.
„ Gaudi, Jos., Dreiss. Amts Kontroll. in Kronstadt.
„ Gebann, Mich., Konrektor in Schäßburg.
„ Gelinek, Kanzlist in Hermannstadt.
„ Gerauth, Jos., Dreiss. Amts Diurnist. in Kronstadt.
„ Gerger, Friedr., Commun. Aktuar in Hermannstadt.
„ Germani, Joh., Handelsmann in Kronstadt.
„ Gerold, Buchhändler in Wien, 2 Ex.
„ Gestalter, Mich., Rektor in Müllenbach.
„ Giebel, Adolph, Comit. Akzessist in Hermannstadt.
„ Gießel, J. G., Collega in Kronstadt.
„ Glantz, J. F., Feldkriegskonzepist in Hermannstadt.
„ Glantzek, Gottfr., Rektor in Bistriz.
„ Göbbel, Joh., Pfarrer in Marpod.
„ Göbbel, Joh., Prof. in Hermannstadt.
„ Göbbel, J. Andr., Kirschnermeister ebendaselbst.
„ Göbbel, Matth., Notär in Weidenbach.
„ Gökel, Sam., Tuchmachermeister in Hermannstadt.
„ Göltl, Georg, Kaufmann ebendaselbst.
„ Gött, Buchdruker in Kronstadt, 4 Ex.
„ Goldschmid, Mart., Prediger in Tartlau.
„ Goos, J., Rektor in Tekes.
„ Goro, v., Major im Geniekorps.
„ Gottschling, Dan. Jos., Pfarrer in Kirchberg.
„ Gratze, Franz, Hüttenverwalter in Offenbanya, 2 Ex.
„ Gräff, Karl, Dreiss. Amts Praktik. in Kronstadt.
„ Gräser, Andr., Pfarrer in Almen.
„ Gräser, Dan., Senator in Mediasch.
„ Gräser, Sam., Senator ebendaselbst.
„ Graffius, G. W., Pfarrer in Weißkirch.

Herr Greger, Georg, Prediger in Rothbach.
„ Gregor, Ign., Bergschüler in Nagyag.
„ Greissing, Christ. v., Dechant und Stadtpfarrer in Kronst.
„ Greissing, Franz v., Apotheker ebendaselbst.
„ Greissing, Jos. v., Med. D. ebendaselbst.
„ Greissing, Lud., Stud. Jur. in Klausenburg.
„ Greissing, Wilh. v., Gubernialkanzlist.
„ Grimm, Joh., Marktschreiber in Nagyag.
„ Groiß, Kaj., Obernotär in Klausenburg.
„ Groß, Georg, Schullehrer in Waidenbach.
„ Groß, Joh., Pfarrer in Felmern.
„ Groß, Joh., Pfarrer in Wessid.
„ Groß, Joh., Prediger in Wolkendorf.
„ Groß, Karl, Gymnasiallehrer in Schäßburg.
„ Groß, Karl, Magistr. Sekr. in Kronstadt.
„ Groß, Laur., Vizenotär in Tartlau
„ Grünwald, Franz, Bergschüler in Nagyag.
„ Grünwald, Mich., Erzbauer ebendaselbst.
„ Guist, Karl, Pfarrer in Bolkatsch.
„ Gumma, Handelsmann in Hermannstadt.
„ Gunesch, Joh. Mart., Pfarrer in Reussen.
„ Gutt, Peter, Hann in Weidenbach.
„ Guttenau, Ferd. v., Feldkriegs Comm. Adj. in Hermannst.

H.

Herr Haas, J., Pfarrer in Romos.
„ Häner, J., Pfarrer in Neustadt.
„ Hager, Dan., Prodechant und Pfarrer in Katzendorf.
„ Haller, Graf Jos., in Udvarhely.
Frau Gräfin Haller in Hermannstadt.
Herr Hamar, Steph. v., Obernotär in Fagarasch.
„ Hannenheim, Steph. v., Rittmeister in Hermannstadt.
„ Hartmann, Mich., Gerichts Sekr. ebendaselbst.
„ Haß, Mich., Kaufmann ebendaselbst.
„ Haupt, Fr., Gubernialkanzlist.
„ Haupt, Joh., Marktrichter in Hermannstadt.
„ Hederich, Karl, Cand. Theol. in Szaßvaros.
„ Hedrich, Christ., Pfarrer in Baiersdorf.

Herr Hegedüs, ref. Pfarrer in Szaßvaros, 2 Ex.
" Heinrich, Mich., Magistr. Kanzlist in Hermannstadt.
" Henrich, J. Georg, Goldarbeiter ebendaselbst.
" Henter, Mich., Pfarrer in Wurmloch.
" Herbert, Joh., Pfarrer in Burgberg.
" Herbert, Karl, Pfarrer in Holzmengen.
" Herbert, Mich., Pupillar Insp. in Hermannstadt.
" Hermann, J. M., Handelsmann in Schäßburg.
Das Hermannstädter Gymn. A. C.
Herr Hertel, Friedr., Gerichts Sekr. in Hermannstadt.
" Hertel, J. G., Tuchmachermeister ebendaselbst.
" Heßheimer, Karl, Apotheker in Klausenburg.
" Heydecker, H., Buchbinder in Hermannstadt.
" Heydecker, S., Buchbinder ebendaselbst.
" Hiemesch, J. Ferd., Archidiak. minist. in Kronstadt.
" Hientz, Joh., Pfarrer zu Braller.
" Hinny, Papierfabrikant in Müllenbach.
" Hintz, Georg, evang. Pfarrer in Klausenburg.
" Hintz, Ludov., Apotheker in Hermannstadt.
" Hinz, Andr., Mädchenlehrer in Kronstadt.
" Hirling, Joh., Pfarrer in Trappold.
" Hochmeister, Andr., Riemermeister in Hermannstadt.
" Hönig, Wenzl., Domherr und Feldsuperior ebendaselbst.
" Homm, Joh., Mädchenlehrer in Heltau.
" Horvath, Peter, Studir. in Kronstadt.
" Hummel, Kasp., Gastwirth in Hermannstadt.
" Hunn, G., Offiziol. Sekr. in Großschenk.
" Huttern, Karl v., Stadt und Stuhls Fiskal in Hermannst.

J.

Herr Jacobi, J. Andr., Stuhlsnotär in Reps.
" Jekeli, Joh., Pfarrer in Tobbsdorf.
" Jekelius, Luk., Pfarrer in Wolkendorf.
" Ikrich, Andr., Tischlermeister in Hermannstadt.
" Josephi, Pfarrer in Großprobstdorf.
" Josephi, Martin, Pfarrer in Meschen.
" Jüngling, Fr., Studir. in Schäßburg.
" Jüngling, Karl, Pfarrer in Streitfort.

K.

Herr Kain, Friedr., Praktikant in Nagyag.
" Kaiser, Joh., Rechn. Offizial in Klausenburg.
" Kapesius, Franz, Lehrer am Gymn. A. C. in Hermannst.
" Kascher, Joh., Pfarrer in Engelthal.
" Kauffmes, Joh., Prediger in Brenndorf.
" Kauntz, J. A., Apotheker in Udvarhely.
" Kautschitsch, Unterfeldarzt in Hermannstadt.
" Kayser, Gust., Apotheker ebendaselbst.
" Kein, Ferd., Buchh. Ingrossist ebendaselbst.
" Kellner, Mich., Stadtkantor in Schäßburg.
" Kellner, Wilh., Normallehrer in Hermannstadt.
" Kemeny, Graf Joseph.
" Kemeny, Graf Samuel, in Klausenburg.
" Kenst, Sam., Pfarrer in Eibesdorf.
" Khloyber, Sam. v., Handelsmann in Hermannstadt.
" Kirchner, Friedr., Senator in Szaßvaros.
" Kirchner, Jos., Polizei Commiss. in Hermannstadt.
" Kirr, Matth., Pfarrer in Michelsdorf.
" Kirtschberg, Karl v., Obernotär in Mediasch.
" Kißlingstein, Karl v., National Perzept. in Hermannst.
" Kladni, Friedr., Mag. der Pharmazie ebendaselbst.
" Kleeberg, Ign. v., pens. Hauptmann ebendaselbst.
" Klein, C., Mag. Sekr. in Bistriz.
" Klein, Mich., Pfarrer in Stolzenburg.
" Klein, W., Magistr. Kanzlist in Hermannstadt.
" Klöß, Mich. Comit. Revis. Kalkulator ebendaselbst.
" Klompe, P. T., Handelsmann in Kronstadt.
" Klopps, Matth., Prediger in Bistriz.
" Knall, Mart., Prediger in Großschenk.
" Knechtl, Abt, Adam, k. k. Rath und Dir. des Ther. Waisenh.
" Kocsi, Jos., in Klausenburg.
" Köhler, Jak., Schuhmachermeister in Hermannstadt.
" Koller, Sam., Buchhaltungsakzessist ebendaselbst.
" Konrad, Mich., k. Thesaurariats Rath.
" Kontz, Joh., Prov. Komm. Adj. in Bistriz.
" Kopeinicky, v., Oberlieut. von B. Wattlet Inf. Regim.
" Kornis, Graf Franz, in Klausenburg.
" Kornis, Graf Gabriel, Hauptmann vom 1ten Wal. Inf. R.

**

Herr Korodi, Paul, Prediger in Kronstadt.
„ Koßtka, Jos. v., Kadet Feldwäbel vom 1ten Sekler Inf Reg.
„ Kovacs, Steph., Gubernialkanzlist.
„ Kovacs, Steph., Bergschüler in Nagyag.
„ Kovats, Alex., Normallehrer in Hermannstadt.
„ Kovats, Franz, Ober Postamts Offiz. ebendaselbst.
„ Kowarczik, Melch., Ober Postamts Offiz. ebendaselbst.
„ Kozak, Jos., Thesaur. Prakt.
„ Kräger, Dan. Gottl., Pfarrer in Reichesdorf.
„ Krämer, Mich., Handelsmann in Hermannstadt.
„ Kräutner, Dav., Maj. vom 1t. Wal. J. R. u. G. K. Adj. ebend.
„ Krafft, Andr., Kantor in Honigberg.
„ Kratzer, Jos., Kameralbuchhalter in Hermannstadt.
„ Kraus, Georg, Mädchenlehrer in Brenndorf.
„ Kraus, Joh. Traug., Pfarrer in Kreutz.
„ Kraus, Präsid. Sekr. in Müllenbach.
„ Krauß, Joh., Gubernialkanzlist.
„ Krauß, Jos., Bergschüler in Nagyag.
„ Kreisel, Sam., Magistr. Kanzlist in Szaßvaros.
„ Kremer, Sam., Kaufmann in Klausenburg.
„ Kreusel, Gabr., Notär in Helsdorf.
„ Kreutzer, G., Pfarrer in Retesdorf.
Die Kronstädter Schulbibliothek.

L.

Herr La Borda, Ed., Dreiss. Amts Praktik. in Hermannstadt.
„ Lähne, G., Magistr. Sekr. in Bistriz.
„ Lager, Ant., Bergschüler in Nagyag.
„ Lang, Valent., Prediger in Heltau.
„ Lange, Joh., Senator in Kronstadt.
„ Langermann, Mich., Kantor in Tartlau.
„ Lani, Wilh., k. Steuer Einnehmer in Bistriz.
„ Lassel, Matth., Senator in Kronstadt.
„ Latzl, D. Jos., k. k. Rath und Dir. Feld Stabsarzt in Herm.
„ Laurentzi, Georg, Kantor in Marienburg.
„ Lautner, Michael, Kampanator in Rothbach.
„ Lehni, Sam., Pfarrer in Stein.
„ Lehrmann, Adolph, Bergschüler in Nagyag.
„ Leonard, Nation. Univ. Kanzlist in Hermannstadt.

Herr Leonhard, D. J., ev. Pfarrer in Szaßvaros.
" Leonhard, Jos., Handelsmann ebendaselbst.
" Ley, D. Ferd., Kontumaz Arzt in Rothenthurm.
" Liehn, Mich., Pfarrer in Draaß.
" Linz, Sam., provis. Oberdreiss. in Kronstadt.
" Lißsai, Buchhalt. Ingrossist in Hermannstadt.
" Löwenthal, Freih. Karl, d. ält. in Bistriz.
" Löw, J. Wilh., Gerichts Sekret. in Reußmarkt.
" Lohnhart, Ign., Hutmann in Nagyag.
" Lorotti, Forstmeister in Szaßvaros.
" Ludvig, Joh., Mädchenlehrer in Wolkendorf.
" Lurz, Joh., Studir. in Kronstadt.
" Lutsch, Georg, Commun. Mitglied in Szaßvaros.

M.

Herr Maager, Franz, Stud. Jur. in Klausenburg.
" Macchio, Flor. v., Gren. Hauptmann von Graf Leiningen.
" Mätz, Ferd., Kollaborator in Müllenbach.
" Mätz, Julius, Studir. in Schäßburg.
" Magner, F. K. Komm. Akzessist in Hermannstadt.
" Magyarosi, Jos., Professor in Udvarhely.
" Mai, Hofsekretär in Wien.
" Maksai, v., in Alvintz.
" Mantsch, Peter, Schulmeister in Kleinschelken.
" Marcel, Mich., Hann in Rosenau.
" Mariaffi, v., Obergespan.
" Marienburg, Adolph, Gerichts Sekr. in Kronstadt.
" Marienburg, Friedr. Senator in Müllenbach.
" Marienburg, Joseph, Stuhlsrichter ebendaselbst.
" Marko, Alex., Ob. Dreiss. Amts Praktik. in Hermannstadt.
" Marlin, Jos., Obernotär in Müllenbach.
" Matskasi, Paul v., Administr. des Koloscher Kom.
" Matthiae, Matth., Forstm. u. Sekr. in Reps, 10 Ex.
" Matthias, Jos., Senator in Hermannstadt.
" Mattosits, Mil. Verpfl. Assist. ebendaselbst.
" Mautsch, Jos., Apotheker ebendaselbst.
" Mautsch, Karl, Konrektor in Müllenbach.
" Mayer, P. Marian, Guard. des Franz. Conv. in Hermannst.
" Mederus, Luk. Sam., Prov. Komm. Adj. ebendaselbst.

Das Mediascher Kapitular Archiv.
S. Erz. Freih. Aloys v. Mednyanßki, Vizepräs. der k. ung. Hofkam.
Herr Mehrbrodt, Friedr., Kam. Buchh. Prakt. in Hermannstadt.
" Melas, Martin, Pfarrer in Reps.
" Melas, Peter, Pfarrer in Hendorf.
" Melas, Sam., Pfarrer in Langendorf.
" Meldt, Jos., Studir. in Kronstadt.
" Meltzer, Jos., Bau Rechn. Offiz. in Hermannstadt.
" Meltzer, J. G., Wollenwebermeister ebendaselbst.
" Melzer, Dan., Seifensiederm. ebendaselbst.
" Meschendorfer, Jos., Prediger in Honigberg.
" Michaelis, J. G., Professor in Hermannstadt.
" Mieß, Georg, Waisenvater in Arbegen.
" Mike, Georg, Kam. Zahlamts Kanzlist in Hermannstadt.
" Mild, Joh. Gottl., Pfarrer in Aerkeden.
" Miller, Jos., Apotheker in Kronstadt..
" Misselbacher, F. L., Handelsmann in Schäßburg.
" Modjer, Aug., Rektor in Homorod.
" Modjer, F. K., Pfarrer in Seyburg.
" Mökesch, Prof. in Hermannstadt.
" Möß, Mich., Magistr. Kanzlist ebendaselbst.
" Moga, Basil., griech. nicht unirter Bischof, 2 Ex.
" Molitoris, Nikol., Apotheker in Klausenburg.
" Molnar, Karl, Apotheker in Hermannstadt.
" Moser, Lotto Amtsverwalter ebendaselbst.
" Müller, Andr., Faßbindermeister ebendaselbst.
" Müller, Friedr., Senator in Schäßburg.
" Müller, Georg, Pfarrer ebendaselbst, 2 Ex.
" Müller, Gottlieb, Bankkasier in Hermannst.
" Müller, Mich., Rektor in Marienburg.
" Müller, Mich., Pfarrer in Tekes.
" Munzath, Joh., Hauptm. Rechnungsf. vom 1ten Wal. J. R.
" Murz, Andr., Studir. in Kronstadt.
" Myß, Karl, Senator ebendaselbst.

N.

Herr Nagy, Alex., Bergschüler in Nagyag.
" Nagy, Franz, Mag. der Pharmazie in Hermannstadt.
" Nappendruk, Mart., Apotheker in Klausenburg.

„ Nemes, Joh., Einfahrers Adjunkt in Nagyag.
„ Nemeth, Wilh., Buchhändler in Kronstadt, 5 Ex.
„ Neugeboren, Georg, Stadt und Distr. Fiskal ebendaselbst.
„ Neugeboren, Karl, Senator in Hermannstadt.
„ Nusbächer, Karl, Adjunkt in Kronstadt.

O.

Herr Obert, Dan., Pfarrer in Schönau.
„ Oettves, Deodat, Magistr. Sekr. in Schäßburg.
„ Olert, Mich., Akadem. in Szaßvaros.
„ Olesch, Thom., Kampanator in Weidenbach.
„ Oroß, Eisenhändler in Klausenburg.

P.

Herr Pal, Steph. v., Rittmeister in Bethlenfalva.
„ Palffy, Joh. v., in Udvarhely.
„ Pataki, Med. D. in Klausenburg.
„ Paul, Friedr. Adjunkt in Kronstadt.
„ Peterfi, Albert, Professor in Nagy Enyed.
„ Peterfi, Ladisl., Professor ebendaselbst.
„ Petrovitz, Dr. Joh., Reg. Arzt beim 1. Wal. Inf. Reg.
„ Pfaff, Joh., Kam. Zahlamts Kanzl. in Hermannstadt.
„ Pfaff, Mart., Grenad. Feldw. von Leiningen.
„ Philp, Sam., Professor in Hermannstadt.
„ Phleps, Friedr., Rektor des Gymn. A. C. ebendaselbst.
„ Pildner, Mädchenlehrer ebendaselbst.
„ Pildner, Karl, Prediger in Reps.
„ Plajus, Joh., Kirchenvater in Zeiden.
„ Platz, Joh., Seifensiederm. in Hermannstadt.
„ Platz, Peter, Seifensiederm. ebendaselbst.
„ Pleker, Friedr., Med. D. und Physikus in Kronstadt.
„ Pleker, Jos., Senator ebendaselbst.
„ Pleker, J. C., Gubern. Kanzlist.
„ Plojer, Georg, Prediger in Zeiden.
„ Pöth, Joh. v., Oberrichter in Bistriz.
„ Pogany, Karl v., Tabularkanzlist.
„ Pogatschnik, Bergw. Rechn. Offiz. in Hermannstadt.
„ Polder, Joh., Tobakfabrikant in Schäßburg.
„ Porr, Joh., Diligence Paker in Hermannstadt.

Herr Posch, Joh., Rechnungsf. in Nagyag.
„ Poscha, Matth., Feldwäbel des 1ten Walachen Inf. Reg.
„ Preidt, Georg, Kollabor. in Zeiden.
„ Preidt, Joh., Notär in Wolkendorf.
„ Primeß, Handelsmann in Hermannstadt.
„ Putkowsky, Ant., Feldkriegskanzlist ebendaselbst.

R.

Herr Rades, Matth., Normallehrer in Orlath.
„ Raidt, Georg, Prediger in Weidenbach.
„ Raymund, Joh., Präf. Gymn. in Udvarhely.
„ Regius, J. E., Distrikts Richter in Bistriz.
„ Regius, Sam., Vizenotär in Szaßvaros.
„ Reich, Daniel, in Kronstadt.
„ Reich, Friedr., Magistr. Sekr. ebendaselbst.
„ Reich, Jos., Gubernialkanzlist.
„ Reichel, Jos., Bräuhausinnhaber in Orlath.
„ Reichenstein, Freih. K., Bergrath u. mont. Buchh. in Herm.
„ Reinbold, Arzt ebendaselbst.
„ Reinbold, Ign., Kam. Arzt in Zalathna.
„ Reinert, Mich., Ledererm. in Hermannstadt.
„ Reiseg, Jos., Praktikant in Nagyag.
„ Rendl, Emer. v., Kam. Zahlamtskassier in Hermannstadt.
„ Reschner, Martin, Pfarrer in Tallmatsch.
„ Rheimesch, Mich., Mädchenlehrer in Zeiden.
„ Rheindt, Georg, Mädchenlehrer in Helsdorf
„ Rheindt, Sam., Rektor in Brenndorf.
„ Riebel, Karl v., Oberlieut. von Leiningen J. R.
„ Rieger, Jos., Oberlehrer in Orlath.
„ Riemer, Friedr., Magistr. Sekr. in Kronstadt.
„ Riemer, Georg M., Pfarrer in Honigberg.
„ Riemer, Karl, Collega in Kronstadt.
„ Ringimfeld, Rehland v., pens. Major in Hermannstadt.
„ Römer, Karl v., Kam. Buchh. Prakt. ebendaselbst.
„ Römer, Paul, Allodial Perz. in Kronstadt.
„ Rösler, Jos., Bürger in Szaßvaros.
„ Rösler, Karl, Uhrmacher ebendaselbst.
„ Rogovsky, Karl, Handelsmann in Hermannstadt.
„ Rosenfeld, Joh. Mich. v., k. Thesaurariatsrath.

Herr Rosondai, Karl, Studir. in Kronstadt.
" Roth, Stadtpfarrer A. C. in Hermannstadt.
" Roth, Aug. v., Gerichts Sekr. in Kronstadt.
" Roth, Christ., Pfarrer zu Rohrbach.
" Roth, Elias, Advokat in Kronstadt.
" Roth, Dr. Fr., Stadt u. Stuhls Phys. in Hermannstadt.
" Roth, Joh., Notär in Zeiden.
" Roth, Karl, Magistr. Sekr. in Schäßburg.
" Roth, Mart., Pfarrer in Moardesch.
" Roth, Mart. G., Pfarrer in Wolkendorf.
" Roth, Stephan, Prodekan und Pfarrer in Kleinschelken.
" Roth, Steph. Ludw., Pfarrer in Niemesch.
" Roth, Thomas, Kantor in Zeiden.
" Roth, Thomas, Notär ebendaselbst.
" Royko, Friedr., Kam. Buchh. Off. in Hermannstadt.
" Rünagel, Friedr., Bergw. Buchh. Off. ebendaselbst.
" Ruth, Franz, Polizeiadjunkt ebendaselbst.
" Rzeback, F., Kriegs Komm. Adjunkt ebendaselbst.

S.

Herr Sachsenheim, Joh. Mich. v., General Perz. in Hermannst.
" Salmen, Joh. v., Wald Reviers Besorger in Zalathna.
" Santa, Stephan v., k. Thesaur. Konzepist.
" Schaarschmidt, in Hermannstadt.
" Schabel, Joh, Hann in Wolkendorf.
" Schachorsky, Karl, Stadt und Distr. Wundarzt in Kronst.
" Schäfer, M. F., Bäkermeister in Hermannstadt.
" Schankebank, v., Polizeidirektor in Bistriz.
" Schaser, Pfarrer in Thalheim.
" Schatzberg, Karl v., Feldkriegs Sekr. in Hermannstadt.
" Schaumburg, Buchhändler in Wien, 10 Ex.
" Schedius, Lud. v., k. Rath und Professor in Pesth.
" Schelker, Dominal Sekr. in Hermannstadt
" Schenk, Mich., Bergmann in Nagyag.
" Schenker, Mart., Schulmeister in Arbegen.
" Scherber, Mart., Bergschreiber in Nagyag.
" Schiel, Friedr., Studir. in Kronstadt.
" Schiel, Friedr., Adjunkt ebendaselbst.
" Schiel, Sam., Kollega ebendaselbst.

Herr Schievert, Andr., Comit. Revisor in Hermannst.
" Schievert, M. J., Tsismenmachermeister ebendaselbst.
" Schindler, Ritter v., k. Thesaurariats Rath.
" Schindler, Pfarrer zu Girtlen.
" Schirnding, Freih. v., Major und Gren. Batt. Komm.
" Schmid, Dan., Schuhmachermeister in Hermannst.
" Schmidt, Friedr., Kollaborator in Heltau.
" Schmidt, Jos., Pfarrer in Schaal.
" Schmidt, Jos., Handelsmann in Hermannst.
" Schmidt, Mich., Bürgermeister in Großschenk.
" Schmidt, Mich., Rektor in Birthelm.
" Schmidt, Steph., Pfarrer in Radeln.
" Schneider, Friedr., Kaufmann in Hermannstadt.
" Schneider, Joh., Studir. ebendaselbst.
" Schneider, Jos., Prof. ebendaselbst.
" Schnell, Karl, Magistr. Sekret. in Kronstadt.
" Schobel, Andr., Pfarrer in Petersdorf.
" Schobeln, Franz v., Senator in Kronstadt.
" Schobesberg, Karl, Apotheker in Hermannstadt.
" Schochterus, Franz, Handelsmann ebendaselbst.
" Schöpp, Joh., Schullehrer in Alzen.
" Schopf, Alois v., Feldkriegs Kommiss. Adj. in Hermannst.
" Schreiber, Joh., Stadthauptmann ebendaselbst.
" Schreiber Sim., Senator ebendaselbst.
" Schüller, Sam., Buchdruker ebendaselbst.
" Schuller, Friedr., Senator ebendaselbst.
" Schuller, Friedr. v., Handelsmann ebendaselbst.
" Schuller, Georg, Schlemmaufseher in Nagyag.
" Schuller, Georg, Kommun. Mitgl. in Szaßvaros.
" Schuller, Joh. Karl, Professor in Hermannst.
" Schuller, Joh., Prediger in Birthelm.
" Schuller, Joh., Kampanator in Tartlau.
" Schuller, Joh., Fleischhauermeister in Szaßvaros.
" Schuller, Jos., Pfarrer in Langenthal.
" Schuller, M. G., Professor in Schäßburg.
" Schullerus, Eduard., Magistr. Sekr.
" Schullerus, J. A., Pfarrer in Schönberg.
" Schullerus, Joh., Konrektor in Zeiden.
" Schuster, J. A., Konrektor am Gymn. A. C. in Hermannst.

Herr Schuster, Jos., Thesaur. Praktik.
" Schuster, Karl, Gubernial Kanzlist.
" Schuster, M. Adolph, Gymnasiallehrer in Schäßburg.
" Schuster, Mart., Pfarrer in Mebburg.
" Schuster, Mich., Pfarrer in Martinsdorf.
" Schuster, M. Wilhelm, Ingeneur und Forstm. in Schäßburg.
" Schuster, Sam., Dominal Sekr. in Hermannstadt.
" Schuster, Sim., Konrektor in Großschenk.
" Schuster, Traug., Rektor ebendaselbst.
" Schuster, Traug., Pfarrer in Frauendorf.
" Schwarz, Friedr., Schullehrer in Kronstadt.
" Schwarz, Joh., Allodial Perz. in Schäßburg.
" Schwarz, Joh. Georg, Mädchenlehrer in Kronstadt.
" Schweger, Wilh., pens. Major ebendaselbst.
" Seeberg, Joh. v., Oberland. Komm. Kanzl. in Hermannst.
" Seiffert, Ant., Mil. Verpfl. Assist. ebendaselbst.
" Seiverth, J. W., Prediger in Schäßburg.
" Seiwerth, Joh., Pfarrer in Bodendorf.
" Seraphin, J. G., Dechant und Pfarrer in Hundertbücheln.
" Servatius, Sim., Distrikts Thierarzt in Kronstadt.
" Setz, Mädchenlehrer in Hermannstadt.
" Sifft, Dan., Königsrichter in Reps.
" Sigerus, Wilh., in Hermannstadt.
" Siegmund, Mich., Pfarrer in Denndorf.
" Sigmund, Feldkriegs Komm. Adj. in Hermannstadt.
" Simonis, Georg, Pfarrer in Keißd.
" Simonis, Karl, Stational Kommissär in Hermannstadt.
" Sonntag, Mich., Bäckerm. ebendaselbst.
" Spreitzer, Joh., Fortif. Schanzkorporal ebendaselbst.
" Staber, Felix, Pochwerkübergeher in Nagyag.
" Stabler, Joh., Wollenweberm. in Hermannstadt.
" Stebriger, Dan., Senator in Bistriz.
" Stenner, Christ., Collega in Kronstadt.
" Stenner, Friedr., Studir. ebendaselbst.
" Stenner, Jos., Apotheker in Hermannst.
" Stenner, Mich. Traug., Pfarrersgehilfe in Rosenau.
" Stephani, Georg, Mädchenlehrer in Marienburg.
" Stephani, Petr., Prediger ebendaselbst.

***

Herr Sterns, Georg, Mädchenlehrer in Kronstadt.
„ Stezar, Konstant., Normallehrer in Sinna.
„ Stief, Karl, Normallehrer in Nagyag.
„ Stipanits, Andr. v., Lotto Verw. Kontrolor in Hermannst.
„ Stögermayer, Hauptm. Auditor von Bianchi Inf. Reg.
„ Stökl, Leopold, Hofkonzepist der k. k. allgem. Hofkammer.
„ Stolz, Andr. Jerem., Pfarrer in Marktschelken.
„ Straussenburg, Dan. v., pens. Gubernialrath und R. des S. Steph. Ordens.
„ Stubanek, Kaspar, Bergschüler in Nagyag.
„ Styler, Mich., Schullehrer in Marktschelken.
„ Szallo, Rechn. Offiz. in Hermannstadt.
„ Szathmari, Ant., Normallehrer in Nagyag.
„ Szenkowics, Mart., Handlungs Kommis in Klausenburg.
„ Szöcs, Nikol., Schuladjunkt in Hermannstadt.

T.

Herr Tartler, Joh., Senator in Kronstadt.
„ Tartler, Sam., Syndikus und Pfarrer in Weidenbach.
„ Teglasi, Karl, Bergschüler in Nagyag.
„ Teleki, Graf Jos., d. ält., in Klausenburch.
„ Tellmann, Joh., Pfarrer in Rothbach.
„ Teutsch, Aug., Apotheker in Hermannstadt.
„ Teutsch, Mich. Gottfr., in Brenndorf.
„ Teutsch, Sam. Traug., Pfarrer ebendaselbst.
„ Thalherr, v., Generalmajor und Brigadier in Hermannstadt.
„ Thallmayer, Joh., Handelsmann ebendaselbst.
„ Theier, Rektor in Kleinscheuren.
„ Theil, Sam., Pfarrer in Hetzeldorf.
„ Thellmann, Karl Fr., Rektor in Schäßburg.
„ Thieß, Andr., Rektor in Tartlau.
„ Tiltsch u. Sohn, Buchhändler in Klausenburg 10 Ex.
„ Tirczka, Anton, Gubernial Kanzlist.
„ Tittes, Mich., Mädchenlehrer in Kronstadt.
„ Török, Karl, Pfarrer in Kleinkopisch.
„ Tomek, Franz, Schneidermeister in Hermannstadt.
„ Trausch, Jos. Frz., Obernotär in Kronstadt.
„ Trauschenfels, Friedr. v., Senator und k. Perz. ebendaselbst.
„ Trittfeld v., Generalmajor u. Brigadier in Hermannstadt.
„ Türk, Georg, Schullehrer in Weidenbach.

U.

Die Bibliothek des reform. Kolleg. in Udvarhely.
Herr Ungar, Jos., Offiz. Assessor in Großschenk.
" Urban, Georg, Bürgermeister in Szaßregen.
" Urban, Jos., Commun. Mitgl. ebendaselbst.
" Urban, Karl, Kam. Arzt in Nagyag.
" Urß, Daniel, Feldwäbel des 1. Walachen Inf. Reg.

V.

Herr Vach, Sebast., Bergschüler in Nagyag.
" Vachsmann, Joh., Senator in Müllenbach.
" Valentini, Frz., Studir. in Schäßburg.
" Varodi, Mich., reformirter Pfarrer in Szaßvarosch.
" Venetsek, Christ., Erzhauer in Nagyag.
" Venetsek, Mart., Bergschüler ebendaselbst.
" Veres, Sam., Pfarrer in Kobor.
" Veress, Mart., Kontrollor in Nagyag.
" Vermatzek, Joh., Bergschüler ebendaselbst.
" Verner, Ant., Bergschüler ebendaselbst.
" Vest, Joh., Bergw. Buchh. Offiz. in Hermannstadt.
" Chev. Villata de Villatburg, FML. u. Div. in Herm. 3 Ex.
" Viotti, Karl, engl. Sprachmeister ebendaselbst.

W.

Herr Wachner, Jos., Senator in Szaßregen.
" Wachsmann, Joh., k. Gub. R. u. Comes der sächs. Nation.
" Wachsmann, J., Rechn. Offiz. in Hermannstadt.
" Wächter, Fz., Dreiß. Amt Prakt. in Kronstadt.
" Wächter, Jos., Dr. Med. in Hermannstadt.
" Wädt, Sam., Pfarrer in Martinsdorf.
" Wädt, Sam., Pfarrer in Seiden.
" Wälthern, Friedr. v., Senator in Müllenbach.
" Wagner, Andr., Pfarrer in Zeiden.
" Wagner, Paul, Pfarrer in Scharisch.
" Waldau, Friedr. Seidl v., Hofkriegskonzepist in Wien.
" Waldhütter, Jos., Stational Komm. in Hermannstadt.
" Walter, Gottfr., Bürgermeister ebendaselbst.
" Watterblick, Aug. v., Mil. Verpfl. Assist. in Klausenburg.
" Weber, G. F., Pfarrer in Scharisch.

Herr Weindel, Sam., Rothgärberm. in Hermannstadt.
„ Weiskircher, Karl, Senator in Schäßburg.
„ Weiß, Joh., Mag. Chyrurg. in Udvarhely.
„ Wellmann, Andr., Prediger in Hermannstadt.
„ Welther, Friedr., Studir. in Kronstadt.
„ Welther, Mich., Rektor ebendaselbst.
„ Welther, Mich., Kantor ebendaselbst.
„ Wendler, Friedr. Magistr. Rath in Klausenburg.
„ Werner, Jos., Erzhauer in Nagyag.
S. Exz. Freih. Paul v. Wernhardt, FML. u. Komm. Gen. in Sieb. 3 Ex.
Herr Wetterstädt, Wagner v., pens. Major in Hermannstadt.
„ Winterhalter, Franz, Mil. Verpfl. Verw. ebendaselbst.
„ Wittkay, Franz, Dreis. Amts Prakt. in Kronstadt.
„ Wladt, Joh., Normallehrer in Alt Tohan.
„ Wolf, Andr., Lektor in Kronstadt.
„ Wolf, Franz, Stud. Jur. in Klausenburg.
„ Wolf, J. Laur., Pfarrer in Neithausen.
„ Wolf, Mart., Stuhlsrichter in Hermannstadt.
„ Wotsch, Aloys, in Kronstadt.
„ Wultschner, Franz, Hauptm. in Schäßburg.
„ Wultschner, Franz, Magistr. Sekr. ebendaselbst.

Z.

Herr Zay, D. A., Gerichts Sekr. in Hermannstadt.
„ Zehentmayer, Karl, Bergverw. in Nagyag, 2 Ex.
„ Zickeli, Mich., Pfarrer in Rosseln.
„ Ziegler, Dan., Senator in Hermannstadt.
„ Ziegler, Mich., Prediger in Tartlau.
„ Ziegler, Mich., Prediger in Zeiden.
„ Ziegler, Gastwirth in Hermannst.
„ Zimmermonn, Jos., Gubernialkanzlist.
„ Zimmermann, Steph., Mädchenlehrer in Birthelm.
„ Zöbrer, J. F., Handelsmann in Hermannstadt.
„ Zollner, Jos. v., Professor der Zeichenkunde ebendaselbst.
„ Zweier, Sam., Pfarrer in Probstdorf.

Statistik Siebenbürgens.

II. Abschnitt.
Staatsverfassung.

I. Hauptstück.
Der Landesfürst.

§ 1.
Thron- und Erbfolge

Nach der Ankunft und Festsetzung der Magyaren in dem alten Pannonien und Dacien bildete Siebenbürgen einen eigenen Staat, als dessen Beherrscher uns die Geschichte zuerst Gyula nennt. Als sein Nachfolger (wahrscheinlich auch sein Sohn) gleiches Namens gegen den ersten König Ungarns, den heiligen Stephan, zur Vertheidigung des Heidenthums die Waffen ergriff, wurde er von dem Könige aufs Haupt geschlagen, gefangen, seiner Herrschaft entsetzt, und Siebenbürgen dem ungarischen Reiche einverleibt.

Von diesem Zeitpunkte (1002 n. C.) bis auf die Schlacht bei Mohács (1526) blieb Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn vereint [1]), jedoch stäts als ein eigenes Land [2]) mit eigener Verwaltung und zum Theile auch mit eigener Gesezgebung. [3])

Nach dem Tode König Ludwigs II in der Schlacht bei Mohács, welche über Ungarn so langes und so namenloses Unglük herbeiführte, trennte eine zwiespältige Königswahl das

das ohnehin durch äussere Feinde und innere Zwistigkeiten so sehr geschwächte Reich. Während ein Theil der Stände, ältere Verträge und Verpflichtungen achtend, und das Wohl des Landes beherzigend, welches nur unter einem Regenten Schuz und Erholung finden konnte, dem bereits anderweite mächtige Hilfsquellen zu Gebote standen, dem römischen Könige Ferdinand I die Krone übertrug, wußte der Woewode von Siebenbürgen, Johann von Zápolya, eine bedeutende Faktion für seine schon lange verfolgten ehrsüchtigen Zweke zu gewinnen, und am 1. November 1526 auf dem Landtage zu Stuhlweissenburg seine Wahl zum Könige Ungarns mittels seiner Anhänger durchzusetzen. Der größte Theil Siebenbürgens, besonders die Sachsen, standen auf der Seite Ferdinands, und als Johann im J. 1527 von den Feldherrn Ferdinands geschlagen und aus Ungarn vertrieben worden, huldigte ganz Siebenbürgen dem rechtmässigen Könige. Des Großherrn Sulejman Hilfe, von Johann viel zu theuer mit seiner und eines großen Theils von Ungarn Unabhängigkeit bezahlt, stellte des Gegenkönigs Loos günstiger und nach einer bis zum J. 1538 mit abwechselndem Kriegsglüke geführten Fehde, kam endlich in dem eben erwähnten Jahre ein Vertrag zwischen Ferdinand und Johann zu Stande, nach welchem Johann auf Lebenszeit den königlichen Titel, nebst dem Besitze Siebenbürgens und eines Theils von Ungarn behielt. Nach Johanns Tode sollten diese Kronländer wieder an Ferdinand zurükfallen, sein Sohn aber, wenn er einen hinterließe, die väterlichen Erbgüter mit dem Titel eines Herzogs von Zips erhalten. [4])

Von diesem Traktate her datirt sich die Trennung Siebenbürgens von Ungarn; denn, nach dem (21. Juli 1540) erfolgten Tode König Johanns, fand seine ehrgeizige Wittwe Isabelle Mittel, die Erfüllung des oberwähnten Vertrags, zu Gunsten ihres nur wenige Tage alten Sohnes Johann Siegmund, zu umgehen, in dessen Namen sie die Regierung ergriff. Sie rief türkische Hilfe an, und Sultan Sulejman benüzte diese Gelegenheit, sich in den Besitz der Hauptstadt

Ungarns zu setzen und Siebenbürgen der Pforte tributär zu machen. Zwar trat Isabella zu zwei verschiedenenmalen (1542 und 1550, das leztemal mit Beistimmung der Landesstände) in ihrem und ihres Sohnes Namen, Siebenbürgen an K. Ferdinand I ab, jedoch vermochte sich die kaiserliche Oberherrschaft nicht zu behaupten, und seit dem Jahre 1556, in welchem sich Siebenbürgen auf dem Landtage zu Müllenbach (8. März 1556) ganz von Ferdinand lossagte blieb Johann Siegmund **Zápolya** im Besitz des Fürstenthums unter türkischer Oberherrschaft, bis zu seinem Tode (14 März 1571).

Nun trat für Siebenbürgen die Periode der einheimischen Wahlfürsten ein, deren erster Stephan **Báthori**, nachmaliger König von Polen (erwählt zu Weissenburg am 25 Mai 1571) war. Doch genossen die Siebenbürger bei diesen Wahlen nie einer vollkommenen Freiheit, sondern mußten immer darauf bedacht sein, für den Gewählten vorzüglich die Bestättigung der Pforte, als ihrer obersten Schuzmacht, zu erhalten. Anfangs blieb die Fürstenwürde bei dem **Báthori**schen Hause, indem auf Stephan in ununterbrochener Reihe sein Bruder Christoph und dessen Sohn Siegmund folgten. Das unstäte Benehmen des leztern, der seine Regierung abwechselnd bald an Kaiser Rudolph II, bald an seinen Vetter, den Kardinal Andreas **Báthori** abtrat, bald selbst wieder auf den Fürstenstuhl zurükkehrte, brachte dem Lande Verderben. Diese Verhältnisse bewogen die Landesstände, dem nach den kurzen Regierungen von Moses **Székely**, Stephan **Bocskaj** und Siegmund **Rákotzi** im Jahre 1608 erwählten Fürsten Gabriel **Báthori** gewisse Bedingungen vorzuschreiben, die er während seiner Regierung beobachten sollte. Diese Wahlkapitulationen Gabriel **Báthori's** und der nachfolgenden Fürsten, bis auf Michael **Apaffi I**, sind in das Landesgesezbuch aufgenommen. [5])

Als gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts die österreichischen Waffen die Macht der Pforte brachen, und die türkischen Heere immer weiter zurük drängten, benüzte auch

der damalige Fürst von Siebenbürgen, Michael Apaffi I, diese günstige Gelegenheit, die türkische Oberherrschaft abzuschütteln, und sich unter österreichischen Schuz zu begeben. [6]) Nach seinem Tode (15 April 1690) gelangte die Fürstenwürde, unter österreichischer Schuzherrlichkeit und Obervormundschaft, an seinen noch minderjährigen Sohn, Michael Apaffi II, der jedoch nie die Regierung selbst übernahm, sondern nach dem Karlowizer Frieden (1699) Regierung und Fürstenthum an Kaiser Leopold I, gegen Verleihung einer jährlichen Pension von 10,000 fl. und des Reichsfürstentitels abtrat.

So gelangte auch der wirkliche Besiz des Fürstenthums Siebenbürgen an das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, nachdem schon seit dem Tode des Fürsten Michael Apaffi I die Regierung des Landes nach den Vorschriften Kaiser Leopold I, als obersten Schuzherrn und Vormund des minderjährigen Fürsten, geführt worden war. Siebenbürgen hörte auf, ein Wahlfürstenthum zu seyn; das Erbrecht des männlichen, und später, nach Annahme der pragmatischen Sanktion, auch des weiblichen Stammes, nach der in den Hausgesetzen des österreichischen Kaiserhauses festgesezten Erbfolge, wurde von den Landesständen feierlich anerkannt, und alle das Wahlrecht der Landesstände und die freie Fürstenwahl betreffenden Landesgesetze wurden feierlich für immer ausser Kraft gesezt. [7])

So ging die Regierung in ununterbrochener Reihe von Leopold I auf Joseph I, Karl VI, Maria Theresia, Joseph II, Leopold II, Franz I und auf Seine jezt regierende Majestät, Kaiser Ferdinand I über, der durch Geburt und Erbrecht der rechtmässige Landesherr des mit den übrigen Staaten des österreichischen Kaiserthums unauflöslich verbundenen Großfürstenthums Siebenbürgen [8]) ist.

1) Siebenbürgen war kein der ungarischen Krone unterworfenes Land, sondern ein Glied des Reichs, oder, nach dem ungarisch publizistischen Sprachgebrauche, der heil. Krone (Membrum regni v. S. Coronae.) — S.

Schesaeus Ruinae Pannon. cura Ederi p. 162 und die dazu gehörige Anmerkung).

2) Siebenbürgen hatte unter den ungarischen Königen stäts seine abgesonderte Verwaltung, deren Haupt der Woewode war. Wurde die Verwaltung des Landes einem Prinzen des kön. Hauses übertragen, so führte derselbe den Titel eines Herzogs (Dux). Als Duces Transsilvaniae finden sich jedoch in Urkunden nur Stephan, Sohn Bela IV im J. 1261. (Eder observ. criticae p. 19) und, Stephan, Bruder König Ludwig I im J. 1371 genannt, (bei Raynald ad ann. 1374. Eder obs. crit. p. 42). Bei der Lage Siebenbürgens, als Gränzland gegen barbarische Völkerschaften, welche stäts eine nachdrükliche und wirksame Kriegsrüstung forderte, bei der Ausdehnung des Landes und dem Flor der Industrie, der in demselben vorzugsweise herrschte, (Quidquid est in regno Hungariae laude dignum atque excellens, quod attinet ad nobiles et honorata appellatione opifices, atque ad eas artes, quas appellant mechanicas, id totum apud Transsilvanos habetur. — Ranzanus. Ind. 32) war die Würde eines Woewoden von Siebenbürgen eines der bedeutendsten Reichsämter. (Der Woewode Siebenbürgens war unter den ungarischen Reichsbaronen der vierte im Range). Seine Gewalt stieg noch höher, als in spätern Zeiten die Sekler Grafenwürde mit dem Waiwodate fast beständig verbunden war. Diese Stelle war es auch wesentlich, welche dem Usurpator Johann von Zápolya den Weg zur Krone bahnte. Dieses Amt wurde öfters auch zwei Individuen zugleich übertragen. So waren Stephan Bodo und Franz Kéndi gleichzeitig im J. 1552 unter Ferdinand I die lezten Woewoden von Siebenbürgen.

3) Eine genaue Zusammenstellung sämmtlicher für diese Behauptung sprechender historischer und diplomatischer Daten findet man in: Schesaei Ruinae Pannonicae ex edit. Ederi p. 155—168. So sagen auch hierüber die Kom=

missäre König Ferdinands I in ihrer Relation über die Verhältnisse Siebenbürgens (cap. de contributione subsidiorum) Constat Transsilvanos trium nationum, Ungaros videlicet, Siculos et Saxones non teneri solutione eorum subsidiorum quae aliorum Regni Ungariae Statuum et Ordinum consensu a Regibus imponi solent, *sed vetus est mos, ad haec usque tempora observatus, ut ejusmodi subsidia ab illis specialiter peterentur;* welche Stelle die eigenthümliche Verfassung Siebenbürgens hinlänglich andeutet. Das Landesgesez selbst bestättigt diese Behauptung, indem es in demselben (1744. art. 1.) ausdrüklich heißt. Posteaquam Transsilvaniae Principatus, antea quidem aliquot retro seculis Sacrae Regni Hungariae Coronae membrum, sed tunc quoque pro seorsiva, et distinctae ab eo jurisdictionis provincia, sub Vajvodarum directione et Partium Transsilvanarum titulo habitus, diversisque nonnullis suis particularibus legibus ac statutis fruitus et gavisus &c.

4) Dieser Vertrag wurde am 14 Februar 1538 zu Großwardein abgeschlossen, und durch denselben wurde eigentlich die Trennung Siebenbürgens von Ungarn, als abgesondertes Fürstenthum begründet.

5) Man findet dieselben in den Appr. Const. p. II. t. 1. art. 2. 3. 4. 5. 6. 7. — Comp. Const. p. II. t. 1. art. 1. 4. 5.

6) Die diesfälligen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe begannen bereits im Jahre 1684, und wurden durch den sogenannten Hallerischen Traktat (abgeschlossen zu Wien am 28 Juni 1686) dann die Conventionen mit dem kaiserlichen Oberfeldherrn, Herzog Carl von Lothringen (im kais. Feldlager bei Balásfalva am 27. Oktober 1687) geendet, auf welche leztere die Unterwürfigkeitserklärung und Zusicherung der Unterthanentreue von Seiten der Stände (Hermannstadt am 9. Mai 1688) erfolgte.

7) In den Landtagsartikeln vom J. 1744. Art. 1. de suscepto a Transsilvaniae Principatu Augustae Domus Austriacae Dominio et legum, adhaesionem ad Portam Ottomanicam statuentium, abrogatione. — Art. 2. de abrogato Principis eligendi jure. — Art. 3. super haereditario Augustae Domus Austriacae utriusque sexus, jure et successione — Art. 4. de legitima Sacrae Regiae Majestatis D. D. Mariae Theresiae successione sind die diesfälligen landesgesetzlichen Vorschriften umständlich enthalten.

8) In der von den Landesständen über die Annahme der pragmatischen Sanktion ausgestellten Urkunde (Hermannstadt am 30. Mai 1722) heißt es hierüber: Ut Regna et Provinciae tam hodie ab Augustissima Sua Caes. Regiaque Majestate possessae, quam in futurum quoque, opitulante Deo, ditioni suae accessurae, ad mutuam et reciprocam defensionem, majoremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium, securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant, atque possint — — — ferner: inde cuivis sensato et cordato perspectum exploratumque esse possit, quantum Principatui huic haereditario, cum partibus eidem annexis tanquam antemurali furori jurati Christiani nominis hostis prae caeteris obnoxio, sibique suis viribus tuendo minime pari ex hac perenni Regnorum provinciarumque Suae Majestatis Sacratissimae haereditariarum unione, firmatoque in utrumque sexum primo geniturae ordine, et publicae rei ornamenti et securitatis, et privatis etiam patriae civibus emolumenti accessurum sit &c.

§ 2.
Regierungs Antritt.

Die Regierung des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie aller übrigen zum unzertrennlichen Reichsverbande des Kaiserthums Oesterreichs gehörigen Provinzen, geht unmittelbar nach dem Tode des jeweiligen kaiserlichen Beherrschers, an seinen durch die Erbfolgegesetze und das Recht der Erstgeburt oder der Linealnachfolge bestimmten Thronfolger über.

Der neue Landesfürst macht den Ständen seinen Regierungsantritt kund, sichert ihnen die Aufrechthaltung der Landesverfassung und der aus derselben entspringenden Rechte und Freiheiten zu, und ertheilt die Bestättigung des Leopoldinischen Diploms [1]), worauf die Stände gehalten sind, den gesezlich vorgeschriebenen Homagialeid abzulegen. [2]) Nach Entgegennehmung des Homagialeides, beschwört, auf dem ersten, nach dem Regierungs Antritte gehaltenen Landtage, der kön. Principal Commissär, im Namen des Landesfürsten, die Aufrechthaltung der Landesverfassung. [3])

1) 1791. Art. 2.

2) 1791. Art. 4. Der Homagialeid wird nach der 1744 Art. 4. bestimmten Form abgelegt, und die darüber unter dem Siegel der drei Nationen ausgefertigte, und von allen bei der Ausfertigung gegenwärtig gewesenen Gliedern des Landtages unterschriebene und besiegelte Urkunde Seiner Majestät unterlegt, und den Landtagsartikeln einverleibt.

3) 1791. Art. 3. — Die Eidesformel s. 1791 Art. 1.

§ 3.
Minderjährigkeit. — Vormundschaft. — Mitregentschaft.

Die Vorschriften über die Minderjährigkeit des Landesfürsten und die während derselben aufzustellende Vormund-

schaft richten sich auch in Siebenbürgen nach den oesterreichischen Hausgesetzen.[1]) Nach diesen ist die Vogtbarkeit der Prinzen auf das sechzehnte Jahr festgesezt. Dieses ist daher auch das Alter, in welchem der bei seinem Regierungsantritte noch minderjährig gewesene Landesfürst die Regierung selbst übernimmt.[2])

Die Bestimmung der vormundschaftlichen Regierung für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers hängt in dem österreichischen Kaiserhause von der diesfälligen Anordnung des leztverstorbenen Regenten ab. Stirbt der Kaiser ohne Hinterlassung einer solchen Verfügung, so kömmt die vormundschaftliche Regierung dem in der Linie und im Grade nächsten und ältesten Agnaten zu; in Ermanglung der Agnaten, geht selbe auf die Cognaten über.[3])

Die Kaiserin Königin Maria Theresia, als Erbfürstin von Siebenbürgen, hatte im J. 1742 ihren Gemahl, den nachmaligen Kaiser Franz I, zum Mitregenten erklärt, und derselbe hatte die Einladung der Stände zur Mitregentschaft auch für Siebenbürgen, mittelst Reskripts vom 15. Dezember 1742 angenommen. In den Landtagsartikeln vom J. 1744 wurde diese höchste Annahme der Mitregentschaft auch den Landesgesetzen einverleibt, und die Gewalt des Mitregenten dahin erklärt, daß die Dauer derselben von dem Willen der Landesfürstin abhänge, falls beim Absterben derselben der neue Regent noch minderjährig seyn sollte dem Mitregenten aber die vormundschaftliche Regierung bleibe. Die Ausdehnung der Regierungsrechte des Mitregenten wurde, nach den Landesgesetzen[4]), dahin beschränkt, daß die Ausübung der obersten Gewalt und der Majestätsrechte allein der Erbfürstin zuzukommen habe. Die Beobachtung dieser gesezlichen Vorschriften wurde von dem kön. Kommissär auf dem Landtage, im Namen des Mitregenten, feierlich beschworen.[5])

1) Vollständige Belehrung über diese Gegenstände findet man in dem Werke des Freiherrn Jos. v. Hormayr: »Ab-

handlung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österr. Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien 1808. 8.

2) Unter den Wahlfürsten war die Erlangung der Großjährigkeit für den Regenten auf den Zeitpunk der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres festgesezt, wie dieß das Dipl. Leop. (in exordio) rükſichtlicht des jüngern Apaffi ausdrüklich enthält. — Doch übernahm Siegmund **Báthori**, nachdem der Gubernator **Gétzi** am 8. Dezemb. 1588 die vormundschaftliche Regierung niedergelegt hatte, bereits im Alter von 17 Jahren die Selbstregierung.

3) S. hierüber das angeführte Werk des Freih. v. Hormayr. — Die Bestimmung des Vormundes hieng auch früher, vor dem Uibergange Siebenbürgens zur oesterreichischen Herrschaft, von der Verfügung des verstorbenen Regenten ab, sowohl während der Zeit der Erbfolge (Johann **Zápolya** bestimmte testamentarisch zu Vormündern seines Sohnes den Peter **Petrovich** und den Wardeiner Bischof Georg **Martinusius**) als auch während der Periode der Wahlfürsten, wenn bei Lebzeiten des regierenden Fürsten ein minderjähriger Nachfolger gewählt worden war. (So ernannte Christoph **Báthori** für die Zeit der Minderjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Siegmund, einen vormundschaftlichen Reichsrath unter der Oberaufſicht des Königs von Polen Stephan **Báthori** — Georg **Rákotzi** ernannte für den Fall, daß ihm sein erwählter Sohn Franz im minderjährigen Alter nachfolgen sollte, für die Zeit der Minorennität desselben, den Johann **Kemény** zum Gubernator.) Nur für den Fall, wenn der bestimmte Vormund vor dem Eintritte der Großjährigkeit des Regenten mit Tode abgieng, fiel die Ersetzung dieser Stelle dem Landtage anheim (**Appr. Const. p. II. t. 1. art. 9.**)

4) Namentlich **Decr. Trip. p. I. t. 4. 9.**

5) **1744. art. 5.**

§ 4.

Titel.

Als Erbkaiser von Oesterreich führen Seine Majestät der regierende Kaiser den in den diesfälligen allerhöchsten Anordnungen bestimmten großen Reichstitel, und der Titel der Anrede an Allerhöchst dieselben ist. »Eure kaiserlich königliche, apostolische Majestät.« Der gleiche Majestätstitel kömmt auch Ihrer Majestät der Kaiserin zu. Die Erzherzoge und Erzherzoginnen der Hauptlinie, welche direkt von wailand S. M. Kaiser Leopold II abstammen, führen den Titel kaiserliche Hoheiten, die Erzherzoge und Erzherzoginnen der Nebenlinie (Oesterreich Este,) den Titel königliche Hoheiten.

Der Titel des Kaisers von Oesterreich, als Landesfürsten von Siebenbürgen, ist: Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler (Magnus Princeps Transsilvaniae et Comes Siculorum) — Die Wahlfürsten führten den Titel: »Princeps Transsilvaniae, Partium Regni Hungariae Dominus, et Comes Siculorum.«

Als Siebenbürgen wieder an das österreichische Kaiserhaus gelangt war, wurde der Titel »Princeps Transsilvaniae,« zuerst unter K. Karl VI [1]) in den kais. Titel aufgenommen. — Der Titel »Partium Regni Hungariae Dominus« konnte natürlicherweise in dem kais. Titel nicht Plaz finden, weil er schon unter jenem eines Königs von Ungarn begriffen war. — Auf die diesfällige Bitte der Sekler Nation sicherte die Kaiserin M. Theresia den Landesständen die Beibehaltung des Titels »Comes Siculorum« und dessen Gebrauch in den siebenbürgischen Ausfertigungen zu. [2])

Eben diese große Regentin erhob auch das bisherige Fürstenthum Siebenbürgen, in Anbetracht seiner Ausdehnung, seiner politischen, militärischen und industrielen Wichtigkeit, seiner unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das Kaiserhaus Oesterreich, und seiner gänzlichen Unabhängigkeit von andern Staaten und Provinzen, mittels eines eigenen hierüber ausgefertigten Diploms zum Großfürstenthum [3]), und nahm sonach,

statt des bisherigen »Princeps Transsilvaniae,« den Titel »Magnus Princeps Transsilvaniae« in den kais. Titel auf.

Nach der neuesten allerhöchsten Regulirung des kais. Titels [4]), kömmt der Titel »Magnus Princeps Transsilvaniae« im großen kais. Titel zwischen den Titeln: Dux Carnioliae und Marchio Moraviae, im mittlern zwischen den Titel Dux Superioris et inferioris Silesiae und Marchio Moraviae zu stehen; in dem kleinern Titel, der nur jene der Königreiche und des Erzherzogthums Oesterreich enthält, kömmt derselbe nicht vor. Der Titel »Comes Siculorum« wird fortdauernd in den siebenbürgischen Ausfertigungen gebraucht.

Uibrigens hat die Umänderung des siebenbürgischen Fürstentitels in jenen eines Großfürsten in den eigenthümlichen Vorrechten und der landesgesezlichen Verfassung dieses, von jedem andern der zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Reiche unabhängigen Großfürstenthums gar keine Aenderung hervorgebracht [5]), vielmehr dessen Selbstständigkeit noch mehr dadurch bestättigt, daß demselben, im Verhältnisse zu den übrigen kais. Erbstaaten, ein höherer Ehrenrang angewiesen, und dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den übrigen Provinzen des oest. Kaiserstaats, in dem dießfälligen Diplom wiederholt und ausdrüklich annerkannt wurde.

1) Die Kaiser Leopold I und Joseph I gebrauchten weder in den öffentlichen Urkunden, noch auf den Siegeln und Münzen, den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen. Zuerst that dieß Kaiser Karl VI, und zwar gleich nach seinem Regierungsantritte (1712) in Urkunden. Auf den Münzen dieses Kaisers kömmt der Titel eines Fürsten von Siebenbürgen zuerst im J. 1713 vor, und nicht, wie einige behaupten, erst nach dem im J. 1714 erfolgten Tode des Fürsten Michael Apaffi II.

2) Allerhöchste Resolutionen vom 10. Juli 1742. p. 4.

3) Dieses Diplom, ausgefertigt zu Wien am 2. November 1765, ist vollständig abgedrukt in: Benkő Transsilvania I. p. 38 sq.

4) Kundgemacht mittels Dekrets der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22. August 1836. G. Z. 21. 911 (Sieb. Bote N. 86. 87. 1836).

5) 1791. art. 6.

§ 4.

Wappen. Siegel.

Das gegenwärtige Wappen Siebenbürgens ist, genau nach den Regeln der Heraldik gezeichnet, zum erstenmale dem Diplome eingeschaltet, durch welches die Kaiserin Maria Theresia Siebenbürgen zum Großfürstenthume erhob.[1] — Das Wappenschild ist, durch einen rothen Queerbalken, in zwei gleiche Hälften getheilt. Die obere Hälfte zeigt im blauen Felde oben rechts eine goldene Sonne, links einen silbernen, wachsenden Mond, unter denselben einen halben, schwarzen, rechts nach der Sonne sehenden, aufrecht stehenden Adler, mit ausgebreiteten Flügeln; die untere führt im goldenen Felde sieben rothe Burgen, in zwei queer über einander stehenden Reihen, von denen die obere vier, die untere aber drei enthält. Den Schild bedekt der Fürstenhut mit einer Krone umgeben und oben mit dem bekreuzten Reichsapfel geschmükt.

Die landesfürstlichen Siegel sind jene des Erbkaiserthums Oesterreich, welche allen im Namen, oder auf Befehl S. M. des Kaisers erfolgenden Ausfertigungen angehängt und beigedrukt werden.

Ausser dem landesfürstlichen Wappen und Siegel haben aber auch die drei landständischen Nationen jede ihr eigenes Wappen und Siegel, deren Beifügung zur Bekräftigung jedes landesständischen Beschlusses und jeder Ausfertigung im Namen der Landesstände nothwendig ist.[2]

Das Siegel der ungarischen Nation enthält in einem ovalen Felde, die obere Hälfte eines aufrecht stehenden, rechtsschauenden, schwarzen Adlers mit einigen Zierrathen, und der Umschrift: Sigillum + Comitatuum + Transsilvaniae. —

Das Siegel der Sekler führt in einem ovalen, der Länge nach abgetheilten Schilde, rechts die Sonne, links den wachsenden Mond von Strahlen umgeben, mit der Unterschrift: **Sigil. Nationis Siculicae. Lo Erdéli Országae ha.** — Das Siegel der sächsischen Nation zeigt in einem fast ganz runden Schilde die sieben Burgen in drei Queerreihen, deren die mittelste drei, die untere und obere aber jede zwei enthalten, mit Zierrathen und der Umschrift umgeben: **Sigil. Nationis. Saxonicae. rom Nemzetbol al.** [3])

Diese Siegel befinden sich in der Verwahrung der Nationen selbst, und zwar jenes der ungarischen Nation bei dem Obergespan des Unter Albenser Komitats, jenes der Sekler bei dem Oberkönigsrichter des Udvarhelyer Stuhls, und jenes der Sachsen bei dem Hermannstädter Bürgermeister.[4])

Uibrigens besitzt auch jeder Komitat, Stuhl und Distrikt, so wie auch jeder der Taxalorte sein Wappen und das mit demselben versehene Amtssiegel, mit welchem die ämtlichen und gerichtlichen Ausfertigungen zu ihrer Beglaubigung versehen seyn müssen.

1) Das dermalige Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen ist aus der Vereinigung der Wappen der drei landständischen Nationen, so wie selbe dermalen bestehen, entstanden. Fürst Siegmund **Báthori** war der erste, welcher die Wappen der drei Nationen seinem Siegel beifügte. Solche erschienen, so viel bekannt ist, zum erstenmale auf einer Urkunde dieses Fürsten vom 16. April 1585. (Ung. Magazin **I.** S. 45.) In den Münzen und Siegeln seiner Nachfolger findet sich das Wappen Siebenbürgens, bald ganz, bald theilweise, bald gar nicht aufgenommen. Als Siebenbürgen unter österreichischen Schuz übergegangen war, ließ Kaiser Leopold **I** schon als Schuzherr Siebenbürgens, sein Bildniß und den doppelten kais. Adler auf die Münzen sezen. Auf einer Münze vom J. 1693 hat der Adler nur die sieben Burgen im Brustschild; auf einer andern vom J. 1695 aber schon

das ganze, der Länge nach in zwei Felder getheilte siebenbürgische Wappen. So blieb es, als auch die Regierung des Fürstenthums an Kaiser Leopold selbst übergegangen war, und unter seinen Söhnen und Nachfolgern, Joseph I und Karl VI, bis zum J. 1718, wo das siebenbürgische Wappen zum erstenmale durch einen Queerstrich in zwei gleiche Hälften getheilt erscheint, in deren oberer man Sonne, Mond und Adler, in der untern aber die sieben Burgen sieht.

2) Die erste Erwähnung von den Nationalsiegeln geschieht in den Landesgesetzen unter der Regierung des Fürsten Achatius Bartsáj. Auf dem Landtage zu Müllenbach (24. Mai 1659) beschlossen die Stände, daß für die vier großen Körper des Landes, nämlich: die Siebenbürger Komitate, die Sekler Nation, die sächsische Nation und die mit Siebenbürgen vereinigten Theile Ungarns vier Siegel verfertigt werden sollten. Jede ohne diese Siegel, oder auch nur ohne eines derselben im Namen des ganzen Reiches ausgefertigte Urkunde sollte ohne Kraft und Glauben seyn. Die Verfertigung des für die mit Siebenbürgen vereinigten Theile Ungarns bestimmten Siegels muß aber wahrscheinlich unterblieben seyn, weil dasselbe auf keiner der bisher bekannt gewordenen Urkunden erscheint, auch über dasselbe nichts weiteres landesgesezlich oder urkundlich vorkömmt. Vermuthlich geschah dieß, weil die mit Siebenbürgen verbundenen Theile Ungarns, deren Zahl und Umfang übrigens häufig wechselte, mit den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten nur eine der drei ständischen Nationen, die ungarische, ausmachten, mithin auch ein gemeinschaftliches Siegel für dieselben hinlänglich schien. Schon zwei Jahre nach dem oben erwähnten gesezlichen Abschlusse (1661), waren, während der häufigen Kriegsunruhen, die Siegel der Sekler und Sachsen verloren gegangen, und der Hermannstädter Magistrat ließ selbe neu verfertigen. Diese, mit

dem schon früher, in Gemäßheit des Landtagsabschlusses vom J. 1659 verfertigten Siegel der Ungarn, sind die noch heute vorhandenen Siegel der drei ständischen Nationen.

Aus diesem Landtagsabschlusse folgt übrigens keineswegs, daß die ständischen Nationen früher mit keinen eigenen Siegeln versehen gewesen seyen, sondern derselbe bestimmt nur die Form, die Aufbewahrungsart und den Gebrauch der für die Zukunft bei allgemeinen Ausfertigungen anzuwendenden Siegel der drei ständischen Nationen. — Von der ungarischen Nation ist es urkundlich bekannt, daß sie schon im J. 1321 einen Adler in ihrem Banner geführt habe, und daß dieses auch noch im J. 1555 der Fall gewesen sey. Wahrscheinlich ist dieses Wappen von dem Banner auch in ihr Siegel übergegangen, doch, wann dieses geschehen, läßt sich geschichtlich nicht bestimmen. Eben so wenig sind sichere geschichtliche Daten über die Entstehung des Wappens der Sekler, und den Zeitpunkt vorhanden, wann sie sich desselben zuerst bediente. Die Sachsen erhielten schon durch das Andreanische Privilegium die Befugniß, ein eigenes Siegel zu führen. In dem, ihren ältesten Urkunden von den Jahren 1302 und 1339 angehängten Siegel (abgebildet bei Eder de initiis auf dem Titelblatte) erscheinen drei Männer knieend und einer stehend, welche eine Krone halten, mit der Umschrift: Sigillum Cibiniensis Provinciae ad retinendam coronam. Unter König Ludwig I erhielten sie ein neues, ebenfalls bei Eder (S. 166) abgebildetes, an einer Urkunde vom J. 1372 befindliches Siegel, welches wahrscheinlich so lange im Gebrauche blieb, als der anjouische Königsstamm auf dem Throne Ungarns saß. In diesem kömmt zuerst das Wappen vor, dessen sich die sächsische Nationsuniversität noch heut zu Tage in ihren innern Ausfertigungen bedient, nämlich ein Dreiek mit einem Seeblumenblatte an jeder Spitze, und darüber eine offene Krone. Das noch jezt vorhandene Universitätssiegel scheint im fünfzehnten Jahrhundert verfertigt zu seyn.

Wann und bei welcher Gelegenheit die sächsische Nation die sieben Burgen in ihr Wappen aufgenommen habe, darüber ist bisher geschichtlich nichts bekannt. Die erste urkundliche Meldung davon geschieht in dem oben erwähnten Landtags Abschlusse vom Jahre 1659.

3) Von diesen drei Siegeln ist, wie bereits früher berührt worden, das der ungarischen Nation wahrscheinlich noch das in Folge des Landtags Abschlusses vom J. 1659 verfertigte. Die übrigen zwei, schon in den nächstfolgenden beiden Jahren verloren gegangenen wurden, auf Einleitung des Hermannstädter Magistrats im J. 1661 neu verfertigt. (Schreiben des Hermannstädter Senats an den Fürsten Apaffi vom 27. Sept. 1661.)

4) 1791. Art. 11, **III. n. n.** — Die Siegel der Sekler, und Sachsen befinden sich noch jezt in der Aufbewahrung der hiezu im Landtagsabschlusse vom J. 1659 bestimmten Oberbeamten. Zur Aufbewahrung des Siegels der ungarischen Nation wurde damals der Landespräsident oder der ungarische Landesrichter (Protonotarius) bestimmt.

§ 6.

Hofstaat. Hofämter.

In besonderem Bezug auf Siebenbürgen schuf die Kaiserin Königin Maria Theresia mittelst Diploms vom 18. Juni 1762 [1]) eigene Hofämter, nämlich: des Oberlandesmarschalls, Oberkämmerers, Oberstallmeisters, Obermundschenks, Obertruchseß, Oberjägermeisters und Oberthürhüters. Diese Stellen sollten durch Mitglieder des höhern Adels besezt, und denselben eine gleiche Anzahl von Stellvertrettern aus dem Ritterstande beigegeben werden. Dermalen sind diese Hofämter und Vizeämter nicht besezt.

Gleich bei der Errichtung der ungarischen adelichen Leibgarde (1760) wurde ausdrüklich ein Theil der Stellen in der-

selben für hiezu geeignete junge Siebenbürger bestimmt, und die Landeskasse trägt auch aus diesem Grunde zu dem Gardefonde jährlich 10,000 fl. bei.

Ausser diesen gibt es keine, ausschlüßlich für Siebenbürgen bestimmte, zum kais. Hofstaate, oder den eigentlichen Hofämtern, gehörige Stellen. Dagegen haben um den Staat und die Regierung verdiente Siebenbürger gleichen Anspruch mit allen übrigen österreichischen Staatsbürgern auf Erlangung der oesterreichischen Ordens- und sonstigen Ehrenauszeichnungen, auf die Würden eines k. k. geheimen Raths, Kämmerers und k. ungarischen Truchsesses. (Aulae regiae familiaris.)

1) Das Diplom ist abgedrukt in Benkö Transsilvania II. p. 8. sq.

§ 7.

Kardinal Aemter.

Siebenbürgen hat nicht, wie das Königreich Ungarn, Reichsbarone. An die Stelle derselben tretten in dem Großfürstenthume die sogenannten Kardinalämter (officia cardinalia, diplomatica) d. i. diejenigen höhern Aemter der Landesverwaltung, welche sich auf die gemeinsame Verwaltung des ganzen Landes beziehen, und zu welchen die auf den Landtagen versammelten Landesstände dem Landesfürsten Kandidaten vorschlagen, aus denen sodann Seine Majestät, nach allerhöchster Auswahl, die erledigten Stellen besezt. Zu diesen Kardinalämtern gehören: der k. Hofkanzler, der k. Landesgouverneur, der Präsident der Landesstände (Statuum praeses), die k. Gubernialräthe, und die Landesrichter (Magistri Protonotarii.) [1])

So oft eine dieser Stellen erledigt ist, haben, nach erfolgter dießfälliger allerhöchster Bewilligung, die auf dem nächstfolgenden Landtage versammelten Landesstände die zur Wiederbesetzung derselben erforderliche Wahl vorzunehmen. Von den gewählten Kandidaten werden aus allen vier rezipirten

Religionen diejenigen drei, welche unter den übrigen die Mehrheit der Wahlstimmen erhalten haben, Seiner Majestät angezeigt, Allerhöchst welche sodann aus selben demjenigen die erledigte Stelle verleihen, der hiezu für den Geeignetesten erachtet wird. 2) Doch wird hiebei, der Landes Constitution und der allerhöchsten Zusicherung gemäß, stäts die Rüksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichts Verhältnisses zwischen den drei landständischen Nationen und den vier rezipirten Religionen genommen. 3)

Die zu diesen Würden Ernannten erhalten hierüber von dem allerhöchsten Hofe in gesezlicher Form ausgefertigte Verleihungsdiplome (litterae collationales.) 4)

Von dem ämtlichen Wirkungskreise der Kardinalbeamten wird an den gehörigen Orten gesprochen werden.

1) Dipl. Leop. p. 8. Hier wird unter den Kardinalstellen auch noch der Landesgeneral aufgezählt, welcher eigentlich der Befehlshaber des siebenbürgischen Landesaufgebots war (Generalem militiae Transsilvaniae nennt ihn das Diploma Leop. p. 17.) und, als solcher, unter den Befehlen des Landes Kommandirenden Generalen stand. Da jedoch die neuere Art Krieg zu führen überall, und so auch in Siebenbürgen, die Vermehrung der stehenden Heere nothwendig machte, und dadurch das Institut einer beständigen nach den frühern Grundsätzen eingerichteten, und folglich heutzutage nicht mehr anwendbaren Landmiliz von selbst aufhörte, so ist auch, seit mehr als einem Jahrhunderte, die damit in Verbindung stehende Stelle eines siebenbürgischen Landesgenerals nicht mehr besezt worden.

2) 1791. Art. 20.

3) ibidem. Nur bei den Stellen der Landesrichter (Protonotarien) gilt hier die Ausnahme, daß die sächsische Nation auf die Besetzung derselben keinen Anspruch hat, weil die k. Gerichtstafel keine Gerichtsinstanz für die Mitglieder

der sächsischen Nation ist. Die drei Protonotärsstellen werden daher nur durch Glieder der ungarischen und Sekler Nation besezt, und dabei deren gleiche Vertheilung zwischen katholischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen berüksichtigt. — Die sächsische Nation hat dagegen das Vorrecht, daß ihr Nationalgraf, durch die Erhebung zu dieser Würde auch zugleich die Stelle eines Gubernial Raths erhält (Dipl. Leopold. p. 9.)

4) 1791. Art. 20.

II. Hauptstück.

Rechte des Landesfürsten.

Der Beherrscher des Staats hat, nach den Begriffen der richtigen Staatsverfassungslehre, das Recht unwiderstehlich und in lezter Instanz zu regieren.

Dieses Recht der obersten Verwaltung läßt sich füglich in folgende einzelne Gewalten auflösen, deren Ausübung darunter begriffen ist.

a) Als Depositär, als Organ des Gemeinwillens macht der Beherrscher des Staats Gesetze. (Gesetzgebende Gewalt — Potestas legislativa.)

b) Diese Gesetze hütet er, damit sie in Kraft bleiben (Ausübende Gewalt. — Potestas executiva.) Entstehet Zwist über deren richtigen Sinn, so richtet er. (Richterliche Gewalt — Potestas judiciaria.) Werden solche vorsätzlich übertretten, so straft er, und in den hiebei gewöhnlichen Fällen des Widerstandes zwingt er (Strafgewalt. — Potestas punitiva.)

c) Uiber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte besorgen, führt er die Oberaufsicht. (Staatspolizeiliche Oberaufsicht — Potestas inspectiva.)

d) Als Stellvertreter des ganzen Volks, handelt er im Namen desselben mit andern Völkern, macht Traktate, beschließt Krieg, macht Frieden. (Repräsentationsgewalt — Potestas repraesentativa.)

e) Jedem Unterthanen weißt er seinen Reihedienst an, oder, wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, so fordert er Abgaben ein. (Kameralgewalt — Potestas cameralis.)

Die Majestät, und ihr Inbegriff, die oberste Gewalt gebühren in Siebenbürgen Seiner Majestät, dem jeweiligen Kaiser von Oesterreich, als erblichen Großfürsten. Ihm kömmt daher auch die Ausübung aller vorbenannten eigentlichen Majestätsrechte zu, und zwar zum Theile aus eigener Macht, nach den von ihm sanktionirten Landesgesetzen, (landesfürstliche Reservatrechte), theils mit Zurathеziehung und Einwilligung der auf dem Landtage versammelten Landesstände (landesfürstliche Comitialrechte.)

Von diesen beiden Gattungen der landesfürstlichen Rechte muß nun hier abgesondert gehandelt werden.

§ 1.

A. Landesfürstliche Reservatrechte.

a) Ausübende Gewalt.

Das Recht der ausübenden Gewalt im weitesten Verstande gehört unter die Reservatrechte des Großfürsten von Siebenbürgen, in soferne durch dieselbe die Bewahrung und Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, die Auslegung derselben in streitigen Fällen, die Belohnung der denselben gemäß, und die Bestrafung der denselben zuwiderhandelnden bedingt wird.

Um zuförderst die ausübende Gewalt gehörig handhaben zu können, muß der Landesfürst mit der nöthigen, von ihm allein abhängenden Macht versehen seyn; daraus fließt das landesfürstliche Reservatrecht, das Kriegswesen (die bewaffnete Schuzmacht) einzurichten, und auch allein zu befehligen. [1]) Mit Ausnahme der Organisirung des allgemeinen

Heerbannes (Insurectio generalis) der im Nothfalle auf die Aufforderung des Landesfürsten zusammentretten muß, und dessen Zusammentrettung und Einrichtung der Gegenstand landtäglicher Verhandlungen wird, ist, so wie in Ungarn [2]), auch in Siebenbürgen, dessen Verfassung auf jene Ungarns basirt ist, die Leitung und Entscheidung sämmtlicher Militär Angelegenheiten allein der Macht des Landesfürsten überlassen. [3])

Als oberster Richter des Landes im Besitz der obersten richterlichen Gewalt, kömmt es dem Landesfürsten zu, durch die von ihm benannten Justizbehörden die bestehenden Gesetze handhaben zu lassen, und nach denselben die Entscheidung streitiger Fälle zu verfügen, doch unter Beobachtung der landesgesetzlichen Form, ohne Abänderung derselben durch willkührliche Befehle und Anordnungen. [4]) Als oberstem Richter und Ausleger der Gesetze, kömmt jedoch dem Landesfürsten unmittelbar und in lezter Instanz das Recht zu, die nach den Gesetzen im Rechtswege, oder im Wege des Rekurses vor seinen Thron gebrachten, wichtigeren bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle zu entscheiden. [5])

Mit der oberstrichterlichen Gewalt enge verbunden ist das Strafrecht. Durch im eigenen Namen, oder von den durch ihn eingesezten Gerichten, gefällte Urtheilssprüche bringt der Landesfürst gegen die Uibertretter der Gesetze die auf diese Uibertrettungen festgesetzten Strafen in Anwendung. Da aber das Gesetz nur nach dem strengen Rechte spricht, und in vielen Fällen Gründe der Billigkeit für Milderung oder Aufhebung des geseзlichen Ausspruches vorhanden sind, so steht dem Landesfürsten, als oberstem Ausleger der Gesetze, das schönste aller landesfürstlichen Rechte, das Begnadigungsrecht, ausschließlich zu. [6]) Die Begnadigung kann sich jedoch nur auf die öffentliche, dem Landesfürsten und dem Staate zu leistende, keineswegs auch auf die Privatgenugthuung erstreken.

Besondere Verhältnisse machen es nicht nur thunlich, sondern auch oft für das öffentliche und Privatwohl nothwendig, in gewissen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der bestehenden Gesetze, oder ausschließliche Vorrechte zu bewilligen.

Dieß steht ebenfalls dem Landesfürsten, als oberstem Ausleger der Gesetze, ausschließlich zu. Er ertheilt, in dieser Eigenschaft, Dispensationen [7]) und Privilegien. [8])

Dem Strafrechte gegen die Uibertretter der Gesetze entspricht andererseits das ebenfalls mit der ausübenden Gewalt engverbundene, und daher dem Landesfürsten ausschließlich zustehende Recht, diejenigen zu belohnen, welche sich durch Aufopferungen und wesentliche Dienste um den Staat und das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Es steht daher dem Landesfürsten ausschließlich das Recht zu

a) den Adel an verdiente Staatsbürger zu ertheilen [9]);

b) Das Recht adeliche Güter an Männer zu verleihen, welche sich um den Staat und das Gemeinwohl verdient gemacht haben, und zwar entweder jure perennali oder inscriptitio. [10])

c) Das Recht alle Militärämter und Würden ohne Ausschluß, von den geistlichen und Civil Ämtern und Würden aber alle diejenigen, welche nicht, nach den Landesgesetzen, von der Wahl der Landesstände, oder der einzelnen Kreise und Gemeinden abhängen, aus eigener Macht entweder unmittelbar oder mittelbar zu besetzen [11]); von den Gewählten aber alle wichtigeren geistlichen und weltlichen Beamten zu bestättigen, ohne welche Bestättigung die Gewählten nicht in den wirklichen Besitz ihres Amtes gelangen. [12]) Doch können alle Civil, Kameral und richterlichen Bedienstungen nur an Siebenbürger und Mitglieder der drei ständischen Nationen verliehen werden. [13])

1) Appr. Const. p. III t. 19. art. 1. — Kaiser Leopold I hatte sich in dem Dipl. Leopold. (p. 17) die oberste Leitung des Kriegswesens ausdrüklich vorbehalten, insbesondere das ausschließliche Recht der Ernennung eines deutschen Oberbefehlshabers.

2) S. Schwartners Statistik von Ungarn B. II. S. 118.

3) Die ältern Landtagsartikel beweisen wie unbestritten die Landesstände Siebenbürgens dieses landesfürstliche Recht anerkannten (z. B. Art. diaet. de dato 24-ta Maji

1573— adt. 25-ta Oct. 1576 — adt. 17-a Aug. 1594.) — Die Entwerfung der Kriegsgesetze (Kriegsartikel) der Instruktionen für die Befehlshaber, steht allein dem Landesfürsten zu. Ein Beispiel sind die Kriegsartikel des Fürsten Gabriel Bethlen (Disciplina militaris in expeditione Lippensi ab Ill. Principe Gabriele Bethlen exhibita an. 1616.)

4) 1791 Art. 8 de legali potestatis executivae exercitio.

5) In Civil Prozessen, denen Substratum litis den Werth von 3000 Dukaten übersteigt, und in Kriminalklagen über Beleidigung der Majestät, Hochverrath, Landesverrath und Störung der öffentlichen Ruhe des Landes ist, nach den Landesgesetzen, die Appellation im gesetzlichen Wege an den Monarchen gestattet; andere Prozesse können nur im Wege des Rekurses vor den Thron gebracht werden (Rescr. Reg. adt. 24-a Maji 1693 p. 4. — Rescr. Reg. ddo. 14-ta Junii 1754—1753 Art. 2.

6) Trip. p. II. tit. 57.

7) Insbesondere steht dieses Recht dem Landesfürsten in Ehesachen der evangelischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen zu. 1791. Art. 59.

8) Trip. p. II. tit. 9. — Für Monopole können jedoch, nach den bestehenden Landesgesetzen, keine Privilegien ertheilt werden. Comp. Const. III. 15 — Ed. 15.

9) In den frühern Zeiten geschah in Ungarn, und in den mit dem Königreiche Ungarn vereinigten Ländern die Adelserhebung durch Verleihung adelicher Güter. Der Briefadel (die Verleihung der Adelsrechte durch kön. Diplome, ohne damit verbundenen Grundbesitz) kam zuerst durch König Siegmund im vierzehnten Jahrhunderte in Ungarn in Gang. — Eine andere Art der Adelserhebung ist die, besonders unter den Wahlfürsten

häufig vorkommende Exemtion von Fiskal Unterthanen und Ertheilung adelicher Rechte für sie und ihre Besizzungen, gegen gewisse, beständig dafür zu leistende Dienste.

10) Die Verleihung der adelichen Güter welche durch das Aussterben der Familie, oder den Hochverrath des Besizzers an die Krone zurükfallen, an andere verdiente Staatsbürger steht allein dem Landesfürsten zu. Kaiser Leopold I sicherte in seinem Diplom (p. 6.) den Landesständen zu, daß er diese Güter an wohlverdiente Siebenbürger ohne Unterschied der Nation und Religion verleihen wolle. Dadurch ist jedoch dem Landesfürsten keineswegs das Recht benommen, derlei Güter auch an Nichtsiebenbürger zu verleihen, die sich um das Land wesentlich verdient gemacht haben (más bene merita personának sagt das Landesgesetz, ohne weitere Beschränkung Comp. Const. IV. t. 13. art. 14); ein Recht, das schon von den ältesten Zeiten an die Könige Ungarns zum wesentlichen Vortheil des Reiches übten, und dessen Ausübung das Land einen grossen Theil seiner angesehensten Familien und seiner verdienstvollsten Feldherrn und Staatsmänner verdankt.

11) Dipl. Leop. p. 7. 8 — 1791 Art. 22.

12) Dipl. Leop. p. 7. 8. — Doch ist dadurch keineswegs bedingt, daß der Landesfürst den Gewählten bestättigen müßte, sondern bei Fehlern in der Wahl, bei Bedenken gegen die Person des Gewählten, seine szientifischen oder moralischen Eigenschaften ordnet der Landesfürst eine neue Wahl an.

13) 1791. Art. 15.

§ 2.

b) Recht der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

Auch dieses dem Landesfürsten ausschließlich zukommende Recht fließt aus der demselben allein zustehenden ausübenden Gewalt. Es gehört dahin die dem Landesfürsten zustehende oberste Gewalt in Kirchensachen. Kraft des ihm zukommenden [1]) im ungarischen Staatsrechte sogenannten Patronatsrechts ernennt der Landesfürst aus eigener Machtvollkommenheit in der lateinisch und griechisch katholischen Kirche die Bischöfe, Aebte, Pröbste und Domherrn [2]); er bezieht die Einkünfte der vakanten Bißthümer; er hat das Recht über die Verwendung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern, die Kirchsprengel und die Verwendung der Kircheneinkünfte zu reguliren, Klöster aufzuheben. [3]) Er übt das jus placeti [4]), hat das Recht die Rekurse an den päbstlichen Stuhl zu beschränken, und die Aufnahme der Novizen in die Klöster zu reguliren.

Da die Schulen von jeher als ein Akzessorium der Kirche angesehen wurden, so kömmt dem Landesfürsten auch das Recht der Oberleitung des sämmtlichen Schul- und Erziehungswesens zu. Alle geistlichen und weltlichen Stiftungen für Seminarien, Klöster und Konvikte stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten umformen, Konvikte aufheben und wiederherstellen, er ernennt Lehrer und Professoren, vergibt Stipendien und Pensionen und sämmtliche Kirchen und Schuldeputationen und Kommissionen arbeiten nach den unmittelbar vom Landesfürsten erhaltenen Vorschriften. [5]) Privatstiftungen jedoch, wenn sie einmal die landesfürstliche Genehmigung, in Folge des dem Landesfürsten zustehenden Superinspektionsrechtes, erhalten haben, müssen fortan nach dem Willen und den Anordnungen des Stifters verwaltet werden. [6])

Rükſichtlich der übrigen drei recipirten Religionen, der evangeliſchen, reformirten und unitariſchen, nimmt der Landesfürſt, kraft des ihm zuſtehenden Superinſpektionsrechtes, Einſicht von dem Formellen jeder Religionspartei; er übt das Recht der Oberaufſicht über die zeitlichen Güter der Kirchen und Schulen, und über das geſammte Schul- und Erziehungsweſen; er beſtättigt die freigewählten Superintendenten dieſer Confeſſionen, und die proteſtantiſchen Pfarrer des Sachſenlandes in ihren Würden.

Gleiche Rechte, wie rükſichtlich der katholiſchen Kirche ſtehen dem Landesfürſten auch in Abſicht auf die griechiſch-orientaliſche Kirche zu, deren Anhängern durch das Landesgeſetz freie Religionsübung zugeſtanden iſt. Der Landesfürſt ernennt ihren Biſchof [7]), und übt das Superinſpektionsrecht in allen ihren Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit ſeines Oberaufſichtsrechtes überwacht der Landesfürſt ferner ſämmtliche Theile der Staatsverwaltung. Alle Verwaltungsbehörden ſind ihm Rechenſchaft von dem Gange und den Maaßregeln ihrer Amtsverwaltung ſchuldig [8]); er wacht darauf, daß ſelbe die beſtehenden Geſetze und Verwaltungsformen beobachten, weißt die Irrenden zurecht, beſtraft die Fehlenden und belohnt die thätig und gemeinnützig Wirkenden. Geſetzwidrige und gemeinſchädliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden hebt er, als oberſter Bewahrer und Ausleger der Geſetze, auf.

Nach eben dieſem Recht ſorgt er für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, für die Vermehrung des Staatsvermögens und der Volkskraft durch Induſtrie, Gewerbsthätigkeit und Handel [9]), für die Aufrechthaltung der Privatrechte der einzelnen Bürger, in ſoferne ſelbe durch die Landesverfaſſung und die beſtehenden Geſetze begründet ſind, und ſchüzt den Schwächern gegen den Mächtigern. Er bewahrt die öffentliche Sicherheit im Innern und nach auſſen, wozu weſentlich die unter ſeinen alleinigen Befehlen ſtehende bewaffnete Macht dient.

1) Trip. p. I. tit. 11.

2) Die Geschichte dieses Majestätsrechts der ungarischen Krone findet man in: A. F. Kollarii historia diplomatica juris patronatus Apost. Hung. Regum. Vindobonae 1762. 4-to. — A. F. Kollar de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Apost. Regum Hung. Vindobonae 1764. 8. — M. Szvorényi amoenitates historiae ecclesiasticae Regni Hungariae. Fasc. VI-tus Jaurini 1796. 8 p. 1—131. — Nach einem Gesetze von 1495. Art. 31 wurde derjenige ertränkt, der sich an diesem Majestätsrechte versündigte. — In Folge dieses Rechts werden auch in den Diplomen über die Verleihung der katholischen Bistümer die Ausdrükke „damus, donamus, conferimus" und nicht „praesentamus et postulamus" gebraucht. Der von dem Landesfürsten Ernannte nimmt sogleich den Titel (electus episcopus) und Rang eines Bischofs an, und tritt, nach abgelegtem Eide, unmittelbar in alle Rechte seiner neuen Würde, mit Ausnahme der Jurisdiktion in spiritualibus, die er erst nach eingelangter Confirmationsbulle des Pabstes auszuüben anfängt.

3) Ein merkwürdiges Beispiel der Ausübung dieses Rechtes in Siebenbürgen aus der ältern Geschichte ist die Aufhebung der Abtei Kerz durch König Mathias I im Jahre 1477, wegen des ausgearteten Lebenswandels der Konventualen. — In grösserem Umfange übte in neuern Zeiten dieses Recht Kaiser Joseph II.

4) Nämlich das Recht die päbstlichen Bullen und Dekrete vor ihrer Kundmachung einzusehen, und diese, nach Beschaffenheit des Inhalts, zu gestatten oder zu untersagen. — Siehe hierüber: Was hat der Regent für ein Recht über päbstliche Bullen? Näher beantwortet aus dem ungarischen Staats- und Kirchenrechte von J. v. Benzur. Wien 1782. 8.

5) Diese landesfürstlichen Rechte werden zunächst durch die Gremial Commission des k. Landes Guberniums in ecclesiasticis, fundationalibus et litterariis verwaltet. Der Ausübung dieses landesfürstlichen Rechts verdankt Siebenbürgen das von der Kaiserin Königin Maria Theresia eingeführte wohlthätige Institut der Normalschulen und die so bedeutende Ausbreitung des Volksunterrichtes unter Kaiser Franz I.

6) 1791. Art. 54.

7) 1791. Art. 60.

8) Aus diesem Grunde sind die General Congregationen der Komitate, Stühle und Distrikte verpflichtet die Protokolle über ihre Verhandlungen dem k. Landes Gubernium zur Einsicht zu unterlegen. 1791. Art. 12. p. 4.

9) Appr. Const. p. III. tit. 52.

§ 3.

c) Repräsentations Gewalt.

Als Oberhaupt des in allen seinen Theilen zu einem Ganzen eng verbundenen Kaiserstaats und alleiniger Repräsentant desselben gegen die übrigen Mächte, kömmt dem Landesfürsten ausschließlich das Recht zu, alle Verhandlungen mit fremden Nationen und Staaten zu leiten, Traktate zu unterhandeln, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, überhaupt die Verhältnisse des Kaiserstaats mit den übrigen Staaten und Völkern zu reguliren und festzustellen, wobei die Regierung doch stäts auf die Verhältnisse der einzelnen Provinzen, mithin [1]) auch Siebenbürgens, die nöthige Rüksicht nimmt.

1) 1791. Art. 9.

§ 4.
d) Kameral Gewalt.

Um den Zwek des Staats gehörig erfüllen, die Verwaltung einrichten, ordnen und aufrecht erhalten zu können, müssen dem Landesfürsten die nöthigen Hilfsmittel zu Gebote stehen, welche durch Dienste und Beiträge der Staatsbürger und Staatsangehörigen herbeigeschaft werden. Die Regulirung und Festsetzung dieser Dienste und Beiträge gehört in das Gebiet der gesezgebenden Gewalt, und durch dieselbe sind gewisse Quellen der Staatseinkünfte dem Landesfürsten für beständig zugewiesen, andere periodischer Regelung und Bewilligung unterworfen. Die Einforderung und Einhebung dieser Dienste und Abgaben, die Verwaltung der daraus entstehenden Fonds und deren Verwendung für den öffentlichen Dienst und das allgemeine Wohl steht dem Landesfürsten zu.

Das allgemeine Repräsentationsmittel für alle Werthe ist das Geld. Nothwendig muß dessen Verfertigung (Ausprägung) unter der Garantie des Staates geschehen, welche allein demselben den gleichen und stätigen Werth geben kann. Als Oberhaupt des Staates übt daher der Landesfürst ausschließlich das Münzrecht. Nur mit Bewilligung des Landesfürsten, nur unter seinem und des Landes Wappen, und in dem festgesezten Münzfusse, kann Geld geprägt werden. [1])

Die öffentlichen Abgaben und Leistungen sind doppelter Art, nämlich:

a) Ordentliche und ausserordentliche Steuern, Subsidien und Dienste, welche blos zur Bestreitung der Staatsverwaltung und Staatsbedürfnisse bestimmt sind.

b) Kammereinkünfte, welche landesgesezlich dem Landesfürsten als ihm eigenthümliches Einkommen zugewiesen sind, aus denen er die Bedürfnisse des Hofstaats und die Repräsentation bestreitet, und von denen er nur das, über den Ertrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, zu den Staatsbedürfnissen noch Erforderliche nach eigenem Ermessen beiträgt. [2])

Die Einhebung und Verwendung der öffentlichen Abgaben und Leistungen besorgt, im Namen des Landesfürsten, die allgemeine Landesverwaltungsbehörde, das k. Gubernium.

Die Kammereinkünfte stehen unter der Verwaltung einer abgesonderten landesfürstlichen Stelle, des k. Thesaurariats (Schazmeisteramts) deren Einrichtungs- und Verwaltungs Normen, so wie die Anstellung der dabei verwendeten Beamten, allein von der Machtvollkommenheit des Landesfürsten abhängen, nur daß dadurch die Landesverfassung und die bestehenden Landesgesetze nicht verlezt, und die Anstellungen blos an Siebenbürger und Mitglieder der drei landständischen Nationen verliehen werden dürfen.

Das Umständlichere über die Quellen und Verwaltung der allgemeinen Staats- und der Kammereinkünfte gehört in den Abschnitt von der Finanzverwaltung.

1) Appr. Const. p. III. t. 55.

2) Dipl. Leopold. p. 12.

§ 5.

B. Comitial Rechte des Landesfürsten

a) Landtag.

Die gesetzgebende Gewalt übt der Landesfürst in Siebenbürgen mit Zuratheziehung und Einwilligung der Landesstände aus. Die dießfälligen Verhandlungen werden auf dem Landtage (Comitia, Diaeta, Ország gyülés) gepflogen; die Resultate in den Landtagsartikeln (Articuli diaetales) bekannt gemacht.

Der Landtag ist die Versammlung der Landesstände, welche zum Zweke hat, die denselben gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten zustehenden Rechte auszuüben. Die Stelle des Landesfürsten bei dem Landtage vertritt der von demselben zu diesem Endzweke abgeordnete k. Kommissär (Commissarius Regius Plenipotentiarius.) Die Bestimmung des Ortes und der Zeit, wo und wann der Landtag abhalten werden soll,

steht allein dem Landesfürsten zu [1]), doch setzen die Landesgesetze die jährliche Abhaltung eines Landtages fest [2]), obwohl es immer dem Ermessen des Landesfürsten vorbehalten bleiben muß, den Zeitpunkt festzusetzen, welchen innere und äussere Verhältnisse zur Abhaltung des Landtages am geeignetesten machen.

Die Landtagsartikel vom Jahre 1791 [3]) enthalten genaue Vorschriften über die Landtage und deren Verhandlungen, wodurch die früher dießfalls bestandenen Unbestimmtheiten gehoben werden.

1) Siebenbürgen hatte, noch während seiner Vereinigung mit Ungarn, eigene Partikulärlandtage, auf welchen die, die innere Verwaltung des Landes betreffenden Gegenstände verhandelt wurden; diese wurden von dem Woewoden berufen (S. ein derlei Einberufungsschreiben des Woewoden Peter Cséh vom J. 1439 in: Benkö de Comitiis p. 28.) Als Siebenbürgen ein selbstständiges Fürstenthum geworden, traten die Landesfürsten in die Souveränitätsrechte, nach den Vorschriften der ungarischen Staatsverfassung, folglich gieng auch das Recht der ungarischen Könige den Landtag zu berufen, auf sie über, ein Recht, welches auch durch die neuesten Gesetze bestättigt ist. 1791 Art. 10. Art. 11. I d.

2) 1791 Articul. 10. — Früher war kein bestimmter Zeitraum festgesezt, binnen welchem ein Landtag abgehalten werden sollte. Erst das Diplom. Leopold. (p. 10.) bestimmt ausdrüklich die jährliche Abhaltung der Landtage. Während der unruhigen Periode der einheimischen Fürsten machten die verwikelten Verhältnisse häufig die Abhaltung mehrerer Landtage im Laufe eines Jahres nöthig. Endlich hatte sich nach und nach die Gewohnheit gebildet jährlich zwei Landtage, nämlich am S. Georgs und S. Michaelstage abzuhalten. Der leztere wurde (1624 Articul. 16) aufgehoben, weil den

Landtagsgliedern die Berufung zu dieser Zeitfrist zu vielen Nachtheil in ihren häuslichen Verhältnissen verursachte. Im Jahre 1667 (Artic. **32**) wurde bestimmt, daß der Landtag dann und dort abgehalten werden sollte, wann und wo es der Landesfürst für gut finden würde. Nach den neuesten landesgesetzlichen Vorschriften soll der Landtag wo möglich, zum Fest des h. Stephan abgehalten werden, (1791 Art. **11**. I. d.) doch hängt es von dem Ermessen des Landesfürsten ab, auch einen andern Eröffnungstermin festzusetzen. Auf keinen Fall aber kann ein gesetzlicher Landtag ohne Einwilligung und Einberufung des Landesfürsten abgehalten werden.

3) **1791. Art. 10. 11.**

§ 6.

b) Landtagsmitglieder. Landesstände.

Die Mitglieder, deren Versammlung auf Befehl des Landesfürsten einen ordentlichen Landtag bildet, sind folgende:

a) Das k. Landesgubernium.

b) Die k. Gerichtstafel.

c) Die Oberbeamten der ungarischen Komitate und Distrikte und der Seklerstühle.

d) Die Regalisten. [1])

e) Die Deputirten der ungarischen Komitate und Distrikte, der Seklerstühle, dann der sächsischen Stühle und Distrikte.

f) Die Deputirten der k. Freistädte und sonstigen Taxalorte im Lande der Ungarn und Sekler.

Die Regalisten werden, mit Zurathbeziehung des k. Guberniums, vom Landesfürsten benannt, und durch besondere Convokationsschreiben einberufen. Sie müssen hinlänglich possessionirte Landes-Eingeborene, großjährig, aus angesehenen adelichen Familien entsprossen, von unbescholtenem Charakter

und mit hinlänglicher Geschäftskenntniß und Geschäftserfahrung versehen seyn.

Die Deputirten der ungarischen und Sekler Jurisdiktionen müssen possessionirte, im Gebiete der Staatsverwaltung hinlänglich erfahrne Edelleute seyn. Die Deputirten der sächsischen Jurisdiktionen und Taxalorte bedürfen des Adels zur Wählbarkeit nicht. Jedes Komitat, jeder Distrikt, jeder Sekler Hauptstuhl, jeder sächsische Stuhl und Distrikt so wie jeder Taxalort sendet zwei Deputirte zum Landtage, bei deren Wahl auch auf die verschiedenen rezipirten Religionen Rüksicht zu nehmen ist. [2])

Die Deputirten erhalten Taggelder aus den Kassen ihrer Jurisdiktionen.

Der ordentliche Präsident der nur in einer Kammer zusammentrettenden Landtags Versammlung ist der Präsident der Landesstände (Statuum praeses.) In seiner Abwesenheit, oder, wenn die Stelle unbesetzt ist, bestimmt das k. Landesgubernium einen seiner ersten Räthe um diese Stelle zu versehen. [3]) Erscheint jedoch das k. Gubernium in der Mitte der Stände, so übernimmt der k. Gubernator den Vorsitz. [4])

Die Sekretäre (Actuarii) des Landtages sind die Landesrichter (Magistri Protonotarii.) [5])

Das k. Landesgubernium erscheint, seiner häufigen sonstigen Administrationsgeschäfte wegen, nicht fortwährend in den Versammlungen der Landesstände, korrespondirt aber, wenn es den Sitzungen nicht beiwohnt, mit den Landesständen durch Deputationen. Eine solche Deputation besteht, von Seiten der Stände, aus zwei Oberbeamten, eben so viel Regalisten, Deputirten der Ungarn, Sekler, Sachsen und Taxalorte. Das k. Gubernium ertheilt seine Antwort entweder durch die Deputation selbst, oder durch zwei Gubernialsekretäre, welche zu diesem Ende an die Stände abgesendet werden. [6])

Wenn das k. Landesgubernium in der Mitte der Stände erscheint, hat es vorzüglich folgende Zweke zu erfüllen.

a) In seinen Rathschlägen über die Landtagsgegenstände stäts den Vortheil des Landesfürsten und der Stände zu wahren.

b) Bei Abweichungen in den Abstimmungen und Meinungen der Stände die Vereinigung derselben zu bewirken.

c) In allen wichtigern und schwierigern Angelegenheiten, als: bei Abschluß der Landtagsartikel, Relationen an Seine Majestät, Deputationen an den k. Prinzipalkommissär, und anderen die Wesenheit der politischen und gerichtlichen Verwaltung betreffenden Gegenständen seinen Rath zu ertheilen.

Deswegen erscheint auch das k. Gubernium nicht blos dann in der Mitte der Landesstände, wenn es von denselben dazu eingeladen wird, sondern so oft es seine Gegenwart zur gehörigen Leitung und Beförderung der Landtagsangelegenheiten, und Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für nöthig hält. Doch kann die Beistimmung oder Nichtbeistimmung des k. Guberniums die Beschlüsse der Landesstände weder ändern, noch verhindern. [7])

1) Es gibt in Siebenbürgen nicht, wie in Ungarn, eine besondere, in ihren Vorrechten höher gestellte Klasse des Adels, (die Magnaten) welche landesgesezlich zur persönlichen Erscheinung auf den Landtagen berechtigt ist. Der Landesfürst beruft einzelne adeliche Mitglieder der drei ständischen Nationen, welche durch ihre Kenntnisse, ihren Eifer für das allgemeine Wohl, und ihre Stellung als Grundbesitzer, oder Staatsbeamte, vorzüglich geeignet sind, bei den Landtags Verhandlungen mitzuwirken durch eigene kön. Ausschreiben. (Litterae regales) von welchen dieselben den Namen Regalisten führen, zu dem jedesmaligen Landtage.

2) **1791.** Art. **11. I.** a. b. c. — Die Zahl der Landtagsmitglieder ist nicht immer dieselbe, da insbesondere für die Regalisten keine bestimmte Anzahl vorgeschrieben ist. Auf dem für die Verfassung des Landes so

wichtigen Landtage des Jahres $179\frac{0}{1}$ waren gegenwärtig:

k. Landesgubernium	27
k. Gerichtstafel	16
Oberbeamte der ungarischen und Seklerkreise	18
Regalisten	144
Deputirte der ungarischen Komitate und Distrikte	28
„ der Seklerstühle	19
„ der sächsischen Stühle und Distrikte	28
„ der Taxalorte	36
Zusammen	316

3) **1791. Art. 11. e.**
4) Ebendaselbst.
5) Ebendaselbst.
6) **1791. Art. 11. I. F. 4.**
7) **1791. Art. 11. I. F. 1. 2. 3. 4.**

§ 7.

c) Eröffnung des Landtages. Gegenstände der Verhandlungen desselben. Geschäftsordnung.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt in feierlicher Versammlung der Landesstände durch den von Seiner Majestät hiezu abgeordneten k. Prinzipalkommissär, welcher die Eröffnungsrede hält, und den Ständen die k. Vorschläge (**Propositiones regias**) übergibt. [1])

Die Gegenstände, welche zur Verhandlung des Landtages gehören, sind die Abfassung allgemein giltiger Landtagsgesetze, Abschaffung oder Aenderung bereits bestehender, nach den Vorschlägen des Landesfürsten (**Propositiones regiae**) und der Landesstände (**Postulata statuum**); die Beschwerden und Gesuche (**Gravamina**) sowohl der Landesstände insgesammt, als auch einzelner Nationen, Kreise, Gemeinden, ja

selbst einzelner Privatpersonen, insoweit selbe zu den Landtags-verhandlungen gehörige Gegenstände betreffen; die Bestimmung der allgemeinen Landessteuer, ihrer Vertheilungs- und Erhebungsart; die Wahl, und die hiernach von den Ständen Seiner Majestät zu machenden Vorschläge zur Ersetzung der diplomatischen Aemter (officia cardinalia seu diplomatica) [a]); die Ertheilung des Indigenats an verdiente Nicht-Siebenbürger [b]); die Entscheidung streitiger Verhandlungen über die Landesgränzen und die eigentlichen Fiskalgüter (fiscalitates purae), und das Eigenthums- und Veräusserungsrecht rüksichtlich derselben; endlich die Verhandlung jener Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten, welche, nach den Landesgesetzen, zur Verhandlung der Landesstände gehören. [7])

Nach Eröffnung und Bekanntmachung der k. Vorschläge, verkündiget der Präsident der Stände, oder, wenn das k. Gubernium in der Sitzung gegenwärtig ist, der k. Gubernator, die Gegenstände der Berathschlagung. Niemand darf, ohne vorherige Bewilligung des Präsidenten, einen Gegenstand zur Berathschlagung in Antrag bringen, oder die von dem Präsidenten verkündete Reihenfolge der Berathschlagungen unterbrechen. [5])

Die landesgesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge, nach welcher die zu den Verhandlungen des Landtags gehörigen Gegenstände vorgenommen werden müssen [6]) ist folgende:

1) Die kön. Vorschläge, sammt den damit in Verbindung stehenden Beschwerden und Vorschlägen (gravamina et postulata) der Landesstände.

2) Die Beschwerden und Vorschläge, welche das ganze Land

3) eine oder die andere der drei ständischen Nationen;

4) einzelne Komitate, Stühle, Distrikte, oder Komunitäten;

5) einzelne Individuum betreffen, wenn der Gegenstand so geartet ist, daß selbe zu den Verhandlungen des Landtags gehören.

Langt jedoch im Laufe der Verhandlungen ein k. Reskript, oder eine Zuschrift des k. Prinzipalkommissärs an die Stände ein, so muß selbes sogleich vorgenommen werden.

6) Die Rechtshändel und Streitigkeiten, welche, nach den Landesgesetzen, vor das Forum des Landtages gehören.

Viele der zur Landtagsverhandlung kommenden Gegenstände sind von bedeutendem Umfange, und erfordern weitwendige Vorarbeiten, so, daß selbe ohne gehörige Vorbereitung, in der vollen Ständeversammlung nicht erschöpfend, und nicht ohne bedeutenden Zeitverlust erörtert werden können. Zur vorläufigen Bearbeitung solcher Gegenstände werden von den Ständen eigene Kommissionen (Systematicae deputationes vel commissiones) ernannt, zu welchen Mitglieder aus den Oberbeamten, den Regalisten, und den Deputirten der drei Nationen und der Taxalorte bestimmt werden. Diese Kommissionen haben den ihnen übertragenen Gegenstand vollständig und erschöpfend zu bearbeiten, und ihre Ausarbeitung, mit den etwa vorgekommenen abweichenden Wohlmeinungen einzelner Kommissionsglieder dem Präsidenten der Landesstände zum weitern Vortrage im versammelten Landtage zu übergeben. [7])

Vor jeder Landtagssitzung muß der Ständepräsident dem k. Gubernium die zur Verhandlung in dieser Sitzung bestimmten Gegenstände anzeigen, die von dieser Stelle etwa hierüber zu machen findenden Bemerkungen entgegen nehmen, und solche den in der Sitzung versammelten Landesständen eröffnen. [8])

In den Sitzungen muß, wie bereits erwähnt worden, die von dem Präsidenten anberaumte, den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtete Reihenfolge der Verhandlungen genau eingehalten werden. Würde jedoch von einem Mitglie-

de der Ständeversammlung eine Motion vorgebracht, welche eine augenblikliche Verhandlung nöthig machte, so hat der Präsident die Tagesordnung zu unterbrechen, und eine derlei Motion sogleich in Verhandlung nehmen zu lassen. Minder wichtige Motionen müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, der denselben alsdann in der Reihe der Diätal Verhandlungen ihre Stelle anweißt. Verweigert der Präsident einer Motion die Aufnahme, und glaubt sich der Beantrager derselben dadurch beschwert, so steht ihm die diesfällige Beschwerdeführung bei dem k. Gubernium, und weiter auch bei dem k. Kommissär frei.

Vor vollständiger Beendigung der Berathschlagung über einen Gegenstand darf zu keinem andern übergegangen werden.

Der Präsident bestimmt, von Sitzung zu Sitzung, die Gegenstände der künftigen Berathschlagungen und den Tag, an welchem selbe vorgenommen werden sollen, und gibt die wichtigern Gegenstände und die dieselben betreffenden Aktenstüke zur Diktatur, damit jedes Mitglied der Versammlung sich die nöthige Kenntniß der zu verhandelnden Gegenstände verschaffen könne. Der Präsident muß bei Eintheilung der Verhandlungen dafür sorgen, daß zu denselben bei jedem Gegenstande die nöthige Zeit bleibe.

Bei dem Beginn jeder Verhandlung muß der Stand der zu verhandelnden Frage klar und deutlich dargestellt werden. Nach dem Beginn der Verhandlung steht jedem Mitgliede die freie Rede über den zu verhandelnden Gegenstand, in der den Rednern, nach ihrer Meldung, von dem Präsidenten angewiesenen Ordnung zu. Um dem Präsidenten hierinfalls die leichtere Uibersicht und Anordnung zu gewähren, muß jede Klasse der Landtagsglieder, und jedes Individuum derselben, stäts auf dem ihm einmal angewiesenen Plaze bleiben. Jeder Sprechende muß Kürze und Mässigung in seinen Reden beobachten, er darf nicht auf andere Gegenstände überschweifen, keinen zu einer andern Meinung sich Bekennenden mit Worten beleidigen, sonst wird er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen,

und gehorcht er diesem Rufe nicht, so verfällt er in die Strafe der gewaltsamen Sitzungsstörung (Sedis fractio.)[9] Der Ruf zur Ordnung trifft eben so diejenigen, welche einen Sprechenden in seiner Rede unterbrechen, stören, oder Geschrei oder Getöse erregen. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß zwar jedem Mitgliede hinlängliche Gelegenheit gewährt werde, sich in die volle Kenntniß des zu verhandelnden Gegenstandes zu setzen, und sich über solchen gründlich auszusprechen, doch muß derselbe auch darauf sehen, daß durch Weitläufigkeit und unnütze Wiederholungen die Zeit in den Sitzungen nicht vergeblich versplittert werde.

Ist die Verhandlung eines Gegenstandes, nach Anhörung aller derjenigen, die sich darüber zu sprechen gemeldet haben, geendet, so nimmt der Präsident die Frage wieder auf, faßt die für und wider dieselbe vorgebrachten Gründe zusammen, und bildet nach denselben, und nach der Mehrheit der ausgesprochenen Meinungen, einen vorläufigen Antrag.[10]

Für die Mitglieder der Landtagsversammlung ist in dem Landtagssaale ein eigener, mit Schranken umschlossener Raum bestimmt, den, ausser ihnen, Niemand betretten darf. Der Platz ausser den Schranken ist den Zuhörern gewidmet, welche jedoch die Verhandlungen stillschweigend anzuhören verpflichtet sind. Der Zutritt ist jedem anständig Gekleideten gestattet.[11]

Diejenigen gewählten oder berufenen Landtagsmitglieder, welche, ohne vollgiltigen Entschuldigungsgrund, auf dem Landtage entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erscheinen, oder denselben vor dem Schlusse verlassen, verfallen in die sogenannte Artikularstrafe.[12]

1) 1791. Art. 11. I. d.

2) Uiber die diplomatischen Aemter s. § 7. des ersten Hauptstüks.

3) Durch die mit Einstimmung, und auf Anempfehlung der Landesstände (Dipl. Leopold. p. 5.) von dem Landesfürsten erfolgende Ertheilung des Indigenats, wird das

dem Landesfürsten zustehende Majestätsrecht, um das Vaterland verdiente Ausländer durch Ertheilung des Adels und Verleihung adelicher Possessionen dem siebenbürgischen Adel einzuverleiben, keineswegs beschränkt oder aufgehoben:

4) 1791. Art. 11. II.

5) 1791. Art. 11. III. aa.

6) 1791. Art. 11. III. nn.

7) 1791. Art. 11. III. nn. 7.

8) 1791. Art. 11. I. e.

9) Ist die Fractio sedis nur durch wörtliche Beleidigung, oder wörtlichen Ungehorsam verschuldet, so verfällt der Schuldige in die Artikularstrafe (200 Ung. fl.); sollte sich jedoch ein Landtagsmitglied so weit vergessen, thätliche Beleidigungen zu verüben, so gehört sein Vergehen zu den Verbrechen der öffentlichen Gewalt höhern Grades (Actus majoris potentiae) und unterliegt der Kapitalstrafe.

10) 1791. Art. 11. III. aa. bb. cc. dd. ee. ff. gg. hh. ii.

11) 1791. Art. 11. III. in fine.

12) Die Artikularstrafe besteht in 200 Ung. fl. Approbat. Constitution. P. III. t. 17. — Ed. 55. Comp. Constit. Ed. 18.

§ 8.

a) Abstimmung. — Landtagsbeschlüsse. — Landtagsartikel. — Schluß des Landtages.

Auf den von dem Präsidenten nach der Verhandlung eines Gegenstandes gefaßten, und den Landesständen vorgeleg-

ten vorläufigen Antrag folgt die Abstimmung, bei welcher nachstehende Ordnung beobachtet wird. Zuerst stimmen die Regalisten in Vereinigung mit der k. Gerichtstafel und den Oberbeamten, dann die Deputirten der Komitate, der Sekler-stühle, der ungarischen Distrikte, der sächsischen Stühle und Distrikte, zulezt die Deputirten der k. Freistädte und der übri-gen Taxalorte.

Nach den, durch die Mehrheit der von den Protonotarien eingesammelten Stimmen, gefaßten Beschlüssen werden von der eigens hiezu bestellten systematischen Deputation, deren Aktu-ar jederzeit ein Protonotär ist, die Sessionsprotokolle abge-faßt. Diese werden stäts in der folgenden Landtagssitzung ver-lesen, und wenn sie anstandlos befunden, oder berichtigt wor-den sind, durch die Unterschrift des Präsidenten und des ak-tuarisirenden Protonotärs bestättigt.

Die Ausfertigung der, in Folge der Landtagsbeschlüsse, etwa nothwendig werdenden Expeditionen liegt gleichfalls dem aktuarisirenden Protonotär ob. Dieselben werden in der Land-tagssitzung verlesen, und sobald sie die Beistimmung der Stän-deversammlung erhalten haben, unter den Siegeln der drei ständischen Nationen ausgefertigt. [1])

Auf gleiche Art wird auch, im Einverständnisse mit dem k. Landesgubernium, der Entwurf zu den Landtagsartikeln (d. h. zu denjenigen ständischen Beschlüssen, welchen Gesetzes-kraft zu ertheilen beantragt ist) ausgefertigt, und dem k. Kom-missär zur Vorlage an Seine Majestät überreicht. Wirkliche Gesetzeskraft erhalten diese Landtagsbeschlüsse nur dann, wenn deren Bestättigung und feierliche Ausfertigung von Seiten des Landesfürsten erfolgt ist; bis dahin bleiben dieselben bloße Vorschläge, und, gleich den übrigen Landtagsverhandlungen, nur historische Dokumente. [2]) Der Landesfürst ist übrigens zur Bestättigung der Landtagsartikel keineswegs verpflichtet; ihm kömmt das unbestrittene Majestätsrecht zu, die Bestätti-gung der Landtagsartikel ganz, oder theilweise zu ertheilen, selbe zu verschieben oder zu verweigern. [3])

Die Bestättigung der durch den Landesfürsten genehm gehaltenen Landtagsartikel erfolgt durch ein von Allerhöchst Seiner Majestät selbst ausgefertigtes Dekret, welchem die bestättigten Landtagsartikel, ihrem vollen Innhalte nach, eingeschaltet sind. Die also ausgefertigten Landtagsartikel wurden, während der Periode der einheimischen Fürsten, gewöhnlich noch auf demselben Landtage, auf welchem sie abgeschlossen worden, promulgirt, und in durch die Unterschrift des Fürsten beglaubigten, geschriebenen oder gedrukten [4]) Parien den Landtagsmitgliedern und Ablegaten vertheilt, die Originale aber in den Landesarchiven zur Aufbewahrung hinterlegt. In der neuern Zeitperiode wird gewöhnlich die Bestättigung der Landtagsartikel, welche bei der Entfernung des kaiserlichen Hoflagers längere Zeit erfordert, vor dem Schlusse des Landtages nicht abgewartet, und das königliche Bestättigungsdekret erst später erlassen. [5]) Die also bestättigten Landtagsartikel erhalten nun volle Gesetzeskraft, und werden integrirende Theile des Landesgesetzbuches. [6])

Der Schluß des Landtages hängt lediglich von dem Ermessen des Landesfürsten ab. So bald der diesfällige allerhöchste Befehl durch den königlichen Kommissär verkündet worden ist, löst sich der Landtag auf, die Landtagsmitglieder legen diese Eigenschaft ab, und kehren zu ihrem früheren Berufe zurük. [7])

Von den Landtagsartikeln unterschieden sind die Landtagsprotokolle, welche von Sitzung zu Sitzung, wie bereits früher angeführt worden, durch die aktuarisirenden Protonotarien verfaßt und von den Ständen revidirt und approbirt werden. Diese enthalten umständlich die sämmtlichen Landtagsverhandlungen. Erst seit dem lezten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts werden selbe gedrukt. Jene der frühern Landtage sind nur handschriftlich in den Landesarchiven, und theilweise abschriftlich in öffentlichen und Privatbi-

bliotheken zu finden, und diese für den Geschichtschreiber so wesentliche Quelle sich zu öffnen ist sehr schwierig.

1) **1791.** Art. **11.** III. kk. ll. mm.

2) **1744.** Art. **9.** — Quidquid per formam Articulorum concluditur nomine statuum, antequam a Sua Majestate confirmabitur, eo usque nec vim legis induet, nec sub sigillis et subscriptionibus distribuentur, sed in Archivo solummodo et Protocollo manebit eventualiter.

3) Schon Verböcz, der gewiß nicht geneigt war, die landesfürstliche Macht auf Kosten der Stände zu vergrössern, sagt: „Quae tamen omnia (conclusa diaetalia) specialiter Principis et non Populi statuta nuncupantur: Eo quod nisi utroque modo Principis accederet consensus et confirmatio, nullius censeretur firmitatis ipsa constitutio (Trip. p. II. t. 3. §. 5.)

4) Erst vom Jahre 1612 an begann man die landesfürstlich bestättigten Landtagsartikel in Druk zu legen. (Benkő de comitiis p. **100**) wahrscheinlich um die vielen Fehler zu vermeiden, die sich in den erforderlichen häufigen Abschriften eingeschlichen hatten, welche, wegen Mangel an Zeit, nicht gehörig kollationirt werden konnten, da sie, noch vor dem Auseinandergehen der Landtagsmitglieder, an dieselben vertheilt werden mußten, weil vor der Promulgation derselben der Landtag nicht geschlossen wurde, und sich keines der Mitglieder, bei Vermeidung der Artikularstrafe, eher entfernen durfte. (Articulus **20** vom September **1615.**)

5) So erfolgte die allerhöchste Bestättigung der Landtagsartikel vom Jahre 179⁰⁄₁ am 28-ten November 1792; — jene der Artikel von 1792 unterm 6. November 1795.

6) Die, seit dem Uibertritte Siebenbürgens unter die Herrschaft des oesterreichischen Kaiserhauses abgefaßten und landesfürstlich bestättigten Diätalartikel bilden den dritten Theil des Landesgesetzbuches unter dem Titel: **Articuli Novellares.**

7) **1791. Artic. 10.** — Ein bestimmter Termin für die Dauer der Landtage ist in Siebenbürgen landesgesetzlich nicht festgesetzt.

III. Hauptstück.

Rechte der Stände.

Ausser den landesfürstlichen Komitialrechten, an deren Ausübung, wie im vorigen Hauptstüke gezeigt worden, die Landesstände, auf den Landtagen versammelt, Theil nehmen, kommen auch, nach den Landesgesetzen, den Landesständen und den Staatsbürgern überhaupt mehrere Rechte zu, welche ihnen die Landesverfassung dergestalt zusichert, daß sie an deren Ausübung im gesetzlich bestimmten Umfange nicht gehindert werden können. 1)

Diese Rechte lassen sich füglich in drei Klassen theilen: nämlich:

a) Religionsrechte.

b) Nationalrechte.

c) Rechte der einzelnen Stände und Klassen der Staatsbürger; nach welcher Eintheilung dieselben hier erläutert werden sollen.

1) Das Diploma Leop. sichert die Aufrechthaltung dieser Rechte von Seite des Landesfürsten dem Lande feierlich zu. (p. 1. 2. 3.)

§ 1.

a) Religionsrechte.

In Siebenbürgen bestehen vier Religionsbekenntnisse, welchen, nach der Landesverfassung, gleiche Rechte zukommen, und welche in der Gesetzessprache recipirte (gesetzlich erklärte — religiones receptae) genannt werden; nämlich: 1. das römisch katholische 2. das evangelisch-lutherische 3. das evangelisch-reformirte, und 4. das unitarische.

Bis zur Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war die römisch-katholische Religion die einzige landesgesezliche in Siebenbürgen, da die griechisch-orientalische ihre Bekenner nur in dem Stande der Unterthanen zählte. Schon im zweiten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts fand aber die Lehre Luthers, theils durch eingewanderte Anhänger derselben, theils durch sächsische Studirende, welche sich auf den Universitäten Deutschlands mit den Grundsätzen derselben bekannt machten, in Siebenbürgen Eingang. Die unruhigen Zeitumstände und die kriegerischen Verhältnisse verhinderten die Ausführung der von der Regierung gegen die Anhänger derselben erlassenen scharfen Verordnungen, und begünstigten ihre schnelle und ungehinderte Verbreitung, besonders unter den Siebenbürger Sachsen, die sich auch jezt noch, dem bei weitem größten Theile nach, zu derselben bekennen. Unter der vormundschaftlichen Regierung der Königin Isabella erhielten ihre Anhänger durch die Landtagsbeschlüsse vom 1-ten Juni 1557 und 10. Juli 1559 freie Religionsübung. — Die Lehre Kalvins wurde zuerst unter den zur Reformation übergetrettenen Ungarn durch den Debrecziner Pfarrer Martin Kálmáncséhi im J. 1557 verbreitet, und fand bald unter diesen allgemeinen Beifall [1]), so daß sie sich von den deutschen Anhängern Luthers trennten, und für ihre Kirchen einen eigenen Superintendenten wählten. Sie erhielten ebenfalls im J. 1564 freie Religionsübung. Die unitarische Lehre verpflanzte zuerst Georg Blandrata, der Leibarzt Johann Siegmunds, nach Siebenbürgen. Durch sein

Ansehen am Hofe verschafte er bald seiner Lehre große Ausbreitung, und ihren Anhängern bedeutendes Gewicht, und auf dem Landtage zu Maros Vásárhely im Jahre 1571 wurde ihnen gleichfalls die freie Religionsübung gestattet.

Fortwährend blieben nun den Anhängern dieser vier Religionsbekenntnisse gleiche Rechte; alle weitern Neuerungen in Religionssachen wurden landesgesetzlich untersagt [2]) und die Vorrechte der recipirten Religionen sowohl von den einheimischen Fürsten, als auch von den Regenten aus dem österreichischen Kaiserhause bestättigt. [3])

Gleiche Vorrechte mit den römisch-katholischen Glaubensverwandten genießen auch die Anhänger der griechisch-katholischen oder unirten der römisch-katholischen einverleibten Kirche [4]), welche seit dem J. 1698 eine bedeutende Zahl von Anhängern in Siebenbürgen gewann.

Die Vorrechte, welche den vier recipirten Religionen landesgeszlich zukommen, sind folgende:

1) Die Anhänger dieser gesetzlich anerkannten Religionen haben im ganzen Lande freie Religionsübung, und können, sobald sie eine hinlänglich starke Gemeinde bilden, eigene Kirchen erbauen, in denen ihre Geistlichen den Gottesdienst öffentlich halten. [5]) Ihre Feste müssen auch von den tolerirten Religionsparteien mitgefeiert werden. [6])

2) Nur aus den Anhängern dieser vier Religionen können die öffentlichen Beamtenstellen im ganzen Lande ersetzt werden.

3) Bei Besetzung aller Aemter muß das möglichste Gleichgewicht zwischen diesen vier Religionsparteien beobachtet werden; insbesondere sollen bei dem k. Landesgubernium und der k. Gerichtstafel gleichviele Räthe und Assessoren von jeder Religionspartei seyn. [7])

4) Ihre Geistlichen genießen für ihre Person, Amtswohnungen und Kirchengüter der adelichen Vorrechte. [8])

5) Der ruhige Besitzstand der geistlichen Güter und Gerechtsame jeder Religionspartei, insofern nicht dadurch die wohl-

erworbenen Besitzrechte des landesfürstlichen Fiskus, oder einzelner Privateigenthümer verlezt werden, ist landesgesetzlich garantirt. [9])

6) An Orten, wo mehrere dieser Religionsbekenntnisse in Ausübung sind, kömmt die schon bestehende Kirche demjenigen zu, dessen Anhänger die zahlreichsten sind; doch müssen diese bei Vermeidung der Artikularstrafe, den Anhängern der übrigen Religionsbekenntnisse behilflich seyn, sich eigene Kirchen zu erbauen. [10])

7) Kein Geistlicher einer Religionspartei darf mit den zu einer andern gehörigen Personen irgend eine religiöse Handlung vornehmen [11])

8) Kinder aus gemischten Ehen müssen in jener Kirche getauft, und in jener Schule erzogen werden, zu welcher sich die Aeltern ihres Geschlechts bekennen. [12])

9) Den Geistlichen jeder recipirten Religion steht es frei, an Orten, wo sich kein angestellter und fungirender Geistlicher ihrer Confession befindet, bei ihren Confessionsverwandten die Ausspendung der Sakramente, geistlichen Trostes und Belehrung, und die Beerdigung der Todten zu besorgen. [13])

10) Jede Religionspartei hat ihr geistliches Oberhaupt und ihre geistliche Oberbehörde. [14]) Die Bischöfe der römisch- und griechisch- katholischen Kirche ernennt der Landesfürst: [15]) Die Superintendenten der übrigen drei Confessionen werden frei gewählt, und von dem Landesfürsten bestättigt. [16]) Die geistlichen Oberbehörden üben die geistliche Gerichtsbarkeit und Oberverwaltung frei, unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten. [17])

Die wesentlichsten dieser Vorrechte geniessen die Anhänger der in Siebenbürgen blos geduldeten Religionen (Religiones toleratae) nicht. Den Anhängern der griechisch-orientalischen Kirche ist zwar landesgesetzlich [18]) freie Religionsübung im ganzen Lande zugesichert; sie haben ihren eigenen, vom Landesfürsten ernannten Bischof, der in Religionsangelegenheiten die Obergewalt unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten ausübt; allein sie haben keinen gesezlichen An-

spruch auf öffentliche Anstellungen, ihre Geistlichkeit und ihre Kirchengüter entbehren der adelichen Vorrechte, sie müssen ihre Geistlichen, ihre Kirchen und ihren Kultus aus Eigenem, ohne Beihilfe von Seiten des Staates und der übrigen Religions Parteien unterhalten.

Noch beschränkter sind die Anhänger der zweiten in Siebenbürgen tolerirten Religion, die Juden; sie sind von dem Aufenthalte in mehreren Gegenden des Landes gesetzlich ausgeschlossen[15]), ihre Religionsübung ist bloße Privatsache und vom Staate gar nicht anerkannt, sie werden nicht als eigentliche Staatsbürger, sondern als bloße Fremdlinge und Innwohner (Advenae, Zsellérek) betrachtet.

1) Daß diese Trennung der Anhänger der Reformation in Siebenbürgen auch volksthümlich war, bezeugt selbst der Sprachgebrauch. In der ungarischen Volkssprache heißt nämlich das reformirte Religionsbekenntniß magyar vallás, das lutherische szász vallás.

2) Universae innovationes praeter quatuor receptas religiones, et signanter Judaismus, sub poena notae infidelitatis interdicuntur (Artic. Diaet. ddt. 4 Octob. 1618.) Nemo in posterum extra quatuor receptas religiones existens nobilitetur. (Art. Diaet. ddt. 25. Novembri 1671.) — Approbat. Constit. P. I. t. 1. Art. 2. 3.

3) Comp. Constitut. P. II. t. 1. — Dipl. Leop. p. 1. — 1744. Art. 6. — 1791. Art. 5.

4) 1744. Art. 6.

5) Approb. Const. P. I. t. 1. Art. 2. — Diplom. Leop. p. 1. — Rescr. Reg. ddt. 9. Apr. 1693. p. 1. — 1791. Art. 53. 55. — Niemand darf seine Unterthanen, oder Angehörigen, wenn sie einem andern Religionsbekenntnisse zugethan sind, in der Ausübung desselben auf irgend eine Art beirren, oder gewaltsam hindern, bei

Vermeidung der Artikularstrafe. Appr. Constit. P. I. t. 1. Art. 8.

6) Approbat. Constitut. P. I. t. 1. Articul. 12. p. V. Ed. 51.

7) Diplom. Leopold. p. 7. 8. — 1791. Articul. 20. 21. 22. — Bei der k. Gerichtstafel, welche kein Appellationsforum für die Sachsen (die allein der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan sind) ist, werden die Beamtensstellen auch nur aus Gliedern der ungarischen und Sekler-Nation, und aus katholischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen besetzt.

8) Trip. P. I t. 2. — Approbat. Constit. P. I. t. 5. Art. 5. — Diplom. Leopold. p. 1.

9) Approb. Constit. P. I. t. 1. Art. 10. — Dipl. Leop. p. 1.

10) Approb. Constit. P. I. t. 1. Articul. 7. — Der Artic. 59. 1791 hat jedoch dieses Gesetz, dessen Ausübung den ruhigen kirchlichen Besitz gefährdete, und zu manchen Beschwerden Anlaß gab, dahin abgeändert, daß es in Zukunft keiner Religionspartei mehr gestattet seyn solle, der andern ihre Kirchen und Pfarrgüter unter was immer für einem Rechtstitel abzunehmen.

11) Appr. Const. P. I. t. 5. Art. 3. 4.

12) Selbst zwischen den Eheleuten über ein anderes Verfahren geschlossene Kontrakte sind ungiltig. 1791. Artic. 57.

13) 1791. Art. 58.

14) Appr. Const. P. I. t. 1. Art. 9.

15) S. oben Hauptst. II. § 2.

16) Appr. Const. P. I. t. 1. Art. 9.

17) Ebendaselbst.

18) 1791. Art. 60.

19) Ursprünglich war den Juden bleibender Aufenthalt in Siebenbürgen blos zu Karlsburg und zwar nur als Innwohnern (Zsellérek) gestattet. Approbat. Constitut. P. V. Ed. 82. Heut zu Tage befinden sie sich jedoch schon an vielen Orten, besonders in den Komitaten (zum großen Nachtheile der Moralität und des Wohlstandes des Landvolkes) zerstreut als Inquilinen, vorzüglich als Schacherer und Branntweinbrenner. Das Sekler-und Sachsenland hat sich von ihnen ziemlich rein erhalten. Von den Bergwerks- und Militärgränzdistrikten sind sie, durch allerhöchste Verordnungen, ganz ausgeschlossen.

§ 2.

b) Nationalrechte. 1) Im Allgemeinen.

In Siebenbürgen zählt man drei ständische Nationen: d. i. solche, welchen, nach den Landesgesetzen, die Ausübung der Comitialrechte gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, durch ihre Repräsentanten auf dem Landtage zukömmt, nämlich: 1. die ungarische, 2. die seklerische, und 3. die sächsische Nation.

So lange Siebenbürgen mit Ungarn vereint war, fand zwischen den drei siebenbürgischen Nationen keine engere Verbindung statt. Sie waren insgesammt Glieder der Krone, und wurden, als solche, durch Abgeordnete aus ihrem Mittel zu den Reichstagen beigezogen; übrigens besorgte jede Nation abgesondert für sich die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten.[1]) Erst in der Periode der einheimischen Fürsten traten die drei Nationen zur Aufrechthaltung ihrer gemeinschaftlichen Vorrechte in eine engere Verbindung (Union), durch welche sie sich die Aufrechthaltung dieser Vorrechte wechselseitig zu sichern trachteten[2]) eine Verbinduug, welche sie später öfters erneuerten, und die auch in die Landesgesetze aufgenommen wurde.[3])

Die Hauptartikel dieses Unionsvertrages sind folgende:

1) Alle drei Nationen verbinden sich gleichmässig zur Aufrechthaltung der Vorrechte und Freiheiten der vier recipirten Religionen in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen Ungarns.

2) Falls eine der drei Nationen in ihren Vorrechten und Freiheiten beeinträchtigt würde, sind die beiden andern verbunden, sie zu beschützen und zu vertretten.

3) Gleichmässig sind auch sämmtliche drei Nationen verbunden, die gesetzlich anerkannten Vorrechte und Privilegien einzelner Kommunitäten, Städte und Personen zu schützen und zu vertheidigen.

4) Die Verletzer der durch die Union begründeten Pflichten sollen als Landesverräther angesehen und bestraft werden.

Die Festhaltung dieser Vereinigung wurde sowohl bei ihrem ersten Abschlusse, als auch später bei wiederholter Erneuerung derselben, von den Repräsentanten der drei Nationen, nach einer in das Landesgesetz aufgenommenen Formel, feierlich beschworen. Jeder neu mit dem Indigenate begabte, neu als Bürger aufgenommene, jeder in ein öffentliches Amt tretende, muß diesen Unionseid, nach der gesetzlich neu vorgeschriebenen Form [4]) zugleich mit dem Huldigungseide ablegen. [5])

Die k. Freistädte und andern Taxalorte sind in Hinsicht auf die allgemeinen National Vorrechte und die dieselben bewahrende Union der ungarischen und Seklernation zuzurechnen, in deren Mittel sie liegen. Eben so werden auch die auf den Landtag berufenen Regalisten derjenigen Nation zugerechnet, welcher sie durch Geburt und Besitzstand angehören.

Aus dem Vorgesagten und den bestehenden Landesgesetzen lassen sich folgende Resultate über die den drei ständischen Nationen gemeinschaftlich zukommenden Vorrechte abstrahiren:

a) Nur die drei Nationen sind die eigentlichen Landesstände, indem jedes der von Amtswegen, oder durch Wahl, oder durch landesfürstliche Berufung auf dem Landtage zur

Ausübung der landesständischen Rechte erscheinende Individuum einer der drei ständischen Nationen angehören muß.

b) Vermöge der Union sind die drei ständischen Nationen verpflichtet, sowohl ihre gemeinschaftlichen, als die jeder derselben insbesondere zukommenden Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, und keine derselben darf in dieser Hinsicht sich ein Vorrecht über die andere anmassen.

c) Als die Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt auf den Landtagen, sind sich alle drei ständischen Nationen einander vollkommen gleich, und keine hat in dieser Hinsicht ein Vorrecht vor der andern.

d) Den drei ständischen Nationen kömmt gemeinschaftlich das Recht der ausschließlichen Verwendung ihrer Nationsglieder zu den öffentlichen Anstellungen im Lande, und die gleiche Vertheilung der ersten Landesämter und Bedienstungen an Individuen aus jeder der drei Nationen zu.

1) Eder hat in seinem: Excursus de veteri jure ordinum Transsilvaniae in rogandis legibus, (Schesaeus Ruinae Pannonicae p. 158 sq.) den Antheil Siebenbürgens an der ungarischen Gesetzgebung während seiner Vereinigung mit Ungarn gründlich und mit Benützung aller vorhandenen Daten behandelt, und ebendaselbst (p. 67 sq.) findet man auch die Beweise über die eigene innere Verwaltung der drei Nationen während dieser Zeitperiode, besonders in Hinsicht auf Steuern und Subsidien, zusammengestellt.

2) Omnes tres nationes convenerunt de mutua pace fovenda, et rebus omnibus regni eodem modo et pari consilio ac consensu gerendis (Art. Diaet. Thordae feria 4. post Domin. Judica 1542.)

3) App. Const. P. III. t. 1. aus den Artikeln und Unionsverträgen von den Jahren 1613, 1630 und 1649.

4) 1744. Art. 6.

5) 1744. Art. 6. — 1791. Art. 5.

§ 3.

c) Nationalvorrechte. 2) Der einzelnen Nationen.

α) Der ungarischen Nation.

Obwohl die ungarische Nation, der Rangordnung nach, unter den drei ständischen Nationen den ersten Plaz einnimmt, so folgt hieraus doch keineswegs eine verfassungsmässige Präponderanz derselben, oder eine Unterordnung der beiden übrigen Nationen.

Die Ungarische Nation bildete, während der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ein eigenes Ganze (Universitas nobilium) mit eigener Verwaltung, und der Woewode, obwohl mit der Verwaltung des Landes im Ganzen beauftragt, war dabei auch insbesondere das speziele Oberhaupt der ungarischen Nation, unter dessen Leitung sie in der Nationsversammlung ihre innern Angelegenheiten ordnete. Bei der Trennung Siebenbürgens von Ungarn verschmolz die Woewodenwürde mit dem Fürsten, und die ungarische Nation bildete ferner kein abgesondertes Ganze unter einem eigenen Oberhaupt.

Die Nation theilt sich im Ganzen in zwei Hauptheile, den Adel, und die Unterthanen. Der Bürgerstand in den k. Freistädten und Taxalorten ist nicht zahlreich, doch ist seine Repräsentation auf dem Landtage, im Verhältnisse zu seiner Volkszahl, nicht unbedeutend.

Der Adel, die Freistädte und Taxalorte genießen allein landständische Vorrechte. Die Unterthanen sind, als solche, von diesen Vorrechten ganz ausgeschlossen.

Von den Vorrechten und Verpflichtungen der einzelnen Stände wird weiter unten die Rede seyn; hier kommen nur die Rechte der Nation im Ganzen in Betrachtung zu ziehen.

Die ungarische Nation als solche hat folgende landesgesetzliche Vorrechte.

a) Das Recht durch ihre Oberbeamten der Komitate und Distrikte, durch die in den Komitaten und Distrikten, den k.

Freistädten und Taxalorten frei gewählten Deputirten, und die aus ihrem Mittel durch den Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung Antheil zu nehmen.

Das Recht der freien Wahl ihrer Beamten, in den Komitaten und Distrikten durch die Marchalkongregationen, (mit Ausnahme der Obergespäne und Oberkapitäne, deren Ernennung dem Landesfürsten zusteht [1]) in den k. Freistädten und Taxalorten durch die Kommunitäten, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung. [2])

c) Das Recht, in den Komitaten, Distrikten, k. Freistädten und Taxalorten die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten nach den Landesgesetzen, und ihren eigenen, den Landesgesetzen nicht zuwiderlaufenden Statuten und Gewohnheiten durch ihre eigenen Behörden zu verwalten. [3])

1) Die Besetzung dieser Stellen geschieht jedoch mit Berüksichtigung der Wohlmeinung des k. Landesguberniums. **1791. Art. 22.**

2) **1791. Art. 12. p. 3. 4. — Art. 13.**

3) **Diplom. Leopold. p. 3. — 1791. Art. 12. 13.**

§ 4.

β) Der Sekler Nation.

Die Nation der Sekler, obwohl durch Abstammung und Sprache mit den Ungarn nahe verwandt, weicht doch in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen und ihrer eigenthümlichen Verfassung von der ungarischen Nation mannigfach ab.

Während der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn bildete die Nation der Sekler einen Gesammtkörper unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Grafen der Sekler (Comes Siculorum.) In der Periode der einheimischen Fürsten besetzten diese die Stelle des Seklergrafen nicht wieder, und nahmen diese Würde in ihren eigenen Titel auf, wobei

es auch unter der Regierung des oesterreichischen Kaiserhauses geblieben ist. [1])

Die Sekler Nation (unter welcher vorzugsweise die drei Klassen der freien Sekler verstanden werden) wird im Ganzen als in allen Gliedern gleich, und der adelichen Vorrechte theilhaftig betrachtet. [2]) Dennoch aber können nur die Primoren (Fönépek) die erste Klasse der Sekler, zum eigentlichen Adel gerechnet werden, indem die beiden übrigen, ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, zum beständigen Kriegsdienste verpflichteten Klassen der Sekler, die Primipili (Lófők) und Pixidarii (Község, Köznép, darabantok) ihrer Wesenheit nach, dem freien Bürgerstande angehören, wohin auch die Bürger der in den Seklerstühlen liegenden Taxalorte zu rechnen sind. [3]) Die Innwohner, Siedler (zu welchen besonders die zahlreichen, eigne Gemeinden bildenden Armenier gehören) und die Unterthanen werden nicht zur Nation in staatsrechtlicher Hinsicht gerechnet, und haben auch keinen Antheil an den landesständischen Rechten.

Der Sekler Nation kommen, als solcher, folgende Rechte zu:

a) durch die Oberkönigsrichter der Hauptstühle und die in den Stühlen, Freistädten und Taxalorten frei gewählten Deputirten und die aus ihrem Mittel von dem Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung Theil zu nehmen.

b) Das Recht der freien Wahl der Stuhlsbeamten (mit Ausnahme der Oberkönigsrichter, deren Ernennung dem Landesfürsten zusteht [4]) in den Marchalkongregationen [5]), und der Beamten in der k. Freistadt und den Taxalorten durch die Kommunitäten, aus Gliedern ihrer Nation, jedoch unter Vorbehalt der kön. Bestättigung. [6])

c) Das Recht in den Stühlen, Freistädten und Taxalorten die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten durch ihre eigenen Beamten, nach den Landesgesetzen, und ihren

denselben nicht zuwiderlaufenden eigenthümlichen Statuten und Gewohnheiten zu verwalten.

d) Das Recht der Ausschließung der Nachfolge des Fiskus in den eigentlichen Sekler-Grundbesitzungen, und der ausschließlichen Nachfolge der Verwandten, und in deren Ermanglung, der Nachbarn in diesen Besitzungen.[7])

e) Das Recht der Steuerfreiheit für alle ursprünglichen freien Sekler.[8]) Da jedoch mit diesem Rechte für die Primipilen und Pixidarien zugleich die Pflicht des beständigen Militärdienstes unzertrennlich verbunden ist, so genießen dermalen dieses Recht nur diejenigen Primipilar- und Pixidarfamilien, welche der Militärgränze einverleibt sind, und dadurch auch die Pflicht des beständigen Militärdienstes erfüllen.

f) Das Recht der Freiheit von der Abgabe der Zehenten, Nonen und Kapezien an das landesfürstliche Aerar.[9])

1) S. Hauptst. I. § 4.

2) Neminem (Siculi) patiuntur inter se libertate esse superiorem, minimus eorum eam habet inter eos immunitatem, quam maximus (Oláhus Attila L. 2. c. 18.) — Siculi in commune omnes sunt nobiles, et ab omnibus contributionibus exemti, sed distributi tamen in tres ordines, quorum, qui praecipui sunt, vocantur nobiles, qui quasi Baronum Patriciorum loco habentur, alii vocantur lingua eorum: Lófő Székelyek, ipsi latine Primipili vocant, qui quasi equestris ordinis sunt, reliqui sunt ceu plebei, omnes tamen, ut dictum, nobiles (Relatio Commissariorum Ferdin. I. de a. 1552) — Dipl. Leop. p. 14.

3) Daß zwischen den Primipilen und Pixidarien eigentlich kein persönlicher Rangsunterschied, sondern nur der des größeren oder geringeren Grundbesitzes statt fand, beweißt das Dekret König Matthias I über die Lustration der Sekler vom J. 1473, nach welchem zur Versetzung einer Seklerfamilie aus der Klasse der Pixidarien (Infanteri-

sten,) in jene der Primipilen (Kavalleristen) keineswegs der Beweis besonderer persönlicher Verdienste, sondern nur des ansehnlichern Grundbesitzes (saltem tres terrae sortes et facultates) gefordert wurde. Die Vorrechte der Primoren hingegen waren seit alten Zeiten anerkannt und jenen des ungarischen Donatar Adels gleich. Die beiden Klassen der militirenden Sekler kommen also eigentlich zur Klasse der freien Leute (Freisassen) zu rechnen und eignen sich, nach ihren Pflichten und Rechten, am füglichsten zur Anreihung an den Bürgerstand (S. weiter unten §. 7.)

4) **1791. Art. 22.**

5) Doch waltet bei der Beamtenwahl in den Marchalkongregationen der Sekler, gegen jene in den ungarischen Komitaten und Distrikten, der Unterschied ob, daß in jenen, der alten Gewohnheit der Sekler nach, die Versammlung aus allen wahlfähigen Individuen, und nicht, wie in den Komitaten und Distrikten, aus den von den Oberbeamten vorgeschlagenen Kandidaten wählt. — **1791. Art. 12 in fine.**

6) **1791. Art. 12. p. 3. 4. — Art. 14.**

7) Die Erbfolge in den Sekler Grundbesitzungen geht (durch ihre beständige Militärdienstpflicht zunächst begründet) nach ihrem Gewohnheitsrechte, blos auf die Söhne, mit Ausschluß der Töchter über, denen nur eine anständige Ausstattung gebührt. Sind keine Söhne vorhanden, so tretten die rükgebliebenen Töchter in die Rechte der Söhne, und werden Erbtöchter (**Praefecta. Fiúleány.**) Uneheliche Kinder sind vom Erbrechte ganz ausgeschlossen. — Sind keine ehlichen Deszendenten vorhanden, so erben die Seitenverwandten nach dem nähern Verwandtschaftsgrade. In gänzlicher Ermanglung von Verwandten des Erblassers erben ihn die Nachbarn (Privileg. des Fürsten Georg **I Rákotzi** ddt. **Szamosujvár** 30 Jänner 1636

bei Benkő Imago Nat. Sic. p. 59. sq.) — Anders verhält es sich mit jenen Besitzungen der Primoren, rücksichtlich deren das ungarische Recht (jus Regium) eingeführt ist. In diesen gilt das Erbfolgerecht des Fiskus beim Aussterben der Familie und das Konfiskationsrecht in den vom Gesetze bestimmten Kriminalfällen.

8) Diplom. Leopold. p. 14. — Doch haben die Sekler zufolge des zwischen den drei Nationen abgeschlossenen Unionsvertrages (Com. Thord. in festo S. Georgii M. 1544) ungeachtet ihrer Militärdienstpflicht wiederholt Antheil an den allgemeinen Landessteuern genommen. — Auch waren die Inquilinen, Unterthanen, und die Taxalorte in den Seklerstühlen fortdauernd steuerpflichtig. Nach dem Abschlusse des Szathmárer Friedens (1711) wurde die gesammte Seklermiliz nachhause entlassen; ihre beständige Militärpflicht blieb auf sich beruhen, und von dieser Zeit an begann die fortwährende Steuerpflichtigkeit der Primipilen und Piridarien. Den dem ungarischen Adel gleichgestellten Primoren blieb die Steuerfreiheit.

9) Dipl. Leop. p. 14.

§ 5.

γ) Der sächsischen Nation.

Die sächsische Nation, die dritte der ständischen Nationen, bildet noch dermalen einen vereinigten Körper unter der Oberleitnng des Grafen der sächsischen Nation (Comes nationis saxonicae) und einer eigenen Nationaloberbehörde, der sächsischen Nationsuniversität (Universitas nationis saxonicae)[1]) und bewohnt mit ausschließlichem Rechte[2]) den ihr, bei ihrer Berufung zur Kultur und Vertheidigung des Landes, von den ungarischen Königen verliehenen Boden mit der, auf die erhaltenen kön. Privilegien und die Landesverfassung gegründeten Vorrechten. Diese sind folgende:

a) Die Nation nimmt durch die von den Stühlen und Distrikten frei gewählten Deputirten, und die aus ihrem Mittel von dem Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung theil.

b) Alle Sachsen sind, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu einem Gesammtkörper, mit Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit, und unter alleiniger Abhängigkeit vom Landesfürsten vereinigt. Sie führen auch, als Nation, ein eigenes Siegel, unter welchem alle Dokumente über ihre Nationalangelegenheiten und die Entscheidungen der Nationsuniversität ausgefertigt werden. [3])

c) Sie wählen alle ihre Beamten selbst (mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung für die Oberbeamten) und besolden selbe aus ihren eigenen Mitteln. [4])

d) Sie besorgen die politische und Gerichtsverwaltung in ihren eigenen Bezirken durch ihre eigenen Beamten, nach eigenthümlichen, landesfürstlich und landesgesetzlich bestättigten Gesetzen [5]), und Vorschriften [6]), denen sich jeder auf sächsischem Boden Ansässige, mit Beseitigung aller sonstigen persönlichen, oder dinglichen Vorrechte fügen muß, und welche auch für die der Nation insgesammt, oder einzelnen Publicis auf beständig verliehenen adelichen Besitzungen gelten. [7])

e) Sie wählen ihre Geistlichen frei unter landesfürstlicher Bestättigung [8]) besolden selbe durch die Zehnten ihrer Landesprodukte [9]), und üben durch dieselben die ausschließliche Gewalt in Kirchensachen [10]), mit Vorbehalt des landesfürstlichen Oberinspektionsrechtes. [10])

1) Zwar vereinigte schon das Andreanische Privilegium die sächsische Nation zu einem Gemeinwesen (ita tamen, quod universus populus, incipiens a Varas usque in Boralth, cum terra Siculorum terrae Sebus, et terra Daraus, unus sit populus, et sub uno judice censeantur, omnibus comitatibus, praeter Cibiniensem, cessantibus,) aber diese Vereinigung galt anfänglich so wie die Geschichte zeigt, nur von den dermaligen Stühlen, Hermannstadt, Schäßburg, Müllenbach, Szászváros,

Reußmarkt, Reps, Großschenk und Leschkirch. Die sogenannten zwei Stühle Mediasch und Schelk (der heutige Mediascherstuhl) standen unter dem Grafen der Sekler, und wurden erst unter König Siegmund für beständig mit der Nation vereinigt (Litt. Sigismundi R. Felsberg in Festo beatae Barbarae V. &. M. 1402. — Eder observ. criticae p. 84.) Kronstadt hatte noch zur Zeit desselben Königs seinen eigenen Königsbeamten (Judex regius) doch wurde das Burzenland bereits von eben diesem Könige in gerichtlicher Hinsicht dem sächsischen Nationalkörper einverleibt (Eder observ. critic. p. 81.) Bistriz hatte ebenfalls durch längere Zeit seinen eigenen Königsbeamten, war aber auch schon im vierzehnten Jahrhunderte in gerichtlicher Hinsicht mit dem sächsischen Nationalkörper verbunden (Litt. Ludovici I. R. de anno 1366. — Eder Comm. ad Schesaeum. p. 29.) In der Folge waren die Grafen der Sekler zugleich Königsgrafen von Bistriz, bis König Ladislav der Nachgeborne, im Jahre 1453 den Gubernator Johann v. Hunyad zum Erbkönigsgrafen (keineswegs Erbgrafen, wie manche fälschlich behaupten, sondern vielmehr zu einer den heutigen Erbobergespänen in Ungarn ähnlichen Würde erhob; dieß beweist Hunyads eigene Urkunde vom J. 1453 bei Katona Hist. R. Hung. XIII. 883. — Vergl. Eder Comm. ad Schesaeum p. 223 sq.) von Bistriz ernannte, welche Würde jedoch schon König Matthias I wieder aufhob, und Bistriz neuerdings unbeschränkt in den Genuß der alten Freiheiten einsetzte. (Litt. Matthiae I. R. ddto. sabb. prox. post Fest. b. Marci Ev. 1461 — ddto. Fer. 3. prox. post Dom. Invoc. 1474. — Eder Comm. ad Schesaeum p. 246 sq.) Diese in ältern Zeiten bereits in gerichtlicher Hinsicht bestandene Verbindung sämmtlicher sächsischen Kreise in Siebenbürgen dehnte sich jedoch damals noch keineswegs auch auf die politische Verwaltung aus. Eines der ältesten Dokumente über die politische Vereinigung sämmtlicher sächsischen Kreise ist

ein Schreiben K. Matthias I vom J. 1475, worin denselben, anstatt der landtäglich beschlossenen Subsidien, gemeinschaftlich eine Steuer von 10,000 fl. aufgelegt wurde. Auch beweisen die noch vorhandenen Original Urkunden des Woewoden Stephan Báthori und des K. Matthias I, daß sämmtliche sächsische Kreise in den Jahren 1484 und 1487 gemeinschaftliche Versammlungen zur Berathung ihrer Nationalangelegenheiten hielten. Die fortwährende enge Vereinigung sämmtlicher sächsischen Kreise zu einem Gemeindkörper fand jedoch erst nach der Schlacht bei Mohács statt. Der älteste Beweis dafür, daß der Census sämmtlicher Kreise gesetzlich durch den Hermannstädter Bürgermeister administrirt wurde, ist eine dießfällige Urkunde Johann Zápolya's vom Jahre 1539. (Eder observ. crit. p. 66. 213.)

2) Dieser Ausdruk muß hier so verstanden werden, daß auf sächsischem Boden allein und ausschließlich sächsisches Recht gilt, (in Folge des Andrean. Priv. ut unus sit populus,) daß daher jeder, der nunmehr in Folge des Art. 19. vom J. 1790, in den sächsischen Territorien sich Grundeigenthum, oder das Bürgerrecht erwirkt, sich ganz den sächsischen Gesetzen, und allen bürgerlichen Leistungen unterwerfen, und, mit Verzichtleistung auf alle frühern persönlichen und Nationalvorrechte, in Hinsicht auf seinen Grundbesitz, oder sein bürgerliches Gewerbe, zum Sachsen werden muß.

3) Ut unus sit populus — sub uno judice censeantur. — Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis. — Si vero coram quocunque judice remanserint, tantummodo judicium consuetudinarium reddere teneantur. — Insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud Nos et magnates nostros evidenter cognoscatur. (Priv. Andr.)

4) Comes vero, quicunque fuerit Cibiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire (Priv. Andr.) — Die Besoldungen der sächsischen Kreisbeamten werden aus den Allodial-Einkünften der Städte, Stühle und Distrikte, jene der Nationalbeamten aus der Nationalkasse bestritten, welche letztere auch den Stühlen und Distrikten zur Bestreitung der Beamtenbesoldnngen Aushilfe leistet. — Die Wahlen zu den ambulanten Beamtenstellen in den Stühlen und Distrikten müssen der landesfürstlichen Bestättigung unterzogen werden. S. hierüber das Weitere Abtheilung III. Hauptst. I. § 4.

5) Si vero coram quocunque judice remanserint tantummodo judicium consuetudinarium reddere teneantur (Priv. Andr.) Uiber die Gerichtsverfassung und die eigenen Gesetze der Sachsen s. Abth. III. Hauptst. II. § 1. 5.

6) Für die politische Verwaltung unter den Sachsen dienen als Hauptvorschriften die Regulativpunkte von den Jahren 1796 und 1805. s. Abth. III. Hauptst. I. § 4.

7) S. Abth. III. Hauptst. I. § 4 zu Ende.

8) Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos repraesentent. (Priv. Andr.)

9) Et ipsis decimas persolvant. (Priv. Andr.)

10) Et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant. (Priv. Andr.)

11) S. Abth. III. Hauptstük. V.

§ 6.

Rechte und Pflichten der einzelnen Standes Klassen.

a) Der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit hat in Siebenbürgen, als solche, keinen Antheil an den Landtagen und an der Landesgesetzgebung, ja

die Geseze verbieten es den Geistlichen ausdrüklich, sich in Gegenstände der politischen Verwaltung einzumischen, und in derlei Angelegenheiten irgend eine Gerichtsbarkeit auszuüben [1]), wobei sich jedoch von selbst versteht, daß denjenigen geistlichen Würdeträgern, oder Körperschaften, welche adeliche Güter besitzen, rüksichtlich derselben, in der Eigenschaft als adeliche Gutsbesitzer, auch alle grundherrlichen Rechte zustehen. — Der katholische Bischof von Siebenbürgen nimmt indeß, als Rath des k. Landesguberniums, sowohl fortwährend an den Geschäften dieser Landesstelle, als auch an den Verhandlungen des Landtags Theil, auf welch lezterem auch stäts der griechisch- katholische Bischof in der Reihe der Regalisten erscheint.

Ein Geschäft von höchst wichtigem Einflusse für das Land ist übrigens noch der römischkatholischen Geistlichkeit gesezmässig übertragen. Sie ist die Bewahrerin der Landesarchive, welche unter ihrer Aufsicht stehen. Der Landesarchive (Káptalan. — Locus credibilis) sind zwei: nämlich in Karlsburg und Klausenburg (eigentlich Kolosmonostor.) [2]) Der Konservator des ersteren ist der jeweilige Lektor des Karlsburger Domkapitels, des lezteren der jeweilige katholische Erzdechant des Koloscherdistrikts und Pfarrer zu Klausenburg. Jedem derselben sind drei Säkularpersonen als Konservatoren beigegeben, deren Ernennung von dem Landesfürsten abhängt. [3]) In der Eigenschaft als Archivsbewahrer, werden auch das Karlsburger Domkapitel und der Konvent von Kolosmonostor zu den Landtagen berufen, deren Originalprotokolle ebenfalls in den diesen Körperschaften anvertrauten Landesarchiven aufbewahrt werden.

Den geistlichen Personen der vier recipirten Religionen (zu welchen auch die mit der römisch- katholischen vereinigte griechisch-unirte Kirche gezählt wird) kommen gleiche persönliche Rechte mit dem Adel zu, so wie auch die Wohnhöfe derselben, die Kirchen und Kirchhöfe eben mit denselben Freiheiten, wie die Kurien des Adels, begabt sind, und auch das Recht des Asyls geniessen. [4]) Sie sind eben so, wie der Adel,

von allen Abgaben frei. Wer sie feindlich anfällt, wird mit der Strafe von 200 fl. belegt.[5] Kein herrschaftlicher Unterthan, der sich in den geistlichen Stand begeben hat, darf von seinem Grundherrn wieder in den Unterthanenstand zurükgebracht werden, bei Vermeidung der Strafe von 300 fl.[6] Sie unterstehen auch für ihre Person und in persönlichen Angelegenheiten keinem Säkulargericht, und können keiner körperlichen Strafe unterzogen werden, sie wären denn zuvor von der geistlichen Oberbehörde ihrer Würde entsezt, und dem weltlichen Gerichte übergeben worden.[7] Ihre geistlichen Besizungen und Einkünfte stehen unter dem besondern Schuz der Geseze.[8]

In den ältern Zeiten war die Geistlichkeit, da sie dem Adel gleichgestellt ist, eben so, wie dieser, zu Kriegsdiensten verpflichtet, und Ungarns und Siebenbürgens Bischöfe und Geistliche erschienen häufig auf den Schlachtfeldern, sowohl gegen nicht christliche, als christliche Feinde. Diese, nach den geläuterten Begriffen der neuern Zeit, mit dem Charakter der Geistlichkeit ganz unverträgliche persönliche Kriegsdienstpflicht hat zwar schon lange aufgehört, doch muß, in Folge derselben, die Geistlichkeit in Fällen, wo die Insurrektion zur Landesvertheidigung aufgerufen wird, zu derselben verhältnißmäßige Beiträge leisten.

In nicht so günstigen Verhältnissen stehen die geistlichen Personen der, nach den Landesgesezen, blos geduldeten, griechisch nichtunirten Religion. Die persönlichen Adelsvorrechte, welche die Geistlichkeit der recipirten Religionen genießt, sind ihnen nicht zugestanden. Sie können auch in persönlichen Angelegenheiten vor dem Komitats- Stuhls- oder Distriktsgerichte belangt werden[9], sie können, bei Kapitalverbrechen, von der Civilobrigkeit gefänglich eingezogen werden[10], und müssen auch in unterthänigen Ortschaften den Grundherrn eine Taxe in recognitionem dominii entrichten.[11] Ihr Unterhalt hängt blos von ihren Gemeinden ab, und es bestehen dießfalls keine gesezlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Einhebung

der zum Unterhalte ihres Bischofs eingeführten Sydoxialtare.[12]) Ihre Feste werden von den übrigen Religionsgenossen nicht mitgefeiert.[13])

1) Appr. Const. P. I. t. 5. a. 2.

2) Das erstere führt den Titel. Archivum Capituli Albensis Transsilvaniae, — das zweite Archivum Conventus B. Mariae Virg. de Kolosmonostor.

3) Appr. Const. P. IV. t. 18, welches Gesetz überhaupt die Pflichten der Archivsbeamten bestimmt.

4) Decret. Trip. P. I. t. 2. — Bela IV. ertheilte dem Bischofe von Siebenbürgen (1246) die Befreiung seiner Unterthanen von der Gerichtsbarkeit des Woewoden und aller andern Richter, ausser dem Bischofe und dem Könige. Das nämliche Recht erhielten von König Ladislav IV. (1289) die Canonici des Siebenbürger Domkapitels für alle Kapitular-Possessionen (Eder observ. criticae p. 18. 19.) Das Recht des Asyls wurde von König Matthias I. genau bestimmt, und die Ausnahmen desselben angegeben. (R. Matthiae Decr. II. Art. 28. — Decr. III. Art. 9.)

5) Appr. Const. P. I. t. 5. a. 5.

6) Approb. Const. P. I. t. 6. a. 1. Dieses Vorrecht ist, nach dem erwähnten Gesetze, auch auf die wirklich Studirenden ausgedehnt.

7) Schon König Stephan der Heilige bestättigte die ausschließliche kirchliche Gerichtsbarkeit in persönlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit (Decr. II. S. Stephani R. c. 2. 3.) In Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien kömmt die Entscheidung dem Richter des Beklagten zu. (Decr. I. Colomanni c. 6. — Andr. II. anno 1222. s. Kollár de origine potestatis legislativae circa sacra p. 93.

8) Decr. II. S. Stephani R. c. 1. 2. — Approb. Const. P. I. t. 5. a. 1. — 1791. Art. 55. — Doch steht die

Geistlichkeit rüksichtlich ihrer Grundbesitzungen, und der dieselben betreffenden Rechte und Streitigkeiten unter dem weltlichen Gerichte.

9) Comp. Const. P. I. t. 1. a. 9.

10) Appr. Const. Ed. 42.

11) Approb. Const. P. I. t. 8. a. 3.

12) Diese Sydorialtaxe besteht in einer Abgabe jährlicher drei Kreuzer von jeder griechisch nicht unirten Familie. Sie wird von den Archidiakonen in ihren Sprengeln eingesammelt, und den k. Steuereinnehmern zur Abfuhr übergeben.

13) Appr. Gonst. P. I. t. 9. a. 1.

§ 7.

b) Des Adels.

Der Unterschied, welcher in Ungarn hinsichtlich der verschiedenen Vorrechte der Magnaten und des Ritterstandes obwaltet, besteht in Siebenbürgen nicht; der immune (Donatar) Adel ist in Betreff seiner Standesvorrechte, ohne Rüksicht auf den führenden besondern Adelstitel (Graf, Freiherr oder Edelmann [1]) sich ganz gleich. Auch den Nobilibus unius sessionis (Adelichen, welche keine mit steuerbarem Grundbesiz versehene Unterthanen haben) und den Armalisten (dem Briefadel) gibt das Landesgesetz gleiche Rechte mit dem immunen Adel, nur sind sie, in so ferne sie nicht den gesetzmässigen Grundbesitz ausweisen können, von den Kardinalämtern, und von allen Anstellungen ausgeschlossen, mit welchen eine Verrechnung verbunden ist. [2]) Auch die sächsischen adelichen Familien werden, insoferne sie nicht etwa adeliche Besitzungen im Lande der Ungarn haben, zu den Armalisten gerechnet, da ihnen für ihren Grundbesitz auf sächsischem Boden keine adelichen Vorrechte zustehen, und sie in Hinsicht derselben den

sächsischen bürgerlichen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind.

Beschränkter sind die Vorrechte der sogenannten Nobiles conditionati, und der beiden militirenden Klassen der freien Sekler (der Primipilen und Piridarien.) — Die Nobiles conditionati sind aus vormalig unterthänigen Familien der Fiskalherrschaften erwachsen, welche für sich und ihre Grundbesitzungen von den Landesfürsten adeliche Vorrechte unter der Bedingung erhielten, beständige Kriegsdienste (wesentlich als Besatzungen der festen Plätze, in deren Umkreise ihre Besitzungen liegen) zu leisten. In diese Klasse gehören die sogenannten Puschkaschen (Sclopetarii) Bastyaschopen, und die neuern Boeren (Boerones recentiores) im Fagarascher District. Wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, oder sich derselben hinterlistig entziehen, verordnet das Gesetz ihre Rükversetzung in den Unterthanenstand. [4]) Diese beständige Militärdienstpflicht, welche seit der Errichtung und Verwendung des regulären Militärs geruht hatte, war auch die Ursache, warum, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militär Gränze, die im Bezirke derselben ansässigen Familien dieser Klasse zur Militärgränzdienstleistung beigezogen wurden. — Diese Familien genießen für ihre Besitzungen die adelichen Vorrechte nicht in gleichem Umfange, wie die immunen Adelichen, namentlich entbehren sie das Schankrecht. [5]) Sie können auch auf die höheren Bedienstungen, welche dem immunen Adel vorbehalten sind, keinen Anspruch machen.

Obgleich alle drei Klassen der freien Sekler, die Primoren, Primipilen und Piridarien insgesammt für adelich geachtet werden, so stehen doch die beiden letztern Klassen in ihren Vorrechten gegen die Primoren sehr zurük. Diese werden nämlich in Allem dem Donataradel in den Komitaten gleich geachtet, und genießen auch überdieß für ihre Grundbesitzungen (insoferne rüksichtlich derselben nicht das jus regium eingeführt ist.) [6]) die dem ursprünglichen Sekler Grundbesitze, nach den Landesgesetzen und der eigenthümlichen Konstitution des Seklervolkes, eingeräumten besondern Vorrechte. [7]) Ih-

nen sind die vorzüglichen Aemter in der Nation vorbehalten[8]; sie sind von der beständigen Militärdienstpflicht frei, und *nur*, gleich dem immunen Adel in den Komitaten, insurrektionspflichtig.

Die Primipilen und Piridarien dagegen haben die beständige Militärdienstpflicht auf sich, und sind, da die Dienstfähigkeit, bei der ihnen innerhalb ihrer Bezirke obliegenden unentgeltlichen Dienstleistung, wesentlich auf dem Grundbesitze beruht, in Ansehung ihrer Grundbesitzrechte mehreren gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.[9]) In jenen Stühlen, welche nicht zum Militärgränzdienste beigezogen sind, und wo folglich die beständige Militärdienstleistung ruht, unterliegen sie der Kontribution. Sie sind von den Hauptbedienstungen in der Nation (den Ober- und Vizekönigsrichtersstellen) ausgeschlossen, und können nur bis zu den Assessorenstellen gelangen, welche letztern Stellen jedoch, nach der alten Nationalgewohnheit, zum größten Theile aus den Primipilarfamilien besetzt werden müssen[10]); sie müssen die Dorfrichtersstellen versehen[11]); sie müssen die Gemeindelasten und Arbeiten, nach Verhältniß ihrer Grundbesitzungen mittragen.[12]) Hieraus stellt sich klar hervor, daß die beiden letztern Klassen der Sekler, wie bereits früher angeführt worden, obgleich die Sekler im Ganzen für adelich geachtet werden, rüksichtlich ihrer Standesvorrechte sich doch mehr an den Bürger- und Freisassenstand, als an den eigentlichen Adel anreihen.

Die wesentlichen Vorrechte des immunen Adels sind nach der Landesverfassung und den bestehenden Gesetzen, folgende:

1) Das Recht der persönlichen Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person und Güter; die Befugniß nur vor seinem kompetenten Richter und nach vorheriger gesetzmässiger Vorladung, zu erscheinen[13]), und frei den Ausgang seines Prozesses abzuwarten. Doch leidet dieses Recht der persönlichen Unantastbarkeit gesetzliche Ausnahmen, und der *Edelmann* kann ohne persönliche Vorladung zur Haft gebracht

werden, wenn er auf frischer That, oder in unmittelbarer Verfolgung nach der That, ergriffen wird[14]), bei Begehung des Hochverraths[15]), bei solchen, welche unbegütert sind, und keinen bestimmten Wohnort haben[15]) oder die bei der General Inquisition (Czirkálás) als Verbrecher dargethan werden[16]), bei solchen, welche zur Zeit des Insurrektionsaufgebots lagerflüchtig werden, und bei denjenigen, welche mittelst vorläufigen Kontrakts, auf ihre adelichen Vorrechte Verzicht gethan haben.[17]) Nach vorheriger persönlicher Vorladung kann die Festsetzung eines Adelichen, auch vor Erlaß des Urtheilsspruches statt finden: bei Mordthaten und schweren Verbrechen, wenn von der Schuld des Angeklagten die volle Uiberzeugung vorhanden ist[18]), bei Fällen der öffentlichen Gewalt, oder andern Beschädigungen eines Dritten, wenn die Güter des Verbrechers den Betrag der zu leistenden Entschädigung nicht erreichen.[19])

2) Freiheit von allen Abgaben[20]), und ihrer Residenzen von den Einquartierungslasten.[21]) Doch ist der Edelmann verpflichtet, von Vieh und andern Waaren, mit denen er Handel treibt, die Mautabgaben zu bezahlen[22]); auch sind die nobiles unius sessionis dermalen noch der Kontribution unterzogen. — Wenn eine ausserordentliche Beihilfe des Adels zu Staatsbedürfnissen erforderlich wird, so erfolgt diese von demselben durch freiwillige, von Fall zu Fall angebotene Subsidien.

3) Freiheit von allen, den Nichtadelichen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten.[23])

4) Das vollkommene Eigenthumsrecht auf seine selbst erworbenen Güter (bona acquisita.)[24]) Dagegen nur ein eingeschränktes auf die ererbten (bona avitica.)[25])

5) Die gesetzliche richterliche Gewalt über seine Unterthanen, mit Ausschluß einiger gesetzlich ausgenommenen Fälle.[26])

6) Das Recht, von den Grundstüken seiner Unterthanen den Zehnten zu nehmen, von denselben Frohndienste und Ab-

gaben zu fordern [27]), und die Hinterlassenschaft seiner ohne legitimen Erben verstorbenen Unterthanen an sich zu ziehen. [28])

7) Endlich ist der Adel keiner andern Obergewalt als jener des rechtmässigen Landesfürsten, unterworfen. [29])

Für diese ausgezeichneten Vorrechte und Befreiungen hat der ungarische Adel, nach den Grundsätzen des Lehenrechts, auf welches die Konstituirung desselben eigentlich basirt ist, die Pflicht der Landesvertheidigung durch Ergreifung der Waffen im Falle des durch den Landesfürsten verkündeten Landesaufgebotes (der Insurrektion) [30]), und zwar im Innern des Landes auf eigene Kosten, beim Vorrüken über die Gränzen aber gegen Sold vom Landesfürsten. [31]) Um ihre Dienstfähigkeit zur Erfüllung dieser Hauptpflicht zu erproben, verpflichtete das Landesgesetz die Edelleute auch bei Friedenszeiten, unter Vermeidung der hierauf festgesetzten Strafen, vollkommen gerüstet zur Musterung (lustratio) zu erscheinen. [32])

In frühern Zeiten war der Adel, ausser der Insurrektionspflicht, auch von Abgaben [33]) und Zehnten [34]) nicht frei. Die erstere dieser Leistungen verschwand nach und nach in der durch die Zeitverhältnisse immer häufiger nothwendig gewordenen Insurrektionspflicht, und an die Stelle derselben sind, bei dringenden Nothfällen der neuern Zeit, die freiwilligen Subsidien des Adels getreten; von den leztern ist noch die zu den Fiskaleinkünften gehörige arenda decimarum in den Komitaten und Distrikten übrig geblieben. [35])

Von den den nobilibus unius sessionis, Armalisten, nobilibus conditionatis, den Primipilen und Pixidarien, im Verhältniß zum übrigen ungarischen und Seklerадel obliegenden mehreren Verpflichtungen ist schon früher die Rede gewesen.

1) Das einzige fürstliche Geschlecht, welches in Siebenbürgen adeliche Besitzungen hatte, das der Reichsfürsten **Bassaraba von Brankován**, ist vor einigen Jahren erloschen.

2) Ein eigener Landtagsartikel des Jahres 1791 bestättigt diese, bereits durch ältere Gesetze (Trip. I. t. 2. § 1. t. 9. § 7. — Ludov. I. Decr. 1351 art. 11.) gegründete Gleichheit: Art. 17. 1791. De aequalitate juris et praerogativae Nobilium cum Comitibus et Baronibus in gerendis quoque officiis publicis et praecautione statum distinctum non constituendi.
3) 1791. art. 18.
4) Comp. Constit. P. V. ed. 21.
5) Approb. Constit. P. II. t. 8. a. 7.
6) Approb. Constit. P. III. t. 76. a 7; doch tritt nach demselben Gesetze bei den Seklern die Verjährungsfrist gegen das jus regium mit vollendetem 32. Jahre ein.
7) S. hierüber den § 4. dieses Hauptst.
8) Da zu den Königsrichtersstellen in den Seklerstühlen wenigstens ein Grundbesitz vonn 1000 fl. Werth (nach alter Schätzung) gefordert wurde (Comp. Const. P. II. t. 1. a. 4. cond. 17.) so waren schon hiedurch die letztern beiden, minder begüterten Klassen der Sekler von diesen Stellen ausgeschlossen.
9) Kauf und Verkauf der Militär (Primipilar- und Piridar-) Gründe ist, bei Strafe von 500 fl. gänzlich verboten. (Appr. Constit. P. III. t. 76. a. 16.) Auch versetzt dürfen selbe von dem Besitzer nicht werden, ohne Vorwissen der Offiziere, bei schwerer Strafe (Appr. Const. P. III. t. 76. a. 16.) ausser, wenn der Besitzer in den Fall geräth, durch den Verkaufspreis seinen Kopf zu lösen. (Appr. Const. P. III. t. 76. a. 20.)
10) Artikel der Sekler Nationsversammlung vom 23. Nov. 1505 (Benkő Imago Nat. Sicul. p. 37.)
11) Comp. Const. P. III. t. 4. a. 3.
12) Appr. Const. P. V. ed. 67.
13) Trip. P. I. t. 9. § 1. 3. 4. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 3. – t. 11. a. 1. — Wird der Adel eines Individuums in solchen Fällen bezweifelt, so ist zu dessen Bestättigung blos der Beweis durch zwei Zeugen vor der

kompetenten Behörde erforderlich. Appr. Const. P. III. t. 11. a. 3.

14) Trip. P. I. t. 9. § 2. 3. — Appr. Const. P. III. t. 11. a. 2. welcher Artikel überhaupt alle im Decr. Trip. enthaltenen Fälle bestättigt, in denen die Arrestation eines Edelmanns vor seiner Verurtheilung gesetzlich gestattet ist.

15) Appr. Const. P. II. t. 7. a. 2. 5.

16) Appr. Const. P. III. t. 11. a. 2.

17) Ebendaselbst.

18) Appr. Const. P. III. t. 47. a. 20. — Comp. Const. P. III. t. 14. a. 4.

19) Appr. Const. P. III. t. 47. a. 17.

20) Trip. P. I. t. 9. § 5. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 2. 7. - t. 39. a. 3. — P. V. ed. 90. 92.

21) Decr. Andr. II. a. 15. 22.

22) Appr. Const. P. II. t. 16. a. 2. - t. 39. a. 3.

23) Trip. P. I. t. 9. § 3. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 2. 4. 7. — P. V. ed. 24.

24) Trip. P. I. t. 5. — Decr. Andr. III. de an. 1291. a. 32.

25) Sobald nämlich die adelichen Güter einmal durch rechtlichen Titel auf den zweiten Besitzer übergegangen sind, hat er über dieselben kein freies Dispositions- sondern nur das Nutzeigenthumsrecht, er kann selbe weder perennaliter veräussern, noch das gesetzliche Erbfolgerecht mehr verändern. Im Falle des gänzlichen Defizirens der Familie erbt der Fiskus, bei den Gütern juris siculici der Nachbar.

26) Schon im dreizehnten Jahrhunderte bestanden die grundherrlichen Gerichte (fora dominalia) wovon das Regestrum Eccl. Varadiens. de Jud. ferri cand. den Beweis liefert. In der im J. 1342, unter dem Vorsitze des Woewoden Thomas abgehaltenen Versammlung der ungarischen Nation in Siebenbürgen wurde beschlossen: Annuimus etiam ut universi nobiles jobbagiones et

famulos eorum inpossessionatos in eorum possessionibus commorantes, ipsimet judicandi habeant facultatem, exceptis dumtaxat tribus caussis, seu caussarum articulis, scilicet furticinio, latrocinio et facto potentiario (Eder observ. crit. p. 45.) Ludwig I bestättigte, im J. 1365, dem siebenbürgischen Adel dieses Recht. (Katona hist. crit. R. Hung. X. 360.) — Trip. P. III. t. 25. — Comp. Const. P. III. t. 11. a. 1. — Beim forum triduale ist der Grundherr von der Richtersstelle ausgeschlossen. Decret. Gubern. ddto. 2. Julii 1778.

27) Appr. Const. P. III. t. 5. a. 2. — Das frühere Recht des Grnndbesitzers, von seinen Unterthanen die Nona abzunehmen, besteht in den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten nicht mehr. (Eder obs. crit. p. 43.)

28) Trip. P. III. t. 30.

29) Trip. P. I. t. 9.

30) Appr. Const. P. III. t. 19. a. 1. 4. — In den übrigen Artikeln des erwähnten Gesetztitels sind auch die Strafen für diejenigen festgesetzt, welche sich dieser Kriegsdienstpflicht entziehen. Die Insurrektion war, nach der Erforderniß der Umstände, entweder eine General Insurrektion, wobei jeder Edelmann persönlich auszurüken verpflichtet war, oder eine Partikular- (Portal-) Insurrektion, wobei von drei Porten ein Reiter, von zwei Porten ein Infanterist, von zehn nobilibus unius sessionis ein Reiter gestellt werden mußte. — Appr. Const. P. III. t. 19. a. 12. — Bei der Personal Insurrektion mußte der Edelmann, der kein Pferd aufzubringen im Stande war, auch zu Fuße dienen. — Appr. Const. P. III. t. 19. a. 7. — Während der Insurrektion unterliegt der Adel, bei persönlichen Vergehen, der Gerichtsbarkeit seiner Offiziere. Appr. Const. P. III. t. 19. a. 13. — Bei den häufigen Kriegen während der Vereinigung mit Ungarn, und besonders während des Bestandes Siebenbürgens als abgesondertes Fürstenthum,

war diese Insurrektionspflicht allerdings eine sehr schwere Last für den Adel, die aber durch die Einführung der stehenden Heere, und die Taktik der neuern Zeit, jetzt nur in ausserordentlichen Fällen nothwendig wird.

31) Decr. Andr. II. a. 7.

32) Appr. Const. P. III. t. 20.

33) Der Adel Siebenbürgens war, in frühern Zeiten, der Entrichtung des Lucri camerae und der Quinquagesima unterworfen. Von dem Lucrum camerae wurde derselbe früher als der Adel Ungarns, durch K. Ludwig I im J. 1366 befreit. (Katona hist. crit. R. Hung. X. 379.) Die Quinquagesima nobilium wird noch in der Relation der Kommissäre K. Ferdinands I vom J. 1552 unter den ordinariis regis proventibus aufgeführt, mit dem Beisatze, daß selbe bisweilen für 4000 fl. verpachtet worden sey. (Eder de initiis Sax. p. 103.) Zur Bestreitung der Kosten einer Gesandtschaft an den, damals in Italien verweilenden K. Siegmund, wurde eine „Contributio de medio nobilium exigenda" ausgeschrieben. (Eder observ. crit. p. 100.)

34) Die Zehntenabgaben des Adels an die Geistlichkeit wurden auf dem Inaugurationslandtage K. Andreas III bestimmt auf unum fertonem de aratro (Eder obs. crit. p. 48.) Auch die Sekler entrichteten die Zehnten an den Bischof. Schon in einer Urkunde vom J. 1397 werden die Decimae Siculorum erwähnt. (Szeredai not. capit. Albens. 63.) K. Matthias I trägt ihnen im J. 1466 auf, solche dem Bischofe nach der alten Gewohnheit, bei sonstiger Strafe abzuliefern. (Szeredai Series Ep. Transs. p. 163.)

35) Der Adel der Komitate, welchem diese Entrichtung obliegt, zahlt für die Redemtion derselben eine beständige, unveränderliche Taxe. — Appr. Const. P. III. t. 4.

§ 8.

c) Des Bürgerstandes und der Freisassen.

Der Stand der Bürger und freien Leute ist in Siebenbürgen sehr zahlreich. Sämmtliche Glieder der sächsischen Nation, die beiden niederern Klassen der freien Sekler, die Bürger der Taxalorte und freien Märkte im Ungarn- und Seklerlande müssen im Allgemeinen hieher gerechnet werden, obwohl ihre Vorrechte und Verpflichtungen verschiedener Art sind.

Die ganze sächsische Nation, nämlich alle freie Bürger und Grundbesitzer in derselben, welche eigentlich den Gesammtkörper derselben bilden, gehören, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, dem Bürger- und Freisassenstande an. Ihre Besitzungen sind sämmtlich freie, den bürgerlichen Gesezzen und Lasten unterliegende Gründe, wenn gleich der Besizzer, seinen persönlichen Vorrechten nach, einem privilegirten Stande angehört, und unter keinerlei andern Bedingungen kann ein sächsischer Grundbesitz von einem Mitgliede der übrigen beiden ständischen Nationen, oder einem Fremden erworben werden. Der sächsische Bürger und Freisasse genießt, als solcher, alle Vorrechte der sächsischen Nation [1]), welche also als der Hauptrepräsentant des Bürgerstandes und, in Ansehung der zahlreichen freien Dörfer, auch des Bauernstandes in Siebenbürgen zu betrachten ist. Der sächsische Bürger steht, in politischen und rechtlichen Angelegenheiten, unter seinen selbst gewählten, aus den Einkünften der sächsischen Nation im Ganzen, und der einzelnen Publica besoldeten Beamten, und unter seinen eigenthümlichen Nationalgesetzen. Er wählt sich seine Geistlichen selbst und erhält sie durch die Zehententrichtung. Er ist freier, uneingeschränkter Eigenthümer seiner Grundbesitzungen, und kann mit denselben, insoferne er nicht durch die gesetzlichen Erbrechtsvorschriften eingeschränkt ist [2]), letztwillig nach Gefallen disponiren. Erblose Verlassenschaften fallen der Gemeinheit zu und es gilt kein

Sukzessionsrecht des Fiskus. Der freie Sachse trägt seinen Antheil an den allgemeinen Abgaben und Landesleistungen nach der durch seine eigenen Obrigkeiten angelegten individuelen Vertheilung [3]), die bürgerlichen Lasten nach den dießfälligen örtlichen Vorschriften und Verhältnissen, und steht in keinerlei unterthäniger Abhängigkeit, als jener der direkten Unterthanspflichten gegen den Landesfürsten. Ausser den, nach der Verfassung, den Gemeinden zustehenden Allodial Gerechtsamen [4]), kann er jedes Gewerbe, jede Handthierung, in den bestehenden privilegirten Zünften und Innungen als Mitglied derselben, freie Gewerbe aber, mit Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften, auf eigene Hand ungehindert betreiben, kann jeden Stand, zu dem er sich geeignet fühlt, aus freier Hand ergreifen. Im Staatsdienste, im Militär, im geistlichen Stande hemmen keine Vorschriften seinen Fortschritt bis zu den höchsten Stellen. — Es zeigt sich hieraus, daß der sächsische Bürger und Freisasse aller jener Vorrechte und Vorzüge theilhaftig ist, welche der Bürgerstand in einem wohlgeordneten Staate verlangen kann, während seine Leistungen und Verpflichtungen nur auf das zur Erhaltung des Gemeinwohles unumgänglich Nothwendige beschränkt sind. [5])

Die beiden mindern Klassen der freien Sekler (Primipilen und Pixidarien) sind ebenfalls, besonders die letztere derselben [6]), wie bereits früher bemerkt worden ist, mehr dem Stande der Bürger und Freisassen, als jenem des Adels, angehörig. Die allgemeinen Vorrechte der Sekler Nation [7]) kommen auch ihnen, gleich den Primoren, zu statten. Dagegen liegt aber auf ihnen allein die Erfüllung der beständigen persönlichen Militär Dienstpflicht, und da die Fähigkeit hiezu blos auf ihrem Grundbesitze beruht, so sind sie in Ansehung der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte über denselben mancherlei gesetzlichen Beschränkungen unterworfen [8]), gleichwie ihnen denn auch keine letztwillige Disposition über ihre Grundbesitzungen zusteht, sondern diese sich stäts, nach dem Nationalrecht der Sekler auf die Deszendenten oder Seitenverwandten, und, nach dem Aussterben einer Familie, auf die

Nachbarn, nach der gesetzlich bestimmten Erbfolgeordnung, vererben. Uibrigens sind sie sowohl für sich, als für ihre Besitzungen, von aller grundherrschaftlichen Oberherrschaft frei, und blos allein den Unterthanspflichten gegen den Landesfürsten unterworfen. Sie nehmen, durch die Marchalkongregationen, Theil an der Landesverwaltung, wählen ihre Gemeindeobrigkeiten selbst aus ihrem Mittel, und haben Antheil an dem Gemeindevermögen und dessen Nutzungen nach Maßgabe ihrer Grundbesitzungen. Sie erhalten ihre Geistlichen selbst durch Abgabe der Kapezien. [9]) Die militärisirten Sekler sind von allen Steuern und Abgaben an den Staatsschatz frei; die Primipilen und Pixidarien in den nicht militärisirten Stühlen und Ortschaften unterliegen der Kontribution, welche durch ihre eigenen Behörden vertheilt, umgelegt und eingetrieben wird, und müssen, so wie die militärisirten, zu allgemeinen Landesarbeiten, z. B. Strassenbau, nach Verhältniß ihres Besitzthums mitwirken. In die Staatsdienste, den Militärstand und den geistlichen Stand steht ihnen der Eintritt frei, und ihr Vorrüken in den beiden letztern Ständen hemmt kein Gesetz, während sie jedoch im Staatsdienste die höhern Aemter nicht erlangen können, welche, aus dem Seklervolke, allein den Primoren offen stehen.

Die Bürger in den k. Freistädten, den Taxalorten, und den freien Marktfleken in den ungarischen Komitaten, Distrikten und den Seklerstühlen genießen im Allgemeinen das Vorrecht persönlicher Freiheit von aller Gutsunterthanschaft und Hörigkeit, sind aber, nach den verschiedenen Vorrechten und Privilegien ihrer Wohnorte in ihren Rechten und Verpflichtungen sehr unterschieden.

Die Bürger der k. Freistädte und Taxalorte haben insgesammt das Vorrecht, durch von ihnen selbst freigewählte Deputirte an den Verhandlungen des Landtages und der Landesgesetzgebung Theil zu nehmen, stehen daher, in dieser Hinsicht, auf gleicher Rechtsstufe mit den Bürgern und Freisassen der sächsischen und Sekler Nation. In der ungarischen Nation sind sie die einzigen Repräsentanten des Bürgerstandes,

in der Sekler Nation mildern sie vereint mit den Primipilen und Pixidarien das, durch die größtentheils von ihnen abhängende Wahl der Stuhlsdeputirten entstehende Uibergewicht der Primoren. [10]) Sie haben ihre eigenen selbst gewählten Magistrate [11]), deren ambulante Oberbeamte [12]) von dem Landesfürsten bestättigt werden, und welche die politische und Justizverwaltung über die Bürger und Grundbesitzer, insoferne diese nicht von der bürgerlichen Obergewalt gesetzlich eximirt sind [13]), nach den Landesgesetzen, und den örtlichen Verhältnissen, Privilegien und Statuten, unabhängig von den Komitaten, Distrikten und Stühlen ausüben. Sie verwalten ihre Gemeindeeinkünfte selbst, aus denen auch ihre Beamten besoldet werden. Sie führen ihr eigenes örtliches Amtssiegel unter welchem alle ämtlichen Urkunden und Dokumente ausgefertigt werden, jedoch haben ihre Deputirten auf den Landtagen kein eigenes Kollektivsiegel, wie die drei ständischen Nationen. Sie können eigene, für ihre Gemeinden verbindliche Statuten verfassen, insofern solche den Landesgesetzen nicht widerstreiten. Die Gemeinheit hat das Erbrecht auf die Verlassenschaft ihrer erblos und ohne leztwillige Verfügung mit Tode abgehenden Bürger, insoferne nicht, wie bei den Seklern, eigene nationalrechtliche Vorschriften die Erbfolge im unbeweglichen Besitzthum regeln. Für den Genuß dieser Vorrechte unterliegen die Taxalorte der Entrichtung einer, meistens in den diesfälligen Privilegien und Verleihungsurkunden ausdrüklich bestimmten, besondern, an den k. Fiskus zu entrichtenden Taxe, in Hinsicht deren sie auch zu den Fiskalgütern gerechnet werden, und wovon sie auch den Namen führen. Die Bürger und Schuzgenossen unterliegen der Kontributionsentrichtung [15]) und den sonstigen allgemeinen Landesleistungen; sie müssen, da sie collectiv als adeliche Personen angesehen werden, ihren Beitrag an Mannschaft und Kosten zur Insurrektion leisten. Insbesondere lag auch, in ältern Zeiten, den ummauerten Städten und Märkten landesgesetzlich die Pflicht ob, in unruhigen Zeiten und bei feindlichen

Einfällen den umwohnenden Adel, mit seinen Leuten und Habschaften aufzunehmen, zu beherbergen, zu schützen, und selbst bei Uibergabe des Platzes an den Feind sie, gleich den Bürgern, in die Kapitulationen mit einzuschließen.[16]) Besonders die letztere Rüksicht, die Städte als Schuzorte für den Umkreis derselben, als feste Plätze und auch als Sitze der Gewerbsindustrie und des Handels zu betrachten, bewog die staatsklugen Könige Ungarns, wenigstens einen derlei Platz in jedem Kreise des Landes zu schaffen[17]), und dadurch die Entstehung eines nicht unbedeutenden Bürgerstandes, auch ausser dem Mittel der sächsischen Nation, zu befördern.

Die Bürger der freien, jedoch nicht zu den Taxalorten gehörigen Marktfleken im Lande der Ungarn, stehen in ihren Vorrechten und Freiheiten jenen der Taxalorte weit nach. Sie haben keine eigene Repräsentanten auf dem Landtage und in der Mitte des gesetzgebenden Körpers, sondern werden in dieser Hinsicht zu den betreffenden Kreisen gerechnet. Eben so sind sie auch, obwohl zunächst unter selbst gewählten Obrigkeiten stehend, doch in Hinsicht der politischen, und besonders der gerichtlichen Verwaltung mehr oder minder beschränkt, und den Kreisbehörden unterworfen, so wie auch, obwohl im Durchschnitt persönlich frei, doch mehreren derselben größere oder geringere Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft obliegen, auf deren Gütern ursprünglich ihre Ansiedlung geschah.[18])

1) S. § 5. dieses Hauptstüks.

2) Diese gesetzlichen Beschränkungen des Erbrechts beziehen sich auf die sogenannten Noth- oder Pflichterben, welchen, ohne Erweis der gesetzlichen Enterbungsursachen, ihr Pflichttheil an der Hinterlassenschaft von dem Erblasser nicht entzogen werden kann; nämlich die Deszendenten, Aszendenten und die den Erblasser überlebenden Geschwister. In der Ehe wird, insoferne nicht gesetzliche Antenuptialkontrakte bestehen, das gesammte Vermögen als Gemeingut angesehen, und nach dem Tode eines der Eheleute, dergestalt getheilt, daß auf die Gattin ein Drit-

theil, auf den Gatten zwei Drittheile des Gesammtvermögens fallen.

3) Die Auftheilung des ganzen, eine Gemeinde betreffenden Antheils an der Kontribution auf die einzelnen Bürger, Grundbesitzer und Schuzgenossen geschieht durch die von der Kreisbehörde aus dem Mittel der Bürgerschaft selbst aufgestellten Rektifikationskommissäre, die Einsammlung durch die gleichfalls aus dem Bürgerstande selbst ernannten Kontributionseintreiber (Exactoren), welche selbe an die k. Steuereinnehmer einliefern.

4) Zu den Allodialgerechtsamen gehören: das Mahlrecht, das Braurecht (jus braxandi), das Fleischausschrottungsrecht (jus macelli), die Markt- und Thoraccise Abgaben. — Das Schankrecht ist allen Bürgern freigegeben, und wird von der Gemeinde nicht ausschließlich geübt.

5) Für alle ihnen eingeräumten Vorrechte hatten die Sachsen, nach ihrer magna charta, dem **Privilegium Andreanum** nur folgende Lasten zu tragen:

a) Zum **Lucrum** camerae 500 Mark Silbers zu entrichten (eine Verpflichtung die sie noch heut zu Tage, abgesondert von der Kontributionsentrichtung, durch die Bezahlung des Martinszinses — **Census S. Martini** — erfüllen) und die Einnehmer derselben zu verpflegen.

b) In Kriegszügen innerhalb der Gränzen des Reichs 500, zu auswärtigen Kriegszügen, wenn der König selbst kommandirte 100, im Falle er das Kommando einem seiner Baronen übertrug, 50 Fußsoldaten zu stellen.

c) Wenn der König selbst auf einem Heereszuge in ihr Gebiet kam, demselben eine dreimalige Bewirthung (descensus) dem Woewoden aber eine zweimalige, beim Eintritte und Austritte abzureichen.

Bei diesen Verpflichtungen gedieh die Nation, erstarkte, und ward immer geeigneter, den Doppelzwek ihrer Einberufung durch die weisen Könige arpadischen

Geschlechts, die Beschüzung und Kultivirung zu erfüllen. Die in glüklicheren Zeiten gesammelte Kraft schüzte sie in den spätern Epochen der Anarchie und Willkühr vor dem Erliegen unter den mannigfaltigen Lasten, welche ihr, theils allein, theils mit den übrigen Nationen gemeinsam aufgebürdet wurden. Erst unter der milden und weisen Regierung und unter dem besondern Schuze des oesterreichischen Kaiserhauses erhob sich ihr Wohlstand wieder.

6) Die Primipilen, als die wohlhabendere Klasse der militirenden Sekler (sie mußten wenigstens tres terrae sortes, dreimal so viel Grundbesitz, als die pedites haben. — Litt. Matthiae R. de an. 1473. Benkő Imago Nat. Sicul. p. 43.) schlossen sich immer näher an den Adel, mit welchem sie, besonders durch die Versehung der Stuhlsbedienstungen bis zum Assessorat, in näherer Verbindung standen, als mit den Piridarien, blieben aber doch stäts in ihren Hauptverpflichtungen den lezteren ähnlicher.

7) S. hierüber § 4. dieses Hauptstüks.

8) S. Anm. 9. des vorhergehenden §.

9) S. im Abschn. III. das Hauptstük von der geistlichen Verwaltung.

10) Da jeder Hauptstuhl, so wie jeder Taxalort des Seklerlandes, nur zwei Deputirte zum Landtage abordnet, so befinden sich daselbst, mit Einschluß der Oberkönigsrichter, 15 Repräsentanten der fünf Hauptstühle, und 14 Deputirte der k. Freistadt Maros Vásárhely, und der 6 Seklertaxalorte, Udvarhely, Kézdi Vásárhely, Beretzk, Illyefalva, Sepsi Szent György und Csik-Szereda.

11) Zwischen den Magistraten der Taxalorte und den Magistraten der sächsischen Kreishauptorte besteht jedoch der wesentliche Unterschied, daß die leztern zugleich Kreisbehörden sind, mithin gleichen Geschäftskreis mit den Komitats-, Distrikts- und Sekler- Stuhlsoffiziolaten haben

während die erstern nur Lokalbehörden sind, und sich ihr Geschäftskreis nicht über den Ortsbann erstrekt.

12) Auch die Wahl der Oberbeamten ist in manchen der Taxalorte an verschiedenartige Vorschriften gebunden. So muß z. B. in Klausenburg die Oberrichtersstelle abwechselnd von einem Katholiken, Reformirten und Unitarier bekleidet werden, mithin der jeweilige Oberrichter stäts abtretten, und, der Reihe nach, einem andern Religionsgenossen Plaz machen, während er an andern Orten unbedenklich wieder gewählt werden kann.

13) Es befinden sich nämlich in mehreren Taxalorten, und auf ihrem Gebiete, adeliche Höfe und Gründe, welche, so wie ihre Besitzer, von den bürgerlichen Lasten und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreit sind, und unmittelbar der Kreisbehörde unterstehen.

14) Die Privilegien und Statuten der einzelnen Taxalortschaften sind sehr verschieden, und gewähren sowohl der Gemeinheit, als den einzelnen Bürgern verschiedenartige, mehr oder minder ausgedehnte Gerechtsame. Auch hat in den Sekler Taxalorten, besonders in Hinsicht auf den Grundbesiz und dessen Verhältnisse, das Gewohnheitsrecht der Sekler, dessen dießfällige Vorschriften bereits früher angeführt worden sind, mehrfachen Einfluß.

15) Von dieser sind jedoch die zur Militär Gränze beigezogenen oppida taxalia befreit.

16) Appr. Const. P. III. t. 81. — Comp. Const. P. IV. t. 10.

17) So sagt König Siegmund in seiner Bestättigung der Freiheiten des Oppidums Torja (1427.) Quia nos in qualibet sedium Siculorum Nostrorum partium Nostrarum Transsilvanarum unam habemus civitatem regalem certis libertatibus insignitam (Eder observ. crit. p. 87.)

18) So ist z. B. der Marktfleken Szászregen im Thordaer Komitate rüksichtlich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit ganz unabhängig von der Komitatsbehörde

bezahlt jedoch der Bánffi'schen Familie, als Grundherrn jährlich einen Erbzinns (Census inquilinatus.)

§ 9.

d) Des Bauernstandes. — Der Unterthanen. — Der Fremden.

Siebenbürgen enthält eine nicht unbedeutende Zahl freier Bauern in der Mitte der sächsischen Nation, welche alle Nationalvorrechte mitgenießen, über die Nationalangelegenheiten in den Stuhlsversammlungen durch ihre Abgeordnete mitberathen, und auch an den Wahlen der Deputirten zu den Landtagen und dem National-Conflure, so wie an der Erwählung der Kreisoberbeamten Theil nehmen.[1] Auch ihre Gemeindeobrigkeiten wählen sie selbst, und besorgen durch dieselben die Verwaltung des Gemeindevermögens unter der Oberaufsicht des von der Kreisbehörde aufgestellten Ortsinspektors. Eben so kömmt ihnen auch die freie Wahl ihrer Geistlichen zu, welche sie durch die Entrichtung der Zehnten besolden. Sie sind vollkommen freie Eigenthümer ihrer Grundbesitzungen, über welche sie nach eignem Willen disponiren können, und stehen in keinerlei herrschaftlichen Unterthansverbande.

Zu dem freien Bauernstande sind auch noch die Bewohner des freien Dorfes und Taxalortes Oláhfalu zu rechnen, welche alle den Taxalorten gemeinsamen Vorrechte ebenfalls genießen.

Bei weitem der größte Theil des Bauernstandes in Siebenbürgen aber, namentlich die ganze Bauerschaft in den ungarischen Komitaten und Distrikten mit Ausnahme der Militärgränzer, sämmtliche nicht freie Bewohner der Seklerstühle, und auch die Einwohner der, der sächsischen Nation in corpore, oder einzelnen Publicis verliehenen, dem Sachsenboden einverleibten adelichen Güter, gehören in die Klasse der herrschaftlichen Unterthanen.

Im Allgemeinen haben die Grundherrschafts-Unterthanen nicht den geringsten Theil an den ständischen und Nationalrechten. Dagegen aber unterliegen sie, besonders die herrschaftlichen Unterthanen in dem Lande der Ungarn und Sekler, sehr schweren Verpflichtungen gegen den Staat und die Grundherrschaft.

Der Unterthan unterliegt gegen den Staat der Kontributionsentrichtung nach der von den Kreisbehörden getroffenen Vertheilung [2]); er muß ausserdem durch Hand und Zugleistungen zu den allgemeinen Landesarbeiten u. s. w. beitragen, muß gegen bestimmte, festgesetzte Preise Vorspann leisten, Quartier, Holz, Licht, Brod, Haber, Heu und Stroh für das auf dem flachen Lande bequartirte Militär beistellen. — Obwohl die Unterthanen der Personal Insurrektion nicht unterliegen, so müssen sie doch auch bei allgemeinen Insurrektionen die Waffen ergreifen [3]), und aus ihnen werden die Reihen der stehenden Feldtruppen durch Stellung und Werbung ergänzt.

In Ansehung des Grundbesitzes steht den Herrschafts-Unterthanen blos das Nuzeigenthumsrecht zu [4]), doch kann ihnen die Grundherrschaft von dem ihnen nach Verhältniß des Dorfsgebietes und ihres Bedürfnisses zustehenden Antheil willkührlich nichts entziehen [5]), und es vererbt sich auf ihre legitimen Nachkommen. [6]) Sie haben daher, in Rüksicht ihrer unbeweglichen Güter kein eigentliches Eigenthumsrecht, sondern dieses steht der Grundherrschaft zu, welcher im Falle ihres erblosen Absterbens, oder des von ihnen begangenen Hochverraths der Besitz ihres unbeweglichen Vermögens zufällt. Uiber ihre beweglichen Güter können sie leztwillig disponiren, doch fallen auch diese, falls sie ohne Testament sterben, der Grundherrschaft zu. [7])

Die härteste Verbindlichkeit der Gutsunterthanen in früheren Zeiten war, daß sie leibeigen (an die Scholle gefesselt, glebae adscripti) waren, ihren Wohnsitz ohne Erlaubniß des Grundherrn nicht verlassen, ja, ohne Zustimmung desselben, nicht einmal geadelt werden konnten. [8])

Es erfolgten zwar in frühern Zeiten bereits einzelne Erleichterungen dieses harten Joches, aber ganz wurde dasselbe erst durch die, auf dem Landtage des Jahres 1790 unter mehreren Bedingungen gesetzlich sanktionirte Freizügigkeit der herrschaftlichen Unterthanen gebrochen. Der abziehen wollende Unterthan muß hiernach: a) um den S. Georgstag abziehen, seinen dießfälligen Entschluß aber der Grundherrschaft schon zu Michaelis des vorhergehenden Jahres anzeigen und die Herbstsaat auf seinen Kolonikalgründen, gegen Vergütung des Saamens und des Arbeitslohnes, besorgen, b) er muß einen andern, zur Tragung der Landes- und gutsherrlichen Lasten vollkommen geeigneten Kolonen an seinen Plaz stellen, seinen künftigen Wohnort anzeigen, und von seinem Grundherrn einen förmlichen Entlassungsschein verlangen, den ihm jedoch dieser, ohne gerechte Ursache nicht verweigern darf; c) er muß, vor seinem Abzuge alle, dem Kontributionsfonde und der Grundherrschaft schuldigen Rükstände tilgen. d) Wenn sich auf einer Session die Familien so sehr vervielfältigt haben, daß sie auf derselben ihren Unterhalt nicht mehr finden, so kann eine oder die andere dieser Familien abziehen, ohne daß jedoch dadurch der Anbau und die Prästationen der Session benachtheiligt werden. e) Streitigkeiten über die Erfüllung der Abzugsbedingungen zwischen dem Grundherrn und dem Kolonen, muß die Kreisbehörde unverzüglich entscheiden. f) Wer einen abgezogenen Kolonen, ohne Vorzeigung des, von der Grundherrschaft, oder von der Kreisbehörde gehörig ausgefertigten Entlassungsscheines, auf seinen Gütern aufnimmt, verfällt in die Artikularstrafe von 200 fl. g) Die eigenen Gebäude des Abziehenden muß ihm die Grundherrschaft gegen billige Schäzung (juxta condignam aestimationem) vergüten; will sie dieses nicht, so steht ihm frei, selbe auch an Andere zu verkaufen. Auch die Meliorationen und Ausrodungen muß ihm die Grundherrschaft vergüten, vorausgesezt, daß selbe mit ihrer Bewilligung geschehen sind, und der Abziehende nicht schon durch sieben Jahre die Früchte seiner Arbeit genossen hat, doch muß auch der

Abziehende allen, durch seine Schuld an dem Grundeigenthume der Herrschaft entstandenen Schaden ersetzen; es muß daher h) im Abziehungsfalle eine genaue und unparteiische Schätzung der Meliorationen und Deteriorationen veranlaßt werden. i) Von den Zigeunern ist nur den wirklich ansässigen und die Feldwirthschaft treibenden, die Freizügigkeit gestattet. k) Auch die Grundherrn dürfen ihre eigenen Kolonen nur zu der in diesem Artikel bestimmten Zeit, und mit Beobachtung des festgesetzten Aufkündigungstermines, auch nur aus gerechten und hinlänglichen Gründen abstiften. Diesem Verbote zuwiderlaufende Eigenmächtigkeiten müssen die Kreisbehörden abstellen, und dem beschädigten Unterthan zu seinem Rechte verhelfen. [9])

Der Unterthan ist nicht fähig, in eigener Person gegen einen Edelmann in einem Rechtsstreite aufzutretten [10]), er unterliegt der richterlichen Gewalt seines Grundherrn [11]), er muß demselben Frohn- und Hofdienste leisten [12]), Grundsteuer (Bodenzinns, terragium, census) bezahlen [13]), von dem jährlichen Erzeugnisse seiner Felder, Weingärten und Heerden den Zehnten abliefern [14]), von seinen Erzeugnissen der Grundherrschaft das Verkaufsrecht zugestehen. [15])

Am drükendsten wirkt auf die Verhältnisse der herrschaftlichen Unterthanen der Umstand, daß in Siebenbürgen noch kein allgemeines Urbarium eingeführt ist, welches die Leistungen der Unterthanen gegen die Grundherrschaft bleibend regelt, daß daher vieles der Willkühr der Grundherrschaft, und insbesondere der herrschaftlichen Beamten überlassen ist, welche leztern, bei der großen Zerstükelung der meisten adelichen Besitzungen, selten von der Grundherrschaft gehörig überwacht werden können. Die weise oesterreichische Regierung, stäts auf die Verbesserung des Zustandes aller Klassen ihrer Unterthanen bedacht, hat sich die Behebung dieser Mängel zum vorzüglichsten Augenmerke genommen. Im Landtage des Jahres 1790 war die Regelung und Verbesserung des Verhältnisses der Unterthanen ein Hauptgegenstand der Verhandlun-

gen; es wurde eine eigene ständische Kommission (Deputatio regnicolaris) zur Ausarbeitung einer stabilen Urbarialvorschrift angeordnet, und bis zu deren Zustandebringung die Aufrechthaltung der das Loos der Kolonen wesentlich verbessernden Regulativpunkte vom J. 1769, und die Vermeidung aller willkührlichen, aussergerichtlichen Bestrafungen der Unterthanen anbefohlen. [16]) Die Realisirung des Urbariums ist eines der ersten Gesetze, welches man, nach dem ausdrüklichen und festen Willen unseres weisen und menschenfreundlichen Landesfürsten, von der Wirksamkeit eines künftigen Landtags zu erwarten hat.

Das beste Loos unter den Gutsunterthanen genießen dermalen die Kolonen der, der sächsischen Nation in corpore, oder einzelnen **Publicis** gehörigen adelichen Besitzungen, welche dem Sachsenlande einverleibt sind. Ihre Dienste und Leistungen sind durchaus fest geregelt, größtentheils auf Geldabgaben zurükgeführt; ihr Grundbesitz ist fest und bleibend. Die Gutseinkünfte sind verpachtet, und die Pächter stehen unter genauer Kontrole der Ortsinspektoren, welche von der Kreisbehörde ernannt werden, und sorgfältig darüber wachen müssen, daß der Pächter sich keine willkührliche Ausdehnung seiner Gerechtsame erlaube. Für die Zwekmässigkeit der getroffenen Einrichtungen spricht der bedeutende Wohlstand, zu welchem sich mehrere dieser unterthänigen Ortschaften erhoben haben.

Herumschweifende Leute ohne Beschäftigung verordnet das Gesetz einzufangen und anzusiedeln, besonders die in diese Klasse gehörenden Zigeuner, und solche zu Unterthanen zu machen. [17])

Fremde stehen unter dem Schutze der Gesetze, und können sich ungehindert im Lande aufhalten und ihre Geschäfte betreiben, so lange sie sich tadellos betragen, und sich den bestehenden Verwaltungsnormen fügen. Jedoch genießen sie keine staatsbürgerlichen Rechte, und sind zu keinem Grundbesitzerwerbe, zu keiner Anstellung fähig, so lange sie sich nicht

einer der drei ständischen Nationen inkorporirt und den Homagial-Eid abgelegt haben. [18])

1) S. hierüber das Umständlichere im ersten Hauptstüke der dritten Abtheilung.

2) Appr. Const. P. III. t. 2.

3) Appr. Const. P. III. t. 19. a. 12.

4) Trip. P. III. t. 30. § 7. — Appr. Const. P. III. t. 30.

5) Rescr. Reg. ddt. 12-a Nov. 1769, dessen Verfügungen im art. 27. 1790. bestättigt worden.

6) Trip. P. III. t. 29.

7) Trip. P. III. t. 30.

8) Appr. Const. P. III. t. 7. a. 2. t. 31. a. 2. — Die harte Leibeigenschaft der Gutsunterthanen war eigentlich die Folge des weitumfassenden Bauern- oder sogenannten Kuruzen- Aufstandes unter der Anführung Georg Dosa's, eines Seklers, im J. 1514, zu dessen Bestrafung ein Beschluß des ungarischen Landtags die Bauern der Leibeigenschaft unterwarf. Obwohl dieser Aufstand, wahrscheinlich in Folge der von dem Woewoden Johann von Zápolya getroffenen klugen Vorsichtsmaßregeln, sich auf Siebenbürgen gar nicht ausdehnte, theilten doch die siebenbürgischen Gutsunterthanen mit den ungarischen das gleiche Loos.

9) 1790. a. 26.

10) Trip. P. III. t. 31. — Rescr. Reg. ddto. 12. Nov 1769.

11) S. § 7. Anmerk. 26.

12) Trip. P. III. t. 30. — Rescr. Reg. ddto. 12. Nov. 1769 — 1790. a. 27.

13) Rescr. Reg. ddto. 12. Nov. 1769.

14) Decr. S. Steph. L. II. c. 52. — Matthiae R. Decr. V. a. 13. — Rescr. Reg. ddto. 12. Nov. 1769.

15) Comp. Const. P. V. ed. 13.

16) 1790. a. 27.

17) Appr. Const. P. III. t. 41. a. 2. P. V. ed. 38.

18) Appr. Const. P. III. t. 41. a. 1.

Statistik Siebenbürgens.

III. Abschnitt.

Staatsverwaltung.

Siebenbürgen theilt sich, nach den ständischen Nationen, welche dasselbe bewohnen, in das Land der Ungarn, der Sekler und der Sachsen.

Das Land der Ungarn ist von diesen drei bei weitem der größte Theil. Der ganze Westen und Norden des Landes, ausser demselben noch der südlich zwischen dem Sachsenlande liegende Fagarascherdistrikt, und der aus einzelnen, abgerissenen Parzellen zwischen dem Sekler- und Sachsenlande bestehende Oberalbenser Komitat gehören zu demselben. Es umfaßt 693 □ Meilen von der ganzen, aus 1110 □ Meilen bestehenden Oberfläche des Landes, und darunter unstreitig die fruchtbarsten und gesegnetesten Theile desselben. [1])

Das Land der Ungarn besteht aus zwei Hauptheilen; den ursprünglich zu Siebenbürgen gehörigen, und den Siebenbürgen inkorporirten Theilen des Königreichs Ungarn, den sogenannten partibus reapplicatis. Zu den erstern gehören die Komitate Unter- und Ober Alba, Küküllő, Thorda, Kolos, Doboka, Inner Solnok, Hunyad, und der Fagarascher Distrikt, zu den leztern die Komitate Mittel Solnok, Kraszna, Zarand und der Kövarer Distrikt. Der Flächeninhalt der partes reapplicatae beträgt ungefähr 103 □ Meilen.

Das Land der Sekler liegt, mit Ausnahme des beinahe in der Mitte des Großfürstenthumes zwischen dem Unter-

Albenser und Thordaer Komitate eingeschlossenen Aranyoscher Stuhles, im Osten gegen die Gränze der Moldau und einen kleinen Theil der Walachei, und umfaßt ungefähr 222 □ Meilen. Es theilt sich in die fünf Hauptstühle **Udvarhely, Csik, Háromszék, Maros** und **Aranyos.**

Das Land der Sachsen begreift den südlichen Theil des Großfürstenthums von der Gränze des Hunyader Komitats, mit Ausnahme des Fagarascher Distrikts, in sich, und ausserdem gehört noch der im Norden gelegene Bistrizer Distrikt zu demselben. Sein Flächeninnhalt beträgt 195 □ Meilen. Es wird eingetheilt. in den Hermannstädter, Schäßburger Stuhl, Kronstädter Distrikt, Mediascher Stuhl, Bistrizer Distrikt, Müllenbächer, Großschenker, Reußmärkter, Repser, Leschkircher und Saßvaroscher Stuhl.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter den Sachsen selbst, theilt sich das Land derselben in fünf Theile:

1) Das Land unter dem Walde, wozu die Stühle Reußmarkt, Müllenbach und Saßvarosch gehören.

2) Das Altland (von dem dasselbe durchströmenden Altfluß so genannt) welches die Stühle Hermannstadt, Großschenk, Reps und Leschkirch in sich faßt.

3) Das Weinland, wozu man die Stühle Mediasch und Schäßburg rechnet.

4) Das Burzenland, oder der Kronstädter Distrikt.

5) Der Bistrizer Distrikt.

Die siebenbürgische Militärgränze dehnt sich, längst der Süd und Ostgränze des Landes durch das Gebiet aller drei Nationen, vermischt mit dem Provinziale, aus.

In kirchlicher Hinsicht formirt das Land ein abgeschlossenes Ganzes, und jede Konfession eine Diözese oder Superintendentur.

1) Zu denselben sind vorzüglich zu rechnen: der Hunyader, Unter-Albenser und Kükülløer Komitat und die fruchtbare **Mezöseg.** (Umständlicher wird hievon im 3. Hefte der Geographie, gehandelt.)

I. Hauptstück.

Politische Verwaltung und Verwaltungs-Behörden.

§ 1.

Allgemeine politische Landesverwaltung.

Die allgemeine politische Verwaltung des Landes wird geleitet:

1) durch die k. sieb. Hofkanzlei;

2) durch das könig. sieb. Landesgubernium.

Unter diesen beiden Oberbehörden stehen die Partikularbehörden der ungarischen Komitate und Distrikte, der Seklerstühle, der sächsischen Stühle und Distrikte und der k. Freistädte und Taxalorte, von denen allen, ihrer wesentlich verschiedenen Organisation wegen, abgesondert gehandelt werden muß.

Die ebengenannten beiden Oberbehörden sind die Hauptorgane, durch welche S. M. der Kaiser von Oesterreich, als Großfürst von Siebenbürgen, die ihm nach der Landesverfassung ausschließlich zukommende exekutive Gewalt ausübt.

Die k. sieb. Hofkanzlei, deren Sitz in Wien ist, entstand nach der Rükkehr Siebenbürgens unter die Herrschaft des oesterreichischen Kaiserhauses, durch die Nothwendigkeit einer Landesbehörde in der unmittelbaren Nähe des Landesfürsten, um dessen Entschlüsse und Befehle auszufertigen und solche an die Landesbehörden gelangen zu machen.[1]) Alle die Verwaltung des Großfürstenthums betreffenden Angelegenheiten,

welche nach der Verfassung und den bestehenden Vorschriften, dem Landesfürsten zur Bewilligung und Entscheidung vorgelegt werden müssen, gelangen durch die Landesstelle an die Hofkanzlei und werden durch dieselbe verhandelt. Die Ausfertigungen der Hofkanzlei erfolgen im Namen des Landesfürsten, Privilegien und Reskripte mit der Unterfertigung S. M., des Hofkanzlers und des betreffenden Referenten, Dekrete unter der Unterfertignng des Hofkanzlers und des Referenten, unter dem Majestätssiegel, nach den verschiedenen Ausfertigungen, dem größeren oder kleineren, welche sich beide in der Verwahrung des bei der Hofkanzlei angestellten Archivs Direktors befinden.

Der Chef der Hofkanzlei ist der k. sieb. Hofkanzler [2]), welche Würde unter die Kardinalämter des Landes gehört. Bei Erledigung dieser Stelle schlägt der versammelte Landtag zur Besetzung derselben durch Stimmenmehrheit von jeder der vier recipirten Religionen drei Kandidaten vor, aus welchen S. M. sodann den Hofkanzler ernennen. Wenn in der Zwischenzeit, von einem Landtage zum andern, diese Stelle sich erledigt, wird selbe von S. M. provisorisch besetzt, und der also Ernannte führt den Titel: Präsident der k. sieb. Hofkanzlei. Als Referenten sind dem Präsidenten sechs Hofräthe beigegeben, deren Ernennung von S. M. abhängt, wobei aber vorzüglich auf die Referenten und Räthe des k. Landes Guberniums der Bedacht genommen wird. [3])

Im Lande selbst beruht die Oberleitung der Verwaltung auf dem **k. Landesgubernium.** In ihrer dermaligen Gestalt, (denn nur das Personale derselben wurde mit dem Anwachsen der Geschäfte vermehrt) und mit dem dermaligen Geschäftskreise wurde diese Landesstelle von weiland S. M. Kaiser Leopold I im Jahre 1693 errichtet. [4]) Diese Stelle besorgt im Namen des Landesfürsten, nach den Vorschriften der Landesgesetze und den Befehlen S. M., welche durch das Organ der k. sieb. Hofkanzlei derselben zukommen, die gesammte politische, ökonomische und kirchliche Verwaltung

des Landes. (Von dem gerichtlichen Wirkungskreise des k. Landesguberniums wird später die Rede seyn.)

Der Chef des Landesguberniums ist der k. Landesgouverneur [5]); die Besetzung dieser Stelle, welche ebenfalls unter die Kardinalämter des Landes gehört, erfolgt auf dieselbe Weise, wie jene der Stelle des k. Hofkanzlers.

Bei dem k. Landesgubernium sind sechzehn Räthe angestellt, welche als solche den Titel: Consiliarii regii guberniales intimi führen. Zwei derselben bekleiden, zur Erleichterung des k. Gouverneurs in seinen häufigen und beschwerlichen Amtsgeschäften, die Stelle von Vizepräsidenten, der eine für den politischen, der zweite für den gerichtlichen Senat des k. Landes Guberniums.

Mit mehreren andern Aemtern und Würden ist theils die Stelle eines Gubernialraths unzertrennlich verbunden, theils können andere Anstellungen nur von Gubernialräthen bekleidet werden. In die erstere Klasse gehören der katholische Landesbischof, welcher, seit der Wiederherstellung des Bißthums, fortwährend die Stelle eines k. Gubernialraths bekleidete, der Präsident der Landesstände (Statuum praeses), der k. Thesaurarius und der Graf der sächsischen Nation; in die zweite, der Provinzialkanzler, der k. Oberlandes Kommissär und der Präsident der k. Landesbuchhaltung. [6])

Bei der Besetzung der Gubernialrathsstellen fordert die Landesverfassung die Beobachtung des möglichst gleichen Verhältnisses zwischen den drei landständischen Nationen und den vier recipirten Religionen. [7]) Die Stelle eines Gubernialraths, so wie überhaupt alle Anstellungen bei der Landesverwaltung können nur Glieder der drei ständischen Nationen erhalten, und zwar ist bei Individuen der ungarischen und Sekler Nation zur Erlangung einer Gubernialrathsstelle der Adel erforderlich [8]); nicht so bei den Sachsen. [9]) Die Wahl der Gubernialräthe und ihre landesfürstliche Bestättigung erfolgt eben so, wie bei den Kardinalämtern. [10])

Ausser den Gubernialräthen nimmt auch der Landesprotomedikus, als Referent in Sanitäts Angelegenheiten, an den Sitzungen des k. Landesguberniums Theil.

Zwei eigene, beständige Gremial Kommissionen unter dem Vorsitze des k. Landes Gouverneurs aus mehreren Räthen und Sekretären des Landesguberniums zusammengesetzt, sind insbesondere, die eine mit der Leitung der katholischen geistlichen, Stiftungs- und wissenschaftlichen, die zweite mit der Leitung der Urbarial Angelegenheiten beauftragt. Der erstern ist stäts ein angesehener katholischer Geistlicher, gewöhnlich ein Domherr des Karlsburger Kapitels, als Referent beigegeben.

Mit dem k. Landesgubernium sind einige untergeordnete Behörden verbunden, deren Wirkungskreis sich ebenfalls über das ganze Land erstrekt. Diese sind: 1) das k. Oberlandes Kommissariat; 2) die k. Provinzialbuchhaltung; 3) das Bücherrevisorat; 4) die Landesbaudirektion; 5) der ärztliche Konseß.

Das k. Oberlandes Kommissariat besorgt die Einhebung der Kontribution, die Bequartierung und Verpflegung des im Lande befindlichen stehenden Militärs, und alle auf diese Geschäftszweige Bezug nehmende Verhandlungen zunächst in unmittelbarer Verbindung mit dem k. k. General Militär Kommando und unter der Oberleitung des k. Landesguberniums, dem auch in allen streitigen Gegenständen die weitere Verhandlung vorbehalten ist. Der Leitfaden für die Geschäfte dieser Stelle ist das Landes Regulament vom Jahre 1759.

Der Chef dieser Stelle ist der k. Oberlandes Kommissär, welche Würde stäts von S. M. einem der k. Gubernialräthe nach landständischer Wahl verliehen wird und mit einer Zulage für denselben verbunden ist, ohne ihm jedoch einen Vorrang vor seinen übrigen Kollegen zu geben. Ein Referent mit dem Titel eines Assistenten ist demselben, sammt dem nöthigen Unterpersonal beigegeben. Der Sitz des k. Oberlandes Kommissariats ist, wegen seiner unmittelbaren Verbindung mit dem k. k. General Kommando, Hermannstadt,

doch ist der k. Oberlandes Kommissär als Gubernialrath auch zur zeitweisen Anwesenheit und Dienstleistung bei dem k. Landesgubernium in Klausenburg verbunden, wo ihm, als Rath dieses Kollegiums, auch ein eigenes Referat zugetheilt ist. In Absicht auf die kommissariatischen Geschäfte ist das Land in fünf Distrikte abgetheilt, den Bistrizer, Klausenburger, Karlsburger, Hermannstädter und Kronstädter in deren jedem sich zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte des Distrikts, ein Provinzial Kommissariats Adjunkt angestellt befindet. Jener des Hermannstädter Distrikts führt in Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Chefs, den Vorsitz bei dem k. Oberlandeskommissariate. Die Einnahme der Kontribution in den Komitaten, Stühlen, Distrikten, k. Freistädten und privilegirten Orten besorgen die k. Steuereinnehmer (Perceptores regii) welche die eingegangenen Beträge in die k. Provinzialkasse abliefern, die dem k. Oberlandes Kommissariate untergeordnet ist, ihren Sitz in Hermannstadt, und eine Abtheilung in Klausenburg hat.

Die k. siebenbürgische Provinzial-Buchhaltung (Exactoratus provincialis) steht unter der Leitung eines Gubernialrathes, der hierwegen den Titel eines Exaktorats Präses führt, und dafür eine besondere Zulage bezieht. Ihre unmittelbaren Vorsteher sind der Provinzialbuchhalter und Vicebuchhalter, denen die erforderliche Zahl von Rechnungsräthen, Rechnungsoffizialen, Ingrossisten und Akzessisten beigegeben ist, um die Geschäfte im Kurrenten zu erhalten. Der Geschäftskreis dieser Stelle besteht in der Revision und Erledigung aller öffentlichen, Fonds und Vormundschafts Rechnungen.

Das Bücherrevisorat (eigentlich die Büchercensursstelle) hat zum Berufe die Aufrechthaltung der Censursvorschriften. Sein Chef ist der jeweilige Bischof von Siebenbürgen. Ausser dem Hauptrevisorate sind in denjenigen Orten des Landes, wo sich Buchdrukereien und Buchhandlungen

befinden, besondere von dem Hauptamte abhängige Bücherrevisoren angestellt.

Die Landesbaudirektion, deren Sitz ebenfalls Klausenburg ist, und welche aus dem Landesbaudirektor, zwei Adjunkten, zwei Provinzial-Ingenieuren und einem stipendirten Praktikanten besteht, hat die Pläne und Uiberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten theils selbst zu verfassen, theils die von andern Behörden eingesendeten zu prüfen und zu berichtigen, auch müssen die Mitglieder derselben öffentliche Arbeiten von grösserem Umfange, z. B. Strassenbauten, Flußreinigungen u. s. w. selbst leiten. In den Komitaten, Stühlen und Distrikten sind zu diesem Behufe eigene besoldete Ingenieurs angestellt.

Der ärztliche Kongreß, unter dem Vorsitze des Protomedikus, beschäftigt sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege des Landes, der Oberaufsicht über das medizinisch-chirurgische Studium, die Hebammen und die Apotheken.

1) Kaiser Leopold I hatte zwar, bei dem Rüktritte Siebenbürgens unter oesterreichische Herrschaft die Absicht, die siebenbürgischen Angelegenheiten durch die ungarische Hofkanzlei, jedoch abgesondert von den das Königreich Ungarn betreffenden Geschäften, behandeln zu lassen. Auf Ansuchen der siebenbürgischen Stände jedoch bewilligten S. M. die Errichtung einer eigenen, abgesonderten siebenbürgischen Hofkanzlei (Resolut. Alvinczianae p. 22.) Im J. 1694 wurde der damalige Protonotär Samuel Kálnoki von Köröspatak zum Vizekanzler am kais. Hofe ernannt. Diese Stelle sollte, nach dem damaligen Landtagsbeschlusse, jährlich abwechselnd von einem der drei Protonotarien versehen werden. Allein die Unzukömmlichkeiten in den Geschäften, welche dieser beständige Personenwechsel verursachen mußte, und die Unentbehrlichkeit der Protonotarien bei der k. Gerichtstafel und den Landtagsverhandlungen, machten, daß derselbe nie zur Ausführung kam und die Würde des k. Hofkanzlers eines der für sich bestehenden Kardinalämter des Landes wurde.

2) Der erste Hofkanzler war Graf Samuel Kálnoki von Köröspatak. Unter der Regierung Kaiser Josephs II war die siebenbürgische Hofkanzlei einige Jahre hindurch mit der ungrischen vereint. Unter der Regierung Kaiser Leopold II (1790) wurden die beiden Hofkanzleien wieder getrennt, und Graf Samuel Teleki von Szék wurde zum siebenbürgischen Hofkanzler ernannt.

3) S. Art. 21. 1791.

4) Unter der Regierung des Fürsten Michael Apaffi I wurden im J. 1680 (12 Jan.) ausser seinen gewöhnlichen Räthen, neun angesehene Männer aus den drei ständischen Nationen benannt, (Deputatus urak) welche in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, im Rathe des Fürsten die Stelle der Stände vertretten sollten. Die Landtagsbeschlüsse vom 24 Oktober 1685 (Art. 2) und 12 April 1686 (Art. 4.) bestimmten 40 angesehene Männer, um im Rathe des Fürsten die Angelegenheiten des Landes zu besorgen, mit der feierlichen Zusicherung, daß ihre zum Besten des Landes gefaßten Beschlüsse von den Ständen würden genehm gehalten werden. Nach dem Tode des Fürsten († 15 April 1690) wurde (10 Jan. 1691) mit Bestättigung Kaiser Leopold I der Graf Georg Bánffi zum Gubernator gewählt, und zugleich beschlossen, daß, bis die kaiserliche Bestättigung der gewählten und vorgeschlagenen Beamten einlange, einsweilen stäts drei aus den Räthen bei dem erwählten Fürsten Michael Apaffi dem jüngern gegenwärtig seyn sollten. Um die nämliche Zeit wurde eine neue Oberverwaltungsbehörde des Landes, der Staatsrath (consilium status) eingesetzt. (Im Eingange der Landtagsartikel vom 1 August 1691 heißt es: Nos consilium status regni Transs. et partium eidem annexarum.) Aber schon im J. 1693 wurden die Benennungen: »Landesdeputation« und »Staatsrath« aufgehoben, die noch dermalen bestehende Oberverwaltungsbehörde des Landes, das k. Landes Gubernium errichtet, und die Instruktionen für die Räthe

und den Gubernator wurden (Wien am 29 April 1693) ausgefertigt. Während der Rákotzischen Unruhen hatte das k. Gubernium seinen Sitz zu Hermannstadt aufgeschlagen, wo es auch auf dem am 15 November 1703 abgehaltenen Landtage in Gemeinschaft mit den Landesständen, die Wahl Franz Rákotzi's zum Fürsten von Siebenbürgen für nichtig erklärte. Allein während dieser Unruhen konnten die Stellen des Gubernators und mehrerer Räthe, welche mittlerweile mit Tode abgegangen waren, nicht auf verfassungsmässige Weise ersetzt werden, und es wurde abermals, auf kaiserlichen Befehl, eine Deputation von 16 angesehenen Männer eingesetzt, um, bis zum Eintritte des Friedens, die Angelegenheiten des Landes zu leiten, welche, als die Pest auch in Hermannstadt eindrang, nach und nach zu Heltau, Großschenk, und endlich zu Mediasch ihren Sitz nahm. Als endlich die friedlichen Verhältnisse in Siebenbürgen wieder hergestellt waren, wurde auch das Gubernium, unter Kaiser Karl VI, wieder restaurirt. Diese Landesstelle hatte anfangs ihren Sitz zu Weissenburg, dem heutigen Karlsburg (Resol. Allvintzianae p. 21) begab sich, wie vorerwähnt während der Rákotzischen Unruhen, nach Hermannstadt, und blieb daselbst bis zum Jahre 1790, in welchem sie nach Klausenburg übersetzt wurde.

5) Der erste, welcher die Gubernatorswürde bekleidete, war Graf Georg Bánffi von Losoncz, der zu derselben am 10 Jänner 1691 erhoben wurde. Nach seinem am 15 November 1707 erfolgten Tode blieb diese Stelle, während der Rákotzischen Unruhen, unbesetzt, bis nach erfolgtem Frieden, bei der Restauration des Guberniums im J. 1713, Graf Siegmund Kornis von Göncz Ruska zum Gubernator ernannt wurde. In Ermanglung eines verfassungsmässig erwählten und landesfürstlich bestättigten Gubernators, wird diese Stelle durch einen von S. M. dem Kaiser ernannten Präsidenten versehen.

6) Die Ernennung des katholischen Landesbischofs hängt, nach den dem Landesfürsten in geistlichen Angelegenheiten zustehenden Rechten, blos von S. kais. Maj. ab. — Der Statuum praeses (Präsident der Landesstände) wird auf dem Landtage von den Ständen gewählt, und von S. M. aus den vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. — Von dem k. Thesaurarius und Grafen der sächsischen Nation wird später die Rede seyn. — Der Provinzialkanzler ist keineswegs, wie manche irrig behaupten, an die Stelle des zur Zeit der einheimischen Fürsten, am Hofe derselben bestandenen Kanzlers getreten, sondern hat einen ganz andern Wirkungskreis, und ganz andere Geschäfte. Schon die Errichtung des k. Landesguberniums hat die vormals weit bedeutendere Aktivität des fürstlichen Kanzlers, der, wie es die Geschichte erweist, in den Zeiten der einheimischen Fürsten meistens die Stelle des ersten Ministers vertrat, ganz geändert. Der k. Gubernator wurde der erste Verwaltungsbeamte des Landes, und der Kanzler blieb eigentlich nur der Vorsteher der fürstlichen Kanzlei, der Bewahrer der fürstlichen Siegel, dessen Unterschrift zur Bestättigung der Aechtheit und Giltigkeit der im Namen des Fürsten ausgefertigten Urkunden erforderlich war. Dieser Beamte mußte daher nothwendig der Person des Fürsten folgen, und diese Nothwendigkeit führte die Errichtung der Hofkanzlerswürde herbei. Erst im Jahr 1742 wurde, auf Ansuchen der Stände, von der Kaiserin Maria Theresia die Stelle des Kanzlers bei dem Landes Gubernium wieder besetzt mit dem Beisatze jedoch, daß derselbe in Zukunft nicht den Titel des obersten, sondern des Provinzialkanzlers zu führen habe. (Instruktion vom 19. Dezemb. 1742) Der Provinzial Kanzler ist der Vorsteher der Kanzlei des k. Landesguberniums; er revidirt sämmtliche Ausfertigungen, und alle Vorträge und Verordnungen der Landesstelle werden von ihm mit unterzeichnet. Von

dem Wirkungskreise des k. Oberlandes Kommissärs und des Buchhaltungs Präses ist bereits im Texte die Rede gewesen.

7) Dipl. Leopold. p. 4. 9. Art. 19. 20. 1791.
8) Art. 19. 1791.
9) Art. 19. 1791.
10) Dipl. Leopold. p. 8.

§ 2.

Politische Verwaltung im Lande der Ungarn.

Mit der speziellen Verwaltung der politischen Angelegenheiten in den einzelnen Theilen des Landes beschäftigen sich die Provinzial Oberbehörden in den Komitaten, Stühlen, Distrikten, den k. Freistädten und privilegirten Ortschaften.

Im Lande der Ungarn besorgen dieselben die Komitats und Distrikts Officiolate mit den Komitats und Distrikts Versammlungen (Marchal Kongregationen.)

Zu den Zeiten der ungarischen Könige war der Woewode von Siebenbürgen, ungeachtet demselben die Verwaltung des Landes im Ganzen übertragen war, doch hauptsächlich das besondere Oberhaupt der ungarischen Nation, unter welchem sich die universitas nobilium zur Berathung ihrer besondern National Angelegenheiten versammelte. Mit dem Eintritte der Periode der einheimischen Fürsten erlosch die Würde des Woewoden, und die Verwaltung der einzelnen ungarischen Komitate und Distrikte hatte fortan ihren Mittelpunkt nur in der Person des Landesfürsten, und, unter der Regierung des oesterreichischen Kaiserhauses, in dem k. Landesgubernium.

Der Oberbeamte eines jeden Komitats führt den Titel: Obergespan (Supremus Comes — Föispány), eines jeden Distrikts: Oberkapitän (Supremus Capitaneus — Főkapitány). Seine Ernennung erfolgt unmittelbar vom Landesfürsten, der jedoch dabei die Empfehlungen des k. Landesgu-

berniums berükſichtigt.[1]) Es gibt in Siebenbürgen nicht, wie in Ungarn, erbliche Obergeſpäne, auch iſt keine Obergeſpans oder Oberkapitänsſtelle mit einer andern geiſtlichen, oder weltlichen Würde unzertrennlich verbunden.

Der Obergeſpan iſt der eigentliche Königsbeamte. Er iſt nach den Grundzügen der Feudalverfaſſung, welche überall in der ungariſchen Verfaſſung für den unparteiiſchen Beobachter ſich unverkennbar zeigen, das Gegengewicht des königlichen Anſehens gegen die Komitatsverſammlungen, und die übrigen, von dieſen gewählten Beamten; er iſt der Verkünder der k. Befehle, der Präſident der Komitatsverſammlungen im Namen des Landesfürſten, und, ſeiner ämtlichen Stellung nach, der Bewahrer der landesfürſtlichen Vorrechte. Wird durch Tod, Abdankung, oder auf eine andere Art, die Stelle eines Obergeſpans, oder Oberkapitäns vakant, ſo ernennt zur einſtweiligen Verſehung derſelben das k. Gubernium einen Stellvertreter (Administrator) der, bis zur wirklichen Beſetzung der Stelle durch allerhöchſte Entſchlieſſung S. M., die Funktionen derſelben verſieht.[2])

Gemeinſchaftlich mit dem Obergeſpan oder Oberkapitän beſorgt die Verwaltung die Komitats oder Diſtrikts Verſammlung (Congregatio generalis sive marchalis). Mitglieder derſelben ſind alle in dem Komitate oder Diſtrikte poſſeſſionirten Edelleute; nur der wirkliche adeliche Beſitz berechtigt zur Stimmführung in derſelben.[3]) Die Generalkongregation verſammelt ſich ordentlicherweiſe des Jahres viermal, in jedem Vierteljahre einmahl; auſſerordentlicherweiſe aber ſo oft die Umſtände es erfordern. Sie hat jedoch keineswegs das Recht, ſich ſelbſt zu konſtituiren, ſondern kann nur auf Veranlaſſung des Oberbeamten, oder ſeines Stellvertretters, zuſammen kommen.[4]) Die Gegenſtände zu den Verhandlungen der Generalkongregationen ſind: a) Die Kandidation zu den Stellen der Komitats oder Diſtrikts Beamten, mit Ausnahme des Oberbeamten, und zu den Landtagsdeputirten, dann die den leztern zu ertheilende Inſtruktion; b) Die denſelben verfaſſungsmäſſig zugewieſenen gerichtlichen Gegenſtände c) al-

le jene politischen und ökonomischen Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen zur Aktivität der Komitats und Distrikts Universitäten gehören und zu deren Erledigung ihre Miteinwilligung oder Berathschlagung erforderlich ist. [5]) Die Anordnungen des k. Landes Guberniums werden stäts an die Komitats oder Distrikts Universität gerichtet [6]), allein die Eröffnung derselben steht dem Oberbeamten, oder seinem Stellvertretter zu, und derselbe erledigt auch alle Gegenstände, welche die Zusammenberufung oder Entscheidung einer Generalkongregation nicht erfordern [7]), läßt jedoch über alle derlei Verfügungen ein Protokoll führen, welches in der nächsten Generalkongregation der Komitats oder Distrikts Universität vorgelegt wird. [8])

Um jede Willkührlichkeit in Verhandlung der Berathungsgegenstände zu vermeiden hat das Gesetz auch eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben, in welcher die verschiedenartigen, den Komitats- und Distrikts Versammlungen zugewiesenen Verhandlungen vorgenommen werden müssen, nämlich: 1) Die kön. oder Gubernial Anordnungen, welche den Universitäten zur Vollziehung oder Berathung zugesendet werden; 2) jene Gegenstände, welche den ganzen Komitat, oder Distrikt; 3) jene, welche einzelne Kommunitäten desselben betreffen; 4) Beschwerden und Bitten einzelner Parteien, insoferne selbe zur Untersuchung und Entscheidung der Generalkongregation geeignet sind. Nach Vollendung dieser politischen Geschäfte werden sodann erst die vor die Generalkongregation gehörigen gerichtlichen Angelegenheiten vorgenommen. [9])

Die Beschlüsse und Expeditionen werden im Namen der Generalkongregation unter dem öffentlichen Siegel und mit der Unterschrift des Notärs ausgefertigt. Uiber die gesammten Verhandlungen der Generalkongregation müssen genaue Protokolle, und zwar abgesondert über die politischen und Justizgegenstände, geführt werden. Die Kongregation darf sich nicht eher auflösen, bis die Protokolle verlesen, gebilligt, und von dem Vorsitzer und Notär unterfertigt worden sind. Die Berich-

te über die gefaßten Beschlüsse sammt den Protokollen müssen dem k. Landes Gubernium unterlegt werden. [10])

Zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten steht dem Oberbeamten das Komitats- oder Distrikts- Offiziolat zur Seite. Zur bessern Leitung und Uebersicht der Geschäfte ist der ganze Komitat in mehr oder wenigere Zirkel, nach seinem grössern, oder geringeren Umfange, und jeder Zirkel wieder in mehrere Bezirke (Processus) abgetheilt. In den ursprünglich Siebenbürgischen Komitaten ist zur Betreibung der Geschäfte für jeden Zirkel ein Oberrichter (Supremus Judex nobilium — Főbiró) angestellt, dem für jeden Prozeß ein Unterrichter (Vice Judex nobilium — Szolgabiró) beigegeben ist. Der im Range älteste Oberrichter ist auch in Ermanglung, Abwesenheit, oder Verhinderung des Oberbeamten, dessen Stellvertretter. Dem Range nach folgen hier auf die Oberrichter die Vizegespäne (Vice Comes — Al Ispány) deren Zahl jener der Oberrichter gleich ist, und welche sich größtentheils mit Besorgung der polizeilichen Angelegenheiten im weitesten Umfang in den Zirkeln beschäftigen. In den Distrikten bestehen keine Oberrichter und Vizegespäne, sondern nur ein Vizekapitän, als zweiter Beamter, und in vorkommenden Fällen Stellvertretter des Oberkapitäns. Die ämtlichen Ausfertigungen, die Leitung des Archivs und der Kanzlei besorgt der Obernotär mit den ihm beigegebenen Vizenotären und Kanzleibeamten. — Die Einnahme der Kontribution ist das Geschäft der k. Steuereinnehmer (Perceptor regius), deren für jeden Zirkel einer angestellt ist mit den ihnen beigegebenen Rektifikations Kommissären und Exaktoren. Die Stationalkommissäre besorgen die Bequartirung und Verpflegung des Militärs. Für das Bauwesen ist ein eigener besoldeter Ingenieur nebst mehreren Weg Kommissären, für das Forstwesen ein Waldinspektor angestellt. Den öffentlichen Gesundheitsstand überwacht der Komitats oder Distrikts Physikus mit den ihm beigegebenen Wundärzten und Hebammen.

In den zu den partibus reapplicatis gehörigen Komitaten weicht die Organisation des Komitatsoffiziolats von

jener in den ursprünglich siebenbürgischen ab, und ist gleichförmig mit der in dem Königreich Ungarn bestehenden. Unmittelbar auf den Obergespan folgen hier die Vizegespäne, deren für jeden Zirkel einer angestellt, und denen hier der Wirkungskreis des Oberrichters in den ursprünglich siebenbürgischen angewiesen ist, unter diesen stehen sodann die Oberrichter, welche in diesen Komitaten nicht den Titel Supremus, sondern Ordinarius judex nobilium führen, und die Unterrichter. Die übrigen Beamten sind die nämlichen, wie in den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten.

Alle diese Beamten, mit Ausnahme des Oberbeamten, dessen Ernennung zu den Majestätsrechten gehört, und der k. Perceptoren, welche, nach den Vorschlägen der General Kongregationen, von dem k. Landesgubernium für beständig ernannt werden, wählt die General Kongregation durch Mehrheit der Stimmen von zwei zu zwei Jahren. Der Oberbeamte schlägt für jede Stelle der General Kongregation drei mit den nöthigen Eigenschaften versehene Individuen aus jeder der recipirten Religionen vor, welche in dem Komitate, oder Distrikte in Ausübung stehen. Aus diesen wählt die General Kongregation durch Mehrheit der Stimmen drei Individuen, und unterlegt sodann ihren Vorschlag durch das Landesgubernium der k. Konfirmation. [1])

Früher hatten die Komitate und Distrikte keinen festbestimmten Ort zum Standpunkte des Offiziolats, sondern dieses folgte gewöhnlich dem Domizil des Oberbeamten. Die Diätalartikel vom Jahre 1791 verordneten, daß in jedem Komitate und Distrikte eigene Prätorialhäuser, und zwar so viel möglich in dem Mittelpunkt erbaut, in denselben die Archive aufbewahrt, die Gefängnisse eingerichtet und die Geschäfte besorgt werden sollten. Auch wurden selbe zur Abhaltung der Marchalkongregation bestimmt, und der Oberbeamte, oder dessen Stellvertretter muß daselbst zur Besorgung der Amtsgeschäfte gegenwärtig seyn. [2])

1) 1791. Art. 22.

2) 1791. Art. 12. p. 2.
3) ibidem.
4) ibidem.
5) 1791. Art. 12. p. 3.
6) 1791. Art. 12. p. 1.
7) ibidem.
8) 1791. Art. 12. p. 3.
9) 1791. Art. 12. p. 4.
10) ibidem.
11) ibidem.
12) 1791 art. 12. p. 1.

Die Prätorien der ungarischen Komitate und Distrikte befinden sich in folgenden Orten

Für	Ober Alba	in	Mártonfalva.
„	Unter Alba	„	Nagy Enyed.
„	Küküllő	„	Ditső Szent Márton.
„	Thorda	„	Thorda.
„	Kolos	„	Klausenburg.
„	Doboka	„	Szék.
„	Inner Solnok	„	Deés.
„	Mittel Solnok	„	Ziláh.
„	Kraszna	„	Szilágy Somlyó.
„	Hunyad	„	Déva.
„	Zarand	„	Körösbánya.
„	Kővár	„	Nagy Somkút.
„	Fagarasch	„	Fagaras.

§ 3.

Politische Verwaltung im Lande der Sekler.

Die Organisation der politischen Verwaltung in den Seklerstühlen hat viele Aehnlichkeit mit jener in den ungarischen Komitaten und Distrikten, doch weicht selbe in manchen, auf der eigenthümlichen Verfassung des Seklervolks beruhenden Punkten von derselben ab.

Unter den ungarischen Königen hatte die ganze Nation der Sekler ein gemeinsames Oberhaupt, den Grafen der Sekler (Comes Siculorum), welche Würde oft mit der Würde eines Woewoden von Siebenbürgen verbunden, öfters aber auch von derselben getrennt, besondern Individuen verliehen war. [1]) Nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn wurde, unter den einheimischen Fürsten, diese Würde, gleich jener der Woewoden, nicht wieder besetzt, und die Fürsten führten selbe in ihrem Titel auf. Auch unter den oesterreichischen Regenten wurde diese Würde nicht wieder verliehen, und die Kaiserin Maria Theresia sicherte, auf die dießfällige Bitte der Sekler Nation, den Ständen die Beibehaltung dieses Titels in dem kais. Titel, und den Gebrauch desselben in den siebenbürgischen Ausfertigungen zu. [2])

Dermalen hat jeder der fünf Seklerhauptstühle seine eigene Verwaltung, an deren Spitze als erster Beamter der Oberkönigsrichter (Supremus judex regius — Főkirálybíró) steht, welcher auf gleiche Art, wie die Obergespäne, und Oberkapitäne, von dem Landesfürsten ernannt wird. [3]) So wie diese in den Komitaten und Distrikten, sind auch die Oberkönigsrichter in den Seklerstühlen die eigentlichen Königsbeamten, und ihr Wirkungskreis ist der nämliche, auch wird für die einsweilige Verwaltung der erledigten Oberkönigsrichtersstellen auf die nämliche Art gesorgt.

Gleich wie im Lande der Ungarn, steht auch hier dem Oberkönigsrichter die Stuhlskongregation (Marchalkongregation — derék szék) zur Seite. Mitglieder derselben sind in den Seklerstühlen alle im Stuhle possessionirten Sekler sämmtlicher Ordnungen (Primores, Primipili et Pixidarii), doch erscheint die letzte Klasse nur durch dorfweise Abgeordnete. Der Zusammentritt, der Wirkungskreis und die Geschäftsverhandlungen in den Kongregationen der Seklerstühle unterliegen den nämlichen Vorschriften wie jene im Lande der Ungarn. [4])

Auch in den Seklerstühlen steht zur Geschäftsverwaltung den Oberkönigsrichtern das Stuhlsoffiziolat zur Seite.

Die nächsten Beamten nach denselben im Range sind die Vizekönigsrichter (Vice judices regii — Vice Királybírák.) In den aus mehreren kleinen Partial- und Filialstühlen zusammengesetzten Hauptstühlen Csik und Háromszék besteht für jeden der vereinigten Stühle ein Vizekönigsrichter; Udvarhely zählt deren für den Hauptstuhl drei und für den Filial Stuhl Bardotz einen, Maros drei und Aranyos einen. Der älteste Vizekönigsrichter ist der Stellvertretter des Oberkönigsrichters, oder Administrators in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen. Unter diesen stehen die Unterrichter (Dullones — Dullók); die übrigen Beamten haben gleiche Benennungen und gleiche Geschäfte, wie im Lande der Ungarn.

Eben so, wie im Lande der Ungarn, werden auch in den Seklerstühlen die Beamten des Offiziolats, mit Ausnahme des Oberbeamten und der k. Perceptoren, in den Stuhlskongregationen aus den im Stuhle possessionirten Prinzipilen und Primoren von zwei zu zwei Jahren gewählt. Die Modalität der Wahlen ist ebenfalls die nämliche, blos mit dem Umstande, daß hier der Oberbeamte der Kongregation keine Kandidaten vorschlägt, sondern diese, nach dem alten Nationalgebrauche, frei unter sämmtlichen, nach der Nationalverfassung zur Wahl geeigneten Individuen wählt. [5])

Auch für die Seklerstühle sind nunmehr die Prätorien, nach den Vorschriften der Landtagsartikel vom J. 1791 fest bestimmt. [6])

1) P. Szegedi in seinem tripartitum juris Ungarici tyrocinium P. 2. t. 4. § 3. irrt offenbar, wenn er behauptet, daß in der Periode der ungarischen Könige der Woewode von Siebenbürgen immer auch zugleich Graf der Sekler gewesen sey. Den nämlichen Irrthum begeht auch Oláh im letzten Kapitel seines Attila. — Die Geschichte und die vorhandenen Urkunden beweisen, daß diese Würden von einander verschieden und häufig getrennt waren, und daß die Vereinigung derselben in einer Person nur zufällig und von der Kollation des Königs abhängig war. Ein Verzeichniß der Grafen der

Sekler nach den vorhandenen Urkunden und historischen Daten findet man in: Benkő Imago incl. nat. Siculicae historico politica Ed. 2. Cibinii 1837. p. 59 sq.

2) In den der siebenbürgischen Deputation unterm 20. Juli 1742 ertheilten allerhöchsten Resolutionen heißt es im 4. Punkte: Demissae instantiae nationis ejusdem (Siculicae) quatenus titulum Siculorum Comitis, quo alii Transsilvaniae principes, et etiam Rex Poloniae Stephanus Báthori, olim usi sunt, inter reliquos Titulos nostros assumere dignaremur, benigne annuimus, eundemque Titulum in Transsilvanicis expeditionibus in serie Titulorum nostrorum, suo loco inserendum indulgemus.

3) 1791. Art. 22.

4) 1791. Art. 12. p. 1. 2. 3. 4.

5) 1791. Art. 12. p. 4.

6) 1791. Art. 12. p. 1.

Die Prätorien der Seklerstühle befinden sich an folgenden Orten:

Für Udvarhely	in	Udvarhely.
„ Háromszék	„	Sepsi Szent György.
„ Csík	„	Csík Somlyó.
„ Maros	„	Maros Vásárhely.
„ Aranyos	„	Kövend.

§ 4.

Politische Verwaltung im Lande der Sachsen.

Die Verwaltung im Lande der Sachsen unterscheidet sich wesentlich von jener im Lande der beiden übrigen Nationen.

Als ein für sich abgeschlossener Volkskörper hat die ganze sächsische Nation in Siebenbürgen eine gemeinschaftliche Oberbehörde, die Universität der sächsischen Nation (universitas nationis saxonicae) welche die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Landesfürsten besorgt. [1])

Das Haupt dieser Behörde ist der Graf der sächsischen Nation (Comes nationis saxonicae) der eigentliche Königsbeamte *unter* den Sachsen, dessen Ernennung, eben rüksichtlich dieser seiner ämtlichen Stellung, schon in dem von König Andreas II der sächsischen Nation ertheilten Privilegium dem Könige vorbehalten war; erst in der Periode der einheimischen Fürsten wurde der sächsischen Nation die freie Wahl ihres Grafen einberaumt, und nur die Bestättigung desselben dem Fürsten vorbehalten. [2]) Diese Würde, welche nur ein Mitglied der sächsischen Nation bekleiden kann, war früher mit dem Amte eines Königsrichters von Hermannstadt verbunden, welche leztere Benennung jedoch in den neuesten Zeiten durch allerhöchste Entschliessung aufgehoben wurde, wahrscheinlich aus dem Grunde, daß füglich das Oberhaupt der ganzen Nation nicht wohl auch zugleich der Beamte eines einzelnen Publikums seyn kann. [3]) Der Graf der sächsischen Nation (oder, nach der eben erwähnten frühern doppelten Benennung der Hermannstädter Königsrichter) ist, nach dem Leopoldinischen Diplom, zugleich einer der Räthe des k. Guberniums. [4]) Der Graf der sächsischen Nation besorgt in dieser Eigenschaft die Central-Aufsicht und Direktion der National Angelegenheiten, er hat über den Vollzug der landesfürstlichen Anordnungen zu wachen, die Restaurationen abzuhalten, die Magistrate der verschiedenen Publika zu überwachen, deren Amts Protokolle zu revidiren, über die Finanz-Verwaltung der Publika die Aufsicht zu führen und muß zu diesem Ende auch öfters die verschiedenen Publika, und zwar jährlich wenigstens eines derselben, bereisen. [5])

Zur Berathung und Beschließung der die Nation im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung, steht dem Comes nationis die Universität der sächsischen Nation zur Seite. [6]) Diese besteht aus 22 Mitgliedern, zweien von jedem der eilf Publika, welche von denselben zu diesem Endzweke gewählt werden, und die sich ordentlicherweise jährlich um Katharina

(25 Novemb.) in Hermannstadt auf mehrere Wochen versammeln; jedoch ist dem Comes, wesentlich zur Beschleunigung der Justizangelegenheiten, die Befugniß eingeräumt, die Universität auch ausser diesem Zeitpunkte, im Monat Mai, ausserordentlicherweise einzuberufen und zu versammeln. 7)

Zur kurrenten Geschäftsbesorgung hat der Comes eine eigene Comitialkanzlei, deren Vorsteher der Provinzialnotär ist. Die Kassenverwaltung der Nationaleinkünfte besorgt die Nationalkasse; die Prüfung und Erledigung der öffentlichen Rechnungen der Publika und Gemeinden das Comitial Revisorat, welche beide Behörden unmittelbar unter der Oberaufsicht des Comes stehen.

Unter dieser allgemeinen Nationalbehörde ist die Verwaltung der politischen Angelegenheiten in den einzelnen Stühlen und Distrikten den Magistraten und Stuhlsämtern derselben übertragen, und zwar ist die Oberleitung im Allgemeinen und in Hinsicht auf politische Verwaltung insbesondere, dem ersten Stuhls- oder Distriktsbeamten anvertraut, der zugleich den Vorsitz im Magistrate oder Stuhlsamte führt. In Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch ist der erste Beamte der Bürgermeister, in Kronstadt und Bistriz der Stadt- und Distriktsoberrichter, in Großschenk, Leschkirch, Müllenbach, Reps, Reußmarkt und Szászváros der Königsrichter.

Der zweite Beamte, welcher eigentlich die gerichtliche Verwaltung leitet, ist der Stuhls- oder Distriktsrichter; nur in Großschenk und Reps fungirt nächst dem Königsrichter noch ein Bürgermeister, so, daß in diesen beiden Stühlen der Stuhlsrichter erst der dritte Beamte im Range ist.

Diese Oberbeamten besorgen nicht nur die Leitung der Verwaltung im Hauptorte, sondern für den ganzen Stuhl und Distrikt. — Der Stadthann dagegen (ausser im Kronstädter und Bistrizer Distrikte, wo die Stadthannen zu den Oberbeamten des ganzen Stuhls gehören) ist eigentlich ein Oberbeamter des Hauptortes, dessen Oekonomie Verwaltung zu besorgen sein Hauptgeschäft ist, wobei ihm jedoch auch

die Oberleitung der polizeilichen Angelegenheiten im ganzen Stuhle übertragen ist.

In den Stühlen und Distrikten, deren Hauptorte k. Freistädte sind (Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistriz, Müllenbach) wie auch in Szászváros steht den Oberbeamten ein Senat von einer grössern oder geringern Anzahl Magistratsräthen zur Seite, welche in gemeinschaftlichen Sitzungen über die allgemeinen Angelegenheiten des Stuhls oder Distrikts zu berathen und zu entscheiden haben, und welche auch mit der Inspektion der zum Stuhle oder Distrikt gehörigen Ortschaften, und der einzelnen untergeordneten Verwaltungszweige (des Zunftwesens, der milden Stiftungen, der Quartiersangelegenheiten u. s. w.) beauftragt sind. Ein Obernotär und Vizenotär besorgen die ämtlichen Ausfertigungen und die Leitung der Kanzleigeschäfte, zu welchen ihnen, nach der Grösse des Geschäftsumfanges, ein grösseres, oder minder zahlreiches Personale beigegeben ist. Die Vertheilung und Einhebung der Landesabgaben kömmt den k. Steuereinnehmern (welche den Rang der Magistratsräthe und Sitz im Senate haben) mit den ihnen beigegebenen Rektifikations Kommissären und Kontributions Exaktoren zu. Die Stuhls- und Allodialkasse ist einem eigenen Kassier (Allodial-Perceptor) und Kontrollor übertragen. Für die Grundbuchs und Pupillarverwaltung, das Armen und Kirchenwesen, die Marktpolizei, die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitsstands, das Bau- u. Forstwesen sind eigene Beamte angestellt.

Da nach der eigenthümlichen Konstitution der sächsischen Nation, und den ihr von den Königen und Landesfürsten verliehenen Privilegien und Vorrechten, den Bürgern in den Städten und Märkten, und den Grundeigenthümern in den freien Ortschaften ein wesentlicher Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und besonders an der Bewirthschaftung des Grundeigenthums zusteht, so bestehen zu Ausübung dieser Rechte die Institute der Genanntschaften (äussern Räthe, Stuhls- oder Marktskommunitäten) der Altschaften und der Stuhls- oder Distriktsversammlungen.

Die Stadt- oder Markts Kommunitäten bestehen aus einer, nach der Grösse des Orts bemessenen, grössern oder geringern Anzahl Mitglieder aus dem Bürgerstande, welche bürgerliches Eigenthum besitzen, und sonst durch ihren moralischen Charakter, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind das Vertrauen der Bürgerschaft zu erhalten. Die Stuhls- und Distriktsbeamten vom Magistratsrathe aufwärts und die Geistlichen können nicht Mitglieder der Kommunitäten seyn. Der Vorsteher der Kommunität ist der Orator (Gemeinde Vormund), welchem zur Besorgung der schriftlichen Ausfertigungen und Führung der Protokolle und des Archivs, ein Kommunitäts Aktuar beigegeben ist. Die Geschäfte der Kommunität sind: Die Ausübung des gesetzlichen Wahlrechts der Beamten, die Einsicht der öffentlichen Rechnungen mit der Befugniß, darüber die nöthig findenden Anmerkungen zu machen, die Abfertigung der Deputirten zu den Landtagen und zum Nationalkonflux (zur Versammlung der sächsischen Nationsuniversität) und Bestättigung der denselben zu ertheilenden, vom Magistrate entworfenen Instruktionen [8]); die Festsetzung der Lokalkonstitutionen in solchen Gegenständen, worüber keine Vorschriften in den Gesetzen enthalten, oder welche überhaupt dem Ermessen des Publikums überlassen sind; die Mitbesorgung sämmtlicher die öffentlichen Einkünfte und Gebäude betreffenden Angelegenheiten, und die eigentliche Kontrolle gegen den Magistrat in diesem Verwaltungszweige in der Art, daß die Kommunität gegen diejenigen, welche aus Sorglosigkeit oder Vorsatz diesfalls das allgemeine Beste benachtheiligen, gerichtlich zu verfahren, und auf vollkommenen Ersatz zu dringen verpflichtet ist. [9]) — Die Versammlung der Kommunität geschieht entweder auf Anordnung der Oberbeamten, oder durch den Orator; es sind zu derselben keine bestimmten Termine festgesetzt, doch muß selbe stäts auf dem Rathhause statt finden, und wenn sich die Kommunität in pleno versammelt, muß auch stäts zu gleicher Zeit der Magistrat zusammen tretten. [10]) Ein aus dem Mittel der Kom-

munität von ihr selbst gewählter Ausschuß besorgt bei Angelegenheiten von grösserer Wichtigkeit und bedeutenderem Umfange, die nöthigen Vorarbeiten und Vorbereitungen, um die Berathung und Entscheidung derselben in der vollen Kommunitäts Versammlung zu erleichtern und zu befördern.[11]) Die Entscheidungen erfolgen in den Kommunitäts Versammlungen, auf den Vortrag des Orators, durch Stimmenmehrheit.[12]) Findet der Magistrat bei den Beschlüssen und Anträgen der Kommunität Anstände oder Bedenklichkeiten, so hält derselbe darüber eine Zusammentrettung mit der Kommunität. Können sich beide Behörden nicht vereinigen, so werden die abweichenden Beschlüsse dem Comes nationis zur Entscheidung vorgelegt, und findet dieser keine der beiden abweichenden Meinungen zur Bestättigung geeignet, so erfolgt die diesfällige Entscheidung durch das Plenum der ganzen sächsischen Nations Universität.[13])

Wie in den Hauptorten der Stühle und Distrikte der Magistrat und die Kommunität, so sind auch in den freien Märkten und Dörfern zwei abgesonderte, und in den nämlichen Verhältnissen sub- und koordinirte Behörden eingesetzt, nämlich: das Amt und die Altschaft. Das erstere besteht aus dem Richter, dem Hannen und einer, nach der Grösse der Ortschaft verschiedenen Anzahl von Geschwornen, deren jedoch nie weniger, als vier seyn dürfen. Die Altschaft ist aus dem Wortmanne und einer der Grösse der Ortschaft angemessenen Zahl von Altschaftsmännern zusammengesetzt. Das Amt hat die höhern Verordnungen in Vollzug zu bringen, und für die gute Ordnung in allen Stüken zu wachen. Die Altschaft führt, unter der Leitung des Gemeinde Wortmanns, die Aufsicht über die Gemeindewirthschaft, prüft sowohl die Gemeinde- als die vormundschaftlichen Rechnungen und übt auch die übrigen ihr nach den Regulativpunkten zustehenden Verpflichtungen aus. Der Markts- oder Dorfsnotär führt die Protokolle des Amts und der Altschaft, besorgt die schriftlichen Ausfertigungen und wird auch bei den Waisen Verrechnungen und Erbschaftstheilungen verwendet[14]) Die Oberauf-

sicht über die Verwaltung in den Märkten und Dörfern, dann über deren Aemter und Altschaften übt der von dem Magistrate des Stuhls oder Distrikts aus seinem Mittel bestellte Inspektor.[15])

Die Stuhls- oder Distriktsversammlungen haben sich blos mit Gegenständen zu beschäftigen, welche den ganzen Stuhl oder Distrikt betreffen, als: die Censur der Stuhls- oder Distrikts Rechnungen, Vertheilung der allgemeinen Lasten, Berathschlagungen über Weg- und Brükenbau und die Oekonomie Verwaltung des ganzen Stuhls oder Distrikts, Ernennung der Deputirten zum Landtage oder Nationalkonflux und Wahl der ersten Stuhlsbeamten. Die Stuhls- oder Distrikts Versammlung besteht aus zwei Deputirten jeder freien Ortschaft, zu denen in jenen Stühlen, deren Hauptort keine k. Freistadt ist, dieser ebenfalls zwei, die k. Freistädte aber höchstens sechs Deputirte abordnen. Nur bei den Wahlen der ersten Beamten sendet der Hauptort eben so viele Deputirte, als sämmtliche übrige freie Ortschaften zusammen genommen. Diese Stuhls- oder Distriktsversammlungen, werden, um dem Landmann nicht die nöthige Zeit zu seinen häuslichen Arbeiten zu entziehen, des Jahres nur zweimal gehalten. Der Stadtmagistrat oder das Stuhlsamt ist in denselben stäts gegenwärtig, und der erste Beamte führt den Vorsitz.[16])

Unter die Hauptvorrechte der sächsischen Nation gehört die derselben in ihren Privilegien zugestandene freie Wahl ihrer Beamten aus dem Mittel ihrer Nation selbst.[17]) Dem zufolge werden die gesammten Rathsglieder und ein Theil der Oberbeamten in den Stühlen und Distrikten von der Bürgerschaft der Hauptorte, die Beamten in den freien Orten von der Gemeinde, die ersten Oberbeamten von den Stuhls und Distrikts Versammlungen gewählt.

Das Wahlorgan der Bürgerschaft in den Hauptorten und Distrikten ist der äussere Rath (die Kommunität, Genanntschaft). Die Kommunität ergänzt sich selbst durch die Wahl geeigneter Mitglieder an die Stelle der Verstorbenen, oder auf andere Art Ausgetrettenen, aus den ihr von dem

Magistrate vorgeschlagenen, mit den nöthigen Eigenschaften versehenen Kandidaten, deren für jede erledigte Stelle drei seyn müssen.[18]) Aus drei ihr von dem Comes nationis vorgeschlagenen Kommunitäts Mitgliedern wählt die Kommunität den Allodialperceptor und die Senatoren; die Wahl wird sodann dem Comes nationis zur Bestättigung unterlegt. Die solchergestalt gewählten Beamten und die Mitglieder der Kommunität behalten ihre Stellen bis zu ihrem Tode, oder ihren durch Beförderung, oder auf eine andere gesetzmässige Art erfolgenden Austritt.[19])

Der Kommunität des Hauptortes gebührt auch, theils allein, theils in Gemeinschaft mit der Stuhls- oder Distrikts Versammlung das Wahlrecht zu den sogenannten ambulanten (durch zeitweise Wahl wiederholt neu zu ersetzenden) Beamtenstellen. Zu diesen gehören: der Orator (Kommunitäts Vormund), die Bürgermeister, Königs- Stadt- Stuhls- und Distrikts Richter, die Stadthannen und in Kronstadt der Stadthauptmann. Die ersten Beamten, nämlich die Bürgermeister, Königs- Stadt- Stuhls- und Distriktsrichter, dann in dem Kronstädter und Bistrizer Distrikt auch die Stadthannen, werden von der Stuhls- und Distrikts- dann von der Kommunität des Hauptortes, in gemeinschaftlicher Versammlung gewählt, zu welcher jede freie Ortschaft des Stuhls oder Distrikts zwei, die Kommunität des Hauptortes aber so viele Deputirte abordnet, als die übrigen Ortschaften zusammengenommen. Die übrigen ambulanten Beamten, so wie auch ihren Orator, wählt die Kommunität des Hauptortes allein. Die Wahl erfolgt durch Mehrheit der Stimmen aus drei von dem Comes nationis vorgeschlagenen Kandidaten. Das Resultat des Wahlaktes wird dem allerhöchsten Hofe zur Bestättigung vorgelegt. Die Wahl wird alle zwei Jahre vorgenommen.[20])

Bei Erledigung der Stellen eines Notärs oder Fiskals bringt der Magistrat, oder das Stuhlsamt dem Comes nationis die dazu geeigneten Individuen zur Bestättigung in

Vorschlag. Die Besetzung der mindern Dienstesstellen ist den Magistraten und Stuhlsämtern überlassen.[21])

Eben so, wie die Hauptorte, wählen auch die übrigen freien Ortschaften ihr Amt und ihre Altschaft selbst, unter der Aufsicht des Ortsinspektors. Auch hier sind die Stellen des Richters, Hannen und Wortmanns ambulant und werden alle zwei Jahre durch neue Wahl frisch besetzt. Wo die Altschaft aus mehr als zwölf Mitgliedern besteht, werden die Ortsvorsteher durch die Altschaft allein, in den übrigen Ortschaften durch die Altschaft mit Beiziehung sämmtlicher possessionirter Hausväter gewählt. Die Bestättigung der Wahlen erfolgt durch den Magistrat, oder das Stuhlsamt.[22])

Ausser den freien Ortschaften sind der Verwaltung der sächsischen Kreisbehörden auch noch die der Nation, oder einzelnen **Publicis** unterthänigen Ortschaften untergeordnet. Die Verwaltung der sämmtlichen National, oder sieben Richter Güter, führt der Hermannstädter Magistrat[23]); die einzelnen **Publicis** unterthänigen Ortschaften stehen unter der Verwaltung der betreffenden Kreisbehörden. Die Verwaltung derselben wird durch eigene, aus dem Mittel der Kreisbehörde aufgestellte Dominal Inspektoren geleitet, welche für die Aufrechthaltung der grundherrlichen Rechte, für die gehörige Besorgung der politischen Verwaltung Sorge zu tragen, und die dazu nöthigen Beamten zu bestellen haben. Diese unterthänigen Gemeinden nehmen an den den freien Ortschaften zukommenden Rechten in Absicht auf politische Verwaltung und Allodial Eigenthum keinen Theil, sondern diese stehen der Nation, oder dem betreffenden Publikum zu. Uibrigens sind diese Besitzungen durch die den Besitzern ertheilten landesfürstlichen Privilegien von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreit, und sowohl in dieser Hinsicht, als in Betreff der öffentlichen Leistungen, Theile des sächsischen National-Gesammtkörpers.

Der gesammten sächsischen Nation ist ausserdem noch von der Kaiserin Maria Theresia das zu den Fiskalgütern gehörige Fagarascher Dominium **jure inscriptitio** überlassen

worden. Dieses steht jedoch, hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung, unter dem Offiziolate des Fagarascher Distrikts, und die Nation hat rüksichtlich desselben nur die Rechte des adelichen Privat=Gutsbesitzers.

Die Magistrate und Stuhls Offiziolate haben ihren beständigen Sitz in den mit den Stühlen und Distrikten gleichen Namen führenden Hauptorten derselben. Der Standort des Comitiats und der zu demselben gehörigen Stellen, so wie der Versammlungsort der sächsischen National=Universität, ist Hermannstadt. Doch ist der Comes nationis, als Gubernial Rath, auch verpflichtet, wenn die Nationalangelegenheiten seine Gegenwart im Mittel der Nation nicht erfordern, an den Sitzungen und Geschäften des k. Landes Guberniums Antheil zu nehmen.

1) Dieß zeigt das Andreanische Privilegium in den Worten: „ita tamen, quod universus populus, incipiens a Varos usque in Boralt cum terra Siculorum terrae Sebus et terra Daraus, unus sit populus, et sub uno judice censeantur, omnibus comitatibus, praeter Cibiniensem, cessantibus radicitus. . . Ferner: Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullos judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis. . . Daß das Wort *„judicare"* nach den damaligen Begriffen, die ganze öffentliche Verwaltung in sich faßte, ist jedem mit der Urkundensprache Vertrauten bekannt. Nicht nur die Privilegien der nachgefolgten Könige und Fürsten bestättigten in fortdauernder Reihe, diese Einheit der sächsischen National Verwaltung, und ihre unmittelbare Abhängigkeit vom Landesfürsten, sondern auch die einzelnen Publika selbst sorgten dafür, durch die im J. 1613 unter sich eingeführte, und in den Jahren 1636, 1657 und 1675 bestättigte Union. (Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen S. 28 ff. — Der Verfassungszustand der sächsischen Nation S. 72 ff.)

2) So groß auch sonst das Ansehen Schlözers und Eders für die Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen ist, so kann ich mich doch mit ihrer Meinung nicht vereinigen, daß den Siebenbürger Sachsen schon nach dem andreanischen Privilegium das Recht zustehe, ihren Grafen selbst zu wählen. Schon die Analogie mit der deutschen Städte Verfassung nach ihrer ursprünglichen Gestalt, welcher doch die Verfassung der Siebenbürger Sachsen unstreitig nachgebildet ist, macht dieß höchst unwahrscheinlich. Auch mußte der König, da er den Sachsen die Gestaltung ihrer innern Angelegenheiten, die Wahl ihrer Oberbeamten und Geistlichen selbst überlassen hatte, doch auch seinerseits ein Organ haben, welches darauf achtete, daß die Sachsen die ihnen ertheilten Rechte und Freiheiten nicht überschritten und mißbrauchten, daß die auf das Allgemeine Bezug habenden Gesetze und kön. Anordnungen genau vollzogen wurden, daß die Sachsen die ihnen für die ertheilten Freiheiten auferlegten Verpflichtungen richtig erfüllten. Dieses Organ war der Königsgraf (Comes Cibiniensis) den daher auch, nach dem Geiste der Verfassung, der König selbst wählte und bestellte, und dessen Anstellung auch durch ihn widerrufbar war. (Quem eis loco et tempore constituemus. *Priv. Andr.*— Judicatum Nostrum Regium in Civitate Nostra Cibiniensi —— memorato Petro Haller, Thesaurario Nostro, *durante beneplacito Nostro* dedimus et contulimus. *Dipl. Ferdinandi I pro P. Haller ddt.* **20** *Dec.* **1552.**) Auch das Diplom Stephan V, welches Eder zu Bekräftigung seiner Meinung (de initiis Saxon. p. 138.) anführt, beweist mehr für meine Meinung, da in demselben, ausser dem von den Sachsen frei zu erwählenden Comes oder judex, noch von einem Comes pro tempore constitutus (also ganz ähnlich dem Comes Cibiniensis nach dem Priv. Andr.) die Rede ist. So nimmt auch K. Matthias I, in seinem Diplom vom 24. Sept. 1469 (Eder de init. Sax. p. 139.) von den Königsrichtern,

welche die Sachsen nach ihrem Wohlgefallen absetzen, und durch andere wieder ersetzen konnten, ausdrüklich den Judicem nostrum, in civitate nostra Cibiniensi constitutum aus. Selbst noch unter den Wahlfürsten versuchte Gabriel Báthori die Einsetzung eines Comes nationis aus eigener Machtgewalt, indem er diese Würde dem Repser Königsrichter David Weirauch zum Danke dafür verlieh, daß ihm dieser in der Schlacht gegen den Woewoden der Walachei, Radul, das Leben gerettet hatte. — Unter den Wahlfürsten indessen übte die sächsische Nation das Recht aus, den Comes nationis, als Königsrichter von Hermannstadt, gleich ihren übrigen Oberbeamten, selbst zu wählen, und dem Fürsten blieb blos das Bestättigungsrecht vorbehalten. Die Konditionen (Wahlkapitulationen) der Wahlfürsten, welche auch in das Gesetzbuch des Landes aufgenommen wurden, bestättigten dieses Recht (Condit. Franc. Rákotzi cond. 14. — Appr. Const. P. II. t. 1. — Cond. Achatii Bartsaj c. 18. Comp. Const. P. II. t. 1. — Ioan. Kemény. c. 18. Comp. Const. P. II. t. 1. — Mich. Apaffi c. 15. Comp. Const. P. II. t. 1.) so wie auch das Diploma Leopold. (p. 8.)

3) Regulativpunkte vom J. 1805. Abschn. V. 1. Die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung in der sächsischen Nation, so wie selbe dermalen besteht, und in diesem Paragraphe geschildert ist, gründet sich im Ganzen auf die allerhöchst bestättigten Regulations Vorschriften von den Jahren 1795 und 1805, welche gesammelt und vollständig abgedrukt sind in der: »Sammlung aller, vom »Jahre 1795 bis 1805 für die sächsische Nation in Sie»benbürgen von allerhöchsten Orten erlassenen Regula»tions Vorschriften. Hermannstadt, v. Hochmeister, 4. — In den ältern Urkunden führt der Graf der sächsischen Nation übrigens durchaus nur den Titel eines Comes Cibiniensis. Comes provincialis Cibiniensis wird er noch in der Uibertragung der Advokatie über die Abtei

Kertz von K. Karl I 1317 genannt. (Verf. Zustand S. 90.) Erst seit den Zeiten König Siegmunds scheint die Stelle eines Comes nationis mit jener des Königsrichters von Hermannstadt verbunden, und diese Verbindung wohl wahrscheinlich die Ursache gewesen zu seyn, daß die Wahl des Comes als Hermannstädter Königsrichters der Nation landesgesetzlich anheim fiel.

4) Diplom. Leop. p. 9.

5) Der Wirkungskreis des Comes nationis ist umständlich bezeichnet in den Regulationspunkten vom Jahr 1805. Abschnitt V.

6) Die Gewohnheit, die allgemeinen Angelegenheiten in einer Versammlung des Volks zu entscheiden, brachten die Sachsen gewiß schon aus ihrem deutschen Vaterlande mit. Ein Dekret K. Ludwigs II vom J. 1379 (Verfassungszustand S. 92.) nennt dieselbe schon „antiquam consuetudinem.“ — Der Termin, um welchen sich die Abgeordneten sämmtlicher Publika zu versammeln pflegten, war schon von Alters her der Katharinentag. (Verfassungszustand S. 100. — Schesaeus cura Ederi p. 209. — Eder observat. critic. p. 79 sq.)

7) Regulativpunkte vom Jahr 1805. Abschn. V. 6.

8) Die Deputirten der sächsischen Publika beim Landtage und der Nationsuniversität sind verbunden, sich genau an den Innhalt der ihnen von ihren Publicis ertheilten schriftlichen Instruktionen zu halten. — Regulativ Punkte vom J. 1795. Abth. II. § 2. — Regulativ Punkte vom J. 1805. Abschn. I. 11.

9) Regulativ Punkte vom J. 1795. Abth. I. § 11.

10) Ebendaselbst Abth. I. § 6.

11) Ebendaselbst Abth. I. § 7. 8.

12) Ebendaselbst Abth. I. § 9.

13) Ebendaselbst Abth. I. § 10.

14) Regulativ Punkte vom J. 1805 Abschn. I. 3.

15) Ebendaselbst Abschn. I. 10.

16) Ebendaselbst Abschn. I. 12.

17) *Priv. Andr.* Comes vero quicunque fuerit Cibiniensis, nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire. — Statutor. L. I. tit. 1. § 1. — Diploma Leopold. p. 3. 8.

18) Regulativ Punkte vom J. 1805. Abschn. I. 5.

19) Ebendaselbst Abschn. I. 2. 5. 6.

20) Ebendaselbst Abschn. I. 1. 2. 12. — Diplom. Leopold. p. 8.

21) Regulativ Punkte vom J. 1805. Abschn. I. 8.

22) Ebendaselbst Abschn. I. 3.

23) Diese sieben Richtergüter sind: a) der Tallmatscher Stuhl, bestehend aus den Dörfern Tallmatsch, Tallmatsel, Boitza, Portsesd, Ober Sebes, Unter Sebes und Rakovitza, wovon jedoch das letztgenannte, bei Errichtung der siebenbürgischen Militärgränze von der Nation zu derselben abgetretten wurde, b) der Szellistyer Stuhl, bestehend aus den Ortschaften: Szellistye, Gallis, Kakova, Tiliska, Szibiel und Valye; c) die Ortschaften: Appesdorf, Großprobstdorf, Kleinprobstdorf, Kloßdorf, Kolun, Kreuz, Meschendorf, Földvár (Marienburg), Michelsberg, Reussen, Rukur, die Hälfte der Dörfer Volkatsch und Seiden.

§ 5.

Politische Verwaltung in den Taxal Ortschaften.

Eigenthümliche Verwaltungsnormen bestehen auch für die in dem Gebiete der Ungarn und Sekler liegenden k. Freistädte und sonstigen Taxalorte [1]); denn die k. Freistädte und Märkte im Lande der Sachsen stehen rüksichtlich ihrer Verwaltung mit den betreffenden Stühlen und Distrikten in genauer Verbindung und bilden mit denselben ein unzertrennliches Ganze. Die k. Freistädte und übrigen Taxalorte im Lande der Ungarn und Sekler hingegen haben ihre eigenthümliche Verwaltung, und sind von den Komitats- Stuhls- und Distriktsbehörden

unabhängig. Wie in Ungarn, so verdankt auch in Siebenbürgen das Städtewesen, ungeachtet schon die Könige aus arpadischem Stamme, von dem grossen Stifter der Monarchie an, auf Belebung des Handels und der Gewerbe und Bildung eines Bürgerstandes ihr vorzügliches Augenmerk richteten, doch seine Ausbildung und Vervollkommnung wesentlich den Königen Ludwig I und Siegmund, und, nach dem Vorbilde der Reichsstädte in Deutschland, erhielten auch hierlandes die k. Freistädte und privilegirten Märkte mehrere Vorrechte und Exemtionen, welche ihnen nothwendig waren, um ihre doppelte Bestimmung, einerseits als Waffen- und Schutzplätze, andererseits als Emporien für das umliegende Landesgebiet, zu erfüllen. [2])

K. Freistädte zählt das Land der Ungarn viere: Karlsburg, Klausenburg, Szamos Ujvár und Elisabethstadt [3]); das Land der Sekler eine: Maros Vásárhely.

Zu den Taxalortschaften gehören ausser denselben noch:

Im Lande der Ungarn:

Die Marktfleken: Abrudbánya, Vizakna, Vajda Hunyad, Hátzeg, Ziláh, Szék, Kolos.

Die Oppida Nobilium [4]). Thorda, Deés und Nagy-Enyed.

Das Dorf Oláhfalu.

Im Lande der Sekler:

Die Marktfleken: Kézdi Vásárhely, Sepsi Szent György, Udvarhely, Illyefalva, Beretzk und Csik Szereda.

Sämmtliche diese Orte, obwohl ihre Verfassung und Verwaltung, nach den besondern Lokalstatuten, Gewohnheiten und Verhältnissen verschieden gestaltet ist, vereinigen sich in folgenden Eigenschaften, die ihnen im Allgemeinen zukommen.

1) Sie besitzen das Recht, ihre eigenen Obrigkeiten zu haben, die sie aus ihrem Mittel selbst wählen. [5])

2) Das Recht der gerichtlichen Unabhängigkeit von den Komitaten, Stühlen und Distrikten, zu welchen sie nach der Landeseintheilung gehören.[6])

3) Das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit mit denjenigen Einschränkungen, welche im Allgemeinen für sämmtliche niedere Gerichtsbarkeiten des Landes bestehen.[7])

4) Das Recht, den Landesgesetzen nicht zuwiderlaufende, für ihre sämmtlichen Angehörigen geltende Statuten festzusetzen.[8])

5) Das Erbrecht auf die Verlassenschaft der erblos und ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgehenden Bürger.[9])

6) Das Recht, collective genommen, als adeliche Personen betrachtet zu werden.[10])

7) Das Recht durch eigene, selbst gewählte Deputirte auf den Landtagen zu erscheinen.[11])

Sämmtliche privilegirte k. Freistädte und Ortschaften haben ihre eigenen Magistrate, denen die innere Verwaltung unabhängig von den Kreisbehörden, unter der unmittelbaren Oberleitung des k. Landesguberniums, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den mit denselben nicht im Widerspruche befindlichen, eigenthümlichen Statuten und Gewohnheiten der Gemeindekörperschaft selbst zusteht. Die Vorsteher dieser Magistrate in den k. Freistädten und Märkten, mit Ausnahme von Vízakna, führen den Titel eines Oberrichters (Judex primarius), in den Oppidis nobilium den eines Ductor primarius; in Vízakna und Oláhfalu wird derselbe Königsrichter (Judex regius) genannt. Diese Oberbeamten sind sämmtlich ambulant, und unterliegen der Wahl der Gemeinde, welche der landesfürstlichen Bestättigung unterzogen werden muß.[12]) Eine geringere oder grössere Anzahl von Senatoren, Assessoren, oder Geschwornen bilden den zwar ebenfalls, jedoch für beständig, wählbaren Magistrat. Der Notarius besorgt die ämtlichen Ausfertigungen, und ist mit der Direktion des Archivs und der Kanzlei beauftragt. Die Vertheilung des den Ort treffenden Antheils der öffentlichen Abgaben auf die einzelnen Bürger kömmt den zu diesem

Endzweke aufgestellten Steuer Rektifikations Kommissarien zu. Die einzelnen Zweige der innern Verwaltung sind der Aufsicht eigens hiezu beauftragter Magistratsglieder unter der Oberinspektion des ersten Beamten anvertraut. Wie in den sächsischen Freistädten, steht auch hier dem Magistrat die Genanntschaft (Kommunität) unter der Leitung des Orators, als Repräsentant der sämmlichen Bürgerschaft zur Seite, als die entscheidende Behörde in Ansehung des Gemeinde Vermögens, welcher auch die Wahl der Oberbeamten und der Magistratsglieder zukömmt.

Unter den übrigen, nicht in die Klasse der Taxalortschaften gehörigen Märkten, im Lande der Sekler und Ungarn erfreuen sich zwar mehrere bedeutender, auf landesfürstlichen Verleihungen beruhender Privilegien und Vorrechte [3]), doch mangelt ihnen allen das Recht der Landstandschaft, und ihre Gerichtsbarkeit ist mehr oder minder beschränkt, so wie auch in politischen Angelegenheiten die Behörden der Komitate, Stühle und Distrikte, zu welchen sie nach der Landeseintheilung gehören, einen grössern oder geringern Einfluß auf ihre Verwaltung haben. Dagegen kömmt ihnen durchaus die Wahl ihrer Gemeindeobrigkeiten und die Verwaltung ihres Gemeindevermögens zu.

1) Den Namen Taxalorte führen dieselbe von den Taxen, welche sie für ihre Befreiungen an die landesfürstliche Kammer zu erlegen hatten, und die an die Stelle ihres Antheils an der Kontribution der Komitate, Stühle und Distrikte getretten waren.

2) Die Landesgesetze sorgten durch ausdrükliche Bestimmungen dafür, daß die Städte in unruhigen Zeiten dem Adel und den Bewohnern des flachen Landes eine sichere Zufluchtsstätte und Bewahrung ihres Eigenthums darboten. Appr. Const. III. 81. — Comp. Const. IV. 10.

3) Szamos-Ujvár und Elisabethstadt wurden erst auf dem Landtage 1791 zu k. Freistädten erhoben. 1791 Art. 61.

4) Diese drei Taxalorte führen den Namen: Oppida nobilium, weil der größte Theil ihrer Gemeinden aus Edelleuten besteht, die daselbst in bürgerliche Verbindung getretten sind.

5) Tripart. III. t. 10. Comp. Const. III. t. 5. Art. unicus.

6) Diese Exemtion, das Hauptvorrecht und Hauptkennzeichen der k. Freistädte und privilegirten Orte, ist stäts in den denselben von den Königen und Landesfürsten ertheilten Privilegien ausdrüklich angeführt (Siehe z. B. das diesfällige Privilegium K. Siegmunds für Klausenburg. Eder observ. crit. p. 82.)

7) Nach den ältern Gesetzen war auch die peinliche Gerichtsbarkeit dieser Orte unabhängig (Trip. III. t. 11. 20.) Allein die bessere Ordnung der Kriminal Gerichtsbarkeit, und die der Regierung obliegende Sorge für Leben und Güter ihrer Unterthanen machten in neuern Zeiten die diesfälligen dermalen bestehenden Einschränkungen nothwendig.

8) Trip. III. t. 2.

9) Dieses Recht folgt natürlich aus der Verbindung der ganzen Bürgerschaft zu einer Gemeinde. Nur bei den Seklern tritt hierinfalls, nach den Eigenthümlichkeiten ihres National Gewohnheitsrechtes, in Hinsicht auf das Erbrecht eine Verschiedenheit ein, da nach demselben die Besitzungen eines erblos Verstorbenen an seine Nachbarn fallen. Daß aber, ausser den eigenthümlichen Privilegien, in den Seklertaxalortschaften die Gesetze und Konstitutionen des Stuhls beobachtet werden sollen, verordnet das Landesgesetz wenigstens in Bezug auf den Marktflecken Kézdi Vásárhely ausdrüklich. (Appr. Constit. III. 82.)

10) Trip. III. t. 9.

11) Dieses Recht, so wie die übrigen Vorrechte sämmtlicher Taxalortschaften wurden auf dem Landtage 1791 neuerdings bestättigt. 1791. art. 14.

12) Dipl. Leopold. p. 8.

13) So z. B. hat der sächsische Marktfleken Szászregen im Thordaer Komitat seinen eigenen selbstgewählten Magistrat, eine vom Komitate ganz unabhängige Gerichtsbarkeit mit dem Appellationszuge nach Bistriz, und richtet sich nach den sächsischen Nationalgesetzen.

II. Hauptstück.

Justiz Verwaltung und Justiz Behörden.

§ 1.
Gesetze.

Die Basis der Justizverwaltung sind die Gesetze. Es ist daher nothwendig, hier zuerst von den Landesgesetzen Siebenbürgens zu sprechen.

Siebenbürgen war, bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, mit Ungarn vereinigt, und, obwohl theilweise selbst einer eigenthümlichen Verfassung geniessend [1]), dienten dem Fürstenthume dennoch auch die im Allgemeinen für das ungarische Reich gegebenen Gesetze zur Richtschnur. Diese Gesetze haben, auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, für das erstere Land ihre Giltigkeit behalten, so wie auch das sogenannte, von Stephan Verböcz, auf Befehl des Königs Wladislav II verfertigte Decretum Tripartitum [2]), und es wird sich auf dieselben wiederholt, als Rechtsquellen, in den eigenthümlichen Landesgesetzen, den Eidesformeln der einheimischen Fürsten [3]) und dem Leopoldinischen Diplom [4]) berufen.

Die unruhigen Verhältnisse Siebenbürgens nach seiner Trennung von Ungarn forderten die Abhaltung häufiger Landtage, deren man meistens zwei, öfters noch mehrere, in ei-

nem Jahre zählte. Die Beschlüsse derselben waren sehr zahlreich, öfter einander widersprechend; die Artikel, deren Indruklegung erst zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts gebräuchlich wurde [5]), waren oft mangelhaft und fehlervoll kopirt, vollständige Sammlungen derselben waren äusserst selten; die Kenntniß und richtige Anwendung der Gesetze war daher mit den höchsten Schwierigkeiten, besonders in Hinsicht auf die Justizverwaltung, verbunden. Dieser Mangel wurde vielfach erkannt, und schon Gabriel **Bethlen**, der unter den einheimischen Fürsten unstreitig am thätigsten für Verbesserung der Verwaltung wirkte, suchte demselben durch sein im J. 1619 herausgegebenes **Specimen processus juridici** abzuhelfen. Allein dasselbe war nicht mit gehöriger Vollständigkeit und Genauigkeit abgefaßt, und enthielt, bei seiner großen Kürze, häufige Dunkelheiten. Georg **I Rákotzi** faßte daher den Entschluß, sämmtliche vom J. 1540, als der eigentlichen Anfangsepoche der Selbstständigkeit Siebenbürgens erflossene, und noch Gesetzeskraft habende Vorschriften in ein Ganzes zusammenzufassen, und diese Sammlung landesgesetzlich bestättigen zu machen. Aber erst seinem Sohne, Georg **II**, gelang es, dieses Werk zu vollenden, und es erschienen die sogenannten Approbaten [6]) welche auf dem am 15. März 1653 abgehaltenen Landtage Gesetzeskraft erlangten. Diesen folgten, auf gleiche Art ausgearbeitet, unter Michael **I Apaffi** die sogenannten Kompilaten [7]) welche die neuern Gesetze vom J. 1653 bis zum J. 1669 enthielten, und unterm 4. März 1669 landtäglich bestättigt wurden. [8])

In der Sammlung der siebenbürgischen Gesetze sind den Approbaten und Kompilaten die Artikel der Landtage von den Jahren 1743, 1747, 1751, 1752, 1754, 1755, 1759 1790 und 1792 unter dem gemeinschaftlichen Titel: „**Novellares Articuli**“ angehängt. Die Artikel, vom J. 1669 bis zum Jahr 1743, sind noch nicht gesammelt, und unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht, doch ist deren Sammlung und Revision bereits angeordnet. [14])

In gerichtlicher Hinsicht sind diese Gesetze, in soweit nicht die verschiedenen Nationen eigenthümliche, gesetzlich geltende Vorschriften besitzen, die Richtschnur für sämmtliche Gerichtsbehörden.

Zu denselben muß noch die Instruktion für die kön. Gerichtstafel [9]) gerechnet werden, welche das Verfahren bei diesem Appellationshofe für die ungarische und Sekler Nation vorschreibt.

Eines eigenen Gesetzbuches, nach welchem die Rechtsangelegenheiten ihrer Mitbürger verhandelt und entschieden werden, erfreut sich die sächsische Nation. Schon das Andreanische Privilegium bestättigte den Sachsen das Vorrecht, nur nach ihrem eigenthümlichen Municipalrechte gerichtet zu werden. [10]) Erst im J. 1583 aber wurden die Municipalgesetze der Sachsen in einen Codex zusammengefaßt, welcher in eben diesem Jahre die feierliche Bestättigung des Königs von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, Stephan **Báthori**, erhielt und dessen Beobachtung auch in den Landesgesetzen angeordnet wird [11]), gleich wie derselbe auch der gedrukten Sammlung der Landesgesetze einverleibt ist.

Auch die Sekler Nation hat ihr eigenes, in manchen Gegenständen, besonders in Hinsicht des Erbrechts und der Verjährung von den ungarischen Gesetzen wesentlich abweichendes Gewohnheitsrecht, nach welchem ihre Rechtsangelegenheiten entschieden werden, doch ist dasselbe in der gedrukten Sammlung der Landesgesetze noch nicht aufgenommen, auch bisher noch nicht unter öffentlicher Autorität im Druk erschienen. [12])

Uibrigens bestehen noch besonders in den kön. Freistädten, Taxalorten und sonstigen freien Ortschaften, mancherlei, theils durch langen Usus eingeführte, theils auch durch besondere Privilegien bestättigte Lokalstatute und Gewohnheiten, welche, insoferne sie nicht den allgemeinen Landesgesetzen zuwider laufen, bei Verhandlung darauf Bezug nehmender Rechtsangelegenheiten beachtet werden müssen.

Allerdings fehlt noch in Siebenbürgen ein systematisch abgefaßter Codex des bürgerlichen Rechts, und die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften liegen zerstreut in den Landesgesetzen; eben so ist das gerichtliche Verfahren, besonders in den ungarischen Gerichtshöfen, nur zu sehr an das Dunkel des Mittelalters erinnernd, und auf die Beschleunigung der Rechtsentscheidungen schädlich einwirkend. Besonders fühlbar aber ist der Mangel eines, dem Zeitgeiste und dem gegenwärtigen Kulturstande angemessenen Kriminal Gesetzbuches, da die Vorschriften, welche das ungarische, und auch das sächsische (obwohl für den Zeitpunkt seiner Erscheinung in einem sehr milden Geiste abgefaßte) Gesetz enthalten, bei weitem dem größten Theile nach für die jetzige Zeitperiode unzwekmässig und unanwendbar sind, und daher der größte Theil der Entscheidungen in peinlichen Fällen der eigentlichen gesetzlichen Basis entbehrt, und blos das Resultat der eigenthümlichen Ansichten und Einsichten des Richters ist.[13]) Diese Gebrechen sind schon längst von der Regierung und den Landständen anerkannt, manche sind durch einzelne gesetzliche Anordnungen verbessert, und schon seit den Zeiten Kaiser Karls VI sind mehrfältige Versuche zur Entwerfung zwekmässiger Gesetzbücher gemacht worden. — Auf dem Landtage des J. 1790 wurde zu diesem Endzweke eine eigene landständische Kommission (Deputatio systematica juridica) angeordnet[14]), deren Ausarbeitungen aber in der seit jenem Jahre gefolgten stürmischen, ganz Europa erschütternden Zeitperiode nicht zur Berathung kommen konnten. — Doch darf man bei dem Ernste und der Weisheit, womit unsere erleuchtete Regierung auf die zwekmässige Regelung aller bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse bedacht ist, auch in diesem Fache bald zwekmässigen, dem allgemeinen Wohle wesentlich gedeihlichen Verbesserungen mit Zuversicht entgegen sehen.

1) S. hierüber Abschn. II. Hauptst. 1. § 1. Anm. 2. 3.

2) Das Decretum tripartitum ist ohne Zweifel bald nach seiner Erscheinung, in Siebenbürgen weit häufiger, als in Ungarn, als Gesetzesquelle benützt worden, da der

Verfasser desselben, Stephan Verböcz, einer der vorzüglichsten Anhänger Johanns v. Zápolya war. In Ungarn dagegen trachtete man dasselbe, vorzüglich auf Antrieb des Palatins Báthori, des Hauptgegners von Verböcz, ausser Gesetzeskraft zu setzen. (S. die ungarischen Landtagsartikel von den Jahren 1527, 1540, 1550 und 1553.)

3) Appr. Const. P. II. t. 1. a. 1. 2.

4) Dipl. Leopold. p. 3.

5) Erst im Jahre 1612 wurden die Landtags Artikel zum erstenmale gedrukt. Doch geschah dieß auch in der nächsten Folgezeit nicht fortwährend.

6) Approbatae Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Ungariae eidem adnexarum.

7) Compilatae Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Ungariae eidem adnexarum.

8) Es ist eine Streitfrage, ob die vom J. 1540 bis zum J. 1669 erflossenen, den Approbaten und Compilaten aber nicht einverleibten Landtagsartikel noch Gesetzeskraft haben, oder nicht? Ich glaube mit Eder (Prooemium ad Breviarium Juris Transsilv. § 3.) diese Frage verneinend beantworten zu müssen. Schon der Titel: „Approbatae Constitutiones" zeigt, daß der Fürst mit den Ständen sämmtliche in besagtem Zeitraume erflossenen Gesetze geprüft, und nur die noch geltenden der approbirten (gesetzlich bestättigten) Sammlung einverleibt habe. Auch Michael Apaffi sagt in der Bestättigung der Kompilaten: „super legibus patriis — confusis et ut plurimum sibi invicem contrarie editis, restaurandis, conciliandis, compilandis, in ordinem redigendis et praelo subjiciendis, dum tam spontanea nostra voluntate fuerimus solliciti, quam Dominorum Statuum et Ordinum instantiis exorati et sollicitati, nostrarum duximus esse partium — — articulos ab anno 1654 exclusos (i. e. conditos) fundamentalibus patriae legibus plerosque noxios et contrarios, plurimum quidem segregandos, segregatos compilandos, post

compilatos examinandos, examinatos in ordinem redigendos, in ordinem redactos tandem chalcographorum opera excudendos curare." — Indessen können sie doch häufig, nicht nur in historischer Hinsicht, sondern auch zur Erläuterung und Interpretation der noch bestehenden Gesetze benüzt werden. — Allein auch bei weitem nicht alle, in den Approbaten und Compilaten enthaltenen Gesetze haben heut zu Tage mehr Gesetzeskraft, und viele derselben sind theils durch den langen Usus, theils durch ausdrükliche spätere gesetzliche Beschlüsse aufgehoben worden.

9) Instructio pro tabula regia judiciaria Transsilvaniae, bestättigt von der Kaiserin Königin Maria Theresia am 6ten August 1777.

10) Si vero coram quocunque judice remanserint, tantummodo judicium consuetudinarium reddere teneantur. Nec eos etiam aliquis in praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo judice non possit terminari (Priv. Andreanum.)

11) Comp. Const. P. III. t. 13. a. 4.

12) Das vollständigste gedrukte Werk für das Studium des Privatrechts der Sekler ist: A' nemes Székely nemzetnek constitutiója, privilegiumai, és a' joszágat leszállását tárgyozó némelly törvényes itéletei több hiteles leveles tárokbol egybe szedve, Pesten 1818. g. 8. — Auch in der zweiten Auflage von Benkő's Imago nationis Siculicae (Cibinii 1837. 8.) sind in den Additamentis S. 73. ff., die am 28ten April 1555 zu Udvarhely abgefaßten Vorschriften über das Privatrecht der Sekler abgedrukt.

13) Bei den sächsischen Gerichten wird in peinlichen Fällen meistens das mit Recht allgemein gerühmte Gesezbuch für die nicht ungarischen Provinzen des oesterreichischen Kaiserstaats über Verbrechen und deren Bestrafung zum Leitfaden genommen.

14) 1790. a. 64. p. 8.

§ 2.

Höchste und allgemeine Gerichtsstellen.

Die höchste richterliche Gewalt steht dem Landesfursten zu. Als oberster Richter und Ausleger der Gesetze entscheidet er unmittelbar in lezter Instanz, die, nach den Gesetzen, im vorgeschriebenen Rechtszuge, oder im Wege des Rekurses vor seinen Thron gebrachten wichtigern bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle.[1] Insbesondere müssen alle Todesurtheile, die nicht in Folge eines angeordneten Standrechts, sondern im gewöhnlichen peinlichen Rechtswege gefällt werden S. M. dem Kaiser zur Bestättigung vorgelegt werden. Dem Landesfürsten steht ebenfalls das schönste aller Regierungsrechte, das Begnadigungsrecht, ausschliessend zu. — Das Organ, durch welches die allerhöchsten Entscheidungen erfolgen, ist die k. siebenbürgische Hofkanzlei, die Centralstelle für alle Gegenstände der siebenbürgischen Landesverwaltung.

Die höchste Gerichtsbehörde im Lande selbst ist das k. Landesgubernium. Dasselbe ist in minder wichtigen Angelegenheiten die höchste Gerichtsinstanz, gegen deren Entscheidungen im Rechtswege nicht mehr weiter appellirt, sondern nur der Rekurs an den allerhöchsten Hof ergriffen werden kann.[1] Es ist die höchste Appellationsinstanz im Lande für die Gerichtsbehörden aller drei Nationen und der Taxalorte, und seine Entscheidung muß immer der Appellation an den allerhöchsten Hof vorausgehen. Nur wenige Gegenstände, darunter vorzüglich die Rekuperation der inskribirten Fiskalgüter[2]), sind der Erkenntniß der Landesstelle in erster Instanz vorbehalten.

Auch der versammelte Landtag übt richterliche Befugnisse, und fällt gerichtliche Entscheidungen, die, nach der verfassungsmässigen Geschäftsordnung, die letzte Stelle unter den Landtagsverhandlungen einnehmen, und in eigens dazu bestimmten gerichtlichen Sitzungen vorgenommen werden müssen.[3]) Unter diese Angelegenheiten welche in den Landesge-

setzen spezifisch angegeben sind [4]), gehören vorzüglich die Anklagen wegen Hochverrath (nota infidelitatis.)

Zu den allgemeinen Gerichtsbehörden gehört auch noch das, jedoch nur temporär auf besondere landesfürstliche Anordnung zusammentrettende Produktional Forum (forum productionale sive tridicasteriale) welches aus dem k. Landes Gubernium, der k. Gerichtstafel und den Kreis-Oberbeamten zusammengesetzt ist. Die Verhandlungen desselben beschränken sich auf die zwischen dem landesfürstlichen Fiskus und andern Korporationen oder Individuen in Bezug auf die eigentlichen Kammergüter (Fiskalitäten, bona fiscalia) entstehenden Streitigkeiten. [5])

Die kön. Gerichtstafel (Inclyta Tabula per Magnum Transsilvaniae Principatum partesque eidem adnexas judiciaria Regia) ist eine blos gerichtliche Behörde, welche theils als erste Instanz, hauptsächlich aber als Appellationshof, für die bedeutendern Rechtsangelegenheiten der Ungarn und Sekler eingesetzt ist [6]), und vor der auch die sächsischen Kommunitäten (keineswegs aber einzelne sächsische Private) in den sogenannten quinque casibus Recht nehmen müssen. [7]) Die kön. Tafel besteht aus einem Präses und aus drei Landrichtern (Magistri Protonotarii), welche von den auf dem Landtage versammelten Ständen kandidirt, und durch die landesfürstliche Auswahl aus den Kandidaten bestättigt werden, und von denen immer wenigstens einer der römisch-katholischen Religion zugethan seyn muß [8]), dann aus zwölf wirklichen und eben so viel überzähligen Beisitzern (Assessores actuales et supernumerarii), welche aus den vom k. Landesgubernium vorgeschlagenen Kandidaten der Landesfürst ernennt, und bei deren Ersetzung stäts, so viel möglich, auf die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen der ungarischen und Sekler Nation und den vier recipirten Religionen geachtet wird. [9]) Der Fiskaldirektor (Causarum publico fiscalium ordinarius Director) ist ebenfalls beständiger Beisitzer dieses Gerichtshofes. [10]) Ausserdem ist noch das nöthi-

ge mindere Personal zur Besorgung des Archivs, Protokolls und der Kanzlei angestellt.

Alle gerichtlichen Geschäfte und Expeditionen werden von der k. Gerichtstafel im Namen des Landesfürsten vollzogen, und mit dem in der Verwahrung der Protonotarien befindlichen landesfürstlichen Siegel beglaubigt, und es müssen auch alle diesfälligen an dieselbe gelangenden Eingaben an den Landesfürsten gerichtet werden. Die ämtliche Korrespondenz mit andern Stellen führt diese Gerichtsbehörde jedoch im eigenen Namen unter der Unterschrift des Präsidenten und eines Protonotärs. [6])

Von diesem Gerichtshofe geht der Appellationszug an das k. Landesgubernium.

1) Der 2te Landtagsartikel des J. 1757 enthält die nähern Bestimmungen, welche Angelegenheiten im Wege der Appellation, und welche nur im Wege des Rekurses vor den allerhöchsten Thron gebracht werden dürfen. — Privat Individuen können ihre eigenen Angelegenheiten ohne Anstand persönlich bei Hofe betreiben; ganze Kommunitäten können dieses durch die zu diesem Endzweke aufgestellten beeideten Hofagenten; wollen sie jedoch zu diesem Behufe eigene Deputationen abordnen, so müssen sie hiezu vorerst die allerhöchste Bewilligung einholen. (Resol. anni 1742 circa politica p. 13.)

3) 1790 a 11. Sect. 3. Nro. 6.

4) Approb. Const. P. II. t. 9. a. 1. 2. — P. III. t. 15. a. 1. 2. t. 80. a. 1. — P. IV. t. 1. a. 12. 43. — Instr. tabularis § 22.

5) Compil. Const. P. V. ed. 27. Die Verhandlungen dieses Gerichtshofes haben das Eigenthümliche, daß der Fiskus selbst in dem Falle, wenn er als Kläger auftritt, nicht zur Beweisführung verpflichtet ist.

6) Die vor die kön. Tafel gehörigen Rechtsangelegenheiten sind in der Tabular Instruktion § 22 bis 25 umständlich verzeichnet.

7) Confirmatio Accordae inter nationes Transsilvaniae super tollendis Saxonum gravaminibus initae ddto. 7. Aprilis 1693. — Vergleiche Compil. Const. P. III. t. 13. a. 1. — Die sogenannten quinque casus sind die im Decr. Trip. P. II. t. 42 § 5 verzeichneten Vergehen, welche die Kapitalstrafe (Verlust des Kopfes und der Güter) nach dem ungarischen Gesetze verwirken, nämlich: „invasio domorum, ac interemptio, verberatio et sine justa causa detentio nobilium, praeterea occupatio quorumlibet jurium possessionariorum et eorundem pertinentiarum."

8) Dipl. Leopold. p. 9. — Die übrigen beiden Stellen werden gewöhnlich durch einen reformirten und einen unitarischen Glaubensgenossen besetzt.

9) Da die kön. Gerichtstafel, die seltenen bereits erwähnten Fälle ausgenommen, keine ordentliche Gerichtsbehörde für die Sachsen, sondern nur für die Ungarn und Sekler ist, so wird auch bei Besetzung der Protonotarien- und Assessorenstellen auf die Sachsen keine Rüksicht genommen. Doch verwenden sich die zu Anstellungen bei den Kreisbehörden aspirirenden jungen Sachsen größtentheils durch längere Zeit bei diesem Gerichtshofe, um sich mit dem ungarischen Prozeßgange bekannt zu machen.

10) Instr. Tabular. § 2. 3.

11) Instr. Tabular. § 13.

§ 3.

Untergerichtsstellen, und zwar:

a) Ungrische.

Diese sind folgende:

1) Das Herrschaftsgericht (forum dominale). Der Grundherr ist, nach der ungarischen Verfassung, der gesetzmässige Richter seiner Unterthanen, und übt dieses Recht in den Herrschaftsgerichten [1]) aus, welche unter dem Vorsitze

der dazu bestimmten herrschaftlichen Beamten abgehalten werden, und vor denen die Beschwerden der Unterthanen gegen einander, und Auswärtiger gegen die Unterthanen abgethan werden. Nur in dem Tridualgerichte (forum triduale) über auf der That ertappte Feld- und Waldbeschädiger kann der Grundherr nicht selbst den Richter machen, sondern es müssen dazu fremde Richter berufen werden. [2]) Auch wenn der Unterthan über einen Edelmann Beschwerde, oder gegen denselben Prozeß zu führen hat, muß ihn, da ihm dieß selbst zu thun gesetzlich untersagt ist, sein Grundherr vor der betreffenden Behörde vertretten. [3])

2) Die Filialversammlung (Sedria [4]) filialis). Diese bilden unter dem Vorsitze des Kreisoberrichters, sieben [5]) geschworne Beisitzer und ein Vizenotär, mit Beiziehung mehrerer Edelleute, deren Zahl jedoch nicht bestimmt ist. Diese Gerichtsstelle entscheidet alle bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten der Unterthanen, welche vor den Herrschaftsgerichten nicht geschlichtet werden können. [6])

3) Die Partial Versammlung (Sedria partialis). Sie besteht, unter dem Vorsitze des Kreisoberrichters, aus zwölf geschwornen Beisitzern, dem Notär und mehreren Edelleuten. Vor dieselben gehören die Rechtsstreite der adelichen Personen in welchen der Hauptgegenstand des Streites (substratum litis) den Werth von 100 fl. nicht übersteigt. [7])

4) Die Komitats- oder Distriktsversammlung (Congregatio sive Sedria generalis sive marchalis) von deren Zusammensetzung schon bei Darstellung der politischen Verfassung die Rede gewesen ist. [8]) Zwölf von einer Versammlung zur andern gewählte geschworne Beisitzer mit dem Ober-Notär, unter dem Vorsitze des Komitats- oder Distriktsoberbeamten, bilden gewöhnlich den Gerichtshof der Komitats- oder Distriktsversammlung. Vor diesen Gerichtshof gehören alle, von den Herrschaftsgerichten, den Filial- und Privatversammlungen weiter appellirten Rechtsstreite, die Gränzstreitigkeiten, welche zwischen einzelnen Gutsbesitzern oder Gemeinden des Komitats oder Distrikts entstehen; die pein-

lichen Rechtsangelegenheiten der zum Komitate oder Distrikte gehörigen adelichen Personen; alle jene Rechtsangelegenheiten, für welche, nach dem Landesgesetze [9]), die Wahl der Gerichtsstelle dem Kläger frei steht; die sogenannten Klagrechtsstreite (processus querulosi [10])) und überhaupt alle jene Rechtsangelegenheiten welche nicht von den Gesetzen ausdrüklich der Entscheidung höherer Behörden vorbehalten sind. [11])

Von der Komitats oder Distriktsversammlung geht sodann der weitere Rechtszug in allen Rechtsangelegenheiten, welche nach den Gesetzen noch zur weitern Appellation geeignet sind, an die kön. Gerichtstafel, das kön. Landesgubernium und selbst bis an den allerhöchsten Hof.

1) Decr. Trip. P. III. t. 25.

2) Gubernial Dekret vom 2. Juli 1778.

3) Decr. Trip. P. III. t. 31.

4) Sedria; nach der ungarischen Gerichtssprache, zusammengezogen aus „Sedes judiciaria."

5) Keine dieser Gerichtsstellen kann eine rechtliche Entscheidung fällen, wenn nicht wenigstens sieben Beisitzer, mit Inbegriff des Vorsitzenden, gegenwärtig sind. Fehlen daher einer oder mehrere derselben, so muß der Präses solche durch Beiziehung hiezu geeigneter Edelleute ergänzen. — Rescr. Reg. ddto. 26. Maii 1793. art. 94.

6) Rescr. Reg. ddt. 26. Maii 1793 art. 96.

7) Appr. Const. P. IV. t. 7. a. 2 — Rescr. Reg. ddto. 26. Maii 1793. art. 6.

8) S. das vorhergehende Hauptst. I. § 2.

9) Appr. Const. P. IV. t. 1. a. 11. 12.

10) Appr. Const. P. III. t. 8. a. 1.

11) Rescr. Reg. ddto. 26. Maii 1793. art. 97.

§ 4.

b) Seklerische.

Die Gerichtsverfassung der Sekler gleicht im Ganzen der ungrischen. Sie haben, wie die Komitate und Distrikte, für die Gutsunterthanen die nämlichen Herrschaftsgerichte, auch ihre auf ähnliche Art eingerichteten Filial, Partial und General Stuhlsversammlungen, denen eben derselbe gesetzliche Wirkungskreis angewiesen ist.

Von diesen Gerichtsstellen geht in gleicher Art der Appellationszug an die kön. Gerichtstafel [1]), das kön. Landes-Gubernium und bis an den allerhöchsten Hof.

1) In einigen Angelegenheiten stehen jedoch die Sekler unmittelbar unter der kön. Gerichtstafel, als erster Instanz, nämlich: in Betreff widersprochener Statutionen; (Appr. Const. P. III. t. 76. a. 13.) wegen Vernachlässigung der Mandate; (Appr. Const. P. IV. t. 10. a. 1.) in Rechtsstreiten, welche über die Giltigkeit eines Privilegiums entstehen (Appr. Const. P. IV. t. 1. a. 12.) — Auch rüksichtlich des Homagiums waltet in der Sekler Gerichtsverfassung der Unterschied ob, daß selbes nicht, wie bei den ungarischen Edelleuten, auf 200 fl. sondern nur auf 25 fl. gesetzlich bestimmt ist. — In der Berechtigung zur Appellation sind sie dagegen weit minder beschränkt.

§ 5.

c) Sächsische.

Verschieden von jener in den übrigen Nationen, ist die Gerichtsverfassung in den sächsischen Stühlen und Distrikten, welche durch die eigenthümlichen Munizipalgesetze der Sachsen bestimmt wird.

Im Allgemeinen sind bei den sächsischen Gerichten nur drei Instanzen.

1) Das Stuhls- oder Distriktsgericht. Dieses besteht in jedem sächsischen Kreise aus dem Stuhlsrichter (in Kronstadt und Bistriz dem Distriktsrichter), welcher, mit den ihm beigegebenen Gerichtssekretären eine reine Gerichtsbehörde bildet, vor welcher in der Regel alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten (letztere jedoch nur inquisitorisch) des ganzen Stuhles in erster Instanz anhängig gemacht werden müssen. Von diesem geht die Appellation

2) An den Magistrat oder das Stuhlsamt, von dessen Organisation bereits im ersten Hauptstüke dieses Abschnitts gesprochen worden ist, und von diesem

3) An die sächsische Nationsuniversität. Diese ist die höchste gerichtliche Behörde in der Nation, und von derselben geht der Appellationszug unmittelbar an das kön. Landesgubernium und von dieser Landesstelle an den allerhöchsten Thron, doch dienen auch hier stäts die sächsischen Munizipalgesetze zur Grundlage der erfolgenden richterlichen Entscheidung.

Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtszuge finden sich folgende:

a) Mehrere sächsische Ortschaften, besonders die zu den Stühlen und Distrikten gehörigen freien Märkte, haben eigene Gerichtsbarkeit. In diesen bildet das Ortsgericht, in wichtigen Fällen mit Zuziehung des von der Kreisbehörde benannten Ortsinspektors, die erste Instanz, von deren Ausspruch die Appellation, mit Uebergehung des Stuhls- oder Distriktsgerichts, ihren Zug gerade an den Magistrat, oder das Stuhlsamt nimmt. Eben so haben auch mehrere den Komitaten einverleibte sächsische Ortschaften, in welchen das sächsische Munizipalrecht gilt, von ihren Ortsgerichten den Appellationszug an die sächsischen Magistrate, und von diesen weiter an die Nationsuniversität.[1])

b) Die städtischen Theilämter haben ebenfalls das Recht, in Erbtheilungsangelegenheiten, als erste Instanz, richterliche Entscheidungen zu fällen, über welche die Appellation gerade an den Magistrat ergriffen werden muß.

c) Die Kridalprozesse werden ebenfalls in erster Instanz vor dem Magistrate oder Stuhlsamte eingeleitet. [2])

d) In den Kriminalprozessen führt das Stuhlsgericht die Untersuchung, der Magistrat aber, oder das Stuhlsamt fällt das Urtheil. [3]) Urtheile, welche auf den Tod lauten, müssen (ausser in standrechtlichen Fällen) Se. Majestät, jene, welche auf zehnjährige, oder längere Haft sprechen, dem k. Landesgubernium zur Bestättigung unterlegt werden. Gegen die Kriminalurtheile findet keine Appellation an die Nationsuniversität statt, sondern es kann gegen dieselben nur der Rekurs gerade an das k. Landesgubernium ergriffen werden.

e) Die Gränzstreitigkeiten (Hattertprozesse) welche zwischen Gemeinden entstehen, die zu verschiedenen Kreisen gehören, müssen in erster Instanz unmittelbar bei der Nations-Universität anhängig gemacht werden.

Uibrigens übt die sächsische Nation in corpore [4]) so wie die einzelnen Publika in den ihnen verliehenen adelichen Besitzungen auch die grundherrschaftlichen Rechte, mithin ebenfalls die Abhaltung des Herrschaftsgerichts (forum dominale), welches unter dem Vorsitze des Orts Inspektors gehalten wird.

1) So geht z. B. von dem sächsischen freien Marktfleken Szászrégen im Thordaer Komitat die Appellation an den Bistrizer Magistrat.

2) S. Kridal Norm vom 4. Juli 1772.

3) Dieses ergibt sich natürlich daraus, weil in dem Stuhlsgerichte keine Pluralität der Stimmen vorhanden ist, die nur in der Kreisbehörde gefunden wird.

4) Die dem sächsischen Boden in administrativer Hinsicht einverleibten Nationalbesitzungen stehen in politischen, so wie in gerichtlichen Angelegenheiten sämmtlich unter dem Hermannstädter Stadt und Stuhls Magistrat.

§ 6.

d) Der Taxal und sonstigen freien Ortschaften.

Die in dem Lande der Ungarn und Sekler gelegenen Taxalortschaften haben sämmtlich das Recht der gerichtlichen Unabhängigkeit von den Komitats- Stuhls- und Distriktsoffiziolaten. Ihre Bürger nehmen daher Recht vor ihren eigenen Magistraten, nach den jeden Orts eingeführten Gesetzen und Statuten, und die Appellation von den Aussprüchen derselben geht, mit Uibergehung der Kreisbehörden, gerade an die obern Landesgerichtsstellen. Uibrigens ist die Gerichtsverfassung in denselben, nach ihren eigenthümlichen Privilegien, und nach Maßgabe, als in denselben die ungarischen, seklerischen, oder sächsischen Justiznormen gelten, verschieden eingerichtet, und eine speziele Anführung dieser Eigenheiten würde die vorgestekten Gränzen dieses Werks überschreiten.

Die freien Ortschaften in den ungarischen Komitaten und Distrikten haben ebenfalls ihre eigenen Gerichte erster Instanz. Bei denjenigen, in denen das sächsische Munizipalrecht gilt, geht der Appellationszug an den nächsten sächsischen Magistrat, bei den übrigen an die Komitats- oder Distrikts Versammlung.

III. Hauptstück.

Militär Verwaltung.

§ 1.

Das Milärwesen hatte in jenen Zeiten, als die ungrische, mithin auch die siebenbürgische Verfassung entstand, eine ganz andere Gestalt, als heut zu Tage, wo die Errichtung der stehenden Heere in demselben eine gänzliche Umwandlung verursacht hat. — Der Landesfürst übte immer die oberste Militärgewalt, aber er hatte im Frieden kein beständig auf den Beinen befindliches Militär, ausser einer geringen von ihm besoldeten Leibwache und den Besatzungen der festen Plätze, welche gewöhnlich theils durch die, unter dieser Verbindlichkeit mit adelichen Vorrechten begabten vormaligen Fiskalunterthanen [1]), theils durch die verfassungsmässig zu beständigen Militärdiensten verpflichteten Sekler versehen wurden. — Die Sachsen bewachten ihre befestigten Städte selbst. — In Fällen, wo zum Besatzungsdienste eine grössere Anzahl Militär erforderlich war, wurde selbe von allen drei Nationen gemeinschaftlich beigestellt. [2]) Zuweilen wurde auch wohl noch ausserdem zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, und Abwehrung eines etwaigen unvorhergesehenen feindlichen Einfalls, eine, obwohl nicht bedeutende Anzahl Soldaten gestellt. [3]) Dieses nicht zahlreiche Militär wurde theils aus dem fürstlichen Aerar, theils aus der allgemeinen Landessteuer besoldet.

Natürlich konnte aber diese unbedeutende Macht keineswegs hinreichen, weder einen Angriffs[4]) noch einen Vertheidigungskrieg zu führen. So oft daher wirklich kriegerische Anstalten nothwendig waren, mußte zum Aufruf der Insurrektion geschritten werden, welches entweder auf einem zu diesem Endzweke berufenen Landtage, oder durch fürstliche Einberufungsschreiben, oder, nach altungrischer Sitte, durch Herumsendung eines blutigen Schwerdtes geschah.

Diese Militär Verfassung bestand in Siebenbürgen während der ganzen Periode der einheimischen Fürsten, bis zum Uibertritte des Landes unter oesterreichischen Schutz und unter oesterreichische Regierung. Gleich nach Abschluß des Traktats mit dem Herzoge von Lothringen, als kaiserlichem Oberbefehlshaber, im J. 1687, kamen deutsche Truppen ins Land, zum Schutze desselben, und zur Bewachung der festen Plätze. Doch blieb neben denselben fortwährend auch die siebenbürgische Miliz unter ihrem eigenen General, im Dienste, der jedoch in Militärangelegenheiten an den vom Kaiser, nach dem leopoldinischen Diplom aufgestellten deutschen Kommandirenden General[5]) angewiesen war.[6]) Da aber während der **Rákotzischen** Unruhen (dem sogenannten Kuruzenkriege) der größte Theil der siebenbürgischen Miliz auf die Seite der Empörer getretten war, so wurde selbe, nach Beendigung dieser Unruhen durch den **Szathmárer** Frieden (1711), gänzlich aufgelöst und nachhause entlassen, und der Militärdienst ganz den zu diesem Endzweke ins Land beorderten deutschen Truppen übertragen. Nur die Insurrektionspflicht blieb aufrecht erhalten, aber der Aufruf derselben erfolgte nur in wenigen Fällen, wo die Erhaltung und der Schutz der Monarchie ausserordentliche Anstrengungen erforderte.

Als die Veränderungen des europäischen Staatensystems die Vermehrung der stehenden Heere für Oesterreich, gleich wie für alle übrigen Staaten Europa's nothwendig machten, erfolgte auch in Siebenbürgen die Errichtung eigener, aus Landeseingebornen bestehender Feldregimenter, und zur Ver-

vollständigung der die oesterreichischen Staaten von jenen der Pforte trennenden Militärgränze, jene der siebenbürgischen Gränzregimenter. Diese machen zusammen die ordentliche Militärmacht des Großfürstenthums und das Objekt der permanenten Militärverwaltung aus. Als ausserordentliche Militärmacht besteht noch die Insurrektion, welche aber nur höchst selten, und nur in Fällen der dringendsten Noth ins Leben tritt.

Es wird daher in diesem Hauptstüke zuerst von der Militärverwaltung im Allgemeinen, dann von den Feld- und Gränztruppen und den übrigen Militär Etablissements, endlich von der Insurrektion gehandelt werden.

1) Nämlich von den Puschkaschen, Bastyaschonen und den sogenannten neuern Boeren. — S. von diesen Abschnitt II. Hauptst. III. § 7.

2) Dieß zeigen die ältern Diätal Dekrete: Quaelibet natio duo millia hominum pro praesidio ad omnem occasionem teneat. (Art. Diaet. anni 1548. Dom. I. Trinit.) — Siculi bis mille equites, totidem pedites, comitatus 500 equites, totidem pedites, Principi de more antiquo sistunt; Saxones pro mille peditibus certam summam offerunt. (Art. Diaet. 1606. 17 Maii) — Miles praesidiarius, quem Comitatus in aula Principis jugiter servabant, ad 500 equites et 500 pedites restringitur. (Art. Diaet. 1608. 3. Martii.)

3) Pro publica securitate contra vicinos hostes irruptionem molientes, sistantur ex parte Comitatuum equites 200, pedites 100; per Siculos equites 300; per Saxones pedites 400; qui congregati hostes irrupturos tantisper impediant, donec universim, juxta articulos insurgatur. (Art. Diaet. a. 1577. 25. Oct.) Die nämliche Maßregel wurde in den Jahren 1590, 1594, 1599 erneuert.

4) Die mit den Kräften des Landes nicht vereinbaren Eroberungsplane der einheimischen Fürsten, besonders des

ehrgeizigen Georg **II Rákotzi** polnischer Feldzug, durch dessen Mißlingen dem Lande unberechenbarer Schaden zuging, verursachten jedoch im J. 1671 den Landtagsbeschluß: **ad bella offensiva Insurrectio ne jubeatur, nec Nobiles insurgant.**

5) **Dipl. Leopold. p. 17.**

6) **Instructio pro generali militiae transsilvanicae, Gregorio Bethlen ddto. 29. Aprilis 1693.**

§ 2.

Militär Verwaltung im Allgemeinen. Diesfällige Behörden.

Die Militärverwaltung Siebenbürgens, so wie aller übrigen Provinzen des oester. Kaiserstaates, steht unter der obersten Leitung des k. k. Hofkriegsrathes in Wien.

Der Chef des Militärwesens in Siebenbürgen ist der jeweilige kommandirende General. Die ganze Militäradministration, die Leitung des gesammten Militärwesens ist ihm übertragen. In Fällen wo das Land mitzuwirken, Lasten mitzutragen hat, wo Einleitungen zum Schutze des Landes zu treffen sind, handelt der kommandirende General einverständlich mit dem k. Landesgubernium. Der kommandirende General wird unmittelbar von dem Landesfürsten ernannt, es ist dieß die einzige hohe Landeswürde, zu deren Erlangung das siebenbürgische Indigenat nicht nöthig ist, auf dessen Besetzung die Landesstände keinen Einfluß haben [1]); so wie bei Besetzung der Beamtensstellen in der Militär Administration und der Offizierschargen in den Feld- und Gränzregimentern zwar stäts auf geeignete Siebenbürger der vorzügliche Bedacht genommen wird, doch diese keineswegs allein hiezu befähigt sind. [2])

Dem kommandirenden Generalen ist zur Leitung der Militäradministration des Großfürstenthums, als oberste Militär Administrationsbehörde, das General Militärkommando beigegeben, welches aus fünf Referaten, dem Militär, po-

litischen, oekonomischen, Verpflegs und Justiz Referate, mit eben so viel Referenten besteht. Die Eintheilung der Geschäfte bei dieser Landesstelle zeigt schon die Benennung der einzelnen Referate.

Den Befehl über die Truppen und die Leitung des militärischen Dienstes bei denselben führen, unter dem kommandirenden Generalen die zu diesem Zweke angestellten Divisionäre (Feldmarschall-Lieutenants) und Brigadiere (General Majors.)

Das Militär hat in Siebenbürgen seinen besondern Gerichtsstand, und seine eigenen Gerichtsbehörden, denen es in bürgerlichen [3]) sowohl, als peinlichen Rechtsangelegenheiten unterliegt, und für welche das allgemeine bürgerliche Gesezbuch der k. k. oester. Staaten und die besondern oester. Militärgeseze [4]) zur Richtschnur dienen.

Die Feld- sowohl, als die Gränz Regimenter haben ihre eigenen Gerichte, von denen weiterhin die Rede seyn wird. Für alle zum Militär gehörigen Personen, welche nicht den Regimentsgerichten unterstehen [5]), ist das Judicium delegatum militare in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, und in Geschäften des adelichen Richteramts (wozu auch die Obervormundschaft über die Pupillen der Feldregimenter gehört) die erste Instanz, von deren Aussprüchen der Appellationszug an das k. k. Appellations- und Kriminal Obergericht der Armee und sohin an den Justizsenat des k. k. Hofkriegsraths geht. Präses des Judicii delegati militaris ist der kommandirende General, der seine Stelle gewöhnlich durch den im Range ältesten Feldmarschall-Lieutenant vertretten läßt. Referenten sind der Generalauditorlieutenant [6]) und der Staabsauditor. Der leztere leitet zugleich die von dem Judicium delegatum militare ganz unabhängige Verwaltung der Kriminaljustiz über alle jene zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Individuen, welche nicht einem besondern Regimentsgerichte unterstehen. Die Bestättigung der Kriminalurtheile und das Begnadigungsrecht kömmt in allen jenen Fäl-

len, welche nicht durch allgemeine Gesetze, oder spezielle Anordnungen der Entscheidung höherer Behörden vorbehalten sind, dem kommandirenden Generalen, als Gerichtsherrn, zu.

Die Einnahmen und Ausgaben des Militär Etats besorgt eine eigene Provinzialkriegskasse. Das Comptabilitätswesen steht zunächst unter der Lokal Aufsicht des Feldkriegs Kommissariats, dessen Chef der zugleich das oekonomische Referat des Generalkommando besorgende Oberkriegs Kommissär ist. Die Truppenverpflegung besorgt, unter Leitung des das Verpflegsreferat bei dem Generalkommando führenden Oberverpflegsverwalters, das Militärverpflegsbeamten Personale. Die Censur aller Militär Rechnungen gehört in den Geschäftskreis der k. k. Hofkriegsbuchhaltung in Wien.

1) Dipl. Leopold. p. 17.

2) Das oesterreichische Militär formirt für die ganze Monarchie einen Gesammtkörper und es gibt kein Provinzialmilitär, und kann, nach dem richtigen Begriffe einer Armee, der unter dem alleinigen Befehl des Landesfürsten stehenden untheilbaren Gesammtschutzmacht des Gesammtstaates, kein solches geben. Dem Siebenbürger ist daher, so wie dem Eingebornen jeder andern Provinz des oesterreichischen Kaiserstaates, der Eintritt in jeden Einzelkörper der Armee offen, bei der überhaupt weder Abkunft noch persönlicher Stand die Vorrükung begünstigt, und lange schon nicht begünstigte, als dieß noch in den meisten übrigen europäischen Staaten der Fall war.

3) Insoferne jedoch im Militär dienende Individuen Realbesitzungen haben, unterstehen sie in Absicht auf dieselben der betreffenden Civilbehörde, auch kommt die Abhandlung der Verlassenschaften adelicher Siebenbürger, welche zum Militärstande gehören, den Civilgerichten zu.

4) Für Militärdiensteangelegenheiten und eigentliche Militärverbrechen sind dieses die allerhöchst sanktionirten Kriegsartikel; für Kriminalverbrechen die theresianische peinliche Halsgerichtsordnung mit den nachgefolgten Abänderungen und Erläuterungen.

5) Von dem Regimentspersonale selbst sind nur die Obersten und Regimentskommendanten von der Regimentsgerichtsbarkeit ausgenommen.

6) Der Generalauditorlieutenant besorgt auch das Justizreferat des Generalkommando, welches die Gegenstände der allgemeinen Justizverwaltung, abgesondert von dem eigentlichen Richteramte umfaßt.

§ 3.

Die Feldtruppen.

Von den Feldtruppen der oesterreichischen Armee sind dem Großfürstenthume Siebenbürgen die Infanterie Regimenter Nro. 31, 51 und 62 [1], dann das Hussarn Regiment Nro. 2 [2] zur Ergänzung zugewiesen. Jedes der Infanterie Regimenter besteht aus drei Feldbataillonen zu sechs Kompagnien, und zwei Grenadierkompagnien. Die drei Grenadierdivisionen dieser Regimenter formiren ein eigenes Grenadierbataillon unter dem Kommando eines Staabsoffiziers, der nach der Reihe aus den drei Regimentern von S. Majestät benannt wird. Das Hussarn Regiment besteht aus vier Divisionen, jede zu zwei Eskadrons.

Jedes Regiment bildet für sich einen eigenen Körper, mit abgesonderter militärischer, ökonomischer und gerichtlicher Verwaltung, dessen Chef der jeweilige Oberst und Regiments-Kommendant ist. Für die nicht rein militärischen Angelegenheiten hat dasselbe eigene, mit Militärcharakter bekleidete Beamte, sammt dem erforderlichen Hilfspersonale; so für das Sanitätswesen den Regiments Arzt mit den ihm untergeordneten Ober- und Unter Ärzten, für die ökonomischen und Comptabilitäts Geschäfte den Rechnungsführer sammt den nöthigen Fouriers; für die gerichtlichen den Regimentsauditor. Alle zum Regimente gehörigen Individuen mit Ausnahme des Regimentskommendanten, stehen in bürgerlichen und Kriminal Angelegenheiten, so wie in Geschäften des adelichen Richteramtes, unter dem Regimentsgerichte. In Civil-

rechtsangelegenheiten geht von dieser Gerichtsbehörde der Appellationszug an das k. k. Appellationsgericht der Armee; in Kriminalfällen ist der Regimentsinnhaber, und in dessen Ermanglung, der k. k. Hofkriegsrath, Gerichtsherr, welchem das Bestättigungs und Begnadigungsrecht, ausser in den durch besondere gesetzliche Anordnungen ausgenommenen Fällen, zusteht. Der Regimentsinnhaber hat gleichfalls die Befugniß, alle Offiziersstellen im Regimente, bis einschlüssig zum Hauptmann und Rittmeister, zu ersetzen. Die Ernennung der Staabsofficiere erfolgt unmittelbar von S. Majestät.

Jedes der drei Infanterie Regimenter hat ferner sein eigenes Regimentserziehungshaus [3]) unter dem Kommando eines Officiers aus dem Stande des Regiments, in deren jedem 48 Soldatenknaben auf Kosten des Staates die nöthige Ausbildung zu künftigen Unterofficieren erhalten, welche mit vollendetem achtzehntem Jahre in die Reihen ihrer Regimenter eintretten. Ein Theil dieser Stiftungs Plätze wird auch an Soldatenkinder von solchen Regimentern und andern Branchen verliehen, welche keine eigenen Erziehungshäuser haben.

Die Ergänzung dieser Regimenter erfolgt in der Regel durch freie Werbung, im Nothfalle, besonders in Kriegszeiten, durch Rekrutenstellung von Seiten des Landes.

In den Städten und festen Plätzen sind die daselbst garnisonirenden Truppen größtentheils in Kasernen bequartiert, welche theils dem Militär, theils dem betreffenden Publikum gehören. Für die in den Kasernen letzter Art, und bei dem Bürger und Landmann einquartirten Soldaten wird dem Quartiersträger von Seiten des Militärs der Schlafkreuzer entrichtet, wofür der Mann Wohnung, Bett, Licht, Holz und Salz erhält. Das Brod liefern den Garnisonen die Militär Verpflegsmagazine, auf dem flachen Lande stellt selbe das Land, so wie Haber und Heu für die Militärpferde, gegen Vergütung in den im Landesregulament festgesetzten Preisen von Seiten des Militärs, bei.

1) Das Inf. Reg. Nro. 31, dermalen Graf Leiningen, wurde errichtet im J. 1741; jenes Nro. 51, dermalen E. H. Carl Ferdinand, im J. 1702; jenes Nro. 62, dermalen Baron Vacquant im J. 1798.

2) Dieses Regiment, dermalen E. H. Joseph, wurde im J. 1743 errichtet.

3) Die Erziehungshäuser der Regimenter Leiningen und E. H. Carl Ferdinand befinden sich zu Hermannstadt, jenes des Infanterie Regiments Vacquant zu Szegedin in Ungarn.

§ 4.

Die Gränztruppen. 1)

Als unter der oesterreichischen Regierung im Genusse ungetrübter Ruhe und persönlicher Sicherheit, sich Bevölkerung und Kultur nach und nach in Siebenbürgen wieder zu erheben begannen, die wüsten und unkultivirten Streken des Landes neue Bewohner erhielten, in den früher durch undurchdringliche Wälder und Moräste unzugänglichen Gränzgegenden sich, durch neue Ansiedlungen, unzählige Fußsteige und Kommunikationen öffneten, als die immer mehr vervollkommten Sanitätsanstalten gegen die Pest, um ihren Zwek genau zu erfüllen, eine strengere Verwahrung der Landesgränze gegen unbefugte Einschleichungen gebieterisch forderten, fühlte man immer mehr die Unzulänglichkeit der damaligen Art der Gränzbewachung, welche zum Theile durch Feldtruppen, zum Theile durch vom Land aufgestellte Plajaschen (Gränzwächter) besorgt wurde.

Die Kaiserin Königin Maria Theresia beschloß um diesem Mangel abzuhelfen, die Ausdehnung des Militär Gränzsystems, welches auf dem übrigen Theile der Gränzlinie Oesterreichs gegen die Pforte seine Zwekmässigkeit praktisch bewährt hatte, auch auf Siebenbürgen. Im J. 1762 wurde die Errichtung der siebenbürgischen Militärgränze begonnen, und im J. 1766 vollendet.

Die siebenbürgische Militärgränze beginnt im Südwesten Siebenbürgens bei dem eisernen Thorpasse, wo sie sich an die Banater Militärgränze anschließt, umfaßt die ganze Süd- und Ostgränze dieses Großfürstenthums gegen die Moldau und Walachei, und endet sich im Norden des Landes an der Gränze der Bukovina und Ungarns.

Die ganze siebenbürgische Militärgränze ist in fünf Regimentsbezirke *) eingetheilt. Der erste und ausgedehnteste ist jener des ersten Walachen Regiments. Dieser erstrekt sich nämlich durch den Hunyader, Unter-Albenser Komitat, Szászvároscher, Hermannstädter Stuhl, Fagarascher und Kronstädter Distrikt, beinahe durch die Hälfte des ganzen Gränzzuges, und die Gränzer desselben bewohnen einen pur militärischen Marktfleken und 16 pur militärische Dörfer, dann 65 Dörfer mit Provinzialisten gemischt.

Auf dieses folgt das zweite Sekler Infanterie Regiment im Haromßeker Stuhl und dem zu Udvarhely gehörigen Filialstuhle Bardotz in einem pur militärischen Marktfleken, dann gemischt mit Provinzialisten in zwei Märkten und 99 Dörfern.

Beträchlicher als jene des zweiten, ist die Gränzstreke des ersten Sekler Infanterie Regimentes, welches im Csiker Stuhle, und dem zu demselben gehörigen Filialstuhle Gyergyó aufgestellt ist, und, ausser einem pur militärischen Marktfleken, 50 mit Provinzialisten gemeinschaftlich bewohnte Dörfer zählt.

Das zweite Walachen Infanterie Regiment, welches sich durch den Koloscher und Dobokaer Komitat, und den zu Bistriz gehörigen Rodnaer Distrikt ausdehnt, hat den kleinsten Bezirk, der jedoch vollständig geschlossen ist, und 44 pur militärische Dörfer zählt.

Das Seklerhussarn Regiment liegt in zwei Märkten und 152 Dörfern der beiden Sekler Infanterie Regimenter und des ersten Walachen Regiments zerstreut, und zählt ausserdem im Hunyader, Unteralbenser und Thordaer Komitat, dann im Aranyoscher Stuhle einen Marktfleken, welcher

blos von Gränzhussarn bewohnt ist, dann 5 Märkte und 10 Dörfer, in welchen selbe mit Provinzialisten gemischt sind.

Die Oberleitung des ganzen Militär Gränzbezirks in militärischer, politischer, ökonomischer und gerichtlicher[3]) Hinsicht steht dem siebenbürgischen Generalkommando zu. Die Hauptgrundsätze der Verwaltung dieses Gränz Generalats sind in den beiden allerhöchst sanktionirten Gränz Regulamenten[4]) enthalten.

Jedes dieser fünf Regimenter hat einen Obersten und Kommendanten, welcher in seinem Regimentsbezirke der Chef der gesammten Verwaltungszweige[5]) ist. Jedes Infanterie Regiment ist in zwölf Kompagnie- das Hussarn Regiment in acht Eskadrons-Bezirke getheilt; in jedem dieser kleinern Theile steht dem Hauptmann oder Premier Rittmeister die spezielle Verwaltung zu. In geistlichen Angelegenheiten unterliegen die Gränzer, gleich den Provinzialisten, den geistlichen Landesbehörden ihrer Konfession. Für die Leitung des Sanitätswesens ist in jedem Regimentsbezirke ein Regimentsarzt mit dem nöthigen ärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpersonale angestellt. Die ökonomischen und Komptabilitätsgeschäfte leitet der Regiments Rechnungsführer. Den gerichtlichen Angelegenheiten steht der Regiments Auditor vor, welchem in den Sekler Regimentern und im ersten Walachen Regimente die nöthigen besoldeten Gränzadvocaten (Gränzprokuratoren) zur Betreibung der Real Rechtsangelegenheiten der Gränzer vor den Provinzialgerichten beigegeben sind. Der Oberlehrer wacht über die Schulangelegenheiten, das Lehrpersonale und den Unterricht in den gesammten vom Militär erhaltenen Schulanstalten. Ein eigener Offizier besorgt die Bauangelegenheiten des Regimentsbezirkes, und leitet das dazu bestimmte Handwerkspersonale.

Der Militärgränzer selbst muß in doppelter Eigenschaft betrachtet werden, als Soldat nämlich, und als Bürger und Landmann.

Als Soldat steht der dienende Gränzer in pur militärischen Angelegenheiten ganz unter den für die oesterreichische Armee im Allgemeinen geltenden Dienstes- und Straf- Vor-

schriften. Die Militärdienste im Innern des Regimentsbezirks leistet er unentgeltlich; für die Kordonsbewachung (seine Hauptdienstleistung in Friedenszeiten) erhält er eine tägliche Löhnung von vier Kreuzern, dient er zu Pferde, von acht Kreuzern. Er montirt sich selbst, auch der Hussar muß sich selbst sein Dienstpferd anschaffen; die Bewaffnung erhält er vom Aerar. Wird der Gränzer ausser seinem Regimentsbezirke zur Friedensdienstleistung verwendet, oder marschirt er ins Feld, so wird er in Allem der Mannschaft der Feldtruppen gleichgehalten.

Als Bürger und Landmann hat der Gränzer das volle Eigenthum seiner beweglichen Habe, das volle Nutzeigenthum seiner Grundbesitzungen. Hinsichtlich des Grundeigenthums richtet er sich nach den Landesgesetzen und den durch das Axiom, daß die Militärpflicht auf dem Grundbesitze haftet und ihre Erfüllung durch denselben bedingt wird, nöthigen Einschränkungen. Er steht in keinerlei Grundunterthanen Verhältniß, zahlt dem Staate keine Abgaben und leistet nur seinen verhältnißmässigen Beitrag zu den allgemeinen Landesarbeiten. Er ist persönlich militär dienstpflichtig, und kann nur mit Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörden, die jedoch nur im Falle unzubeseitigender Hindernisse versagt wird, in andere Stände übertreten. In allen persönlichen, in den pur militärischen Ortschaften der beiden Walachen Regimenter auch in dinglichen Angelegenheiten steht er unter der Gerichtsbarkeit des Regiments. In politischen Angelegenheiten hat er seine eigenen Gemeindeobrigkeiten; in geistlichen Angelegenheiten folgt er den dießfälligen allgemeinen Landesvorschriften.

1) Eine umständlichere, speciele Darstellung der siebenbürgischen Militär Gränze liefert die »Statistische Skizze der siebenb. Milit. Gränze von J. H. Benigni v. Mildenberg.« (2. vermehrte und ganz umgearbeitete Auflage) Hermannstadt 1834. 8.

2) Bei der Organisirung der Gränze wurde auch ein walachisches Dragoner Regiment errichtet, aber schon im J. 1770 wieder aufgelöst, und zum Theil den beiden Wala-

chen Regimentern, zum Theil dem Seklerhussarn Regimente einverleibt.

3) In gerichtlicher Hinsicht mit der einzigen Ausnahme, daß die Realangelegenheiten der Sekler und der Gränzer in den gemischten Ortschaften des ersten Walachen Regiments den Provinzialbehörden zukommen, worüber ein eigenes, unterm 11. Juli 1825 allerhöchst begnehmigtes und im Druk allgemein bekannt gemachtes Regulament besteht.

4) Beide im Druk erschienen, und zwar das Sekler Regulament am 24. März 1764 und das Walachen Regulament am 12. November 1766.

5) Mit der einzigen Ausnahme bei dem Seklerhussarn Regimente, daß in Ortschaften, wo Hussarn mit Infanteristen vermischt wohnen, die Polizeiverwaltung dem Infanterie Kommendanten zusteht.

§ 5.

Sonstige Militäranstalten.

Für alle übrigen Militär Dienst- und Administrationszweige bestehen unter der Oberleitung des Generalkommando eigene Behörden. Diese sind:

Die Festungs und Schloßkommanden, welchen die Bewahrung der befestigten Plätze, und die Leitung des Garnisonsdienstes in denselben anvertraut ist [1]), und die militärischen Plazkommanden in den Garnisonsorten, welche die militärische Polizei in denselben besorgen.

Die Militär Gränzkommanden, welchen die Aufsicht über die Bewachung des Gränzkordons und über den militärischen und politisch- polizeilichen Dienst in den Kontumazen anvertraut ist. [2])

Die Fortifikations- und Genie- Distriktsdirektion, welche die militärischen Befestigungs- und Bauarbeiten leitet und zugleich die Oberaufsicht über das Bauwesen der Gränz Regimenter führt.

Die Monturs Oekonomie Kommission, welche die Anschaffung der Bekleidungs Sorten und die Monturs Verfertigung und Beistellung für die Truppen besorgt.

Das Garnisonsartillerie Distriktskommando, welchem die Besorgung des Zeughauses, die Beistellung der nöthigen Waffen, und die Oberaufsicht über die Fabrikation des Schießpulvers und dessen Verschleiß übertragen ist.

Das Militär Fuhrwesensdepot mit der Verfertigung, Beistellung und Ausbesserung der Militär Fuhrwerke beauftragt.

Das Beschäl- und Remontirungs- Departement, welches nicht nur den Ankauf und die Beistellung der Militär Dienstpferde zum Zweke hat, sondern auch durch jährliche Aussendung von vorzüglichen Beschälern in die verschiedenen Landesgegenden für die Beförderung der Landespferdzucht thätig wirkt.

Die Feldärztliche Direktion. Dem als Chef derselben fungirenden dirigirenden Feldstaabs- Ärzte ist das sämmtliche ärztliche, thierärztliche und Hebammen Personale der Feldtruppen und der Gränz Regimentsbezirke untergeordnet. Er führt die Oberaufsicht über alle militärischen Sanitäts Anstalten, und insbesondere über die Militärspitäler und den ärztlichen Dienst in den Kontumazen.

Die Kontumazämter deren acht, und zwar fünf gegen die Walachei, (Vulkan, Rothenthurm, Törtzburg, Tömösch und Bodza) und drei gegen die Moldau (Ojtosz, Csik-Gyimess und Tölgyes) mit mehreren untergeordneten Rastellen [3]) bestehen. Diese stehen in Dienstangelegenheiten allein unter dem Generalkommando, nur der Reinigungsfond, aus welchem alle dieselben betreffenden Auslagen bestritten werden, steht unter der gemeinschaftlichen Administration des k. Landesguberniums und des k. Thesaurariats, mit denen einvernehmlich daher alle auf Kosten und Geldverwendung Bezug nehmenden Kontumazangelegenheiten verhandelt werden müssen.

Das Feldsuperiorat. Der Feldsuperior (gewöhnlich zugleich auch Ehrendomherr des Karlsburger Kapitels) ist der geistliche Vorgesetzte der Regimentskapläne sämmtlicher im Großfürstenthume verlegter Feldtruppen und besorgt überhaupt, abhängig von dem obersten Feldvikariat, die sämmtlichen geistlichen Angelegenheiten des Militärs, mit Ausnahme der Gränz Regimenter und ihrer Kapläne, der Kontumazen und ihrer Kapläne und der Pensionisten, welche in geistlichen Angelegenheiten unter den geistlichen Behörden des Landes stehen.

1) Diese sind das Festungskommando in Karlsburg, und die Schloßkommanden in Klausenburg, Kronstadt, Maros Vásárhely, Fagarasch und Deva.

2) In den Gränz Regimentsbezirken ist das Gränzkommando mit dem Regimentskommando vereint. Es bestehen aber ausser denselben noch zwei eigene Gränzkommanden zu Rothenthurm und Kronstadt, welchen die Aufsicht über besondere Gränz Kordonsstreken, und ersterem auch über das Rothenthurmer, letzterm über das Törtzburger, Tömöscher und Bodzaer Kontumazamt übertragen ist.

3) Rastelle sind den eigentlichen Kontumaz Aemtern untergeordnete Reinigungsanstalten zur Erleichterung des täglichen Gränz Verkehrs und der Viehwirthschaft.

§ 6.

Die Insurrection.

Einst die Hauptmilitärmacht des Landes, ist dieselbe jezt, wo die Errichtung der stehenden Heere das Kriegssystem Europas gänzlich geändert hat, nur mehr bestimmt, in ausserordentlichen Fällen in Thätigkeit zu tretten.

Da in frühern Zeiten die Vertheidigungskraft des Staates einzig auf der Insurrektion beruhte, diese auch die Hauptpflicht des Adels und der Grundbesitzer war, und dieser Pflicht halber dem Adel von den Königen Ungarns seine so bedeu-

tenden und zahlreichen Vorrechte verliehen worden, so ist es natürlich, daß dieselbe auch stäts ein Hauptgegenstand der Landesgesetzgebung blieb.

Die Insurrektion war, nach den Landesgesetzen, entweder eine General- oder Partikular-Insurrektion. Die General-Insurrektion war ein Aufgebot aller waffenfähigen Männer des Landes, und nur die ganz unentbehrlichen durften zuhause bleiben.[1]) Bei den Partikular Insurrektionen wurde nur ein bestimmter Theil der Waffenfähigen und Waffenpflichtigen zum Dienste aufgerufen.[2]) Die Insurrektionspflichtigen mußten sich vollständig zum Kriege rüsten, und zweimonatliche Verpflegung auf den Sammelplatz mitbringen.[3]), bei längerer Dienstzeit bekamen sie ihren Unterhalt theils aus dem Aerar des Fürsten, theils aus der zu diesem Endzweke ausgeschriebenen Landeskontribution.[4])

Um dem Rufe zur Insurrektion augenbliklich Folge leisten zu können, mußten die Insurrektionspflichtigen stäts zu zu diesem Zweke gerüstet seyn; um sich davon zu überzeugen, wurden, auf Befehl des Fürsten, auch in Friedenszeiten öfters Musterungen (Lustratio) abgehalten, bei denen der Adel, unter Vermeidung bedeutender Geldstrafen, vollkommen ausgerüstet zu erscheinen verpflichtet war.[5])

Die General Insurrektionen wurden gewöhnlich auf Landtagen beschlossen und ausgeschrieben. Die Partikular Insurrektionen erfolgten, nach dem jeweilig gesetzlich bestimmten Maßstabe, auf Befehl des Fürsten, welcher durch Cirkularschreiben den Ort wo, und die Zeit wann die Insurrektion zusammenrüken sollte, im ganzen Lande bekannt machte.

Die Insurrektion stand unter dem unmittelbaren Befehle des Landesfürsten. Unter ihm kommandirte der Landes-General (Generalis militiae Transsilvaniae). Diese Würde wurde auch unter der oesterreichischen Regierung noch so lange beibehalten, als die siebenbürgische Miliz im Dienste blieb, bis deren Auflösung im J. 1711 geschah, und die Partikular Insurrektion durch die Einführung stehender Feldtruppen ersetzt wurde, zu deren Einführung, da man

die Unfähigkeit des im Augenblike zusammen getriebenen Kriegsvolkes zur zwekmässigen Dienstleistung lange schon eingesehen hatte, bereits in frühern Zeiten, unter den einheimischen Fürsten Versuche gemacht worden waren.[6]) Der Landes General wurde von den Ständen gewählt und vom Landesfürsten bestättigt[7]), blieb aber in Militärangelegenheiten stäts an den kaiserlichen kommandirenden General angewiesen, welchem die Oberleitung derselben zukömmt und der deßhalben auch den Titel Supremus armorum praefectus (oberster Kriegsbefehlshaber) führt.

Die Einführung der stehenden Heere hat, wie schon erwähnt, heutzutage die Nothwendigkeit der Partikular Insurrektion, folglich auch ihre Anwendung, und die darauf Bezug nehmenden gesetzlichen Anordnungen beseitigt. Die Insurrektionspflicht in dringenden Nothfällen, wo der Schuz der Monarchie und des Vaterlandes die Anwendung ausserordentlicher Kräfte erheischt, ist dem Adel und den Grundbesitzern geblieben, nur wird, natürlich, in neuern Zeiten die Insurrektion auf andere, der heutigen Art Krieg zu führen angemessenere Weise organisirt. Die drei Insurrektionen in den Jahren 1741, 1805 und 1809 wurden landtäglich beschlossen, und die Insurrektionsmannschaft in regelmässige Regimenter und Korps eingetheilt, deren Befehlshaber der Landesfürst ernannte. Nur die erste dieser Insurrektionen stritt wirklich vor dem Feinde, jene des laufenden Jahrhunderts waren kaum organisirt, als schon die eingegangenen Friedensschlüsse ihre Auflösung wieder herbeiführten.

Die Partikular Insurrektionspflicht erfüllen die Landesstände in Kriegszeiten wesentlich durch Stellung der nöthigen Rekruten zu den Feldtruppen, und durch Bewilligung freiwilliger Subsidien für den Unterhalt der Armee.

1) In generali insurrectione universi nobiles, coloni et Saxones, per singula capita insurgant; at pro custodia pagi unus e decem domi maneat, simul et mercenarii, servique conducti dominorum: sed scho-

lastici, sub poena capitis, insurgant omnes. Convocatio fiat aut per litteras Locumtenentis, aut cruento gladio. (Art. Diaet. a. 1542. F. IV post D. Judica.) — In generali insurrectione, civitatum inter Saxones duae partes cum machinis et tormentis bellicis sub Judice regio insurgant et tertia domi maneat. Reliqui Saxones per singula capita ad bellum eant, velut Siculi, Nobiles Comitatuum, et ceteri incolae. (Art. Diaet. a 1554. F. prox. ante festum Barnabae.) — Universi Nobiles, Siculi et Saxones, juxta priores articulos, sese et Jobbagiones suos armis instruant, ita, ut, dum princeps mandaverit, per singula capita insurgere possint. (Art. Diaet. a. 1558 festum B. Michaelis.)

2) Der gewöhnliche Maaßstab der Partikular Insurrektionen war: Jeder Edelmann mußte, wenn nicht die Personal Insurrektion ausgeschrieben wurde, an seiner statt einen geeigneten Soldaten stellen. Die begüterten Edelleute stellen überdieß von drei Porten einen Reuter; wer nicht so viel besaß, mußte zu diesem Endzweke mit andern minder Begüterten seiner Standesklasse zusammen tretten. Edelleute deren Besitz eine halbe Porte betrug, stellten ihrer sechs, die von noch geringerem Grundbesitze ihrer acht, die Nobiles unius sessionis ihrer zehn einen Reuter. Uiberdieß mußte, noch von je zwei und zwei Porten ein Infanterist ausgerüstet werden (Appr. Const. P. III. t. 19. a. 12.) Indessen wurde sich auch bei den Partikular Insurrektionen nicht immer nach diesem Maaßstabe gehalten, sondern bald eine grössere bald eine geringere Zahl an Mannschaft aufgeboten, wie dieß die ältern Diätalartikel zeigen: Necessitate exigente, quilibet Nobilium, pro more solito cum decima sexta colonorum parte bene instructus compareat. Plebs promiscua capitatim parata sit, a decem portis unus sclopetarius, alter hasta, octo lanceis instructi, qui unum habeant currum, inque eo securim, terebrum,

ligonem etc. Unius sessionis nobiles integrum aratrum habentes, equo bene instructi, dimidii vero aratri pedites et sclopeto globulisque et pulvere parati compareant. Servi (die in Diensten befindlichen Edelleute) stipendiarios pro se sistant. Siculi et Saxones non minus in bellicis expeditionibus, quam contributione, aequalia cum Nobilibus (den Ungarn) onera sustineant. (Art. Diaet. a. 1565 fest. S. Vincentii) — Quisque cum equitibus et peditibus a vicesima hominum parte paratus sit. (Art. Diaet. a. 1598 6. Jan.)

3) Art. Diaet. a. 1620. 5. Apr.

4) A portis singulis singuli pedites praestentur, quos non plebs contribuens praestet, sed solvet solum mense quovis portatim flor. 3. quo princeps jusserit, ut aere isto miles conducatur. (Art. Diaet. a. 1614. 13. Febr.) — Im dritten Artikel des Landtags vom 12 Dez. 1680 werden zur Unterhaltung des Kriegswesens von der Kontribution 12,000 fl. ausgeschieden.

5) Appr. Const. P. III. t. 20.

6) Statuitur, quod, siquidem pedites a duabus portis dari soliti, hactenus militiae ignari, parumque habiles fuerint, in posterum a duabus portis quisque unicum Jobbagionem, ab opere rustico immunem, armis instructum habeat, quibus Comites locumtenentes ordinet, iique angariatim armilustria et exercitia publica instituant. (Art. Diaet. a. 1623. 4. Maii.) — So hielt auch die sächsische Nation vom Jahr 1575 bis 1601 stäts 1000, späterhin 2000 Fußsoldaten zum Ausrücken bereit.

7) Dipl. Leop. p. 7. 8.

IV. Hauptstück.

Finanz Verwaltung.

§ 1.

Die Staatseinkünfte Siebenbürgens theilen sich wesentlich in zwei verschiedene Klassen, nämlich: die eigentlichen Landeseinkünfte und die landesfürstlichen oder Kameraleinkünfte. Die Erhebung und Verwaltung der ersteren gehört in den Geschäftskreis des kön. Landesguberniums; die Administration der leztern besorgt eine eigene Landesstelle, das kön. Thesaurariat (Schazmeisteramt.) Doch werden die lezteren keineswegs für die Person des Landesfürsten allein verwendet, sondern von denselben werden auch die allgemeinen Staatsbedürfnisse und ein bedeutender Theil der Landesverwaltung bestritten, nur sind die Quellen, aus welchen selbe fliessen, landesgesetzlich für beständig als landesfürstliche Einkünfte erklärt und es kann in dieser Hinsicht keine Aenderung eintretten [1]), ja selbst der Landesfürst kann solche an Niemanden für beständig vergeben, wohl aber zeitlich, jedoch nicht über ihren wahren Werth inskribiren. [2])

Ausser den allgemeinen Landeseinkünften haben jedoch auch einzelne Nationen und Gemeinden ihre besondern Einkünfte aus eigenen dazu gewidmeten Quellen, woraus sie ihre eigene Verwaltung, ihre gemeinnützigen und Bildungsanstalten theils ganz, theils zum grösseren, oder geringeren Theile bestreiten.

Es wird daher zuerst von den allgemeinen Landesein-künften und deren Verwaltung, sodann von den Kameral Proventen und deren Administration, endlich von den Einnahmsquellen einzelner Körperschaften, und deren Bewirthschaftung gehandelt werden.

1) Appr. Const. P. II. t. 8. a. 1. 3.

2) Appr. Const. P. II. t. 8. a. 1.

§ 2.

Landeseinkünfte. Kontribution.

Die allgemeinen Landeseinkünfte Siebenbürgens, deren Verwaltung in den Geschäftskreis des k. Landesguberniums gehört, bestehen einzig in der im Lande eingeführten direkten Steuer, der Kontribution.

Die allgemeine Landessteuer (Contributio, tributum) wurde schon während der Regierung Siebenbürgens mit Ungarn von den Steuerpflichtigen entrichtet, und der Maaßstab derselben waren die Porten [1]) (Kapuszám, rovatal.) Diese Modalität der Landessteuererhebung blieb, im Wesentlichen, auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, aber der Begriff der Porten sowohl, als auch der Betrag der von jeder derselben zu entrichtenden Abgaben, erlitt in der Folge der Zeit wesentliche Abänderungen: Anfänglich wurde die Zahl der Hausväter zum Maaßstabe der Portenzahl genommen; aber bald ging man hievon ab, und rechnete nicht mehr nach Familien, sondern nach dem Besitzthum. [2]) Die beständigen innerlichen Zwistigkeiten, die feindlichen Einfälle, besonders der Türken und Tataren, brachten den Wohlstand des Landes, und vorzüglich des Landmannes, immer tiefer herab. In dem Maaßstabe, als dieses erfolgte, erweiterte sich auch der Umfang der Porten, und schon im J. 1608 wurden zehn Hausväter auf eine Porte gerechnet. [3]) Dafür stieg aber auch die Kontribution bis ins Ungeheure, durch Bezahlung des Tributs an die Pforte, Bestreitung der Kriegsrüstungen und der allgemeinen Landesbedürfnisse, und es ist kaum zu begreifen,

wie das ausgesogene Land die geforderten, für die damaligen Geldverhältnisse äusserst beträchtlichen Summen aufzubringen vermochte.[4]) Diese Kontribution war, schon vor dem Uebertritte des Landes unter oesterreichischer Regierung ausser zur Bezahlung des an die Pforte zu entrichtenden Tributs, noch hauptsächlich zur Bestreitung des Kriegswesens und der Kriegsbedürfnisse bestimmt, doch wurden durch dieselbe, wie dieß häufige Landtagsbeschlüsse darthun, auch die Besoldung der Beamten und mancherlei andere Landesbedürfnisse bestritten.

Das leopoldinische Diplom setzte für Friedenszeiten jährlich 50,000 Thaler, für Kriegszeiten jährlich 400,000 Rheinische Gulden als Landesabgabe fest.[5]) Dieses war jedoch nur die Beisteuer des Landes zur Erhaltung des Kriegswesens, und es mußte ausser derselben zur Besoldung der Beamten, und zu andern öffentlichen Bedürfnissen ein bedeutender Beitrag im Wege der Landeskontribution aufgebracht werden.

Auch unter der oesterreichischen Regierung blieb noch die Erhebung der Kontribution nach Porten im Gange. Im J. 1692 zählte man 2550 Porten, ausser den Taxalorten.[6]) Der größte Theil dieser Porten wurde stäts den Sachsen zugerechnet, die sich auch häufig über ihre dießfällige Bedrükung beschwerten, bis in dem am 21. Juli 1692 zu Klausenburg zwischen den drei Nationen geschlossenen Vergleiche (Accorda trium nationun) festgesezt wurde, daß die Sachsen für 1400, die Komitatenser für 1000 Porten kontribuiren sollten. Ausserdem mußten noch die nicht zu den Porten konskribirten steuerpflichtigen Landeseinwohner, als: Griechen, Armenier, Juden u. s. w., dann die Taxalorte mit besondern bestimmten Beiträgen zum Kontributionsfond konkurriren.

Diese mangelhafte, nach der Art der Umlage sowohl, als der Erhebung zu vielerlei Willkührlichkeiten, Anomalien und Begünstigungen Anlaß gebende Modalität der Kontributions Ausschreibung und Eintreibung blieb bis zum J. 1754 in Ausübung. In diesem Jahre wurde, auf Anordnung der Kaiserin Königin Maria Theresia, ein neues, zwekmässigeres Steuersystem eingeführt, das gewöhnlich das Bethlenische[7])

genannt wird, und dessen Hauptzwek möglichst gleiche Vertheilung der Abgaben, verbunden mit der wenigst lästigen Erhebungsart, war. Die Grundzüge dieses Systems bestehen, ungeachtet der später angeordneten mehrfältigen Aenderungen und Verbesserungen, noch immer, und nach denselben theilt sich die allgemeine Landessteuer wesentlich in zwei Zweige, in die Kopfsteuer (taxa capitis) und die Besitzthumssteuer (taxa facultatum) mit verschiedenen, nach den persönlichen Orts-Grundbesitz-Vermögens- und Bodenverhältnissen eingerichteten Abstufungen.

Die Kontribution Siebenbürgens beträgt dermalen jährlich nicht volle anderthalb Millionen Gulden, eine, im Verhältniß der Grösse des Landes, seiner dermaligen Kulturstufe und der Zahl seiner Bewohner sehr mässige Summe,[8]) von welcher überdieß noch ein nicht unbedeutender Theil, besonders durch den Landmann, mittelst Lieferung von Naturalien an das Militär entrichtet wird, für die er, nach dem Landes Regulament, eine, in gewöhnlichen Zeiten dem Marktpreise sehr nahe kommende Vergütung erhält. Ungefähr zwei Drittheile der Kontribution bilden den jährlichen Beitrag des Landes zur Erhaltung des Militär Etats während der Ueberrest auf Bestreitung der Salarien und andere allgemeine Landesbedürfnisse verwendet wird, zu denen jedoch auch das landesfürstliche Kameralärar bedeutende Beiträge leistet.

Die jedem einzelnen Komitate, Stuhle, Distrikte und Taxalorte zugeschriebene Steuerquota wird in demselben durch die unter öffentlicher Autorität der politischen Verwaltungsbehörde jährlich vorgenommene Steuerberichtigung (Rektifikation), welche eigene Rektifikations Kommissäre besorgen, auf die einzelnen Steuerträger umgelegt. Der umgelegte Betrag wird in den Dörfern von den Ortsrichtern, in den Städten, Taxalorten und Märkten von eigenen Steuereinsammlern (Kollektoren) eingehoben, und an die k. Steuereinnehmer (Perzeptoren) abgeführt. Die Perzeptore besorgen die Abrechnung (den Komput) mit dem Militär über die abgelieferten, und an der Kontribution abzurechnenden Naturalien, und liefern

die ihnen eingezahlten Steuerbeträge an die k. Provinzialkasse ab. Mit den die Eintreibung und Verwendung der Kontribution betreffenden Geschäften ist wie schon früher (von der politischen Verwaltung) angeführt worden, unter der obersten Leitung des k. Landesguberniums das k. Oberlandes Kommissariat beauftragt.

Die Bestimmung des Kontributionsbetrages ist ein Gegenstand der Landesgesetzgebung und mithin auch der landständischen Verhandlungen [9]), und jeder Kontributionspflichtige ist verbunden, den ihn betreffenden Antheil unweigerlich zu entrichten, wenn er nicht hierinfalls durch die Gnade des Landesfürsten eine zeitliche Befreiung erhält. [10]) Die Einhebung und Verwaltung derselben ist ein Attribut der dem Landesfürsten verfassungsmässig zustehenden ausübenden Gewalt.

Mit der Regelung der Verhältnisse des Landmanns hängt auch wesentlich die Verbesserung des Kontributionssystems und dessen Anpassung an die heutigen Zeitverhältnisse zusammen. Dieselbe ist bereits Gegenstand der Bearbeitung durch eine landständische Kommission geworden und die nächste Folgezeit wird ohne Zweifel auch in diesem Theile der Staatsverwaltung wichtige Verbesserungen ans Licht fördern.

1) Jeder ordentliche Bauernhof hat in der Regel eine Einfahrt, also auch ein Thor. Als daher auch in Ungarn förmliche Dörfer entstanden, fing man an, den Umfang der an Bauern überlassenen Länder metonymisch nach der Zahl der Thore (portae) zu bestimmen, und die letztern zum Maaßstabe bei Vertheilung der öffentlichen Lasten anzunehmen. — Statuentes ordinavimus, ut in quolibet Comitatu de singulis portis, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare potest et exire — — decem et octo denarios praedictae Camerae nostrae pro lucro camerae — dare et solvere teneantur. (Decr. Caroli I. R. anno 1342. § 19.) Eine ganze Porte war also ursprünglich, was man heutzutage eine ganze Unterthanssession, oder eine ganze Bauernansässigkeit nennt. — De singulis viginti

portis seu sessionibus jobbagionalibus unum equitem. (1492 art. 20.)

2) Dieses geschah schon auf dem Landtage zu Klausenburg am 27. April 1578. Wie drükend damals schon die Steuer gewesen, erhellt daraus, daß für zwei Ochsen, deren Werth auf sechs ungr. Gulden angeschlagen wurde, 99 Denarien, also beinahe das Sechstheil des Werths, als Jahressteuer entrichtet werden mußten.

3) Das Landesgesetzbuch sagt selbst (Appr. Const. P. III. t. 2. a. 1.) Daß durch die Verminderung der Kontributionspflichtigen (Porten) und die Vermehrung der Staatsbedürfnisse, die Kontribution so sehr gestiegen sey, daß dieselbe, die im J. 1545 von einer Porte nur 60 Den. betragen habe, im J. 1624 bereits auf 22 Ungr. fl. sich erhob. Auf eine Porte sollten künftig zehn Hausväter gerechnet werden. (Appr. Const. P. III. t. 2. a. 3.)

4) Im J. 1686 bezahlte die Porte 100 fl.; ausserdem mußten noch die nobiles unius sessionis, die sächsischen Pfarrer, die Fiskalbeamten u. s. w. beträchtliche Summen entrichten. — Im Jahr 1689 bezahlte jede Porte 250 fl., die von der Portaldikation ausgenommenen Personen 25 fl., die Nobiles unius sessionis 25 fl., jene, welche nur eine halbe Session besaßen 10 fl., die ohne Grundbesitz 2 fl., ausser einer bedeutenden Abgabe an Naturalien, und alle früher von der Steuer befreiten Personen, z. B. Dienstboten, Hirten, ja sogar die Zigeuner wurden zu derselben beigezogen.

5) Dipl. Leop. p. 12.

6) Art. Diaet. a. 1692. 15-a Martii a. 4.

7) Es war nämlich der damalige Hofrath, Graf Gabriel Bethlen, welcher, als k. Kommissär, die Einführung des neuen Kontributionssystems leitete.

8) Dieses ist einleuchtend, wenn man den dermaligen Kontributionsbetrag mit jenem früherer Zeiten vergleicht, und den damaligen ausgesaugten, verwüsteten Zustand des Landes berüksichtigt. So betrug im J. 1698 die Kon-

tribution eine Million Gulden, in den Jahren 1700, 1701, 1703 jährlich 800,000 fl., im J. 1702, 750,000 fl. Und diese Beträge waren blos zur Erhaltung des Kriegswesens bestimmt, während die zur Bestreitung der übrigen Landesbedürfnisse erforderlichen Summen noch besonders aufgebracht werden mußten.

9) Appr. Const. P. III. t. 2. a. 1.

10) Appr. Const. P. III. t. 2. a. 2. — Diese Kontributionsnachsichten (Relaxationen) werden, in den durch die Kontributionsnorm bestimmten Fällen, von dem k. Landesgubernium ertheilt.

§ 3.

Landesfürstliche oder Fiskaleinkünfte.

Gewisse Güter und Erwerbszweige, oder Quellen der öffentlichen Einkünfte, sind landesgesetzlich, als beständige Quellen der Einkünfte des Landesfürsten ausgezeichnet, und bestimmt, sowohl die Kosten des landesfürstlichen Hofhalts zu bestreiten, als auch, insbesondere, nach der diesfälligen ausdrüklichen Erklärung des jetzigen erhabenen Regentenhauses [1]), zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, besonders zur Erhaltung des Kriegswesens, Aushilfe zu leisten.

Von den Grundbesitzungen sind mehrere als ausdrüklich fortwährende, unveräusserliche, landesfürstliche, oder Fiskalbesitzungen anerkannt, die zwar Staatseigenthum bleiben, deren Erträgnisse aber für beständig dem Landesfürsten landesgesetzlich zugewiesen sind. [2]) Die Bedrängnisse der Zeit, und die unbedachtsame, mitunter auch durch mächtige Anhänger erzwungene Freigebigkeit der einheimischen Landesfürsten, verursachten, daß in früheren Zeiten sehr übel mit diesen Gütern gewirthschaftet wurde und daß viele derselben, so wie auch theilweise manche der übrigen landesfürstlichen Einnahmsquellen, ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider, durch förmliche Schenkungen und Verleihungen in den erblichen Besitz einzelner Familien kamen. Dieß wurde Ursache

der landesgesetzlichen Bestimmung, daß die wahren Fiskalitäten nie für beständig, sondern nur inskriptionsweise [3]), und auch auf diese Art nie in einem die ursprüngliche Schätzung übersteigenden Werthe verliehen werden dürfen. [4]) Um die Ausführung dieses Gesetzes zu sichern, wurde im J. 1615 ein Verzeichniß der wirklichen Fiskalgüter und Fiskaleinkünfte verfaßt, den Landesgesetzen einverleibt, und zugleich beschlossen, daß alles was von denselben seit dem J. 1588 auf beständig verliehen worden war, gegen Inskription für die betreffende Summe wieder zu den Fiskalgütern vindizirt werden sollte. [5]) Dieses Verzeichniß der Fiskalgüter, wie es damals den Gesetzen einverleibt wurde, hat indessen seit jener Zeit mehrfache Veränderungen erlitten, indem einige der darinn aufgeführten Güter an Ungarn zurükgefallen, andere gesetzlich zur Wiederherstellung des katholischen Bißthums gewidmet, auch bei Errichtung der Militärgränze mehrere Theile dieser Güter derselben einverleibt wurden. Dagegen haben auch die Fiskalgüter durch die zu denselben gezogenen Tökölyschen, **Rákotzischen** und **Apaffi'schen** Besitzungen bedeutende Vermehrungen erhalten.

Ausser den eigentlichen Fiskalgütern gehören aber auch zu den Fiskaleinkünften die Erträgnisse aller jener adelichen Güter, deren Eigenthum durch das Aussterben der dieselben besitzenden Familien (**per defectum seminis**) oder durch Hochverrath (**per notam infidelitatis**) dem Landesfürsten, kraft des demselben, als Oberlehnsherrn auf alle adelichen Besitzungen (mit Ausnahme der eigentlichen Seklergüter) zustehenden Obereigenthums- und Heimfallsrechtes, zufällt. Rüksichtlich der in diese Kategorie gehörigen adelichen Güter steht jedoch dem Landesfürsten das unbedingte Dispositionsrecht zu, und er kann selbe, nach seinem Ermessen, an Personen, welche sich um das Land wesentlich verdient gemacht haben, verleihen. [6]) Aus eben diesem Grunde fließt auch das Recht des Landesfürsten, die Einkünfte der bischöflichen Güter, während der Sedisvakanz, als Kammerprovent zu beziehen.

Neben den Fiskalgütern gehören, aber noch mehrere Zweige der Staatseinkünfte landesgesetzlich zu den Fiskal Einkünften des Landesfürsten. Diese sind:

a) Die Erzeugnisse des Bergbaues. — Bergwerke aller Art werden in Siebenbürgen auf ärarische Rechnung gebauet. Doch steht es auch jedem Privaten frei, auf eigenem, selbst auch auf fremdem Grunde, nach vorheriger Uibereinkunft mit dem Grundherrn, und Erhalt der diesfälligen Begnehmigung des k. Thesaurariats, Bergwerke (mit Ausnahme der Salzwerke) zu eröffnen und zu betreiben.[7]) Es muß aber von allen Privatgewerken, von welchen auf Gold, Silber, Kupfer und Quecksilber gearbeitet wird, der Zehnten ihrer Ausbeute, als landesgesetzliche Abgabe an das landesfürstliche Aerar abgeführt werden. Bergwerke zur Förderung minder werthvoller Metalle und anderer mineralischen Körper sind von dieser Abgabe ausgenommen.[8]) Auch die Goldwäscherei aus dem Sande der Berge, Flüsse und Bäche (deren Ertrag einen sehr bedeutenden Theil der siebenbürgischen Golderzeugung ausmacht) ist denen hiezu vom k. Thesaurariat berechtigten Personen, insbesondere den Zigeuner Goldwäschern, welche hiefür mehrere Privilegien geniessen, und einen bestimmten jährlichen Zinns an die k. Kammer abliefern, durchgehends frei gestattet.[9]) Die sämmtliche Ausbeute an edlen Metallen und Quecksilber ist zwar, nach Entrichtung des Bergzehntens, ein Eigenthum des Erzeugers, er kann auch davon zu eigenem Gebrauche, nach vorheriger Anzeige an die k. Einlösung, das Nöthige für sich behalten; den Uiberrest jedoch darf er, bei schwerer Strafe, an keinen Privaten verkaufen, sondern muß selben, gegen den festgesetzten Preis, an die k. Einlösungs Aemter abliefern, wobei ihm der Preis des Goldes und Silbers in Münze gleichen Metalls bezahlt wird.[10]) Auch der Salpeter, welchen Privatunternehmer erzeugen, muß zuerst dem Aerar zum Ankaufe angeboten werden, und nur erst, wenn dieses ihn nicht annehmbar findet, oder nicht benöthigt, darf ihn der Erzeuger an andere Käufer veräussern.[11])

Das wesentlichste Objekt des siebenbürgischen Bergbaues ist das Kochsalz. Die Ausbeutung der Salzwerke ist ein ausschließliches Kronrecht, und darf von keinem Privaten betrieben werden.[12] Nur der Gebrauch einzelner Salzquellen, welche auf ihrem Hottar (eigenthümlichen Grundbezirk) entspringen, ist verschiedenen Grundbesitzern und Gemeinden, unter Aufsicht der eigens aufgestellten k. Salzwächter, an besondern dazu bestimmten Tagen gestattet, jedoch nur zu ihrem eigenen Bedürfniß, mit Ausschluß aller Fremden. Auch der Salzverschleiß geschieht nur bei den k. Salzämtern und den hiezu vom k. Thesaurariat eigens aufgestellten Salzhändlern (Salzverschleissern) zu festgesetzten Preisen, in welcher Hinsicht eigene Vorschriften bestehen, um sowohl einerseits gesetzwidrige Unterschleife zu verhüten, als andererseits entsprechend dafür zu sorgen, daß nirgends Mangel an diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse entstehe.

Zu den Bergwerksproventen gehört gewissermassen auch der Ertrag des Münzregals, indem das Recht, umlaufende Geldsorten zu prägen, ausschließlich dem Landesfürsten zusteht.[13]

Als ein Annexum des Bergregals ist auch der dem landesfürstlichen Aerar zukommende Antheil an gefundenen Schäzen zu betrachten. Von allen verborgenen Schäzen nämlich, die aus dem Schooße der Erde wieder ans Licht gezogen werden, gebührt dem landesfürstlichen Fiskus gesetzlich ein Drittheil.[14]

b) Die Zehnten und Zehntarenden. — Das Andreanische Privilegium, und die Bestättigungsurkunden mehrerer nachgefolgten ungrischen Könige sicherten zwar der sächsischen Geistlichkeit den ungeschmälerten Genuß der Zehnten ihrer Gemeinden. Aber schon in den frühern Jahrhunderten und bis auf die neuesten Zeiten, war dieses Recht, und der Genuß desselben ein Gegenstand verschiedenartiger Anfechtungen, nicht blos Fremder, und der, besonders während der Regierung der einheimischen Fürsten, oft in drükenden Geldverlegenheiten befindlichen landesfürstlichen Kammer, sondern

auch einzelner gewinnsüchtiger und präpotenter Individuen aus der Nation selbst, welche hier weitläufiger auseinander zu setzen, nicht der Ort ist. [15] In diesen Streitigkeiten hat nach und nach die sächsische Geistlichkeit, theils durch offenbare Gewalt (wie bei der Okkupation von zwei Zehnt Quarten des Kleinschelker Kapitels durch den siebenbürgischen Bischof zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts) theils durch eingegangene Kompromisse, besonders durch den Vergleich mit dem Fürsten Gabriel **Báthori** im J. 1612, theils durch verlorne Produktional Prozesse, einen grössern oder geringeren Theil ihrer Zehnteinkünfte eingebüßt, welche, wenige parziele Verleihungen an einzelne adeliche Familien, oder öffentliche Institute abgerechnet, nunmehr zu den fürstlichen Kammereinkünften gehören. Die frühere Einsammlungsart dieser Zehntenantheile in **natura** durch eigene Lokalzehntner war sowohl mit vielen Auslagen, Nachtheilen und Verlusten für das landesfürstliche Aerar verbunden, als auch eine Quelle mannigfaltiger Bedrükungen des Landmanns, und häufiger Klagen von Seiten der zehntpflichtigen Gemeinden. Dadurch, daß in neuern Zeiten beinahe durchgehends die landesfürstlichen Zehntantheile, gegen Entrichtung eines, in von Zeit zu Zeit erneuert werdenden Kontrakten bestimmten jährlichen Durchschnittspreises den zehntpflichtigen Gemeinden selbst überlassen worden, ist diesen Uibelständen wesentlich abgeholfen.

Als die Reformation sich auch in den ungrischen Kreisen Siebenbürgens ausbreitete, benüzten die Grundherrn dieses als einen willkommenen Anlaß, um, nach dem Beispiele der fürstlichen Kammer, welche die bischöflichen und Konventualgüter säkularisirt und eingezogen hatte, sich ihrerseits ebenfalls in den Besitz und Genuß des größten Theils von dem der Pfarrgeistlichkeit auf ihren Gütern zukommenden Zehnten zu setzen. Für diesen sich zugeeigneten Zehntenantheil bezahlen sie der landesfürstlichen Kammer eine unveränderlich festgesetzte jährliche Taxe, welche, unter dem Namen: Zehnten Pacht (**Arenda Decimarum**) ebenfalls zu den landesfürstlichen Kammereinkünften gehört. [16]

Im Seklerlande bezieht die landesfürstliche Kammer aus dieser Quelle gar keine Einkünfte.

c) Die Maut- und Zoll- (Dreissigst) Gefälle. — Von der Entrichtung derselben sind jedoch die Edelleute für sich, die Erzeugnisse ihrer Güter, und ihre sonstigen Bedürfnisse frei, ausser von jenen Gegenständen, mit welchen sie erwiesenermassen Handel treiben.[18]) Die Vorschriften, welche das Landesgesetzbuch über die Verwaltung des Zoll- und Mautwesens enthält, sind veraltet und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen. Deswegen erhielt schon die auf dem Landtage 1791 aufgestellte Kameral Kommission (deputatio cameralis et montanistica) den Auftrag, ein neues, die Hindernisse des Handels und Verkehrs möglichst beseitigendes Zoll und Mautsystem zu entwerfen.[19]) Die vormals, noch seit der Absonderung Siebenbürgens von Ungarn, gegen dieses Königreich bestandenen Zollstätten sind aufgehoben und der innere Verkehr zwischen diesen beiden Provinzen ist frei. Die Zolllinie an der Landesgränze dehnt sich daher nur an der Gränze gegen die Walachei, Moldau und Bukowine aus.

d) Die Martinssteuer (Census S. Martini) der sächsischen Nation. Diese entrichten sämmtliche Steuerträger der sächsischen Nation, in einem Gesammtbetrage von jährlichen 6000 fl. nebst der ordentlichen Landessteuer (Kontribution) jedoch fließt dieselbe nicht in die Provinzial, sondern in die Kameralkassa.

e) Der Census cathedraticus der sächsischen Pfarrgeistlichkeit. — Vor der Reformation gehörte selber zu den bischöflichen Einkünften, wurde aber, bei Säkularisirung des Bißthums, zu den Fiskalproventen gezogen, bei welchen er auch geblieben ist, da die sächsische Geistlichkeit sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennt.

f) Die Postgefälle.

g) Die Erträgnisse des Lotto.

h) Mehrere geringfügigere Abgaben, Gefälle und außerordentliche Zuflüsse z. B. die Schuzsteuer der griechischen Handels Kompagnien in Hermannstadt und Kronstadt, die Taxen für verliehene Privilegien u. a. m.

1) Dipl. Leop. p. 12.

2) Appr. Const. P. II. t. 5. a. 1.

3) Der höchste Inskriptionstermin ist auf 99 Jahre, weil mit einem hundertjährigen, ununterbrochenen, ruhigen Besitze der gesetzliche Termin der Besitzesverjährung eintritt. Doch kann die Inskription erneuert werden. Die von dem Inskriptionalbesitzer bei der Uebernahme des Gutes erlegte, oder ihm durch die Gnade des Landesfürsten geschenkte Inskriptionalsumme muß demselben, bei der Rüfübernahme des Gutes zurük ersetzt werden, und die von ihm wirklich gemachten Meliorationen werden vergütet, so wie im Gegentheile der Inskriptionalbesitzer für alle Deteriorationen haften muß. Derselbe steht also wesentlich im Verhältnisse des Pächters.

4) Appr. Const. P. II. t. 8. a. 1.

5) Ebendaselbst.

6) Appr. Const. P. II. t. 5. a. 1.

7) Appr. Const. P. II. t. 9. a. 1. 2. — 1747. art. 1. Der Gegenstand der Landtagsartikel dieses Jahres ist wesentlich die Regelung des Bergbaues und der Bergwesens Verwaltung.

8) Appr. Const. P. II. t. 9. a. 1. — 1747 a. 1.

9) Appr. Const. P. II. t. 16. a. 4. — 1747. a. 8.

10) 1747. a. 9.

11) Appr. Const. P. III. t. 50.

12) Appr. Const. P. III. t. 15. a. 1.

13) In früheren Zeiten war auch mehreren Städten das Münzrecht zugestanden, und es übten solches besonders: Weissenburg (das heutige Karlsburg), Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg und Fagarasch. Doch mußten selbe hiezu zuförderst die landesfürstliche Erlaubniß erwirken, auch die Münzen nach dem gesetzlich festgesetzten

innern Werth, und mit den Wappen des Landes und des Fürsten ausprägen. (Appr. Const. P. III. t. 55. a. 1.) Seit der Errichtung des k. Münzamtes in Karlsburg haben alle übrigen Münzstätten im Lande aufgehört.

14) Appr. Const. P. III. t. 54.

15) Eine kurzgefaßte, das Wesentliche mit Deutlichkeit auseinandersetzende Geschichte der Zehnten der sächsischen Geistlichkeit findet man in der siebenbürgischen Quartalschrift B. V. S. 33. ff. 115. ff.

16) Appr. Const. P. III. t. 4.

17) Appr. Const. P. II. t. 8. a. 1. 3.

18) Appr. Const. P. II. t. 12. a. 4.

19) 1791. a. 64. p. 4.

§ 4.

Finanz Administrations Behörden.

Unter der Oberleitung der k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien besorgt die Verwaltung sämmtlicher landesfürstlicher (Fiskal) Güter und Einkünfte im Großfürstenthume Siebenbürgen eine eigene Landesstelle, das k. Thesaurariat (Schazmeisteramt). Der Chef derselben ist der k. Landes Thesaurarius (Landesschazmeister) welcher stäts zugleich Rath des k. Landesguberniums ist. Das Rathsgremium besteht aus sechs Thesaurariatsräthen und einer gleichen Anzahl Thesaurariats Sekretären, von welchen zwei Räthe und eben so viele Sekretäre die Geschäfte des Bergwesens und Bergbaues mit Ausnahme der Salzwerke, leiten, welche letzteren der Verwaltung der Kameralabtheilung zugewiesen sind. Zu den Räthen der Kameralabtheilung gehört auch stäts der k. Fiskal Direktor (Causarum Publico fiscalium Director), welcher jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz bei der k. Gerichtstafel hat, und Chef einer eigenen, dem k. Thesaurariat untergeordneten Stelle, des Fiskaldirektorats ist, der die Vertheidigung

der Rechte des landesfürstlichen Fiskus vor den betreffenden Gerichtsbehörden obliegt, und die auch ihr eigenes abgesondertes Archiv hat. Zum Konzepts, Protokolls und Registratursfache, wie auch zur Expeditur sind bei dem k. Thesaurariate die nöthigen mindern Beamten angestellt.

Das Detail der ihr zugewiesenen Geschäfte leitet diese Landesstelle durch die ihr untergeordneten Stellen und Behörden.

Die Kameralkasse besorgt die Einnahmen und Ausgaben.— Die Rechnungsgeschäfte und Anfertigungen der Etats liegen beiden abgesonderten Buchhaltungen für das Kameral und Bergwesen ob, deren jede einen Buchhalter zum Chef hat.

Die Postgeschäfte und Postgefälle stehen unter der Landesoberpostverwaltung, und die Fahrpost (Diligence) hat gleichfalls ihre eigene Expedition für die im Lande bestehenden drei Fahrten von Hermannstadt nach Ofen, Klausenburg und Kronstadt.

Für die Leitung des Lottowesens und Verwaltung der Lotto gefälle im Lande besteht eine eigene Lottoverwaltung.

Das Forstwesen steht unter dem Oberforst-Inspektorate, dessen Chef ein Oberwaldmeister ist, dem zugleich die Pflicht des theoretischen und praktischen Unterrichts der stipendirten Forstpraktikanten obliegt.

Die Oberleitung des gesammten Salzwesens besorgt das Salinendirektorat, dessen Chef der mit dem Charakter eines Thesaurariatsrathes bekleidete Salinendirektor ist. Unter demselben, und der Oberleitung des k. Thesaurariats, stehen die bei den verschiedenen Salzwerken aufgestellten Salzämter [1]) und die Salztransportsämter. [2])

Das Detail des Zollgeschäfts besorgen die Oberdreissigst-Aemter zu Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, denen die verschiedenen Kommerzial und Filialdreissigstämter untergeordnet sind. [3])

Die Verwaltung der Zehntgeschäfte ist in sieben Kreise [4]) eingetheilt, in deren jedem ein Oberzehntner und ein

(im Mediascher und Schäßburger Kreise zwei) Vizezehntner angestellt sind.

Die beiden Fiskal Dominien **Zalathna** und **Vajda Hunyad**, welche, wesentlich wegen des Bergbaubetriebes, in eigener ärarischer Verwaltung gehalten werden [5]) haben ihre eigenen Herrschafts und Bergverwaltungen. [6]) **Zalathna** ist überdieß noch der Sitz des siebenbürgischen Berggerichtes, welches, unter dem Präsidium des Bergrichters, aus vier Assessoren, zwei Sekretären, einem Registrator, drei Kanzlisten und einem Armenadvokaten besteht, der Obergoldeinlösung [7]) und des Probieramtes.

Das k. Münzamt unter der Oberleitung eines Münzmeisters befindet sich in der Festung Karlsburg.

1) Diese sind zu **Thorda**, **Kolos**, **Deésakna**, **Vízakna**, **Parajd** und **Maros-Ujvár** aufgestellt: und jedes hat seinen Amtsbezirk mit den dahin angewiesenen, vom k. Thesaurariate ernannten Salzverkäufern (Verschleissern) und den in verschiedenen Ortschaften aufgestellten Aufsehern (Kontraschen) zur Uiberwachung des Salzverkehrs und Verhütung der Prävarikationen.

2) Das Haupt-Salztransportsamt befindet sich in **Marosporto**; Filialien bestehen zu **Maros Solymos** und **Gyergyó Remete**.

3) Kommerzialdreissigstämter bestehen zu **Dornavadra**, Törtzburg, **Tömös**, **Bodza**, **Csík-Gyimess**, **Tölgyess**, **Ojtosz**, **Vulkan**, Rothenthurm und Elisabethstadt; Filialdreissigstämter in **Bráza**, **Altschantz**, **Dusch**, **Bélbor**, **Almásmező** und **Pojana Stampi**.

4) Diese sind: der Burzenländer, der Hermannstädter und Leschkircher, der Mediascher und Schäßburger, der Reußmärkter und Szaßvaroscher, der Fagarascher, der Bistrizer, und der Mittel Solnoker und Kraßner Kreis. Ausserdem bestehen noch eigene Einnehmer des Zehntenpachts (**Arendae Decimarum**) in den Gespanschaften Kolosch, Inner Solnok, Ober Alba, Unter Alba, Hunyad, **Küküllő**, **Doboka** und Thorda.

5) Seit Kurzem ist hiezu auch noch die, nach Verstreichung des Inskriptionstermins, wieder eingelöste bedeutende Fiskalherrschaft Déva gekommen.

6) Ausserdem befinden sich noch eigene Kreisbergverwaltungen (officia peripheriarum montanarum) zu Nagyág, Boitza, Abrudbánya, Offenbánya, Körösbánya und Rodna. — Die Vajda Hunyader Bergverwaltung besorgt zugleich den Verschleiß des auf den ärarischen Werken erzeugten Eisens und Eisengeräthes, und hat untergeordnete Hammerschaffereien in Toplitza, Gyalár, Govasdie, Tellek, Sebes und Kudsir.

7) Es bestehen ausserdem noch Goldeinlösungs Aemter zu Abrudbánya, Körösbánya, Topánfalva, Csertés, Thorotzkó und Oláhpián.

§ 5.

Einkünfte einzelner Körperschaften und deren Verwaltung.

Ein bedeutender Theil der ökonomischen, politischen und gerichtlichen Verwaltung in dem Großfürstenthume wird keineswegs aus den allgemeinen Staatseinkünften, sondern aus den besondern Einnahmsquellen der einzelnen Körperschaften und Kommunen bestritten.

Insbesondere ist dieß der Fall in der sächsischen Nation. Sie erhält zur Besorgung der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiete ausser einem Adjutum im Gesammtbetrage von 22,780 fl. 9 kr. jährlich aus der Provinzialkasse, welches jedoch auch durch den von den sächsischen Kreisen bezahlten, zu Provinzialbedürfnissen bestimmten Kontributions Aufschlag beinahe dreifach gedeckt wird, keinen Zuschuß aus den öffentlichen Staatskassen. Alle in dieser Hinsicht die ganze Nation in corpore betreffenden Kosten werden aus der Nationalkasse bestritten, welche ihre Zuflüsse aus den Erträgnissen der Nationalgüter und den Zinnsen ihrer elocirten Kapitalien erhält. Die Nationalkasse leistet überdieß noch den einzelnen

Kreisen jährlich einen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten ihrer öffentlichen Verwaltung. Der Graf der Nation erhält, jedoch nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Gubernialrath, einen Theil seines Gehaltes aus den Staatsfonds.

In den einzelnen Stühlen und Distrikten werden die Kosten der Kreisverwaltung, theils aus der Stuhls- oder Distriktskasse, welche durch die Beiträge der einzelnen freien Gemeinden des Kreises dotirt wird, theils aus der Allodialkasse des Hauptortes bestritten, welche leztere sich aus den Einkünften der einzelnen Publicis verliehenen adelichen Güter, aus den Erträgnissen der Gemeinde Realitäten und aus der Nutzung der Gemeinde Allodial Gerechtsame bildet. Alle nicht für beständig systemisirten Auslagen müssen, je nachdem sie entweder den ganzen Kreis im Allgemeinen, oder die Gemeinde des Hauptortes betreffen, von der Stuhls Kommunität, oder der Stadt- oder Markts Kommunität geprüft und gebilligt werden, wo sodann die Begnehmigung, je nach der relativen Grösse des Betrages, vom Magistrate oder Stuhlsamte, vom Grafen der Nation, vom k. Landesgubernium, oder von S. Majestät selbst erfolgt. Reichen die vorhandenen Geldmittel zur Bestreitung einer unabwendbaren Auslage nicht zu, so ist es die Sache der Kommunitäten in ihren Berathungen die erforderlichen Quellen für dieselben ausfindig zu machen. Wird jedoch hiezu eine neue Auflage, oder Besteurung der Bürger und Gemeindeglieder in Antrag gebracht, so muß hiezu vorerst die höhere Begnehmigung eingeholt werden.

Die einzelnen Gemeinden bestreiten ebenfalls die Auslagen, welche die Lokalverwaltung verursacht, aus den Einkünften ihrer Gemeindekassen, die aus den Erträgnissen der Gemeinde Realitäten und den sonstigen Gemeindeeinkünften, und wo diese nicht zureichen, aus den Beiträgen der Gemeindeglieder gebildet werden. Die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte ist der Altschaft des Orts, zunächst unter der Aufsicht des Kreisinspektors, übertragen.

Die Verwaltungsrechnungen werden zunächst von der Stuhlskommunität, Ortskommunität, oder Altschaft geprüft,

dann der Nationalbuchhaltung (dem Nationalrevisorate) zur weitern Prüfung und Erledigung übergeben.

So wie die sächsischen Publika, bestreiten auch sammtliche im Lande der Ungarn und Sekler liegende k. Freistädte und sonstige Taxalortschaften die Kosten ihrer Verwaltung aus ihren Allodialkassen, die ebenfalls aus den Erträgnissen ihrer Gemeindebesitzungen und sonstigen Allodialeinkünften gebildet werden, und, wo diese nicht zureichen, durch die Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder ergänzt werden müssen.

Die Kreisverwaltung in den ungarischen Komitaten, Distrikten und Seklerstühlen wird aus den zu diesem Endzweke eingeleiteten Aufschlägen auf die Landeskontribution bestritten. Die Oberbeamten erhalten ihren Gehalt aus der Staatskasse. Die Lokalverwaltung der einzelnen Gemeinden bestreiten dieselben aus der Gemeindekasse, wo selbe hiezu mit hinreichenden Zuflüssen begabt ist, sonst muß die erforderliche Summe durch Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder aufgebracht werden.

V. Hauptstück.

Geistliche Verwaltung.

§ 1.

Die geistliche Verwaltung in Siebenbürgen muß abgesondert, nach den verschiedenen im Lande in Ausübung stehenden Religionsbekenntnissen betrachtet werden. Die Religionen, zu welchen sich die Bewohner des Großfürstenthums bekennen, sind, wie schon früher bereits erwähnt worden, entweder recipirte (gesetzlich anerkannte), oder tolerirte (geduldete.)

Recipirte Religionen, denen, nach der Verfassung, vollkommen gleiche Rechte zukommen, und deren Anhänger gleichmässigen und ausschließlichen Anspruch auf die Kardinal und diplomatischen Aemter sowohl, als die übrigen Stellen der öffentlichen Verwaltung haben, sind: die Römisch-katholische und die mit derselben vereinigte Griechisch-katholische (Unirte), die Evangelisch-lutherische, die Evangelisch-reformirte und die Unitarische. Tolerirte Religionen sind die Griechisch-orientalische (Nicht-unirte) und die Mosaische (Jüdische). Von den Rechten der Religionen im Allgemeinen, und der geistlichen Personen ist bereits im zweiten Abschnitte [1]) gehandelt worden, es ist daher blos noch die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten bei den einzelnen Konfessionen zu besprechen.

1) S. Abth. II. Hauptst. III. § 1. 6.

§ 2.

Geistliche Verwaltung bei den römisch-katholischen Religionsgenossen.

Von der Bezwingung Siebenbürgens durch K. Stephan den Heiligen zu Anfange des eilften, bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, war die römisch-katholische Religion die einzige gesetzlich anerkannte des Landes. König Stephan, der weise Gründer der ungarischen Monarchie, war überzeugt, daß nur durch allgemeine Verbreitung der christlichen Religion in seinem Reiche die Kultivirung seiner Unterthanen begründet und befestigt werden könne. Darum war es auch eine seiner vornehmsten Regentensorgen in allen Theilen seines Reiches Bißthümer zu gründen und zu dotiren, damit von diesem Stüzpunkte aus die Ausbreitung der Religion in allen Gegenden befördert werde. Die Behauptung, daß auch das siebenbürgische Bißthum diesem großen Könige seine Gründung und dem h. Ladislaus seine Organisirung und Dotirung verdanke, hat daher die größte Wahrscheinlichkeit für sich, obgleich bisher kein siebenbürgischer Bischof früher namentlich bekannt ist, als Simon, der dieses Bißthum im J. 1103 verwaltete. [1]) Anfangs erkannten die siebenbürgischen Bischöfe den Erzbischof von Gran als ihren Metropoliten, später aber wurden sie Suffragane des Kolocsaer Erzbischofs, zu welcher Metropole sie noch heutzutage gehören.

In den frühern Zeiten war nicht ganz Siebenbürgen der Diözese der Bischöfe von Weissenburg einverleibt. Mehrere Dekanate gehörten zur geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Milkov. Die Hermannstädter Probstei und das Burzenländer Dekanat waren ursprünglich von aller bischöflichen und erzbischöflichen Oberaufsicht exemt, und unmittelbar dem päbstlichen Stuhle untergeben, kamen aber später unter die Abhängigkeit von dem Erzbischofe von Gran.

Das Siebenbürger Bißthum sowohl, als das Domkapitel waren reichlich mit Gütern dotirt. Schon im J. 1246 erhielt der Bischof von Siebenbürgen das Jus liberi Baronatus [a]), und das Bißthum bestand im vollen Genuß seiner Rechte bis zum J. 1556, in welchem die Stände sämmtliche bischöfliche Güter und Einkünfte einzogen, den Fiskalgütern einverleibten, und der damalige Bischof, Paul Bornemiszá, das Land räumen mußte.

Die Könige Ungarns aus dem Hause Oesterreich übten zwar fortwährend das Recht der Ernennung der Bischöfe von Siebenbürgen, vertheidigten auch dasselbe nachdrüklich gegen die diesfalls im Jahr 1655 erhobenen Einsprüche der päbstlichen Kurie, allein die solchergestalt ernannten Bischöfe führten blos den Titel ihres Bißthums ohne Einkünfte und geistliche Jurisdiktion, welche leztere über die im Land befindlichen Katholiken ein Vikarius übte.

Kaiser Leopold I. beschloß zuerst die Wiedererrichtung des siebenbürgischen Bißthums. Bischof Illyesi kam im J. 1697 in das ihm vom Kaiser verliehene Schloß Allvincz und begann die Ausübung der bischöflichen Rechte. Aber er konnte bei den damaligen unruhigen Zeitumständen sich nicht lange erhalten, und mußte das Land bald wieder verlassen. Erst im J. 1715 erklärte Kaiser Karl VI Weissenburg zum beständigen Sitze des siebenbürgischen Bißthums, dotirte dasselbe mit bedeutenden Besitzungen aus den Fiskalgütern [3]), und der Bischof Georg Mártonffi ergriff den Besitz des nunmehr für beständig wieder hergestellten Bißthums.

Der Landesfürst vergibt, kraft des ihm als apostolischem König von Ungarn mit vollem Rechte [4]) zukommenden, im ungarischen Staatsrechte sogenannten Patronatsrechtes, auch in Siebenbürgen die erledigten Bißthümer und Prälaturen [5]) und ernennt die Bischöfe, Aebte, Pröbste und Domherrn. [6])

Das Haupt der römisch-katholischen Geistlichkeit in Siebenbürgen ist der Bischof von Siebenbürgen, Suffragan des Erzbischofs von Kolocsa. Derselbe ist zugleich auch k. k. wirklicher geheimer Rath, und k. siebenbürgischer Gubernialrath. [7])

Ihm zur Seite steht das Domkapitel, zu welchem ausser dem Großprobste (Praepositus major, welcher immer die Würde eines Bischofs in partibus bekleidet, und in Fällen der Sedisvakanz die Stelle des Bischofs vertritt) neun wirkliche [s]) und eine unbestimmte Anzahl von Ehrendomherrn gehören. Zur höhern Geistlichkeit sind noch zu rechnen sechs Titularäbte und zwei Titularpröbste, welche Würden, so wie die Ehrendomherrnstellen, deren Zahl nicht bestimmt ist, stäts von dem Landesfürsten an ausgezeichnete Geistliche verliehen werden.

Zur Diözese des Bischofs von Siebenbürgen gehört die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der römisch-katholischen Glaubensgenossen des ganzen Großfürstenthums, mit Ausnahme der Gespanschaften Mittel Solnok und Kraßna, welche dem Sprengel des Bischofs von Großwardein einverleibt sind, und des dienenden Militärs (jedoch ausschließlich der Gränztruppen), welches der geistlichen Gerichtsbarkeit des apostolischen Feldvikars unterworfen ist.

Die Oberbehörde in geistlichen Angelegenheiten ist das bischöfliche Konsistorium in Karlsburg, unter dem Vorsitz des jeweiligen Großprobstes, welchem sämmtliche Domherrn und mehrere angesehene Geistliche als Assessoren beigegeben sind. In allen Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung in spiritualibus ist dasselbe die höchste Instanz im Großfürstenthume. Vor dieses geistliche Gericht, welches seine Urtheilssprüche nach den Vorschriften des kanonischen Rechts verfaßt, insoferne selbe nicht den Reichsgesetzen, den Vorrechten der Krone uud den landesfürstlich gut geheissenen Kanonen der ungarischen Provinzial Konzilien zuwider laufen, gehören, ausser den Personal Angelegenheiten der Geistlichkeit, und denjenigen Gegenständen, über welche in der katholischen Kirche, ihrer Natur nach, kein weltlicher Richter erkennen kann und darf, vorzüglich die Eheprozesse der Katholiken. Die Appellation geht von dem bischöflichen Konsistorium an das Metropolitankonsistorium; von diesem an das geistliche Primatialgericht (forum primatiale). Beruhi-

gen sich die Parteien auch mit der Entscheidung dieser obersten geistlichen Behörde nicht, so wird der Gegenstand, mit Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten, gerade an den Pabst gebracht, der zur Entscheidung solcher Rechtsfälle einen ungarischen Bischof bevollmächtigt.[9])

In Rüksicht auf die Seelsorge und die geistlichen Angelegenheiten ist die Diözese in 15 Archidiakonate[10]) getheilt, deren Aufsicht die zu ihrem Distrikte gehörigen Pfarren untergeben sind.

Die Pfarren werden größtentheils von dem Bischofe frei vergeben (Parochiae liberae collationis). Bei mehreren haben die betreffenden Gemeinden, auch einzelne adeliche Familien das Patronats- und auch zum Theile das Präsentationsrecht. In den Bergorten kömmt dem k. Thesaurariate, zu den Feldkaplansstellen der Gränz Regimenter und den Kontumazkaplaneien dem General-Commando das Patronatsrecht zu.

Der größte Theil der Pfarreien ist von den Gemeinden (durch eigene Pfarrgründe, Zehnten und Kapetien) mitunter auch sehr kärglich, dotirt. Wo die Pfarreinkünfte nicht zureichen wird die Aushilfe aus dem Religionsfonde (den Erträgnissen der Güter der aufgehobenen geistlichen Orden) mitunter auch durch temporäre Unterstützungen aus den bischöflichen Einkünften geleistet. Die Pfarrer in den Bergorten, die Kontumazkapläne und die Feldkapläne der Gränz Regimenter beziehen bestimmte jährliche Gehalte, die erstern aus dem Kameralärar, die zweiten aus dem Reinigungsfonde (dem Ertrage der zur Erhaltung der Quarantäneanstalten eingeführten, in den Kontumazanstalten zu entrichtenden Taxen für die Reinigung der Waaren und Effekten), die lezten aus dem Militärärar.

Die Kirchenbauführungen und sonstigen gottesdienstlichen Auslagen werden aus den eigens dazu gewidmeten Fonds, oder, wo solche nicht vorhanden sind, von den Gemeinden und Patronen, oder da, wo die Geistlichkeit von dem Aerar besoldet wird, aus den betreffenden Staatsfonds bestritten.

Wo ein eigenes Kirchenvermögen vorhanden ist, bestehen auch eigene Kirchenkassen, deren Verwaltung dem Ortspfarrer, gemeinschaftlich mit den von der Pfarrgemeinde gewählten Kirchenkuratoren anvertraut ist.

Zu der römisch-katholischen Geistlichkeit gehören auch noch die Mitglieder der verschiedenen geistlichen Orden, welche theils in der Seelsorge Aushilfe leisten, theils sich mit dem Jugendunterrichte beschäftigen.

Von diesem Orden sind:

Piaristen in den Kollegien zu Klausenburg und Bistriz.

Franziskaner der Stephanitenprovinz in den Konventen zu Csik-Somlyó, Mikháza, Hermannstadt, Vajda-Hunyad, Klausenburg, Mediasch, Szárhegy, Udvarhely, Deés, Kronstadt, Fagarasch und Szamos-Ujvár; den Residenzen Schäßburg, Karlsburg, Szaßvarosch, Müllenbach, Maros-Vásárhely, Thorda, Thorotzko, Szék, und in dem Hospiz zu Hátzeg.

Franziskaner der Bulgaren Provinz in den Konventen zu Déva, Allvintz und Körösbánya.[11])

Minoriten in den Konventen zu Bistriz, Klausenburg und Kanta und in den Residenzen zu Maros-Vásárhely und Nagy-Enyed.

Ursuliner-Nonnen in dem Kloster zu Hermannstadt.[12])

1) Uiber die Geschichte des siebenbürgischen Bißthums findet man umständlichere Belehrung in Ant. Szeredaj de Sz. Háromság Series antiquorum et recentiorum Epp. Transsilvaniae. A. Carolinae 1790. 4. — Joh. Seiverts Entwurf der siebenbürgischen katholischen Bischöfe zu Weissenburg in der siebenbürgischen Quartalschrift B. I. S. 171. 249. 345.

2) Eder observat. criticae p. 18.

3) Ausser der Grundherrlichkeit in der Festung Karlsburg, und dem früher bereits verliehenen Alvintz wurden dem Bißthume noch die Güter Bálya, Strása, Tate, Sospatak, Poklos, Totfalu, Pojána, Gaurán, Metesd, Felső-Gáld, Diomál, Ponor, Remete, Drombár,

nebst adelichen Besitzungen in Csügöd, Maros-Váradgya, Sárd, Igen, Benedek und Borbánd verliehen, und im Jahr 1751 durch einen Landtagsschluß, aus der Zahl der Fiskal Güter gelöscht.

4) Decr. Trip. P. I. t. 11.

5) Nämlich das römisch-katholische und griechisch-katholische Bißthum, ferner, die Titular Abteien: B. M. V. de Kertz in terra Fagarass, B. M. V. de Kolosmonostor, B. M. V. de Egres, S. Catharinae de Brassovia, de Gyerő Monostor und B. M. V. de Salamon, die Titularpropsteien S. Ladislai de Cibinio, und B. M. V. de Cibinio, dann die Domherrnstellen bei den Kapiteln von Karlsburg und Blasendorf.

6) Die Geschichte der Majestätsrechte der Könige Ungarns in kirchlichen Angelegenheiten findet man in F. Kollár historia diplomatica juris patronatus Apost. Hung. Regum. Vindobonae. 1762. 4. — Ejusdem de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Apost. Regum Hung. Vindobonae. 1764. 8. — M. Szvorényi amoenitates hist. ecclesiasticae Regni Hung. Fasc. VI. Jaurini 1796. 8. p. 1 — 131.

7) Seit der Restaurirung des siebenbürgischen Bißthums im J. 1715 haben die siebenb. katholischen Bischöfe stäts die Würde eines k. Gubernialraths bekleidet.

8) Nach ihren Kapitularwürden folgen die Domherrn in nachstehender Reihe: der Lektor, Kantor, Kustos, Kathedral-Erzdechant, Theologus, Magister, Scholastikus, der Konservator des Archivs zu Kolosmonostor und der Direktor des Battyánischen Instituts.

9) Uiber das ungarisch-siebenbürgische katholische Kirchenrecht kann man die nöthige Belehrung vorzüglich aus folgenden Werken schöpfen: M. Szvorényi jus publicum et privatum Ecclesiae Hungaricae. Vesprimii 1804.

8. 3 Bde. — A. W. Gustermanns Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten. Wien 1807. 8. 3 Bde.

10) Diese sind

		Pfarren.
Das Kathedral, oder Albenser Archidiakonat	mit	20.
Das Fagarascher Archid. mit dem Hermannstädter Dekanat	„	9.
Das Sepsier und Miklosvárer Archid. mit dem Burzenländer Dekanat . .	„	13.
Das Unter Csiker und Kászoner Archid.	„	13.
Das Ober Csiker Archid. . .	„	13.
Das Elisabethstädter Archid. . .	„	7.
Das Gyergyóer Archid. . . .	„	11.
Das Hunyader Archid. . . .	„	9.
Das Kezdier und Orbajer Archid. .	„	17.
Das Koloscher und Dobokaer Archid. .	„	18.
Das Küküllöer Archid. . . .	„	10.
Das Maroscher Archid. . . .	„	15.
Das Solnoker Archid. . . .	„	14.
Das Thordaer und Aranyoscher Archid. .	„	9.
Das Udvarhelyer Archid. . . .	„	26.
	Zusammen	204.

11) Zu dieser Provinz gehören auch noch die Residenz zu Theresiopel im Banat, dann die Konvente zu Bukurest, Rimnik und Kimpolung in der Walachei.

12) Eine genaue Uibersicht des Klerus und der Verhältnisse der siebenbürgischen bischöflichen Diözese gewährt der periodisch erscheinende: Schematismus venerabilis cleri dioeceseos Transsilvaniae, der mit vieler Genauigkeit und trefflicher systematischer Anordnung abgefaßt ist.

§ 2.

Geistliche Verfassung der griechisch-katholischen Glaubensgenossen.

Wie es aus der Kirchengeschichte bekannt ist, war es von jeher eine der eifrigsten Bestrebungen der römisch-katholischen Kirche eine Vereinigung mit der griechisch-orientalischen Kirche herbeizuführen. In Siebenbürgen wurde dieses Bestreben auch noch aus Staatsrüksichten begünstigt, und, unterstüzt von dem kaiserlichen Hofe, gelang es dem Kardinal Erzbischofe Leopold Grafen Kollonics, wesentlich durch thätige Verwendung der beiden Jesuiten, P. Gabriel Hevenesi, und P. Stephan (nach andern Paul) Baranyi, den damaligen griechisch-orientalischen Bischof in Siebenbürgen, Theophil, zur Union mit der römisch-katholischen Kirche zu bewegen, welcher auch am 21 März 1697 mit zwölf Archidiakonen (Protopopen) das feierliche Unionsinstrument und das, in Gemäßheit desselben abgefaßte Glaubensbekenntniß unterzeichnete, wogegen sie sich für ihren Klerus gleiche Rechte mit der Geistlichkeit der recipirten Religionen ausbedungen. Man schäzte damals die Zahl der, zugleich mit ihrer Geistlichkeit zur Union übergetrettenen Walachen auf ungefähr 80,000 Seelen. Im J. 1698 am 14. April erfloß ein kaiserliches Reskript an das Landesgubernium, daß diejenigen griechisch-orientalischen Geistlichen, welche der Union beitretten würden, gleiche Rechte mit der katholischen Geistlichkeit geniessen sollten. Im J. 1699 beschlossen auch die Stände, daß die Popen (griechischen Geistlichen) welche sich mit einer der recipirten Religionen vereinigen würden, gleiche Rechte mit den Geistlichen derselben geniessen sollen. ¹)

Anfangs war der Siz des griechisch-unirten Bischofes in Weissenburg (dem jezigen Karlsburg), wurde aber schon unter dem dritten Bischof Nemes nach Fagarasch übertragen, und das Bißthum unter dem Namen des griechisch-unir-

ten Bißthums von Fagarasch, von Pabst Innocenz XIII kanonisirt.[2]) Im Jahr 1738 wurde von Kaiser Karl VI dem Bißthume das, durch das Aussterben der Apaffi'schen Familie dem Fiskus anheim gefallene Dominium Balásfalva (Blasendorf) im Unteralbenser Komitate für beständig verliehen. Es wurde nun auch der Sitz des Bischofs stabil dahin verlegt, welcher aber demungeachtet seinen frühern Titel unverändert beibehalten hat.

Ungeachtet der Bemühungen mehrerer Emissäre und Fanatiker, das Volk zum Rüktritte zur orientalischen Kirche zu bewegen, hat sich doch die Zahl der Anhänger der Union bedeutend vermehrt, besonders seit auf dem Landtage von 1744 ihre rechtliche Gleichstellung mit den Katholiken landesgesetzlich anerkannt wurde[3]) und übersteigt dermalen bereits eine halbe Million.[4])

Dieselben Rechte, wie in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, übt der Landesfürst auch in jenen der griechisch-unirten.

Der in **Balásfalva** residirende griechisch-unirte Bischof von Fagarasch ist das Haupt sämmtlicher griechisch-katholischen Kirchen in ganz Siebenbürgen. Er ist Suffragan des Erzbischofs von Gran. Ihm zur Seite ist das, von dem letztverstorbenen Bischofe **Babb** im Jahr 1807 fundirte Domkapitel zu **Balásfalva**, welches, ausser dem Probste, aus sechs Domherrn besteht.[5])

Die Oberbehörde in geistlichen Angelegenheiten ist das bischöfliche Konsistorium, unter dem Präsidium des Bischofs selbst. Ausser dem Probste, als **Causarum auditor generalis**, gehören zu demselben, als Assessoren, sämmtliche Domherrn und ausser diesen noch mehrere angesehene Geistliche. Der Geschäfts und Wirkungskreis dieser Behörde ist eben derselbe, wie jener des römisch-katholischen bischöflichen Konsistoriums.

In Rücksicht auf die Seelsorge und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, ist die Diözese in eilf Dekanate[6]) eingetheilt. Jedes dieser Dekanate zählt wieder meh-

rere Distrikte, unter der Verwaltung von Archidiakonen (Protopopen) welche, von den Dekanen überwacht, die Beaufsichtigung und Leitung der Pfarrer und Pfarreien besorgen.

Die Pfarren sind größtentheils liberae ordinariae collationis, nur bei wenigen besteht ein Patronatsrecht.

Die Pfarrer beziehen ihren Unterhalt wesentlich von der sogenannten portio canonica und den Stolargebühren. Die erstere besteht, nach einer Hofverordnung vom J. 1768, aus Gründen von 20 Kübel Aussaat, und 15 Fuhren Heu, welche von den Gemeindegründen zur Nutznießung des Pfarrers erscindirt und steuerfrei belassen werden.[7]) Ausserdem tragen auch noch die Gemeinden durch unentgeldliche Arbeitsleistungen und Gaben an Naturprodukten zum Unterhalt ihrer Geistlichen bei. Für die Kirchengebäude und sonstigen gottesdienstlichen Auslagen sorgen die Gemeinden. An den wenigen Orten, wo ein eigenes Kirchenvermögen vorhanden ist, wird dasselbe auf gleiche Art, wie bei den römisch-katholischen Glaubensgenossen, verwaltet.

Zu der unirten Geistlichkeit gehören noch die Mönche des Basiliten Ordens zu Balásfalva, welche auch bei dem Jugendunterrichte Aushilfe leisten.[8])

1) Art. Diaet. ddto. 8. Septemb. 1699. art. 4.

2) Dieß erfolgte im J. 1721 und seitdem führt der jeweilige Bischof den Titel: Dei et Apostolicae Sedis gratia Ecclesiarum in M. Transs. Principatu et partibus eidem reapplicatis Graeci Ritus unitarum Epp. Fagarasiensis.

3) 1744. art. 6.

4) Der Diözesanschematismus vom J. 1835 gibt die Zahl der unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen auf 551,989 an.

5) Nämlich dem Lector, Cantor, Custos, Scholasticus, Cancellarius und Theologus.

6) Diese sind

	Pfarreien
Das Unteralbenser Dekanat mit . . .	126
— Oberalbenser — — . . .	72
— Kükülloer — — . . .	112
— Thordaer — — . . .	129
— Koloscher — — . . .	142
— Dobokaer — — . . .	110
— Solnoker — — . . .	240
— Fagarascher — — . . .	96
— Hatzeger — — . . .	93
— Rodnaer — — . . .	60
— Sylvaner — — . . .	163
Zusammen	1,343

7) Diese portio canonica besitzen jedoch viele Pfarrer, aus Mangel an Gründen, welche dazu gewidmet werden könnten, nicht vollständig, und haben daher nur ein kümmerliches Auskommen. In den pur militärischen Ortschaften der Gränz Regiments Bezirke beziehen die griechisch-unirten Pfarrer für jedes fehlende Joch der portio canonica, in so lange, bis ihnen dasselbe in natura angewiesen werden kann, eine jährliche Entschädigung von 3 fl. aus dem Gränz Proventenfonde.

8) Eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der griechisch-unirten Diözese gewährt der Schematismus venerabilis cleri graeci ritus Catholicorum dioeceseos Fagarasiensis in Transsilvania, welcher im J. 1835 zum erstenmal erschien, und an Vollständigkeit und systematischer Anordnung ein würdiges Gegenstük zu dem im vorigen § erwähnten Schematismus der römisch-katholischen Diözese ist.

§ 4.

Geistliche Verfassung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen. [1])

Die Reformation fand, bald nach ihrem Beginnen auch den Weg nach Siebenbürgen. Durch sächsische Studirende, welche auf deutschen Universitäten die Lehren Luthers und seiner Anhänger hörten, und sich mit denselben befreundeten, verpflanzte sich dieselbe ins Land, und begann schon im J. 1521 sich in Hermannstadt, wesentlich durch Ambros den Schlesier (Ambrosius Silesita) und Johann Surdaster, zu verbreiten. Die scharfen Verordnungen Ludwigs II gegen die Neuerungen in Religionssachen, wurden durch die Schlacht bei Mohács und ihre unglüklichen Folgen unwirksam gemacht, und die neue Lehre verbreitete sich nicht nur, hauptsächlich durch die Thätigkeit Johann Honterus [2]), im Sachsenlande, sondern auch in bedeutender Ausdehnung unter den Ungarn und Seklern. Im J. 1552, auf der Synode zu Mediasch, nahm die ganze sächsische Nation die augsburgische Confession an, und auf der Synode zu Hermannstadt wurde Paul Wiener (aus Laibach in Krain) Pfarrer zu Hermannstadt, zum ersten lutherischen Superintendenten erwählt. Auf dem Landtage vom 1. Juni 1557 endlich wurde die evangelisch-lutherische Religion gesetzlich anerkannt und von der Königin Isabella den Geistlichen derselben Schuz und Aufrechthaltung ihrer Einkünfte versprochen. Seit jener Zeit genoß die evangelisch-lutherische Confession in Siebenbürgen die durch spätere Landesgesetze ausdrüklich bestättigten Rechte einer recipirten (gesetzlich anerkannten) Religion.

Der höchste Schuzherr und Schiedsrichter (summus arbiter) der evangelisch-lutherischen Religion und Kirche in Siebenbürgen ist der Landesfürst. Er bestättigt die gewählten und präsentirten Pfarrer [3]), und nur er kann sie, wenn sie eines diese Strafe verdienenden Verbrechens überwiesen werden, ihres Amtes entsetzen. Er gibt Dispensation zur Verehli-

chung in verbotenen Graden, und seine Bestättigung ist zur Giltigkeit der von den geistlichen Gerichten erkannten Ehescheidungen erforderlich. Ihm müssen die Protokolle des Ober-Konsistoriums zur Einsicht vorgelegt werden; neue kirchliche Einrichtungen, oder wesentliche Veränderungen der bereits bestehenden bedürfen unumgänglich seiner Sanktion. Er entscheidet in höchster Instanz die zwischen Geistlichen und Consistorien, zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden und zwischen Geistlichen unter sich entstandenen Streitigkeiten durch die k. siebenb. Hofkanzlei und das k. Landesgubernium. Die leztgenannte Landesstelle korrespondirt unmittelbar mit dem Ober-Konsistorium, in manchen Fällen (wie in Ehedispens- und Ehescheidungssachen) auch mit dem Superintendenten.

Unter der Oberaufsicht des Landesfürsten führen die Konsistorien das Kirchenregiment. Diese haben drei Abstufungen.

a) Das Oberkonsistorium. Dieses ist ein aus den bedeutendsten Mitgliedern der sächsischen Nation, weltlichen und geistlichen Standes, zusammengesetztes Kollegium [4]), welches sämmtliche Angelegenheiten der Kirchen A. C. in Siebenbürgen zu verhandeln hat, und das Organ ist, durch welches diese Kirche mit dem Landesherrn und den Landesstellen in Verbindung steht. Dem Oberkonsistorium liegt wesentlich ob, für die Erhaltung der gesetzmäßigen und öffentlichen Rechte und Freiheiten der Religionsgenossen A. C. Sorge zu tragen, die Reinheit der Kirchenlehre zu erhalten, die Aufsicht über Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen zu pflegen, so wie auch die Domestikal und Bezirkskonsistorien zu leiten.

b) Die Domestikal- oder Bezirkskonsistorien. [5]) Ihr Geschäftskreis erstrekt sich über die Stühle und Distrikte, und ihr Geschäft ist, die Berichte über den geistlichen und sittlichen Zustand der ihnen unterstehenden Gemeinden, so wie besonders über den Zustand ihres Vermögens einzusammeln und zu gehöriger Zeit dem Oberkonsistorium einzusenden. Sie haben die besondere Aufsicht über die Schulen und ihre Lehrer und

die Entscheidung über Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden, so wie der Klagen der Kirchen- und Schullehrer über die ihnen von den Lokalkonsistorien zugefügten Kränkungen, ferner die Pflicht alle Vorschläge zu guten Einrichtungen und zwekmässigen Verbesserungen dem Oberkonsistorium vorzulegen, endlich das Recht, zu allen erledigten Pfarrersstellen zu kandidiren.

c) Die Lokalkonsistorien. [6]) Diese bestehen überall, wo eine Pfarrei ist, und sind für das Kirchenregiment der A. C. Verwandten wohl das wichtigste Institut, sie sind unter der vorzüglichen Leitung des Ortspfarrers. Was immer an den Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden zu verbessern ist, jede neue Einrichtung und Ordnung, die Bezug auf Moralität, Religion und Jugendunterricht hat, die Kirchenzucht, die kleinste Aenderung im äussern Kultus, kurz, was nur immer mit der Kirche und dem Kirchenregiment in Verbindung steht, muß hier besprochen und verabredet werden. Nur das eigentliche Dogma ist von den Verhandlungen der Lokalkonsistorien ausgeschlossen.

Um den Zustand der Kirchen und Schulen immer im Auge zu behalten, dient wesentlich die General Visitation, welche der Superintendent in Gesellschaft eines weltlichen Mitglieds des Oberkonsistoriums in der Art abzuhalten hat, daß die gesammten Kirchengemeinden des ganzen Sprengels in einem Turnus von vier Jahren visitirt werden, und die Spezialvisitationen, welche der Dechant des Kapitels mit einem Mitgliede des Domestikalkonsistoriums, und wo möglich dem Bezirksinspektor der betreffenden Ortschaft in der Art vornimmt, daß die Visitation sämmtlicher unterstehenden Kirchen in einem Turnus von zwei Jahren vollzogen wird. [7])

Das Haupt sämmtlicher Kirchen A. C. und auch einiger reformirten Kirchen in Siebenbürgen ist der Superintendent welcher seinen Sitz zu Birthelm (einem Marktfleken des Mediascher Stuhls) hat, wo er zugleich Ortspfarrer ist. [8]) Ihm zur Seite stehen: der Generaldechant, (welcher auch in Ermanglung eines Superintendenten, oder in Verhinderungs-

fällen der Stellvertretter desselben ist), der Orator und der Generalsyndikus. Der Superintendent ist auch der Präses der Synode, welche aus den Dechanten und Senioren sämmtlicher Kapitel besteht, das Ober Ehegericht ist, alle rein geistlichen Angelegenheiten verhandelt, und über dieselben, so wie über geistliche Personen entscheidet. Sie entsetzt die widerspänstigen und unsittlichen geistlichen Personen, welche ordinirt, aber nicht Pfarrer sind, wenn die angeordneten Besserungsmaaßregeln erfolglos bleiben, ihres Amtes. Sie suspendirt sogar Pfarrer, wegen grober Unsittlichkeit und gefährlichen Aergernisses von ihren Funktionen; doch muß diesen dann im Rechtswege der Prozeß gemacht und ihre gänzliche Absetzung vom Landesfürsten ausgesprochen werden. In ihren Versammlungen ist immer ein weltlicher, von der Landesstelle delegirter Beamter (mutus regius) gegenwärtig, als Zeuge, daß nichts wider den Landesfürsten und die Landesverfassung beschlossen werde. — Bei Erledigung der Superintendentenstelle wird die Synode von dem General Dechanten zur Wahl berufen, und der zu dieser Stelle ausersehene Geistliche wird auch von der Birthelmer Gemeinde zu ihrem Pfarrer gewählt, und in beiden Eigenschaften vom Landesfürsten bestättigt.

Die dem Superintendenten unterstehende Geistlichkeit der augsburgischen und helvetischen Confession ist in 14 Haupt und 4 untergeordnete Kapitel (Surrogatien) *) eingetheilt. Die geistlichen Oberbeamten jedes Kapitels sind der Dechant, Senior und Syndikus. Der Dechant und Syndikus werden von den Kapitelsmitgliedern alle zwei Jahre gewählt, dieselben Individuen sind jedoch immer wieder wählbar. Der Dechant ist das Oberhaupt aller Geistlichen seines Kapitels. Die Kapitel selbst behandeln in ihren Sitzungen die rein geistlichen Angelegenheiten ihres Bezirks, so wie jene der geistlichen Personen, und die Ehestreitigkeiten.

Die geistlichen Oberhäupter der einzelnen Gemeinden sind die Ortspfarrer, denen zur Besorgung der geistlichen Geschäfte und Funktionen, je nach der Grösse der Gemeinde,

einer oder mehrere Prediger (Hilfsgeistliche, Diakonen) beigegeben und ihnen untergeordnet sind. Die Pfarrer werden von ihren Gemeinden aus sechs Kandidaten, welche ihnen die Vorsteher der Kirche (Antistites ecclesiae)[10] vorschlagen, frei gewählt[11] und vom Landesfürsten bestättigt. Zu den Predigersstellen schlägt der Pfarrer dem Amte und der Genanntschaft die Individuen vor, und empfiehlt den Tauglichsten. Dieser erhält die Stelle, wenn das Amt und die Kommunität den Vorschlag annimmt; dießfällige Irrungen werden von den Domestikal Konsistorien entschieden.

Die Pfarrer in den freien sächsischen Ortschaften beziehen als Einkommen die ihnen zukommenden Antheile von den Zehnten der Gemeinde.[12] Die Pfarrer in den nicht freien und nicht auf sächsischem Boden befindlichen Ortschaften beziehen zum Theile auch eine oder zwei Zehntquarten, größtentheils aber erhalten sie von jedem Gemeindemitgliede, welches den Zehnten an den Grundherrn entrichten muß, ein gewisses Quantum an Brodfrüchten, und in Weingegenden auch an Wein und sind im Nuzgenuß eigener Pfarrgründe. Manche der letztern sind sehr kärglich dotirt. Die Prediger erhalten zum Theile von dem Pfarrer einen kleinen Zehntenantheil, andere einen fixen Gehalt aus der Kirchen- oder Allodialkasse und hie und da ein bestimmtes Quantum an Früchten und Holz, alle aber haben die Nuznieſsung von bestimmten Kirchengründen und den Genuß der Stolar Gebühren. Nach einer Synodalverordnung sollte die geringste Einnahme eines Landpredigers 200 fl. erreichen, und es dürften auch wirklich nur wenige ein bedeutend geringeres Einkommen haben.

Das Kirchengut und die Kirchenkasse stehen unter der Aufsicht des Ortspfarrers und der von der Gemeinde gewählten Kirchenväter, welche dasselbe verwalten, und darüber die jährlichen, von den Ortskonsistorien zu prüfenden Rechnungen, legen müssen.

1) Herr Superintendent Heyser in Wien hat die Statistik Siebenbürgens erst vor kurzem mit einem gehaltvollen Werke über diesen Gegenstand bereichert: »Die Kirchen-

verfassung der A. C. Verwandten in Siebenbürgen dargestellt und mit Urkunden belegt. Wien 1836. 8. — Von demjenigen, was in diesem § nur kurz angeführt ist, enthält dieses Werk die ausführliche Darstellung.

2) Nicht blos durch die Beförderung der Reformation, sondern noch mehr durch seine wesentlichen Verdienste für die Ausbreitung wissenschaftlicher Bildung ist Johann **Honterus** einer der merkwürdigsten Männer Siebenbürgens. Er war im J. 1498 zu Kronstadt geboren und starb daselbst als Stadtpfarrer am 23. Jänner 1549. Er war ein Schüler Reuchlins, errichtete im J. 1533 in Kronstadt die erste Buchdrukerei, und im J. 1547 die erste Papiermühle, und schrieb, ausser theologischen Werken, zu seiner Zeit sehr geschäzte grammatische, rhetorische und geographische Lehrbücher. Eben so war er auch der Stifter der an Seltenheiten reichen öffentlichen Bibliothek in Kronstadt, welche bei dem großen Brande im J. 1698 ein Raub der Flammen wurde.

3) Nach den Bestimmungen des Andreanischen Privilegiums: **Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos repraesentent.**

4) Mitglieder des Oberkonsistoriums von weltlicher Seite sind: die evangelischen Räthe und Sekretäre des k. Landesguberniums und der übrigen Landesstellen, die mit denselben gleichen Rang habenden sächsischen Oberbeamten und die Deputirten der sächsischen Nationsuniversität. Von geistlicher Seite muß der Superintendent, oder dessen Stellvertreter gegenwärtig seyn. Ferner gehören zu demselben: der Generaldechant und Generalsyndikus, der Dechant und Senior des Hermannstädter Kapitels und der Stadtpfarrer von Hermannstadt, dann die Dechanten der übrigen, wenigstens der nächsten Kapitel, und nach dem Ermessen des Superintendenten, noch einige andere Pfarrer, um die Zahl der Mitglieder beider Stände möglichst gleich zu stellen. Das Präsidium führt der älteste Rath, oder, in Ermanglung eines Rathes, der

im Range nächstfolgende Beisitzer, ohne Unterschied des Standes. Aktuäre sind: von weltlicher Seite, der Universitäts Notar, von geistlicher, der Hermannstädter Stadtprediger.

5) Mitglieder des Domestikalkonsistoriums sind die evangelischen Stuhls-oder Distrikts Oberbeamten, und in Städten noch die ältesten Magistratsräthe, der Dechant und Senior, so wie auch allenfalls der Syndikus des nächsten Kapitels, so wie der Pfarrer des Stuhls-oder Distriktshauptortes. Das Präsidium führt der älteste Konsistorialbeisitzer ohne Unterschied des Standes und das Protokoll führt der Notär.

6) In den Städten gehören dazu, ausser den ältesten Mitgliedern des äussern Rathes und ihrem Sprecher (Orator), der ganze Magistrat mit den Oberbeamten, (in den Märkten, wo Stuhlsämter sind, alle Beamte derselben) und der Ortspfarrer. Hier hat immer der erste weltliche Beamte das Präsidium. In den übrigen Märkten, so wie in den Dörfern, bildet der Ortspfarrer mit den Ortsbeamten, den vorzüglichsten Mitgliedern der Altschaft und den Kirchenvätern das Lokalkonsistorium. Aktuar ist in den Städten und Hauptorten der Vizenotär, in den übrigen Märkten und Dörfern der Ortsnotär, oder der Prediger.

7) Das allerhöchst bestättigte Normativ für die Consistorien A. C. (welches auch besonders abgedrukt ist) s. bei Heyser S. 147—181. — die Kirchenvisitationsordnung ebendaselbst S. 182—248.

8) Anfänglich war der Sitz des Superintendenten zu Hermannstadt, und der erste Superintendent war der dortige Stadtpfarrer Paul Wiener (1542). Unter dem dritten Superintendenten Lukas Unglerus († 1599) wurde der Sitz der Superintendentur nach Birthelm verlegt, wo er auch seither geblieben ist.

9) Die Kapitel sind: das Mediascher, Hermannstädter, Burzenländer, Bistrizer, Unterwälder, Kizder, Kozder

oder Repser, Schelker, Schenker, Leschkircher, Bogatscher, Bolkatscher, Regener und Laßler. Diese begreifen in sich 245 Pfarrer, worunter 4 reformirte sind, von denen aber der vierte Theil ungefähr sich nicht auf sächsischem Boden befindet. Dazu kommen noch 7 Pfarrer, welche unter dem Hermannstädter, und 9, welche unter dem Burzenländer Kapitel stehen, jedoch ohne Beisitzer derselben zu seyn. Die Zahl der ordinirten Prediger (Diaconi) beläuft sich auf ungefähr 240.

10) Diese sind die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Distriktsbeamten evangelischer Religion, und in Ermanglung derselben die im Range nächstfolgenden Magistrats- oder Stuhlsbeamten von weltlicher, dann von geistlicher Seite der Dechant, Senior und der im Range nächstfolgende Kapitular.

11) Die Kandidations- und Wahlnorm, s. bei Heyser S. 247—263.

12) S. hierüber Hauptst. IV. § 3.

§ 5.

Geistliche Verfassung der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen.

Als die Reformation zuerst Eingang in Siebenbürgen fand, nahmen sowohl Sachsen als Ungarn die Lehre Luthers an. Unter den leztern fanden jedoch auch bald die Lehrsätze Zwingli's, Kalvins und Bullingers Eingang. Diese Spaltung begann bald die lutherische Geistlichkeit zu beunruhigen und schon im Jahr 1557 wurde von derselben gegen die Anhänger dieser neuen Lehre (Sakramentarier genannt) eine Synode am 13. Juni in Klausenburg gehalten, deren Resultat aber, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, dahin ging, daß kein Theil den andern zu überzeugen vermochte. Nach wiederholten, selbst von den Landesständen angeordneten, jedoch immer fruchtlosen Versuchen zur Wiedervereinigung erfolgte endlich auf der Synode zu Nagy Enyed, am 20.

Jänner 1564, die gänzliche Trennung der sächsischen und ungarischen Kirchen. Die leztern nahmen das reformirte Glaubensbekenntniß als Religionsnorm an, und erwählten den Dionys Alesius (Madár) zu ihrem ersten Superintendenten. In eben diesem Jahre erhielt auch das reformirte Glaubensbekenntniß die Rechte einer recipirten Religion. [1])

Gleichwie in der evangelisch-lutherischen, eben so ist auch in der reformirten Kirche der Landesfürst der höchste Schuzherr und Schiedsrichter, und übt im Ganzen die nämlichen Rechte, nur daß die Ortspfarrer, mit Ausnahme der auf sächsischem Boden befindlichen, dem Landesfürsten nicht zur Konfirmation präsentirt werden.

Das reformirte Oberkonsistorium, die Oberbehörde in geistlichen Angelegenheiten und in Ansehung des Kirchenregiments, welches unmittelbar in Amtsverbindung mit dem k. Landesgubernium steht, hat stäts einen Gubernialrath reformirter Religion zum Präses. Mitglieder desselben sind sämmtliche, diesem Glaubensbekenntnisse zugethane Gubernialräthe und Sekretäre, die vorzüglichsten Glieder des Adels reformirter Confession, der Superintendent, die Ober- und Vizekuratoren der Distrikte oder Diözesen, die Professoren des reformirten Collegiums, die Archidiakonen, Notarien und Direktoren der Distrikte. Der Wirkungs und Geschäftskreis dieser Stelle ist ungefähr derselbe wie jener des Oberkonsistoriums augsburg. Conf., nur daß dasselbe auch noch die höchste Instanz in Ehestreitigkeiten ist, an welche von den Unterkonsistorien der Distrikte, die gleichfalls aus weltlichen und geistlichen Beisitzern bestehen, appellirt wird. [2])

Das Haupt sämmtlicher reformirten Kirchen in Siebenbürgen, (mit Ausnahme derjenigen im Mittel Solnoker und Kraßner Komitat, dann im Kövarer Distrikt, welche der reformirten Superintendentur in Debretzin unterstehen) und einiger lutherischer Kirchen ist der Superintendent, dessen gewöhnlicher Wohnsitz Nagy Enyed ist. Ihm zur Seite stehen der Generalnotär und Generaldirektor. Ihm kömmt die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen und Schulen des ihm unter-

gebenen Bezirks zu, er besorgt in einem Turnus von drei Jahren die Visitation sämmtlicher Diözesen, oder Seniorate, er beruft die Provinzial- oder Generalsynode, und ist der Präses derselben. — Die Provinzialsynode *) versammelt sich in der Regel einmal des Jahres, am zweiten Sonntage nach dem Dreifaltigkeitssonntage, der Reihe nach in den verschiedenen Diözesen, und beschäftigt sich wesentlich mit der Entscheidung der vor dieselbe gebrachten rein geistlichen Angelegenheiten und mit der Prüfung und Ordination der geistlichen Kandidaten. Unter derselben stehen die Partialsynoden *), welche sich in der Regel dreimal des Jahres, auf Anordnung des Seniors versammeln und über die rein geistlichen Angelegenheiten der Diözese berathschlagen. Durch die Partialsynoden werden auch die Pfarrer, welche die Gemeinden erwählt und dem Senior angezeigt haben, in ihre Kirchen eingewiesen und die neu angestellten Prediger geprüft. Der Senior der Diözese ist überdieß verpflichtet, sämmtliche Kirchen derselben des Jahres einmal, in Gesellschaft einiger Pfarrer der Diözese zu visitiren.

In Absicht auf die geistliche Verwaltung ist der Sprengel des reformirten Superintendenten in 14 Diözesen und 2 Kapitel getheilt. *) Jede Diözese hat einen Oberinspektor-Kurator und einen oder mehrere Inspektoren-Kuratoren aus dem weltlichen Stande. Das Oberhaupt der Geistlichkeit ist der Senior oder Archidiakon, dem zur Besorgung der Diözesangeschäfte ein Notar und Direktor aus dem geistlichen Stande beigegeben sind. Diese geistlichen Beamten werden von den Geistlichen ihrer Diözese gewählt.

Die geistlichen Oberhäupter der einzelnen Gemeinden sind die von ihnen gewählten, oder vom Oberkonsistorium eingesetzten Pfarrer, denen die Oberleitung der kirchlichen und Schulangelegenheiten zukömmt. Bei jeder Gemeinde ist nur ein Pfarrer angestellt, ausser in Klausenburg und Maros Vásárhely, wo sich deren drei, dann in Szászváros, Nagy Enyed und Deés, wo sich deren zwei befinden. Prediger bestehen nur an wenigen Orten zur Aushilfe in den geistlichen

Funktionen und dieselben werden von den Pfarrern kontraktmässig aufgenommen.

Soviel die Einkünfte der Pfarrer betrifft, so beziehen dieselben nur an wenigen Orten Zehntenantheile. In einigen andern Orten erhalten dieselben, statt der ihnen früher von den einheimischen Fürsten verliehenen Naturalbezüge aus den Fiskalproventen, nach der diesfälligen Anordnung Kaiser Leopold I, ein jährliches Aversionalquantum aus der Kameralkasse (Beneficium cameraticum). In den meisten Pfarreien aber bekommen die Pfarrer, nach altem Gebrauch, oder nach den örtlichen Konstitutionen, von ihren Gemeindegliedern bestimmte jährliche Beiträge an Naturalien, auch wohl in baarem Gelde, zu ihrem Unterhalte.

Das Kirchengut und Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht, Bewirthschaftung und Verrechnung der Ortspfarrer und der von den Gemeinden gewählten Kirchenkuratoren, welche wieder von den Unterkonsistorien und dem Oberkonsistorium überwacht werden.

1) Uiber die Geschichte und Ausbreitung der reformirten Religion in Siebenbürgen findet man umständliche Nachrichten in folgenden Werken: P. Illia ortus et progressus variarum in Dacia gentium et religionum. Claudiopoli 1764. 8. — Franc. Páriz Pápai Rudus redivivum. Cibinii 1686. 12. — F. A. Lampe historia ecclesiarum reformatarum in Hungaria et Transsilvania. Trajecti ad Rhenum. 1728. 4. — Benkő Transsilvania P. II. p. 169—198.

2) Das Kirchenrecht der Reformirten ist enthalten in der vom Fürsten Georg II Rákotzi (Weissenburg 8. Juni 1649) bestättigten Kirchengesetzsammlung dieser Religionsgenossen, welche zu Klausenburg 1698 und 1768 in Druk erschienen ist.

3) Mitglieder der Provinzialsynode sind zwei oder drei weltliche Glieder des Oberkonsistoriums, die Senioren, Notäre und Deputirten der verschiedenen Diözesen.

4) Die Partialsynode besteht aus dem Senior, Notär und sämmtlichen Pfarrern der Diözese.

5) Diese sind:

		Pfarren.
Die Dévaer oder Vajda-Hunyader Diözese mit	.	29
— Karlsburger . . . . — —	.	17
— Nagy- Enyeder . . — —	.	57
— Koloscher und Kalotaer . — —	.	43
— Deéser . . . . — —	.	33
— Széker . . . . — —	.	57
— Görgényer . . . — —	.	41
— Maroscher . . . . — —	.	56
— Küküllöer . . . . — —	.	35
— Udvarhelyer . . . — —	.	51
— Erdövidéker . . . — —	.	15
— Sepsier . . . . — —	.	39
— Kezdier . . . . — —	.	15
— Orbajer . . . . — —	.	12
Das Sajoer Kapitel mit	.	6
— Tekendorfer — —	.	18
	Zusammen	525

Von diesen gehören die 6 Pfarren des Sajoer und 9 des Tekendorfer Kapitels zu den A. C. Verwandten. — Die vier Diözesen **Erdövidék**, **Kézdi**, **Orbaj** und **Sepsi** bilden noch eine besondere kirchliche Vereinigung (Communitas ecclesiastica) welche eigene landesfürstliche Privilegien erhalten hat, kraft deren alle Grundbesitzungen der zu denselben gehörigen Pfarrer und Schulmeister, wie auch ihrer Wittwen adeliche Vorrechte geniessen, und die Kommunität berechtigt ist, eigene Quindenalsynoden zu halten, von welchen der Appellationszug an die Provinzialsynode geht (**Benkö Transs. II. 192.**) — Die beiden Kapitel haben ebenfalls eigene, von dem vormaligen Superintendenten Dionys Alesius verfaßte, von

den Fürsten Christoph und Siegmund Báthori, und der Kaiserin Maria Theresiä bestättigte Verhaltungsnormen (Benkö Transs. II. 193.) — Die Kraßner Diözese gehört zum Sprengel des reformirten Superintendenten in Debretzin. Vier reformirte Pfarrer stehen unter dem Superintendenten A. C.

5) Benkö Transsilvania II. p. 196

§ 6.

Geistliche Verfassung der unitarischen Glaubensgenossen.

Unter den recipirten Religionen Siebenbürgens ist die unitarische zuletzt in den Genuß der diesfälligen Rechte getreten. Georg Blandrata, der Leibarzt Johann Siegmund Zapolya's, verbreitete zuerst die Lehre Socins im Lande. Er gewann durch seine Beredsamkeit, und besonders durch die Bemühungen der zu dieser Confession übergetrettenen Klausenburger evangelischen Pfarrer Franz Davidis und Kaspar Héltai zahlreiche Anhänger in Klausenburg und Thorda, wo auch die sächsischen Gemeinden dieses Religionsbekenntniß annahmen. Da nun auch Johann Siegmund selbst auf dem Weissenburger Religionskongreß im J. 1568 seine Geneigtheit für den socinianischen Lehrbegriff zeigte, traten bald zahlreiche Anhänger aus der ungarischen und Sekler Nation zu derselben über. Auf dem Landtage zu Maros Vásárhelyi im J. 1571 wurde endlich die neue Lehre den recipirten Religionen beigezählt.

Eben so, wie in der evangelisch-lutherischen und reformirten, ist auch in der unitarischen Kirche der Landesfürst der oberste Schuz- und Schirmherr, und in dieser Rüksicht steht die unitarische Kirche in gleichem Verhältnisse zu demselben, wie die reformirte.

Die Oberbehörde in Kirchen- und Schulsachen ist das Oberkonsistorium, dessen Präsidium von weltlicher Seite einer

der beiden Oberkuratoren und von geistlicher der jeweilige Superintendent führt, und welchem vom weltlichen Stande der zweite Oberkurator, dann mehrere angesehene Edelleute und Klausenburger Bürger dieser Confession, geistlicherseits aber, der Generalnotär und Generalorator, die Archidiakonen und die Professoren des Klausenburger unitarischen Gymnasiums beisitzen. Das Oberkonsistorium, welches gewöhnlich zu Anfang des Jahres zusammen tritt, besorgt die ganze Verwaltung der Schulen und Kirchen, und besetzt, ohne weitere Befragung der Gemeinden, die Pfarrers und Schullehrersstellen. Da das Oberkonsistorium nicht immer versammelt ist, so leitet die in der Zwischenzeit von einer Versammlung desselben zur andern vorkommenden dringenderen Angelegenheiten, das fortwährend in Klausenburg, unter dem Vorsitze des Superintendenten versammelte repräsentative Konsistorium, welches aus mehreren Beisitzern weltlichen und geistlichen Standes zusammen gesetzt ist.

Das Oberhaupt der sämmtlichen unitarischen Kirchen Siebenbürgens ist der Superintendent, welcher seinen Sitz in Klausenburg hat, und zugleich auch Archidiakon der vereinigten Klausenburger- Dobokaer- und Inner Solnoker Diözese und Stadtpfarrer in Klausenburg ist. Er wird von der Synode gewählt und vom Landesfürsten bestättigt. Er führt die Oberaufsicht in Kirchen und Schulangelegenheiten, ordinirt die Geistlichen und visitirt die ihm unterstehenden Kirchen. [1]) Ihm zur Seite stehen zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten der Generalnotär und Generalorator. Der Superintendent beruft auch die Generalsynode, welches jährlich zweimal, im Jänner zu Klausenburg, und im Juni wechselsweise an einem andern Orte der übrigen Kirchsprengel geschieht und präsidirt in derselben. Die Generalsynode beschäftigt sich mit Erledigung der, von den Traktualsynoden an sie gelangten Ehe- und sonstigen rein geistlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber mit der Prüfung und Ordination der Kandidaten des geistlichen Amtes. Unter derselben be-

steht in jeder Diözese (Tractus) eine Partialsynode, welcher der Archidiakon präsidirt.

In Absicht auf die geistliche Verwaltung ist der Sprengel des unitarischen Superintendenten in acht Trakte, oder Diözesen getheilt. [2]) Jede Diözese hat mehrere Inspektoren-Kuratoren aus dem weltlichen Stande, einen Archidiakon, Notär und Defensor matrimonii aus dem geistlichen Stande, welche letztere von der Geistlichkeit des Trakts gewählt werden. [3])

Jede Kirchengemeinde mit den dazu gehörigen Filialen hat einen Pfarrer, (nur die Klausenburger Hauptkirche zählt deren zwei) dessen Anstellung nicht von der Wahl der Gemeinden, sondern lediglich von der Verfügung des Oberkonsistoriums abhängt. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen aus den Beiträgen der Gemeindeglieder, nach den Gewohnheiten und Statuten der einzelnen Orte, hin und wieder auch aus den Zinnsen der zu diesem Zweke gemachten Stiftungen und den Erträgnissen von Pfarrgründen.

Das Kirchenvermögen wird durch die Pfarrer und die Inspektoren-Kuratoren verwaltet. [4])

1) Auf dem Landtage zu Thorda am 25-ten Oktober 1577 wurde das Kirchenvisitationsrecht des unitarischen Superintendenten auf die Diözesen Klausenburg und Thorda beschränkt und das Recht die unitarischen Kirchen im Seklerlande zu visitiren, so wie die Ordination der Geistlichen für dieselben kam dem reformirten Superintendenten zu. Erst seit dem J. 1693 wurde das Visitations- und Ordinationsrecht des unitarischen Superintendenten, hauptsächlich durch die Unterstützung des dieser Konfession angehörigen Gubernialraths Johann Sárosi, über sämmtliche unitarische Kirchen des Großfürstenthums ausgedehnt.

2) Diese sind:

		Pfarren.	Filialen.
Die vereinigte Klausenburger, Doboker und Inner Solnoker Diözese mit .		5	8
— Aranyoscher, Thordaer und Unteralbenser	mit	17	1
— Kküllöer	„	11	5
— Maroscher	„	13	25
— Keresztúrer . . .	„	30	12
— Udvarhelyer . . .	„	18	—
— Sepsier und Miklosvárer .	„	10	3
— Oberalbenser . . .	„	6	—
	Zusammen	110	54

3) Mit Ausnahme der Klausenburger Diözese, deren Archidiakon immer der jeweilige Superintendent ist.

4) Uiber die unitarische Kirchenverfassung s. Benkö Transsilvania II. p. 215 — 229. — Thorwächter Kirchen- und Schuletat der Unitarier in Siebenbürgen. Siebenb. Quartalschrift V. S. 1—25.

§ 3.

Geistliche Verfassung der griechisch-orientalischen (nicht unirten) Glaubensgenossen.

Die griechisch-orientalische (nicht unirte) Confession genießt, obwohl den Anhängern derselben die freie Religionsübung landesgesetzlich bewilligt ist ¹) dennoch nur die Rechte einer geduldeten (tolerirten) Religion unter dem besondern Schutze des Landesfürsten.

Diese Religion, zu der sich die beiden an Siebenbürgen gränzenden, und mit demselben von jeher in genauem Verkehre stehenden Fürstenthümer Moldau und Walachei bekennen, hat sich wahrscheinlich auch von dorther, schon in den ersten Zeiten der ungarischen Herrschaft, nach Siebenbürgen verbreitet und, mit dem Anwachse der walachischen Bevölke-

rung, auch fortwährend an Zahl ihrer Anhänger gewonnen. Da aber ihre Bekenner, von den ältesten Zeiten her, beinahe durchgehends dem Stande der Unfreien angehörten, und verfassungsmässig nicht auf die eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte Anspruch machen konnten, so wurde auch ihre Religion vom Staate nie gesetzlich anerkannt, sondern nur blos geduldet.

So spricht sich auch das Landesgesetz über die Geistlichkeit und die Anhänger dieser Religion aus, und die erstere insbesondere genießt, wie schon früher erwähnt worden [2]), keineswegs die persönlichen Vorrechte der Geistlichkeit der recipirten Religionen.

Schon in den frühern Jahrhunderten bestanden Bischöfe der griechischen Religion in Siebenbürgen, die ihren Sitz in Weissenburg hatten [3]); der erste namentlich bekannte derselben ist Barlaam im J. 1527. [4]) Als der Bischof Theophil II im J. 1697 zur Union übertrat, blieb die Bischofswürde unbesetzt, und die Geistlichkeit dieser Religion hielt sich an die Bischöfe der Moldau und Walachei, besonders rüksichtlich der Priesterweihe. Da aber dieses zu mancherlei Inkonvenienzen, besonders zu bedeutenden Machinationen und Umtrieben gegen die Verbreitung der Union Anlaß gab, so wurde die siebenbürgische nicht-unirte Geistlichkeit, rüksichtlich der Episkopal Funktionen an den Bischof von Ofen angewiesen, und aller Verkehr in geistlichen Angelegenheiten mit den jenseitigen Bißthümern, so wie auch die Anstellung aller in den Fürstenthümern ordinirten Geistlichen (Popen) untersagt. Die Beschwerlichkeiten, denen der Verkehr mit Ofen unterlag, der damit verbundene Zeit und Kostenverlust bewirkten unter Kaiser Joseph II (1784) die Wiederherstellung des griechisch nicht-unirten Bißthums in Siebenbürgen. Der Landtag vom J. 1791 [5]) bestimmte endlich auch die Rechte der griechisch nicht-unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen genauer, indem festgesetzt wurde, daß alle Bekenner dieser Confession in Religionssachen von ihrem Bischofe, den S. M. der Kai-

ser und König ernennt, abzuhängen haben, daß sie, nach ihrem Stande, gleich allen übrigen Bewohnern des Großfürstenthums behandelt werden und keinen größern Lasten, als diese ihre Standesgenossen anderer Religion unterliegen sollen, wobei jedoch die Majestätsrechte in Angelegenheiten des Klerus, der Kirchen, Stiftungen und der Erziehung unverletzt aufrecht zu bleiben haben.

Der Bischof der griechisch nicht-unirten Glaubensgenossen, welcher von S. M. ernannt wird, hat seinen Sitz in Hermannstadt und bezieht ausser einem jährlichen Gehalte von 4000 fl. aus dem Sydoxialfonde [7]) noch die Ordinationsgebühren von der sämmtlichen griechisch nicht-unirten Geistlichkeit. Er ist das Oberhaupt sämmtlicher Kirchen dieses Ritus in Siebenbürgen und Suffragan des Metropoliten in Karlowiz. Ihm kömmt die Oberaufsicht über Kirchen, Kirchenzucht und Schulen zu, daher ihm auch die Pflicht obliegt, seinen Kirchsprengel von Zeit zu Zeit zu visitiren. Ihm an der Seite steht zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten, das Konsistorium, zu welchem sieben Beisitzer, unter diesen der Oberaufseher der walachischen Nationalschulen und der Professor der Theologie, gehören.

Zwanzig Distriktual Archidiakonen (Erzpriester, Protopopen), sechzehn Administratoren und drei Vizearchidiakonen besorgen in den verschiedenen Distrikten, in welche der Sprengel des Bißthums eingetheilt ist, die Aufsicht über die Pfarrgeistlichkeit und die kirchlichen Angelegenheiten.

Die Pfarrer (Popen) deren bei den meisten Gemeinden nur einer, bei den größern aber auch zwei bis drei angestellt sind, werden von den Gemeinden, meistens aus den Gemeindegliedern selbst gewählt, und dem Bischof zur Ordination vorgestellt.

Der Unterhalt der Pfarrer dieser Konfession ist sehr beschränkt und besteht meistens nur aus den Stolargebühren und freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder [8]), deren Ertrag bei dem bei weitem größten Theile der Gemeinden so geringfügig

ist, daß nothwendig Individuen aus der Gemeinde selbst zu Geistlichen gewählt werden müssen, weil sie, ohne die Benützung ihrer Familiengründe, von den Einkünften des Pfarramtes allein zu subsistiren nicht vermöchten. Nur an sehr wenigen Orten gibt es eigene Pfarrgründe und sonstige Dotationen, welche den Unterhalt der Geistlichkeit sichern. Eben so werden die Kirchen und Kirchenerfordernisse durch die Beiträge der Gemeindeglieder erhalten; da, wo ein eigenes Kirchengut und Kirchenkassen bestehen, führen der Pfarrer und die von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher darüber die Aufsicht und Verrechnung.

Zum griechisch nicht-unirten Klerus gehören auch noch die Pfarrer der griechischen Kompagnien in Hermannstadt und Kronstadt. Diese werden von ihren Gemeinden aus Griechenland berufen, bedürfen aber zu ihrer Anstellung der vorherigen Genehmigung der Landesstelle und des Bischofs. Diese beiden Kirchen bedienen sich der griechischen Liturgie, während in allen übrigen nicht-unirten Kirchen des Landes die walachische⁹) eingeführt ist. Dieselben, so wie die dabei angestellten Geistlichen, sind hinreichend dotirt, und letztere führen auch zugleich die Aufsicht über die mit den Kirchen in Verbindung stehenden griechischen Schulen.

1) **1791 art. 60.**

2) S. Abth. II. Hauptst. 3. § 6.

3) Man findet zwar griechische Bischöfe von verschiedenen Orten in Siebenbürgen, als von Fagarasch, **Felsö-Szilvás**, Frek, **Fel-Gyogy** und **Váad** erwähnt, darunter sind aber entweder wahrscheinlich die griechischen Bischöfe in Siebenbürgen überhaupt, blos mit Beifügung ihres jeweilig wechselnden Wohnsitzes gemeint, oder es wurde einzelnen Erzpriestern (Protopopen πρωτοπαπας) der bischöfliche Titel beigelegt.

4) Die geschichtlichen Daten über die griechischen Bischöfe in Siebenbürgen, von Barlaam bis Theophil **II**, wel-

cher zur Union überging, findet man kurz zusammengestellt in dem bereits öfter erwähnten Diözesan-Schematismus für das J. 1835. S. V — VIII.

5) 1791. art. 60.

6) In den Zeiten der einheimischen Fürsten wählte die nicht-unirte Geistlichkeit selbst ihren Bischof, und stellte ihn dem Landesfürsten zur Bestättigung vor. Approb. Const. P. I. t. 8. a. 1.

7) Dieser Fond wird aus der Sydorialtaxe gebildet, einer jährlichen Abgabe von drei Kreuzern, welche jede griechisch nicht-unirte Familie zum Unterhalte des Bischofs bezahlt. Diese Abgabe wird von den Archidiakonen eingehoben, gesammelt und jährlich an den k. Steuereinnehmer des Kreises abgeführt.

8) In der Militärgränze genießt der griechisch nicht-unirte Geistliche die persönliche Dienstfreiheit, und ausserdem werden auch noch seine Besitzungen von allen Gemeindelasten und Arbeiten freigehalten. Auch ist ihnen noch die Befreiung eines Sohnes, oder in Ermanglung von Söhnen, eines ihrer Anverwandten von der Enrollirung und vom Dienste zugestanden, um denselben ausschließlich zum bessern Betriebe ihrer Wirthschaft verwenden zu können.

9) Bis zur Regierung Fürst Georg I Rákotzi war in den griechisch-orientalischen Kirchen Siebenbürgens die slavische Liturgie eingeführt. Dieser Fürst verordnete den durchgängigen Gebrauch der walachischen Liturgie, und ließ zu diesem Ende die erforderlichen Kirchenbücher druken.

§ 8.

Geistliche Verfassung der mosaischen Glaubensgenossen.

Uiber diese ist nur wenig zu sagen. Da den Juden landesgesetzlich der bleibende Aufenthalt blos in Karlsburg gestattet ist [1]), so bestehen auch nur daselbst zwei Synagogen, und zwar die eine für die deutschen, die andere für die türkischen Juden, welche von den Gemeinden selbst erhalten werden. Bei jeder derselben ist ein Gesetzlehrer (Rabbi) angestellt, den sich die Gemeinde selbst beruft, der aber auch der deutschen Sprache und Schrift kundig seyn muß. Die übrigen, im Lande zerstreuten Juden halten ihren Gottesdienst in ihren eigenen Wohnungen, oder an Orten, wo ihre Zahl grösser ist, in eigens hiezu gemietheten Privathäusern.

1) Appr. Const. P. V. ed. 82.

VI. Hauptstück.

Schulen, litterärische und Kunstbildungsanstalten; sonstige diesfällige Hilfsmittel.

§ 1.
Volksunterricht.

Verbreitung eines zwekmässigen Volksunterrichtes in möglichster Ausdehnung ist eine der ersten Grundbedingungen zur Beförderung des allgemeinen Staatswohles. Dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung ist stäts von der für das Wohl ihrer Völker rastlos sorgenden oesterreichischen Regierung vorzüglich im Auge behalten worden.

Als Siebenbürgen sich der Regierung des oesterreichischen Kaiserhauses unterwarf, hatten die Kriege und Verheerungen der leztvergangenen Zeitperiode den öffentlichen Wohlstand vernichtet, die Kultur war größtentheils verschwunden, die Unterrichtsanstalten, welche die thätigern, für Bildung und Wissenschaft Sinn habenden unter den einheimischen Fürsten gegründet, waren theils zerstört, theils in einem Zustande mangelhafter, kümmerlicher Fortdauer. Das flache Land war verödet, der Landmann in der kümmerlichsten Lage, kaum fähig sich den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben, daher ausser Stande auf den Unterricht seiner Kinder etwas zu verwenden, für den nur noch die unentgeltliche, aber eben auch durch die Noth der Zeit höchst beschränkte Wirksamkeit der Geistlichkeit

übrig blieb. Nur in den sächsischen Orten hatten sich die Ortsschulen für den Volksunterricht erhalten, obwohl auch auf diese das allgemeine Elend mannigfach hemmend wirkte.

Auch in den ersten Dezennien der oesterreichischen Regierung hinderten die fortwährenden Kriege, die Zerstörung drohenden Anfälle mächtiger Feinde, mit denen die Monarchie zu kämpfen hatte, die Wirksamkeit der Staatsverwaltung nach Innen. Erst, als die grosse Theresia sich auf dem Throne ihrer Ahnen befestigt hatte, konnte sie auf die Verwaltung des Innern, und darunter vorzüglich auf die Verbesserung und Ausbreitung des Volksunterrichtes ihr wohlthätiges Augenmerk richten. Das Institut der Normalschulen, welches dem oesterreichischen Kaiserstaate schon so viele treffliche Früchte getragen hat, wurde auch auf Siebenbürgen ausgedehnt [1]) und die Einführung und Organisirung desselben durch geschikte und thätige aus Oesterreich nach Siebenbürgen gesendete Männer eingeleitet [2]), auch für die Erweiterung desselben ununterbrochen gesorgt. Die oberste Leitung dieser Schulen führt im Provinzialgebiete ein Ober Inspektor, in der Militärgränze das k. k. Generalkommando. — Hauptschulen bestehen im Provinzialgebiete: zu Hermannstadt zwei [3]) zu Klausenburg, Kronstadt, Karlsburg, Blasendorf, Szilágy Somlyo, Udvárhely, Csík-Somlyó und Maros-Vásárhely überall eine, nebst 14 Trivialschulen; in den Bergwerksdistrikten zwei Hauptschulen zu Zalathna und Nagyág mit 14 Trivialschulen; in der Militärgränze vier Oberschulen, zu Csík-Szereda, Kézdi-Vásárhely, Orláth und Nászod nebst 19 Trivial- und deutschen Gemeindeschulen. Ausser in Hermannstadt, wo den Mädchenunterricht die Ursulinernonnen besorgen, ist bei den Hauptschulen im Provinziale, welche nicht von Klostergeistlichen besorgt werden, ein eigener Lehrer für den Mädchenunterricht aufgestellt. In der Militärgränze bestehen zu Csík-Szereda, Kézdi-Vásárhely und Nászod abgesonderte Mädchenschulen mit eigens besoldeten Mädchenlehrerinnen. In den Trivialschulen erhalten die Kinder beiderlei Geschlechts gemeinschaftlichen Unterricht. Die

Lehramtskandidaten werden an den Hauptschulen theoretisch und praktisch unterrichtet. 4) — Diese Schulanstalten, welche beinahe durchgehends, bis auf einige Gemeindeschulen, aus dem Staatsfond unterhalten werden, sind zwar zunächst nur für Kinder katholischer Religion bestimmt, doch haben auch die Kinder anderer Religionsgenossen, deren Angehörige solches wünschen, zu denselben freien Zutritt, besonders häufig werden solche von Kindern walachischer Abkunft besucht, indem bei den walachischen Bewohnern Siebenbürgens das Volksschulwesen, mit Ausnahme der Militärgränze, noch am weitesten zurük steht.

Am besten geregelt und am weitesten ausgebreitet war der Volksunterricht in Siebenbürgen von jeher unter den Sachsen. Jeder Ort hat seine Ortsschule, bei welcher ein Schulmeister, und, je nach der Grösse des Orts und der Zahl der Schulkinder, einer oder mehrere Schulgehilfen angestellt sind, und den Unterricht unter der Oberaufsicht des Pfarrers besorgen. In den Städten und andern Hauptorten besuchen die Knaben die untern Klassen der ausgedehntern Schulanstalten zur Erwerbung der Elementarkenntnisse, während für die Kinder weiblichen Geschlechts eigene, abgesonderte Mädchenschulen bestehen. Die Inspektion und Untersuchung dieser Schulanstalten ist ein Hauptgegenstand der kirchlichen Visitationen. Die künftigen Schullehrer erhalten die nöthige theoretische und praktische Ausbildung für ihren Beruf auf den Gymnasien der Städte; sie haben, ausser dem eigentlichen Schuldienst, nur wenige, denselben nicht störende kirchliche Funktionen zu besorgen. Bei der Confirmation werden die Jünglinge und Mädchen vorzüglich aus der Religionslehre geprüft, und die Zwekmässigkeit des erhaltenen religiösen und moralischen Unterrichts erkundet.

In der Regel ist auch bei den übrigen Religionsgenossen mit jeder Pfarre eine Volksschule verbunden. Aber diese Ortsschulen leiden häufig, besonders fast durchgehends bei den griechischen Religionsgenossen, 5) an wesentlichen Mängeln und Gebrechen, welche theils durch Unfähigkeit der Lehrer,

theils durch Mangel an Mitteln, theils durch Unzwekmässigkeit und Unvollständigkeit der Lehrmethode herbeigeführt werden.

S. M. der Kaiser und König Franz der I, dem die Bildungsanstalten seines weiten Reiches so viel verdanken, machte es auch in Siebenbürgen durch wiederholte Anordnung sämmtlichen Landesbehörden zur strengsten Pflicht, den zwekmässigen Unterricht des Volks in der Glaubens- und Sittenlehre, in den Anfangsgründen des Lesens, Schreibens und Rechnens in der Muttersprache auf alle schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts sämmtlicher Konfessionen auszudehnen, wohlthätige Anordnungen, an deren Vollzug fortwährend mit Thätigkeit gearbeitet wird. [6])

Für die besondere Ausbildung der jungen Gränzer und der Kinder männlichen Geschlechts der Feldtruppen zum künftigen Militärdienste sorgen die beiden Gränzerziehungshäuser, für die Sekler zu **Kézdi-Vásárhely** und die Walachen zu **Nászod** [7]) und die Knabenerziehungshäuser der drei Linien Infanterie Regimenter. [8])

1) Durch Hofdekret vom 23. März 1775.

2) Von denselben verdient besonders der im J. 1812 als Normalschulenoberaufseher in Hermannstadt verstorbene H. Joseph Raditschnigg v. Lerchenfeld ehrenvoll genannt zu werden, der ausserdem noch durch Verbreitung der Schuzpokenimpfung und als gelehrter Botaniker ausgezeichnet war. Ihm zur Seite mit gleicher Thätigkeit und Einsicht wirkend, stand ein geborner Siebenbürger, der im J. 1810 verstorbene Abbee Joseph Karl **Eder**, Direktor der Hermannstädter Normalschule, durch seine wesentlichen Verdienste um die Geschichte Siebenbürgens rühmlichst bekannt.

3) Die eine im theresianischen Waisenhause.

4) Aus der Militärgränze werden fortwährend vorzügliche Lehramtskandidaten auf Staatskosten nach Laybach und Lemberg gesandt, um sich daselbst durch Anhörung des pädagogischen Lehrkurses vollständiger für ihren Beruf

auszubilden, eine Einrichtung, welche für die Vervollkommnung der Schulanstalten in der Militärgränze bereits sehr ersprießliche Dienste geleistet hat.

5) Eine ehrenvolle Ausnahme verdienen hier die auf Kosten der griechischen Kompagnien in Hermannstadt und Kronstadt bei ihren Kirchen unterhaltenen Schulen, die griechisch-unirten Schulen in Blasendorf, und ein großer Theil der Volksschulen in der walachischen Militärgränze.

6) S. hierüber auch Abth. I. Hauptst. II. § 5. B.

7) Das Erziehungshaus in Kézdi-Vásárhely ist im Jahr 1817 gestiftet und enthält 100 Aerarial Zöglinge, 36 von jedem der beiden Sekler Inf. Regimenter, 24 vom Seklerhussarn Regimente und 4 mittellose Offizierssöhne, jenes in Naszod besteht bereits seit dem J. 1784 und enthält 50 Aerarialzöglinge, zu gleichen Theilen von jedem der beiden Walachen Gränz Reg. (Benigni statist. Schilderung der sieb. Milit. Gränze. 2. Aufl. S. 136. ff.)

8) Jedes dieser drei Erziehungshäuser enthält 48 Zöglinge. Jene der beiden Regimenter Nro. 31. (Grf. Leiningen), und Nro. 51. (E. H. Karl Ferdinand) sind zu Hermannstadt, jenes des Regiments Nro. 62. (Brn. Vaquant) ist zu Szegedin.

§ 2.

Bürgerschulen. Ausbildung für Gewerbe und Industrie.

An besondern Bürgerschulen, welche blos zu diesem Zweke eingerichtet wären, mangelt es in Siebenbürgen beinahe durgehends. Es können hieher eigentlich nur die vierten Klassen der Hauptnormalschulen, und die bei denselben bestehenden Sonntagszeichenschulen für Handwerker gerechnet werden.[1] Die meisten Bürgerssöhne, denen ihre Aeltern eine bessere Ausbildung zu geben wünschen, besuchen daher, vor ihrem Uibertritte ins bürgerliche Leben, die Gymnasien, wo sie denn

freilich manche, für ihren künftigen Beruf überflüssige Gegenstände erlernen, und dagegen den Unterricht in mehreren, für den eigentlichen Bürgerstand wesentlich erforderlichen Kenntnissen entbehren. Bei der Entwerfung des neuen Schulplans für die Unterrichtsanstalten der A. C. Genossen ist auf die Entfernung dieses Uibelstandes vorzüglicher Bedacht genommen, und die Errichtung eigener Bürgerschulen beschlossen worden, welche ohne Zweifel bald ins Leben tretten werden. Sehr zu wünschen wäre es, daß wenigstens die übrigen Städte des Landes, und die vorzüglichern Taxalorte, in denen bürgerliche Gewerbsthätigkeit in grösserer Ausdehnung herrscht, diesem Beispiele bald nachfolgen mögen.

Für die speziele Ausbildung des bürgerlichen Zöglings, zu seinem künftigen Erwerbszweige sorgen die Zünfte und Innungen, nach den über Aufnahme, Behandlung, Unterricht und Freisprechung der Lehrlinge bestehenden besondern Zunft- oder Innungs Vorschriften und Artikeln. Die Lokalbehörden und insbesondere die aus dem Mittel derselben aufgestellten Zunftinspektoren sind verbunden darüber zu wachen, daß diese Vorschriften gehörig beobachtet werden, daß der Lehrling den fortwährenden genügenden Unterricht im Gewerbe erhalte, und daß er insbesondere den sonntäglichen Religionsunterricht seiner Confession fleissig besuche. Die Gesellen der meisten Zünfte und Innungen sind verbunden, eine mehrjährige Wanderung in die übrigen Provinzen des oesterreichischen Kaiserstaates und auch selbst ins Ausland zu machen, um sich in den Kenntnissen und Handgriffen ihres Gewerbes zu vervollkommen. Um Meister zu werden muß sich der Geselle verschiedenartigen Prüfungen, und insbesondere der eigenhändigen Verfertigung eines Meisterstükes unterziehen.

1) Auszeichnung verdient hier besonders die Sonntagszeichenschule in Hermannstadt, welche unter der beinahe fünfzigjährigen Leitung des im J. 1836 ein Opfer der Cholera gewordenen Professors der Zeichenkunde und Baukunst, Franz Neuhauser, für die technische Vervollkommung der Handwerker mit dem besten Erfolg wirkte.

§ 3.

Gelehrte Schulen.

An gelehrten Vorbereitungsschulen zählen die römisch-katholischen Glaubensgenossen zehn Gymnasien, zu Karlsburg, Bistriz, Hermannstadt, Klausenburg, Csik-Somlyo, Kanta, Maros-Vásárhely, Szilágy-Somlyo, Udvarhely und Zalathna, jedes mit drei untern Grammatikal und zwei Humanitätsklassen; ausserdem ertheilen noch die P. P. Franziskaner zu Szárhegy Unterricht in den drei Grammatikalklassen.

Von den Gymnasien bezieht zur Fortsetzung des Unterrichts die katholische Schuljugend, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen will, das katholische Lyzäum zu Klausenburg. Dieses besteht aus zwei Fakultäten, der philosophischen und juridischen, dann dem medizinisch-chirurgischen Studium. Die philosophische Fakultät zählt vier Professoren, welche derselben allein, dann zwei (die Professoren der Naturgeschichte und Technologie, dann der Rural Oekonomie und Komptabilitätswissenschaft) welche zugleich der juridischen Fakultät angehören. Der eigentliche philosophische Unterricht, in zwei Jahreskurse eingetheilt, verbreitet sich über theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Physik und Geschichte. (Die Lehrstühle der Aesthetik und Philologie fehlen hier ganz.) In der juridischen Fakultät ertheilen, nebst den früher bereits erwähnten beiden, in einem zweijährigen Studienkurse noch drei Professoren, im Natur-Staats-Völker-Kriminal und römischen Rechte, in der vaterländischen Gesetz und Rechtskunde, in den politischen Wissenschaften und im Geschäftsstyle Unterricht. Das medizinisch-chirurgische Institut, welches erst vor kurzem mit drei Lehrstühlen vermehrt worden ist *) zählt nunmehr sieben Professoren und einen Adjunkten, ertheilt jedoch keine höhern akademischen Würden, weswegen diejenigen Studirenden, welche diese zu erlangen wünschen, ihre Studien, meistens an der Universität zu Wien, einige auch auf andern inländischen Universitäten vollen-

den. *) Mit demselben ist auch eine Unterrichtsanstalt für Hebammen vereinigt. Das Lyzäum steht unter der unmittelbaren Aufsicht des katholischen Landesbischofs als Oberdirektors, und eines abwechselnd aus den Professoren desselben gewählten Prodirektors, auch ist für die Studirenden katholischer Religion ein eigener Lyzäalprediger angestellt, welcher zugleich die Religionslehre vorträgt. Mit dem Lyzäum sind auch das Seminar des h. Joseph und das adeliche Konvikt zu Klausenburg verbunden, deren Zöglinge theils in dem Genusse von Stiftungen stehen, theils von ihren Familien daselbst auf eigene Kosten untergebracht sind und am Gymnasium und Lyzäum studiren.

Die Jünglinge katholischer Religion, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, beziehen das bischöfliche Lyzäum zu Karlsburg, dessen Prodirektor der jeweilige Großprobst ist und an welchem von sechs Professoren theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Physik, Geschichte, Moral und Pastoraltheologie, Dogmatik, Polemik, Hermenevtik, Exegese und Kirchengeschichte vorgetragen wird. Der junge Sekularklerus befindet sich in dem Seminarium incarnatae Sapientiae, der Regularklerus in dem für die Erziehung junger Religiosen bestimmten Seminar zum heil. Johann Kapistran. Mehrere fähige junge Geistliche beziehen auch, hauptsächlich zur künftigen Vorbereitung für theologische Lehrstühle die höheren geistlichen Unterrichtsanstalten in Wien.

Die griechisch-unirten Glaubensgenossen haben als gelehrte Vorbereitungsschulen, ein sehr gut eingerichtetes Gymnasium in Blasendorf, in welchem, ausser den drei Grammatikal- und zwei Humanitätsklassen, auch in der deutschen Sprache Unterricht gegeben wird. — Die weiter in ihren Studien fortschreitenden, besonders die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge tretten von dem Gymnasium in das bischöfliche Lyzäum über, welches, unter dem Prodirektorate des jeweiligen Domprobstes, aus zwei Fakultäten, der philosophischen und theologischen besteht. In der ersten lesen

fünf Professoren über theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Physik, Geschichte, Geographie, Chronologie und Religionslehre, in der zweiten lehren vier Professoren die Moraltheologie, Pastoraltheologie, Dogmatik, Kirchengeschichte, das Bibelstudium, die hebräische und griechische Sprache. Mit dem Lyzäum ist ein Seminar für die jungen Kleriker verbunden.

Die reformirten Glaubensgenossen besitzen Gymnasien oder mindere Schulanstalten für die Jugend, welche sich dem geistlichen Stande, oder den öffentlichen Diensten widmen will, zu Szaßvarosch, Ziláh, Thorda, Vizakna und Kézdi-Vásárhely, welche einen angesehenen Mann des Ortes selbst, oder der Nachbarschaft zum Ober-Inspektor-Kurator haben, und in denen ein Rektor mit einem, oder einigen Gehilfen, wesentlich in der lateinischen Sprache und in den Anfangsgründen der mathematischen und historischen Wissenschaften Unterricht ertheilt. Auch mit den Kollegien sind ähnliche Vorbereitungsschulen verbunden, in welchen der Unterricht der Zöglinge den fähigsten unter den ältern Studirenden übertragen ist, die sich dadurch zugleich für das Lehrfach praktisch vorbereiten.

Aus diesen Vorbereitungsschulen tretten die Jünglinge in die höhern Lehranstalten (die Kollegien) über, deren vier, nämlich, zu Nagy Enyed, Klausenburg, Maros Vásárhely und Udvarhely bestehen.*) — Das vorzüglichste unter diesen ist sowohl durch den Umfang des Unterrichts und die Zahl der Studirenden, als durch die Reichhaltigkeit seiner Dotation und seine mannigfaltigen wissenschaftlichen Apparate das Bethlenische Kollegium zu Nagy Enyed.*) Die Oberaufsicht desselben führt immer einer der Angesehensten des reformirten Adels als Ober-Inspektor-Kurator, dem zwei andere verdiente Männer gleichen Standes als Inspektoren-Kuratoren zur Seite stehen. Sieben Professoren ertheilen Unterricht in der Philosophie, Physik, Mathematik, der lateinischen Philologie und Rhetorik, der allgemeinen u. vaterländischen Geschichte, der Chemie, Naturgeschichte und Thierarzneikunde, der deutschen

Sprache, dem römischen und vaterländischen Rechte, der Diplomatik, den politischen und statistischen Wissenschaften, der Theologie und Kirchengeschichte. Die Studirenden, welche den Lehrkurs vollendet und ihren hinreichenden Fortgang durch die strengen Schlußprüfungen bewiesen haben, wenden sich, insoferne sie in öffentliche Dienste tretten wollen, meistens nach Maros Vásárhely, um daselbst sich bei der k. Gerichtstafel noch durch ein paar Jahre in der Kenntniß des vaterländischen Rechts und Prozeßganges praktisch zu üben. Ein Theil der Kandidaten der Theologie bezieht die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien, oder auch ausländische Universitäten [5]) um sich für die Kanzel und das Lehrfach noch weiter auszubilden. Der grössere Theil derselben aber begnügt sich mit den im Kollegium erworbenen Kenntnissen und sucht, unmittelbar nach geendigtem Lehrkurse, in öffentlichen und privat Diensten oder im geistlichen Stande sein Fortkommen. Das Kollegium ist in einem vor kurzem erst errichteten, weitläufigen und soliden Gebäude untergebracht, in welchem auch die mannigfaltigen und sehenswürdigen, demselben eigenthümlichen litterärischen und Kunstsammlungen zum Gebrauche der Lehrer und Studirenden aufgestellt sind. Ausser dem Unterrichte erhält auch eine bedeutende Anzahl ärmerer Studirender aus den Fonds des Kollegiums ihren Unterhalt.

Von geringerem Umfange, sowohl in Absicht auf den Unterricht, als die Zahl der Studirenden sind die drei übrigen Kollegien. Jedes derselben steht unter der Aufsicht eines Ober-Inspektors-Kurators und zweier Inspektoren-Kuratoren aus dem reformirten Adel. Die Kollegien zu Klausenburg und Maros-Vásárhely zählen jedes fünf, jenes zu Udvarhely aber drei Professoren. Der Unterricht in den erstern beiden umfaßt die philosophischen, theologischen und juridischen Wissenschaften, jedoch nicht in solcher Ausbreitung, wie zu Nagy Enyed; in Udvarhely begreift selber nur die

Philosophie und Theologie. In allen drei Kollegien wird auch Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt.

Bei den Glaubensgenossen A. C. ist ebenfalls für den wissenschaftlichen Unterricht gut gesorgt. In den kleinern Stühlen bestehen Vorbereitungsschulen, in welchen die Knaben den nöthigen Unterricht in den Grammatikalklassen erhalten, um sich zur Beziehung der Gymnasien 6) geeignet zu machen. Dieser Gymnasien sind fünf, zu Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistriz. Sie stehen, so wie alle Schulanstalten in den sächsischen Stühlen und Distrikten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadt- oder Ortspfarrers. Der unmittelbare Vorsteher des Gymnasiums ist der Rektor, dem in Hermannstadt, Kronstadt und Mediasch noch ein Konrektor beigegeben ist. Diesen stehen mehrere Professoren unter der Benennng von Lektoren, Kollegen, Kollaboratoren und Adjunkten zur Seite, welche unter der Aufsicht und Leitung des Rektors die Unterrichtsgegenstände in den verschiedenen Klassen vortragen. Der Unterricht umfaßt: a) die Grammatikal- oder lateinischen Klassen, in welchem die Schüler drei bis vier Jahre bleiben; b) die Humanitätsklassen, welche gewöhnlich durch zwei Jahre dauern; c) die philosophische Klasse mit zwei Cursen, deren Vollendung gewöhnlich drei bis vier Jahre fordert. Am Hermannstädter Gymnasium ist überdieß noch ein Professor des sächsischen Privatrechts angestellt. Der im Werke begriffene neue Schulplan wird in der Unterrichtsmethode noch manche nüzliche, den Fortschritten der Zeit angemessene Verbesserungen, besonders die schärfere Trennung der Bürgerschulen von den gelehrten Schulen, herbeiführen. Mit den Gymnasien sind durchgehends auch Elementarklassen zur Vorbereitung der jüngern Schüler für den Besuch des Gymnasiums verbunden. Die ärmern Studirenden haben Wohnung in den Gymnasien, zum Theile auch die Kost aus milden Stiftungen, müssen aber das Studentenkleid (die Toga 7) tragen, und bei Kirchenfeierlichkeiten, Leichenbegängnissen u. s. w. Dienste leisten, wofür sie eine kleine Vergütung erhalten.— Am Schlusse

des ganzen Lehrkurses müssen sich die Jünglinge, welche denselben angehört haben, einer strengen, allgemeinen Prüfung (dem sogenannten Consistorial-Examen) unterwerfen. Wenn sie dasselbe vortheilhaft überstanden haben, beziehen die Candidaten der Theologie theils die protestantisch-theologische Lehranstalt an der Wiener Universität, oder auswärtige deutsche Universitäten zu ihrer vollkommnern Ausbildung, theils bewerben sie sich sogleich um geistliche Anstellungen; doch gelangen die leztern nicht leicht weiter, als zu den Predigers- und den minder bedeutenden Pfarrersstellen in den sächsischen unterthänigen Ortschaften. Die Mediziner beziehen die Wiener Universität; diejenigen, welche in öffentlichen Diensten zu höheren Stellen aspiriren, besuchen zur Anhörung des juridischen Lehrkurses das Lyzäum zu Klausenburg, oder die reformirten Kollegien in Nagy-Enyed und Klausenburg [8]), und endlich, zur praktischen Ausbildung in der Rechtswissenschaft und dem Prozeßgange die k. Gerichtstafel zu Maros-Vásárhely. — Die von den Universitäten nach vollendeter Ausbildung zurükkehrenden Candidaten der Theologie müssen ihre Diensteslaufbahn als Professoren an den Gymnasien beginnen, wo sie dann stufenweise zum Predigt- und Pfarramte vorrüken.

Die unitarischen Glaubensgenossen haben Gymnasien zu Thorda, Thorotzko und Keresztur, auf welchen die Studirenden durch den Unterricht in den Grammatikalklassen zum Besuche des Kollegiums vorbereitet werden. Die Oberaufsicht über dieselben führen aus den angesehenern Beamten und Edelleuten unitarischer Religion gewählte Inspektoren-Kuratoren. Die Leitung des Unterrichts besorgt der Rektor, welchem mehrere Hilfslehrer zur Seite stehen. — Aus den Gymnasien tretten die gehörig vorgebildeten Jünglinge in das Kollegium zu Klausenburg über, an welchem jedoch ebenfalls durch Unterricht in den Elementar- und Grammatikalklassen, den die fähigern, in den Wissenschaften bereits vorgerükten Studirenden ertheilen, die Jugend zur Anhörung der Kollegial Vorlesun-

gen vorbereitet wird. Drei Inspektoren Kuratoren und ein Perzeptor von weltlicher Seite sind mit der Aufsicht und Kontrolle dieses Gymnasiums beauftragt, von geistlicher Seite führt selbe der Superintendent. Die Studien leitet der Rektor, welcher selbst, mit drei andern Professoren, über philosophische und theologische Wissenschaften Vorlesungen hält; der Lehrkurs dauert vier bis fünf Jahre. An allen diesen Schulanstalten wird auch Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt. Einzelne Candidaten der Theologie beziehen, zur weitern Vervollkommnung in ihren Berufswissenschaften, auch auswärtige Universitäten, die meisten aber gehen aus dem Collegium unmittelbar zum geistlichen Stande über. Die nach öffentlichen Diensten trachtenden hören den juridischen Lehrkurs an dem Lyzäum zu Klausenburg, und vervollkommnen sich sodann in den Rechtswissenschaften durch die Praxis bei der k. Gerichtstafel.

Die nicht unirten Glaubensgenossen haben zur gelehrten Ausbildung ihrer Jünglinge kein ihrer Confession eigenes Lehrinstitut in Siebenbürgen, und diejenigen jungen Leute, welche nach einer höhern Ausbildung streben, sind daher genöthigt die Schulanstalten anderer Glaubensgenossen, vorzüglich der Katholiken, zu besuchen. Doch ist deren Anzahl, verhältnißmässig zur Volkszahl dieser Glaubensgenossen, immer sehr geringe, da ihnen ihre staatsrechtliche Stellung selbst im Lande den Weg zu öffentlichen Diensten (mit Ausnahme des Militärs) verschließt. Auch selbst für die angehenden Theologen mangelt es an einer genügenden, umfassenden Lehranstalt, da sich nur bei dem bischöflichen Konsistorium in Hermannstadt ein Professor der Theologie befindet, der wenigen Kandidaten des geistlichen Standes einen mangelhaften Unterricht für ihren künftigen Beruf ertheilt. Diesem Umstande, und den früher bereits berührten Verhältnissen der nicht-unirten Geistlichkeit ist es auch zuzuschreiben, daß dieselbe bisher sich nur noch zu einer sehr niedrigen Bildungsstufe erhoben hat. Die weise Vorsorge der erleuchteten Regierung wird ohne Zweifel auch diesen Mängeln abhelfen, und ein künftiger

Statistiker Siebenbürgens darüber Erfreulicheres zu berichten haben.

Für das Forstwesen besteht bei dem k. Forstinspektorate zu Hermannstadt eine theoretisch- und praktische Unterrichtsanstalt, deren Hauptzwek es ist, für die Kameralverwaltung brauchbare Forstbeamte zu bilden. Sehr zu wünschen wäre eine größere Ausdehnung dieser Anstalt, um die für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen Waldungen verständig bewirthschaftet, und die weisen Anordnungen der Regierung über die Waldkultur zwekmässig beobachtet und ausgeführt zu sehen.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem montanistischen Fache widmen, erhalten ihre Ausbildung an der in ganz Europa mit Recht berühmten k. Bergakademie in Schemnitz, wo zu diesem Endzweke mehrere Stipendien für junge Siebenbürger bestehen. Dieses für die Staatswirthschaft Siebenbürgens so wichtige Fach zählt unter seinen Beamten viele würdige Männer, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse vorzügliche Auszeichnung verdienen.

Ingenieure bilden sich an dem k. k. polytechnischen Institute in Wien, dieser so ausgezeichneten und wohlthätigen Schöpfung S. M. des verewigten Kaisers Franz I, und die öffentlichen Bauführungen neuerer Zeit haben die Tüchtigkeit der durch fortgesetzte Studien ausgebildeten Beamten dieses Faches praktisch erwiesen.

Ungeachtet einzelner Mängel haben die gelehrten Schulanstalten Siebenbürgens in älterer und neuerer Zeit Männer geliefert, die nicht nur in ihrem Vaterlande, sondern auch in dem, sonst den Gelehrten Oesterreichs nicht besonders günstigen Auslande, volle Anerkennung ihres wissenschaftlichen Werthes fanden [9]), und jemehr sich Kultur und Bildung verbreiten, und auf eine höhere Stufe erheben, desto grösser wird auch die Zahl derjenigen unserer Mitbürger werden, die ein künftiger Bearbeiter der Gelehrtengeschichte nicht mit Stillschweigen übergehen darf.

1) Im J. 1836; nämlich: der Chirurgie, allgemeinen Pathologie und Klinik, dann der speziellen Therapie, Pathologie und Klinik; endlich der Thierarzneikunde und medizinischen Polizei.

2) Noch immer ist die Zahl der gehörig wissenschaftlich ausgebildeten Aerzte und Wundärzte im Verhältnisse zur Ausdehnung und Bevölkerung des Landes viel zu klein, und ein zahlreicherer Besuch, besonders der in Hinsicht auf das ärztliche Studium so hoch stehenden Wiener Universität, von Seiten der siebenbürgischen Studirenden wäre für das allgemeine Wohl und die öffentliche Gesundheitspflege sehr wünschenswerth.

3) Uiber die Geschichte dieser Kollegien, von welcher bereits früher (Abth. I. Hauptst. II. § 5. B.) gesprochen worden ist, liefert Benkö (Transsilvania II. 250—302) umständlichere Nachrichten. Ueber das Nagy Enyeder Kollegium insbesondere berichtet ausführlich Franz Benkö (Parnássusi idő töltés. VII-dik darab. Kolosváratt 1798. 8. Enyedi ritkaságok.)

4) Den Namen „Collegium Bethlenianum" führt dasselbe zum Andenken seines Stifters des Fürsten Gabriel Bethlen, der dasselbe zuerst durch Erweiterung der früher in Weissenburg bestandenen reformirten Schule gründete, reichlich mit Einkünften dotirte, und zur Emporbringung desselben mehrere deutsche Gelehrte, als Johann Heinrich Altstedt, Markus Philipp Piscator, Johann Heinrich Biesterfeld, und den Dichter Martin Opitz als Lehrer dahin berief.

5) Für die mittellosen siebenbürgischen Studenten reformirter Religion, bestanden auf ausländischen Universitäten (Zürich, Bern, Basel, Genf, Utrecht, Leyden, Franeker, Gröningen, Harderwyk, Frankfurt an der Oder) eigene Stiftungen, um ihren Unterhalt während der Studienjahre zu erleichtern (Benkö Transsilvania II. 305.) In wie weit selbe die Stürme seit der fran-

zösischen Revolution unverlezt überstanden haben, ist dem Verfasser unbekannt.

6) Ungeachtet der gleichen Benennung ist, wie im Texte gezeigt wird, die Einrichtung der Gymnasien A. C. von jener der katholischen ganz verschieden, und die erstern, besonders die grössern unter denselben, umfassen einen weit ausgedehntern Unterrichtskreis.

7) Davon wird diese Klasse der Studierenden auch Togaten genannt, wogegen die auf eigene Kosten die Gymnasien besuchenden, und zum Tragen des Studentenkleides nicht verpflichteten Jünglinge unter der Benennung Chlamydaten begriffen werden.

8) Sehr zu wünschen wäre es, wenigstens die bedeutendste der sächsischen Lehranstalten, das Hermannstädter Gymnasium, in Hinsicht auf das juridische Studium, den reformirten Kollegien gleichgestellt, und mit dem Vortrage der allgemeinen Rechtswissenschaften, und des siebenbürgischen Rechts auch jenen des oesterreichischen Rechts verbunden zu sehen. Die daraus entspringenden Vortheile sind zu einleuchtend, als daß selbe hier erst umständlich anzuführen nöthig wäre.

9) Benkö in seiner Transsilvania, Haner (de scriptoribus rerum hung. et transs. P. I. Viennae 1774. P. II. Cibinii 1798. 8.), Seivert (Nachrichten von siebenb. Gelehrten und ihren Schriften. Preßburg 1785. 8.) und die sieb. Quartalschrift haben uns viele schätzbare Nachrichten von siebenb. Schriftstellern und ihren Werken aufbewahrt. Unter vielen andern genüge es, aus den ältern Zeiten den geachteten lateinischen Dichter Piso, den berühmten Philologen Bergler, Johann Honterus, den Prof. der Geschichte zu Halle Schmeizel, die beiden, um die Geschichtschreibung Siebenbürgens hochverdienten Grafen Wolfgang u. Johann Bethlen; aus den nächstvergangenen: den würdigen k. sieb. Hofkanzler Grafen Samuel Teleki, und seinen, für die Wissenschaften zu früh verstorbenen Sohn, Grafen Do-

minik Teleki, den Abbee Joseph Karl Eder, die Professoren Hissmann und Hedwig zu nennen. Der gelehrte Orientalist, Professor Wenrich, der ausgezeichnete Chemiker, Professor Meissner, der geachtete Arzt, Professor Hager an der Josephsakademie, Dr. Baumgarten, der zuerst die reiche Flora Siebenbürgens der gelehrten Welt mittheilte, die bekannten Reisenden Körösi und Honigberger gehören zu den noch lebenden Zierden ihres Vaterlandes.

§ 4.

Kunstbildung. Kunst- und wissenschaftliche Institute und Sammlungen.

Der junge Siebenbürger, welcher sich den bildenden Künsten widmen will, findet die dazu nöthigen Hilfsmittel in seinem Vaterlande nicht. Nur in den mit den Normalschulen verbundenen Zeichenschulen und an einigen sächsischen Lehranstalten, wird in den Anfangsgründen der Zeichnung und Architektur Unterricht ertheilt. Junge Leute, welche den Antrieb fühlen, sich in den bildenden Künsten auf eine höhere Stufe zu schwingen müssen sich ihre höhere Ausbildung in den Anstalten der Hauptstadt zu erwerben suchen. Siebenbürgen kann bisher noch keinen ausgezeichneten Künstlernamen sein eigen nennen, wenn man gleich manchen Dilettanten findet, dessen Arbeiten bezeugen, daß ihm weder Sinn, noch Fähigkeit für Erreichung einer höhern Kunststufe mangelt.

Für die Pflege der erhabensten aller Wissenschaften, welche uns die Geheimnisse des Weltalls aufschließt, der Sternkunde, besteht das astronomische Institut in Karlsburg, eine Stiftung des, als Mensch und Gelehrter gleich achtungswürdigen verstorbenen katholischen Bischofs von Siebenbürgen Grafen Ignaz Batthyáni. [1]) Durch die Gründung und Dotirung dieses Instituts, so wie der ebenfalls daselbst aufgestellten öffentlichen Bibliothek, welche, besonders an Handschriften und alten Druken bedeutende, noch nicht genug be-

kannte Schätze besitzt, hat sich dieser würdige Mann ein unsterbliches Verdienst um die Pflege und Beförderung der Wissenschaften erworben.

Von einem Umfange, wie gewiß wenige Sammlungen, welche ihr Entstehen dem Eifer und der Beharrlichkeit eines einzelnen Privatmannes verdanken, sind die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des verstorbenen Gouverneurs von Siebenbürgen Freiherrn Samuel von Bruckenthal, in Hermannstadt, durch die leztwillige Anordnung des Stifters der Beschauung und dem Gebrauche des Publikums geöffnet, so wie auch mit den nöthigen Fonds zu ihrer Erhaltung und Vermehrung dotirt. Sie sind die Früchte eines langen Lebens, dem, neben einer ausgebreiteten Wirksamkeit in den höhern Kreisen des Staatsdienstes, die Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst die einzige Erholung war.[2]) Eine zahlreiche Gemäldesammlung, geschmükt durch treffliche Werke der vorzüglichsten Meister aus den Kunstschulen Italiens, der Niederlande, Deutschlands und Frankreichs; eine reiche Münzensammlung, besonders instruktiv und vollständig im Fache der siebenbürgischen Numismatik; ein Mineralienkabinet, dessen Prachtexemplare von den Erzeugnissen des siebenbürgischen Bergbaues oft schon die Aufmerksamkeit und Bewunderung berühmter Mineralogen erregten, eine, besonders im geschichtlichen Fache und der klassischen Litteratur, sehr reiche Bibliothek beurkunden die hohe wissenschaftliche Bildung und den geläuterten Geschmak des Stifters.[3])

Die Bibliothek des, als Staatsmann und Gelehrter gleich ausgezeichneten verstorbenen k. siebenbürgischen Hofkanzlers, Grafen Samuel Teleki von Szék[4]) welche, ebenfalls von dem Stifter dem allgemeinen Gebrauche geöffnet, und mit der nöthigen Dotation ausgestattet, in einem eigenen, geschmakvoll eingerichteten Gebäude zu Maros-Vásárhely aufgestellt ist, verdient an Vollständigkeit und durch ihre zwekmässige Ausstattung mit den vorzüglichsten Werken aus allen Fächern des Wissens, und dadurch an allgemeiner Brauchbarkeit, unstreitig den ersten Rang unter allen öffent-

lichen Büchersammlungen Siebenbürgens. Die Sammlung der ältern Werke in ungarischer Sprache (ursprünglich von der nicht minder hochgebildeten Gattin des Stifters angelegt) ist durch ihre Vollständigkeit besonderer Aufmerksamkeit werth. [5])

Die höhern gelehrten Schulanstalten Siebenbürgens sind beinahe alle mit wissenschaftlichen Sammlungen von mehr oder minderem Gehalte und Umfange versehen. Besondre Auszeichnung unter denselben verdienen die Sammlungen des reformirten Kollegiums zu Nagy-Enyed, des evangelischen Gymnasiums zu Hermannstadt und des Lyzäums zu Klausenburg. [6]) Die reiche von Honterus gestiftete Bibliothek des Gymnasiums in Kronstadt, damals unstreitig die vorzüglichste in Siebenbürgen, welche auch schäzbare Reste der berühmten korvinischen Bibliothek bewahrte, wurde, bei der schreklichen Feuersbrunst, welche im J. 1698 Kronstadt verheerte, ein Raub der Flammen.

Zahlreiche Familien- und Privatsammlungen bewahren in Siebenbürgen manchen Schatz an Alterthümern, Kunstgegenständen und Denkmälern der Wissenschaft und Litteratur, und Liebe für Kunst und Wissenschaft verbreitet sich immer mehr unter den gebildeten Ständen, so wie mehrere dieser Sammlungen, durch die Liberalität ihrer Besitzer, mannigfacher Benützung offen stehen.

Zu bedauern ist es übrigens, daß Siebenbürgen, welches so viele Schätze des Alterthums, so reiche Urkundensammlungen, so viele handschriftliche dem Publikum noch nicht mitgetheilte, und doch für Staatsrecht, Landesgeschichte und Landeskunde so wichtige Ausarbeitungen fleissiger Gelehrten in öffentlichen und Privatsammlungen zerstreut besitzt, noch nicht, wie die meisten Provinzen des oesterreichischen Kaiserstaates, einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt für dieselben, ein Landesmuseum, erhalten hat, in welchem selbe im Original, oder wenigstens in getreuen Kopien und Abschriften gesammelt und so vereint eine ergiebige Quelle für wissenschaftlichen Unterricht und gelehrte Bildung werden könnten. — Besonders wäre dieß für die Reste der römischen Vorzeit zu

wünschen, die theils schon entdekt sind, theils von Zeit zu Zeit zu Tage gefördert werden, aber entweder in, häufig unzugänglichen Privatbesitz gerathen, oder wohl gar aus Unwissenheit und Vorurtheil zerstört werden, oder, eine Beute roher Gewinnsucht, in den Schmelztiegel wandern. Die Regierung hat in neuern Zeiten durch zwekmässige Anordnungen für die Bewahrung solcher ehrwürdigen Reste der Vorzeit vor den Zerstörungen der Zeit und des Vandalismus gesorgt. [7])

1) Eine kurze Lebensbeschreibung dieses hochverehrten Mannes, nebst seinem Bildniß findet man in „Erdélyi muzéum (2-dik Füzet. Pesten 1815. S. 1—9) — Die Geschichte der Entstehung dieses Instituts, die Beschreibung seiner Einrichtung und Ausstattung, liefern die: Initia astronomica speculae Batthyanianae Albensis in Transsilvania (Aut. Ant. Martonffi) cum 11 tab. aen. Albae Carol. typis episcopal. 1798. fl. 4., deren Fortsetzung man jedoch schon seit beinahe vierzig Jahren vergebens erwartet.

2) Noch fehlt uns eine Lebensbeschreibung dieses thätigen Staatsmannes, der sich der besondern Gunst der großen Theresia erfreute, und so viel Gutes für sein Vaterland und seine Nation wirkte; möchte diesem Mangel bald abgeholfen werden.

3) Der Katalog der Gemäldesammlung ist theilweise in dem Archive für Geschichte und Geographie des Freiherrn von Hormayr bekannt gemacht worden. Uiber die andern Sammlungen ist eben so wenig, als über die reichhaltige Batthyánische Bibliothek in Karlsburg eine belehrende Auskunft dem wissenschaftlichen Publikum durch den Druk bekannt gemacht worden.

4) Auch über das Leben dieses gelehrten und würdigen Mannes, der bis in das höchste Lebensalter als Staatsmann, Gelehrter, und Beförderer der Wissenschaften mit gleicher Thätigkeit wirkte, gibt noch keine biographische Darstellung Aufschluß. Sein Sohn, Graf Franz Teleki,

der, dem Beispiele des Vaters folgend und selbst den Wissenschaften eng befreundet, mit rühmlicher Thätigkeit für die Erhaltung und Vermehrung der väterlichen Stiftungen sorgt, wäre wohl am geeignetsten, diesem Mangel abzuhelfen.

5) Der Katalog dieser ausgezeichneten Sammlung ist, in zwekmässiger und belehrender wissenschaftlicher Anordnung, im Druk erschienen (**Bibliotheca Samuelis S. R. I. C. Teleki de Szék. Vindobonae. P. I. 1796** mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Stifters und einer gehaltvollen, von ihm selbst verfaßten Einleitung; **P. II. 1806; P. III. 1811**, ganz der ungarischen Litteratur gewidmet. **P. IV. 1819**, nach dem Tode des Grafen von seinem Sohne herausgegeben, und die neuern Erwerbungen enthaltend.)

6) Uiber die Sammlungen in **Nagy Enyed** gibt das bereits früher (§ 2. Anm. 4.) angeführte Werk des Professors **Benkö** Auskunft, dem jedoch für die Periode seit der Zeit seines Erscheinens, bereits ein bedeutender Anhang beizufügen wäre. Die Gymnasial Bibliothek in Hermannstadt besizt viele seltene alte Druke, und besonders eine interessante Sammlung von Flugschriften aus der Periode der ungarischen Unruhen zu Ende des siebenzehnten und Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Sie erhält fortwährend bedeutende Vermehrungen durch Schenkungen und Vermächtnisse, so wie z. B. vor zwei Jahren durch die ihr vom Eigenthümer zum Geschenke gemachte, im belletristischen Fache bedeutende Büchersammlung des verstorbenen Oberkriegskommissärs **Fellner**.

7) Eine allerhöchste Entschliessung vom J. 1830 verordnet die nöthigen Vorsichten zur Bewahrung der aufgefundenen Alterthümer, und insbesondere die Erhaltung der alten Innschriften durch gehörige Aufstellung und Einmauerung an den Kirchenmauern auf solche Art, daß selbe vor den Unbilden der Witterung geschüzt werden.

§ 5.

Buchdrukereien, Buchhandlungen, Lithographien.

Siebenbürgen zählt dreizehn Buchdrukereien, und zwar: drei zu Hermannstadt, eben so viele zu Klausenburg, eine zu Nagy Enyed, eine zu Blasendorf, welche sich hauptsächlich mit dem Druke walachischer Bücher beschäftigt, eine zu Kronstadt, eine zu Mediasch, eine zu Bistriz, eine zu Csik-Somlyó, und eine zu Maros-Vásárhely. Die Zahl der litterärischen Produkte, welche diese Drukereien zu Tage fördern, ist zwar nicht sehr bedeutend, doch zählt man darunter manches, besonders für die Geschichte und Landeskunde Siebenbürgens wichtige Werk. [1])

Buchhandlungen befinden sich in Hermannstadt und Klausenburg zwei, wovon in lezterer Stadt die eine wesentlich dem Antiquarbuchhandel gewidmet ist, und in Kronstadt eine. Die Buchdrukereien beschäftigen sich ebenfalls mit dem Verschleiß ihres eigenen Verlags.

Lithographische Institute zählt man in Siebenbürgen zwei, das eine zu Hermannstadt, das andere zu Klausenburg.

1) Viele dieser Werke sind bereits in den Anmerkungen angeführt worden. Unter den neuesten verdienen ausser mehreren Erzeugnissen ungar. Belletristen, noch genannt zu werden. Notitia historico-diplomatica Archivi et Litteralium Capituli Albensis Transsilvaniae. Autore Jos. C. Kemény. Cibinii Thierry. 1836. 2 Bde. gr. 8.
Handbuch der Geschichte Siebenbürgens, von Karl Neugeboren. Hermannstadt. Thierry 1836. 8.
Beiträge zur dacischen Geschichte von Franz X. Hene, mit lithographirten Abbildungen. Hermannstadt. v. Hochmeister. 1836. 8.
Doboka vármegye 'természeti és polgari esmértetés, Hodor Károly által. Kolosvártt Barra 1837. gr. 8.

VII. Hauptstück.

Volkscharakter; Privatleben; Wohlthätige Anstalten; Oeffentliche Polizei; Straf und Besserungs Anstalten.

§ 1.
Volkscharakter.

Das Großfürstenthum Siebenbürgen war, seit es in der Weltgeschichte bekannt zu werden anfing der Tummelplaz der verschiedenartigsten Völkerschaften, die sich wechselseitig vertrieben, um von andern wieder vertrieben zu werden. Zwar sind die meisten derselben spurlos zu Grunde gegangen, oder haben sich mit den später eingewanderten vermischt, und so ganz unter denselben verloren, daß von ihrem eigenthümlichen Nationalcharakter, ihren Sitten und ihren rechtlichen Verhältnissen keine Spur zurük geblieben ist, und höchstens die Namen einiger Orte von ihrem einstmaligen Daseyn zeugen. Desto schärfer bezeichnet aber erscheinen noch heutzutage mehrere derselben durch Volkscharakter, Sprache, Sitten, Gewohnheit, bürgerliche und häusliche Verhältnisse. Dieß ist besonders der Fall bei den landständischen Nationen, den Ungarn, Seklern und Sachsen, während auch Armenier, Bulgaren, Walachen, Griechen, Juden und Zigeuner in mannigfaltigen Lagen, auf höhern und tiefern Stufen der Bildung, der Handels und Gewerbsthätigkeit durch die verschiedenartigsten bürgerlichen und National Eigenheiten die

Aufmerksamkeit und den Forscherblik des Statistikers und Ethnographen in Anspruch nehmen.

Daß daher in Siebenbürgen ein allgemeiner Volkscharakter nicht existire und nicht existiren kann, ist wohl einleuchtend. Es dürfte in dieser Hinsicht das Großfürstenthum vielleicht mit keinem der europäischen Staaten so viele Aehnlichkeit haben, als mit der Schweiz, in welcher ebenfalls die Abkömmlinge dreier Hauptvolksstämme unter einem gemeinschaftlichen Staatsverbande, obwohl durch Sitten, Sprache und Rechte scharf von einander geschieden, leben.

Will man den Nationalcharakter eines Volkes richtig kennen lernen, so darf man seine diesfälligen Nachforschungen nicht in den höheren Ständen machen, bei denen Kultur (wahre und mitunter falsche) die Kanten des natürlichen Gepräges abgeschliffen und selbes in allen kultivirten Ländern mehr oder minder verähnlicht hat. Das Haus und die Werkstätte des Bürgers in den Landstädten, die Hütte des Landmanns sind es, wo man allein die Nationaleigenthümlichkeit in ihrem ganzen Umfange finden und kennen lernen kann.

Die eigentlichen Ungarn im Umkreise Siebenbürgens gehören beinahe durchgehends entweder dem Adels- oder dem herrschaftlichen Unterthanenstande an. Die Klasse der Bürger und Freien ist unter dieser Nation wenig zahlreich, und besitzt auch im Ganzen eine sehr geringe Kraft an Intelligenz und Vermögen. Dem Adel überhaupt sind Vaterlandsliebe, lebhafte Anhänglichkeit an das Familieninteresse und die Standesvorrechte, und ein den orientalischen Ursprung nicht verläugnender Nationalstolz angeboren. Unter jenen, denen Schwäche des Vermögens und häusliche Verhältnisse nicht erlaubten, durch Studien, Reisen und Welterfahrung sich einen höhern Grad der Bildung zu erwerben, und die auf dem ererbten urväterlichen Besitze wohnen und leben, findet man noch die alte Geradheit, Gastfreiheit und Einfachheit der Sitten, welch leztere wohl manchmal nahe an derbe Rohheit gränzt, während der gebildetere Theil, unter welchem

man sehr viele durch Charakter und Kenntnisse ausgezeichnete Männer und Frauen trifft, sich die Vorzüge und wohl auch die Fehler der großen Welt in höherm oder minderm Grade angeeignet hat. — Seine Besitzungen bewirthschaftet der Adel noch größtentheils nach der mangelhaften Weise seiner Voreltern, doch haben auch hier unter jenen Grundbesitzern, welche durch Studien, Reisen und Erfahrungen das Bessere kennen und schätzen lernten, manche Veränderungen Eingang gefunden, die dazu dienen, Bodenwerth und Grundertrag reel zu erhöhen, und die Fortschritte der Zeit im Allgemeinen lassen auch hierin Vervollkommung erwarten, da im Ganzen die Steigerung seiner Bedürfnisse den Grundbesitzer gebieterisch nöthigt, wenn er nicht zu Grunde gehen will, sich neue Quellen zur Befriedigung derselben zu eröffnen. — Bürgerliche Industrie und Gewerbsthätigkeit ist unter den Ungarn noch wenig ausgebreitet; selbst in den Städten und Märkten ist der ungarische Bürger mehr den Geschäften des Landbaues, als jenen des bürgerlichen Erwerbes zugewandt, und wenn er, bei etwas komfortablern Verhältnissen für seine Söhne eine vortheilhafte Zukunft herbeizuführen, Kräfte und Willen hat, so ist es nicht der Stand des Kaufmanns, Künstlers, oder rationelen Gewerbsmannes, sondern jener des Geistlichen, Beamten oder Advokaten (welch letzterer wie in Ungarn, so auch in Siebenbürgen zu den gewinnreichsten gehört) den er ihnen zu sichern strebt; Nachklänge des ursprünglichen Nationalcharakters, der, gleich jenem aller kriegerischen Völker, auf den friedlichen Erwerb des Bürgers mit Verachtung herabsah. — Der ungarische Landmann gehört mit wenigen Ausnahmen, dem Stande der herrschaftlichen Unterthanen an. Die Verhältnisse dieser Einwohnerklasse sind bereits früher geschildert worden, und aus denselben läßt sich leicht die niedrige Kulturs- und Vermögensstufe erklären, auf welcher sich derselbe befindet. Indessen findet man die Hauptgrundzüge des ungarischen National Charakters auch bei dem ärmsten Bauer dieses Volkes, Geradheit, Gastfreundschaft und Nationalstolz.

Dem Ungar sprach- abkunfts- und sittenverwandt ist der Sekler, nur hat er durch seine Wohnsitze die alle Gebirgsvölker unterscheidenden Eigenthümlichkeiten angenommen, und es besteht unter den Seklern, durch die beiden waffenpflichtigen Klassen derselben, (die Primipilen und Piridarien) ein ungleich ansehnlicherer Stand der Freien, während die Zahl der herrschaftlichen Unterthanen bei ihnen verhältnißmässig weit minder zahlreich ist, als bei den Ungarn. Den Geschäften und dem Erwerb des Bürgerstandes wenig zugethan, und mehr für den Waffendienst und die Kultur des Bodens eingenommen, ist der Sekler als Landmann im Ganzen arbeitsamer und industriöser als der Ungar, doch hängt er in seinen Beschäftigungen noch zu sehr an der Weise der Vorfahren, und es braucht viele Mühe, ihn zu überzeugen, daß man etwas besser machen könne, als es seine Väter und Ahnen gemacht. Die natürlichen Anlagen und die Bildungsfähigkeit des Seklers sind, so wie jene des Ungars, gut, und auch in Hinsicht ihres moralischen Charakters kann man den heutigen Seklern jene Gebrechen nicht mehr vorwerfen, deren ältere Schriftsteller, wie Forgacs, Szamosközi und Wolfgang Bethlen (wohl auch oft durch Parteihaß verblendet) häufig ihre Vorfahren beschuldigen, vielmehr stimmen sie in Ansehung der Hauptzüge desselben, mit den Ungarn überein. — Religiosität ist ein hervorstehender Charakterzug des Seklers; in der Erfüllung seiner Religionspflichten und Gebräuche ist er streng gewissenhaft. — Was Körperbildung anbetrifft, so sind die Sekler, wie die Ungarn, im Ganzen, besonders das männliche Geschlecht, ein schöner und kräftiger Menschenschlag, meist von mittlerer Grösse, stark gegliedertem und gedrungenem Körperbau. Ihre Gesichtszüge sind scharf gezeichnet aber nicht unangenehm, ihre Hautfarbe bräunlich, Haare und Augen größtentheils dunkel gefärbt. Der gemeine Mann, zu dem Verweichlichung und Ausschweifung noch keinen Zugang gefunden, erfreut sich einer dauerhaften Gesundheit und erreicht nicht selten ein hohes Alter.

Körperbildung, Sprache, Sitten und Gewohnheiten bewähren noch nach sieben Jahrhunderten des Siebenbürger Sachsen deutsche Abkunft. Ein freies Volk, nur Gott und seinem Landesfürsten unterthan, haben die Sachsen ihre Nationalität erhalten, und den Zwek, zu welchem weise Könige sie ins Land riefen, den Schuz der Gränzen, die Belebung der Bodenkultur und Gewerbsindustrie, treu erfüllt. Noch jezt ist der Hauptsiz des Handels, der Industrie und Gewerbsthätigkeit in den sächsischen Städten und Kreisen. Die Gleichheit des Standes und der Rechte hat unter ihnen auch eine gleichere Vertheilung und grössere Beweglichkeit des Grundeigenthums und Vermögens, dadurch aber auch grössern Wohlstand und lebhaftere Erwerbsthätigkeit herbei geführt, obwohl die leztere bei weitem noch nicht auf jene Stufe gelangt ist, welche sie erreichen könnte und sollte, zum Theil auch in frühern günstigeren Zeiten bereits erreicht hatte. *) Anhänglichkeit an seinen Fürsten, seinen Glauben, die Sitte seiner Väter zeichnen den Sachsen im Ganzen aus. Zwekmässige Bildung ist auch unter dem gemeinen Volke bei weitem mehr verbreitet, als unter jenem der übrigen Nationen, und der sächsische Bauer ist im Ganzen viel gesitteter, als der Landmann aus den übrigen Volksstämmen, aber er kann, gegen die sonstige Sitte der Deutschen, einen gewissen Ausschließungsgeist, Verschlossenheit, Mißtrauen und Abneigung gegen Fremde nicht verläugnen, Folgen der gesellschaftlichen Stellung der Sachsen im Staate, die es ihnen nothwendig machte ihre Volksrechte und ihre Nationalität gegen Anfechtungen aller Art eifersüchtig zu bewahren. — Die physische Bildung des Siebenbürger Sachsen ist gänzlich und ächt deutsch, der Wuchs im Ganzen mehr stark und untersezt, als hoch, die Gesichtsbildung nicht so markirt, als jene des Ungars und Seklers, aber angenehm, bei dem weiblichen Geschlechte, selbst der niedern Stände häufig schön, das Auge meist blau oder grau, Haar und Bart blond. Sie haben nicht die Gewandtheit und Leichtigkeit des Ungars und Seklers, ihre Bewegungen sind langsamer, aber deswegen nicht minder kräf-

rig. An ein gemächlicheres Leben gewohnt, stehen sie, rücksichtlich der Ausdauer in körperlichen Beschwerden, den übrigen Nationsverwandten, besonders aber dem Walachen nach, und unterliegen auch mehreren Krankheiten und körperlichen Gebrechen, doch ohne deswegen ein schwacher Menschenschlag genannt werden zu können, und man findet auch unter ihnen viele kräftige Greise. Die in mehrere sächsische Orte, während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingewanderten protestantischen Oesterreicher (die sogenannten Ländler) haben noch ihre National Eigenthümlichkeiten und ihren Volksdialekt behalten, und zeichnen sich besonders durch Fleiß, Wirthschaftlichkeit und Industrie aus.

An Seelenzahl übertrifft alle übrigen Volksstämme Siebenbürgens jener der Walachen. Auch dieses Volk ist, im Ganzen genommen, von der Natur nichts weniger, als stiefmütterlich ausgestattet, wenn gleich in einigen Gegenden klimatische und Lokalursachen unter ihnen körperliche Gebrechen in grösserer Zahl hervorbringen. Wenn daher manche frühere Schriftsteller den Walachen beinahe als einen Auswurf der menschlichen Natur charakterisiren, so ist dieß nicht das Resultat vorurtheilsfreier Beobachtung, sondern leidenschaftlicher Verblendung.*) Daß im Ganzen unter den walachischen Bewohnern Siebenbürgens die Bildung noch nicht so weit vorgeschritten ist, als unter den übrigen, auch hinsichtlich ihrer Vorrechte mehr begünstigten Volksstämmen, daß daher die Einwirkungen dieses Mangels noch häufig unter ihnen bemerkt werden, läßt sich nicht läugnen. Aber dieß ist lediglich die Folge früherer Zeiten, während welcher die Geissel fortwährender Kriege und schauderhafter Verheerungen eisern auf dem Lande, und vorzüglich auf der Klasse der Herrschaftsunterthanen lastete, welcher die Walachen größtentheils angehören. Auch hierinn wirkt die Regierung fortwährend auf die Beseitigung aller Hindernisse, und immer sichtbarer wird der Einfluß der stäts sich vermehrenden Volksschulanstalten und der Aufnahme des Familienwohlstandes, besonders in den zum freien sächsischen Boden gehörigen walachischen Ortschaf-

ten. — Gewöhnlich ist der Walache von nicht sehr ansehnlicher Größe, aber gedrungenem, starkem und nervichtem Körperbau. Die rauhe Lebensart, an welche er sich von der ersten Jugend an gewöhnen muß, härtet ihn ab, und macht ihn fähig, körperliche Beschwerden leicht und ohne nachtheilige Einwirkung auf seine Gesundheit zu ertragen. Sein Haar ist meistens dunkel und buschigt, die Gesichtszüge sind stark und sprechend im Ausdruke heftiger Leidenschaften. Die Gesichtsbildung ist jedoch nichts weniger, als unangenehm, und unter Männern sowohl, als Weibern findet man oft Köpfe von vorzüglicher Schönheit. Sie reifen schnell zur Mannbarkeit, und erreichen doch ein hohes, meist rüstiges Alter. Im zwanzigsten Jahre heurathet der Walache gewöhnlich, und die Braut ist meistens nicht über fünfzehn; Großväter mit einigen dreissig Jahren sind daher unter ihnen nicht selten und die Vermehrung der Seelenzahl ist bei den Walachen, besonders seit der allgemeinen Verbreitung der Schuzpokenimpfung, verhältnißmässig weit beträchtlicher, als bei den übrigen Nationsverwandten. — Weniger günstig stellt sich im Ganzen der moralische Charakter der Walachen dar. Der gewaltige Druk, welcher Jahrhunderte hindurch beinahe auf dem größten Theile dieses Volkes lastete, der Mangel an religiöser, moralischer und intellektueler Bildung, der erst jezt nach und nach vor der rastlosen Bemühung der Staatsverwaltung zu schwinden beginnt, hat auch für den sittlichen Charakter der Walachen die gewöhnlichen Folgen gehabt. Starke Leidenschaften, denen der Zügel des Sittlichkeitsgefühles fehlt, äussern sich bei ihnen oft auf verderbliche Weise. Zorn und Rachsucht haben bei ihnen bisweilen fürchterliche und zerstörende Folgen, besonders wenn der Trunk, dem sie häufig ergeben sind, ihre Reizbarkeit erhöht. — Der Walache ist insgemein nicht sehr arbeitsam; seine Bedürfnisse sind nicht groß, und er ist gewohnt, beinahe Alles, was er braucht sich selbst zu verfertigen; daher ist die Industrie bei diesem Volke noch in der ersten Kindheit. — In der Beobachtung ihrer Religionsgebräuche sind die Walachen sehr stren-

ge, dabei aber auch abergläubisch in hohem Grade. Dieß ist eine wesentliche Folge der niedrigen Bildungsstufe auf welcher die griechische Dorfsgeistlichkeit dermalen noch steht.

Seit ungefähr anderthalb Jahrhunderten erst hausen die Armenier in grösserer Zahl in Siebenbürgen.[3]) Sie sind zwar jezt, wenigstens dem bei weitem ansehnlicheren Theile nach, der ungarischen Nation einverleibt[4]), und sind auch sämmtlich zur katholischen Religion übergetretten[5]), haben aber doch in körperlicher Bildung und Sitte ihre Nationaleigenthümlichkeit bewahret. Die, häufig ausgezeichnet schöne Gesichtsform mit sprechenden, stark markirten Zügen, der dunkle Teint, das schwarze Haar und Auge, zeigen deutlich die orientalische Abkunft, so wie das abgeschlossene häusliche Leben im Gegensatze der evropäischen Geselligkeit. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Handel, der bei ihrer Aemsigkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit häufig die Quelle der Wohlhabenheit für sie wird, aber auch ihrem Charakter die damit verbundenen guten und schlechten Eigenschaften einprägt. Sie sind sehr religiös und bewahren, so viel möglich, ihre Nationalität, weswegen sie auch nicht gerne Familienverbindungen mit andern Nationsverwandten eingehen.

Obwohl die Bulgaren, welche zu verschiedenen Zeiten nach Siebenbürgen kamen, und sich im Lande niederliessen[6]), an Seelenzahl weit bedeutender waren, als die Armenier, so ist es ihnen doch nicht, wie diesen gelungen, ihre Nationaleigenthümlichkeiten zu erhalten. Sie haben sich theils unter den Ungarn, theils unter den Walachen verloren, und mit denselben assimilirt, und die Bulgarengemeinden haben von ihrer ehemaligen Sprache und eigenthümlichen Nationalität nur den Namen übrig behalten.

In Sprache und Lebensweise sind die in Siebenbürgen in nicht sehr bedeutender Anzahl befindlichen Griechen ihrer Nationalsitte treu geblieben, nur der orientalischen Kleidung haben sie beinahe alle entsagt, und die evropäische angenommen. Durchgehends mit dem Handel beschäftigt, ist ein großer Theil von ihnen nicht bleibend im Lande angesiedelt, son-

dern folgt dem Handelszuge, wohin ihn derselbe zu gewinnreichen Arbeiten und Unternehmungen ruft.

Die Söhne Israels in Siebenbürgen gehören, mit sehr wenigen Ausnahmen, zur gemeinen und niedrigern Klasse der Nation; die türkischen Juden, welche in frühern Zeiten der levantische Handel ins Land zog, sind ganz aus Siebenbürgen verschwunden, und jene gewinnreichen Geschäfte, welche sie vormals trieben sind in die Hände der Griechen übergegangen. Die deutschen Juden, in ihrem Charakter, ihren Sitten und Gebräuchen ganz der niedern, allgemein in Europa verbreiteten Klasse ihres Volkes gleich, nähren sich vom Schacher, Trödel, Branteweinbrennen, verbreiten sich allgemach von ihrem Hauptwohnplatze, Karlsburg aus, in alle Gegenden des Landes, wo ihnen der Zutritt nicht durch die Landesgesetze versagt ist, und bringen in ihrem Gefolge besonders die Verarmung und Demoralisation des Landmanns mit.

Auf der niedrigsten Stufe unter allen Bewohnern Siebenbürgens steht der Zigeuner. Eingeborne Indostans aus der verachteten Klasse der Suders oder Parias, welche durch den Einfall Timurs in den Jahren 1408 und 1409 aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden, erschienen sie auf ihren Wanderungen als Nomaden, schon im zweiten Dezennium des fünfzehnten Jahrhunderts in Ungarn [7]), und, nach Urkunden von den Jahren 1486 und 1487 hielten sich damals in Siebenbürgen einige Zigeunerfamilien schon seit geraumer Zeit mit ihren Zelten bei gewissen Wohnorten auf, und genossen verschiedener Vorrechte vor ihren Nationsgenossen. [8]) Viele Mühe wurde von Seiten der Staatsverwaltung angewendet, die Zigeuner von ihrem nomadischen Leben zu entwöhnen und anzusiedeln, und noch die Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1791 enthalten diesfalls strenge Anordnungen. [9]) Dennoch zieht noch immer ein Theil derselben halbwild, im nomadischen Zustand umher, seine Zelten dort zeitweise aufschlagend, wo er eben Beschäftigung, oder Nahrung findet. — Der Zigeuner ist munter, ausserordentlich geschwäzig, leichtsinnig im höchsten Grade, und daher auch in Allem, was er unternimmt, unbe-

ständig, treulos gegen Jedermann, furchtsam, rachgierig, der Wollust und Völlerei höchst ergeben, kindisch eitel, unbekannt mit den allgemein angenommenen Begriffen von Ehre und Schande, ausserordentlich faul, und daher auch, bei seiner größtentheils höchst armseligen Lage, zum Diebstahl und Betrug geneigt. Sie sind übrigens sehr gewandt, und zeigen viele Geschiklichkeit in Behandlung jener Arbeiten, mit denen sie sich befassen. Der Hang zum nomadischen Leben ist bei ihnen überwiegend; zu einer Lebensart, die den Menschen an einen bestimmten Wohnort bindet, entschließt sich daher der Zigeuner nicht leicht freiwillig, weswegen auch ihre Ansiedlung von jeher so vielen Schwierigkeiten unterlag. Der herumwandernde Zigeuner, von den ersten Ankömmlingen größtentheils noch in unvermischter Race abstammend, zeigt deutlich den asiatischen Ursprung. Seine Hautfarbe ist dunkel braun oder olivenfarb, er ist von mittlerer Größe, schlank und proportionirt gebaut. Seine Gesichtszüge sind stark, die Augen dunkel und lebhaft, das Haar ist schwarz und buschig. Er hat schöne Zähne, ist sehr gewandt und gelenkig, ungeachtet seines mehr schwächlichen, als starken Körperbaues, von dauerhafter Gesundheit, und abgehärtet gegen die Unbilden der Witterung, denen er fast ohne allen Schuz ausgesezt ist. Die Kleidung des nomadischen Zigeuners besteht meistens aus Lumpen ehemaliger walachischer Kleidungsstüke. Noch mehr aber, als das männliche, zeichnet sich das weibliche Geschlecht durch Unsauberkeit aus. Blos in einige Lumpen gehüllt, die kleinern Kinder in einer Kappe auf den Rüken gebunden, die grössern, höchstens mit einem zerrissenen Hemde bekleideten, vor sich hertreibend, kommen sie, mit Schmuz und Unflat bedekt, besonders zur Zeit der Märkte, in die Ortschaften, um die Produkte ihrer Arbeiten: Löffel, Schaufeln und kleine Tröge aus Holz, Besen und Körbe aus Ruthen, gesammelte Arzneikräuter und wilde Früchte zu verkaufen, und meistens gelegentlich auch ihr Talent im Stehlen zu üben. Dadurch erwerben sie sich kümmerlich genug ihren Unterhalt, und bleiben ihnen ja noch ein paar Pfennige übrig, so verwenden sie selbe

um sich Branntewein und Tobak, ihre beliebtesten Lekereien, zu verschaffen. Ihre Lagerplätze sind gewöhnlich an den Landstrassen, wo die nakten Kinder den Reisenden durch Schreien, Nachlaufen, Burzelbäume und Radschlagen eine kleine Gabe zu entloken suchen. Diese halbwilde Menschenrace vermindert sich jedoch immer mehr und mehr, und es läßt sich hoffen, daß man in einer nicht fernen Zeit in Siebenbürgen nur noch angesiedelte Zigeuner, oder sogenannte Neubauern antreffen werde. — Diese befinden sich meistens in abgesondert am Ende der Vorstädte und Dörfer liegenden Wohnungen, in sogenannten Zigeunereien (Ziganien) gesammelt. Die Folgen der geregeltern Lebensart, und wohl auch die, aus ihrem vorherrschendem Hange zum sinnlichen Vergnügen, und der mitunter sehr gefälligen Gestalt des weiblichen Geschlechts entstehende Vermischung der Racen haben diese in jeder Rüksicht mehr dem Evropäer ähnlich gemacht, als ihre nomadischen Stammesverwandten, denen sie jedoch sonst an Sinnesart, Neigungen und Gewohnheiten sehr gleichen. Ein großer Theil von ihnen ernährt sich durch verschiedene Eisenarbeiten, die sie, ungeachtet ihrer sehr einfachen und mangelhaften Werkzeuge, ziemlich gut und geschwind zu verfertigen wissen. Andere beschäftigen sich mit Musik, zu der sie besondere Geschiklichkeit und Neigung haben, mit Holzarbeiten, oder dienen auch dem Landmanne als Taglöhner und Arbeiter. Die Scharfrichters- und Abdekersstellen sind ebenfalls ein Erwerbszweig der Zigeuner. Die Weiber beschäftigen sich meistens mit dem Trödel, oder ziehen auch von dem Aberglauben (mitunter selbst der höhern Klassen) durch Kartenschlagen, Wahrsagen und angebliche Zauberkünste guten Gewinn.

1) Es ist schon bei Darstellung des siebenbürgischen Handels angeführt worden, daß die siebenbürgisch sächsischen Kaufleute bereits zu den Zeiten König Ludwigs I (1342 — 1383) ausgebreiteten Handel nach Oesterreich, Böhmen, Dalmatien, Venedig, der Walachei und Polen trieben. Schon das Andreanische Privilegium gewährt denselben vollkommene Handels- und Zollfreiheit im gan-

zen ungarischen Reiche, eine Freiheit, welche wiederholt von den Nachfolgern dieses Königs bestättigt wurde. (S. Schlözer krit. Sammل. S. 678 ff.)

2) In die Klasse dieser Schriftsteller gehört besonders der Verfasser des Werkchens: »Ueber den Nationalcharakter der in Siebenbürgen befindlichen Nationen« (Wien 1792. 8.) der S. 86 ff. ein höchst abschrekendes und leidenschaftlich entstelltes Charakterbild der Walachen liefert.

3) Leo **III**, König von Armenien, hinterließ bei seinem Tode zwei Söhne, **Oscin** und **Hagagh**. Die Herrschbegierde des lezteren, der seinen ältern Bruder vom väterlichen Throne verdrängen wollte, verursachte das Verderben des ganzen Reichs. Er rief die Türken und Perser um Hilfe an, und sicherte den erstern, die ihm wirklich beistanden, die Nachfolge im Reiche auf den Fall seines Todes zu. Kaum hatte er aber, durch Unterstützung der Türken den Thron bestiegen, so wurde er schon von ihnen aus dem Wege geräumt, und Armenien blieb ein Schauplatz der größten Grausamkeiten und Bedrükungen. Die Einwohner verliessen in grosser Anzahl ihr Vaterland, ein Theil derselben wandte sich nach Persien, ein anderer in die Krim; ungefähr 5000 Familien zogen nach Polen und der Moldau. Als aber auch das leztgenannte Fürstenthum im J. 1688 ein verderblicher Aufruhr zerrüttete, verliessen die eingewanderten Armenier dasselbe, und suchten eine Zuflucht in Siebenbürgen. Fürst Michael **Apaffi I** gab ihnen Wohnplätze und Handelsfreiheit.

4) Die Armenier liessen sich anfangs vorzüglich in **Gyergyó Szent Miklos**, **Szépviz**, **Felfalu**, **Petele** und **Ebesfalva** nieder, wo sie in abgesonderten Gemeinden unter eigenen Richtern lebten, die jedoch den Ortsbeamten untergeordnet waren. Kaiser Leopold **I** räumte ihnen **Szamosujvár** und **Ebesfalva** (das heutige Elisabethstadt) zu ihren vorzüglichsten Wohnplätzen ein, wel-

che im J. 1791 unter die k. Freistädte aufgenommen wurden. Dort wohnt noch jezt, so wie auch in Gyergyó Szent Miklos und Szépvíz, wo sie ansehnliche abgesonderte Gemeinden bilden, die größte Zahl der Armenier.

5) Die Armenier waren ursprünglich der eutychianischen Sekte zugethan. Die Bemühungen eines in Rom gebildeten armenischen Priesters, Oxendius Verzireski, und seines Nachfolgers Michael Theodorovics brachten am Ende des siebzehnten Jahrhunderts sämmtliche in Siebenbürgen ansässige Armenier zum Uibertritte zur katholischen Kirche. Doch haben sie im Gottesdienste ihre Muttersprache beibehalten.

6) Schon in frühern Zeiten kam eine bedeutende Anzahl bulgarischer Familien, welche vor der barbarischen Türkenherrschaft flüchteten, nach Siebenbürgen. Sie siedelten sich an verschiedenen Orten, vorzüglich in einer der Vorstädte Kronstadts (Bolgarszeg) an, verloren aber bald, sich vielfach mit den frühern, besonders walachischen Bewohnern vermischend, ihre Nationaleigenthümlichkeit. Gleiches Schiksal hatte die ansehnliche bulgarische Kolonie, welche nach Zerstörung der bulgarischen Städte Cziprovacz, Kopilovacz, Zelesna und Klisina oder Kliszura, unter Kaiser Leopold I nach Siebenbürgen kam, und im J. 1700 den damals beinahe ganz verödeten Marktfleken Allvintz, mit Bewilligung mehrerer Freiheiten, zum Wohnplatze angewiesen erhielt, sich aber, während der Unruhen zu Anfange des vorigen Jahrhunderts zum Theile nach Weissenburg und Déva übersiedelte.

7) S. Pray, Annales regni Hungariae P. IV. p. 275.

8) Eder (Erd. ország 'ismért. 'zengeje p. 40) führt an, daß er selbst Original Urkunden König Matthias I von den Jahren 1476 und 1487 in Händen gehabt, in welchen einiger Zigeuner Familien in Siebenbürgen ge-

dacht wird, welche bereits seit längerer Zeit im Lande wohnhaft seyen, und sich besonderer Privilegien erfreuten.

9) Cum nec politicae directionis rigore, nec dominorum terrestrium sedulitate effici adhuc potuerit, ut Zingari ad fixa domicilia revocentur, quin plurimi hodiedum vagabundi oberrent, furtaque et rapinas exerceant, statuitur: Zingaros, qui hactenus sine indultu dominorum terrestrium migrassent, vel dehinc migrarent, per Officiales Comitatuum ac Sedium antiquis dominis restaurandos esse, qui obstricti sint, eorum mores corrigere sensimque ad ruralis oeconomiae, opificiorumque culturam eos adstringere, et domiciliare, generali emancipatione, ac libera migratione ad Zingaros nonnisi domiciliatos, ruralemque oeconomiam exercentes, extenta. (1791 art. 26. n. 9.)

§ 2.

Privatleben.

Standes- und National-Verschiedenheit bringen auch manche scharf gezeichnete Abweichung in dem Privatleben und den häuslichen Verhältnissen der verschiedenen Völkerschaften Siebenbürgens hervor

Der wohlhabendere und gebildetere Theil des Adels hat auch auf seinen Gütern die rauhere und einfachere Lebensweise der Vorfahren verlassen und wohnt, speißt und unterhält sich selbst auf dem Lande nach der Sitte der feinern Welt. Man findet adeliche Landhäuser in nicht unbedeutender Zahl, welche Gemächlichkeit und Geschmak, nach den Mustern Deutschlands und Italiens, darbieten. — Einfacher wohnt und lebt der minder begüterte Edelmann, den Neigung oder Nothwendigkeit an die Bewirthschaftung des vorväterlichen Gutes fesselt. Die gewöhlichen Edelhöfe (Kurien) haben meistens nur ein Erdgeschoß von nicht sehr großer Ausdehnung, in dessen wenigen Gemächern die ererbten Mobilien prangen. In man-

chen Gegenden des Landes bilden diese Kurien, an die Unsicherheit noch nicht lange vergangener Zeiten erinnernd, förmliche kleine, zur Vertheidigung gegen einen Handstreich geeignete Kastelle. An dieselben schließen sich die übrigen Wirthschaftsgebäude, um das Ganze stäts unter der Aufsicht des Herrn und der fleissigen Hausfrau zu halten. Ein zahlreiches, aber oft an Kleidung und Gestalt nicht besonders ausgezeichnetes Gesinde besorgt die verschiedenen Geschäfte des Haushalts und der Landwirthschaft. Die Zeit des Aufstehens, Speisens und Schlafengehens ist noch den entsprechenden Abschnitten des Tages gemäß und nicht der verkehrten Methode der Städter; Koffee und Thee kommen selten, höchstens bei besondern Feierlichkeiten, oder Bewirthung werther Gäste auf den Tisch. Die Mahlzeiten bestehen aus wenigen Gerichten, meistens Fleischspeisen, an denen starke Würze, vorzüglich Pfeffer und Paprika (Capsicum annuum) nicht gespart werden, was natürlich zum reichlichen Genuß der Getränke reizt, den auch, besonders bei festlichen Gastmahlen, die häufig ausgebrachten Gesundheiten befördern, denn diesen muß jeder Gast Bescheid thun, will er anderes nicht unhöflich scheinen. Gern und gastfrei wird meistens der Fremde aufgenommen, und findet sich bald heimisch, wenn er nur leidlich im Ungarischen sich auszudrüken versteht. — Häusliche Feste liebt der Ungar, und benüzt zu denselben alle merkwürdigen Familienbegebenheiten, Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse, deren Aufwand oft die häuslichen Verhältnisse für längere Zeit zerrüttet, wie denn, im Allgemeinen genommen, Wirthschaftlichkeit die Sache des Ungars eben nicht ist. — Auf seine Rechte, auf seinen Besitz ist der ungarische Edelmann, noch mehr aber der Sekler, höchst eifersüchtig, daher die vielen Streitigkeiten und Prozesse, bei denen sich in der Regel Niemand besser befindet, als die zahlreiche Schaar der Prokuratoren. Das patriarchalische Verhältniß, welches zwischen dem Landedelmann und seinen Unterthanen in andern, besonders slavischen Ländern obwaltet, besteht zwischen dem ungarischen Edelmann und

seinen Unterthanen im Allgemeinen nicht, obwohl auch einzelne, für Herr und Diener gleich vortheilhafte Ausnahmen gefunden werden, es ähnelt noch immer dem Verhältnisse des Eroberers zum Bezwungenen, welchem es, bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft, vollkommen glich. *) — Einfach sind die häuslichen und gesellschaftlichen Unterhaltungen. Reiten, Jagen, Kartenspiel und die Tobakspfeife bei einem Glase Wein, sind die Hauptunterhaltungen der Männer. Die Markalkongregationen, auf welchen sie zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zusammen kommen, sind die Glanzpunkte ihres Lebens. Noch einfacher ist die Lebensweise der Frauen, welche, meistens auf den Kreis der häuslichen Geschäfte beschränkt, in diesen, in weiblichen Arbeiten und in der Gesellschaft befreundeter Nachbarinnen ihre Erhohlung finden. Litteratur, Kunst und Musik erhalten in diesen einfachen häuslichen Zirkeln selten Zutritt und Uibung, wie denn für die Tonkunst überhaupt der Ungar im Allgemeinen keine grosse Empfänglichkeit zeigt. — Die Nationalkleidung, welche, besonders bei dem höhern und wohlhabenden Adel, den Trachten der fashionablen Welt gewichen war, ist nunmehr in ihre alten Rechte zurükgekehrt, und wahrlich nicht zum Nachtheile der Körperbildung.

Der Mittelstand, der Kaufmann, der wohlhabendere Bürger, besonders in den größern Städten, huldigt in seinem Privatleben ebenfalls den Geboten der Mode, während der mindere Bürgerstand noch Kleidung und Sitte der Väter bewahrt. — Der sächsische Bürger insbesondere führt, wenn ihn nicht Dürftigkeit drükt, ein behagliches Leben im Genusse der Früchte seiner Arbeitsamkeit. Reichliche Vorräthe von Zinn, Kupfer und anderem Geschirre prangen an den Wänden der Wohnstube; Kisten und Kästen füllt Leinen und Wollenzeug, das Erzeugniß der fleissigen Hausfrau ihrer Töchter und Mägde. Wenn sie an Sonn- und Festtagen in ihren National Feierkleidern zur Kirche gehen, zeigen besonders die zierlich gearbeiteten Gürtel und Nadeln der Frauen, aus vergoldetem Silber mit Perlen und edeln Steinen besezt

den ererbten väterlichen Wohlstand, während sie an Werkeltagen im schlichten Hauskleide den Geschäften des Gewerbes und der Haushaltung nachgehen. Nach einem guten Frühstük versammelt sich des Mittags die ganze Familie zu einer nahrhaften Collation, und erst des Abends wird, nach vollendetem Tagewerke, die eigentliche Mahlzeit eingenommen, bei welcher stäts der Braten der Hauptbestandtheil ist, und ein gutes Glas Wein nicht fehlen darf. — Familienfeste werden gern und reichlich gefeiert, und dabei alle Förmlichkeiten althergebrachter Gebräuche streng beobachtet. — Der sächsische Bürger zeigt im Ganzen viel Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten des bürgerlichen Vereins, dem er angehört, nur werden seine Ansichten oft durch Anhänglichkeit an das Althergebrachte, an Zunft- und Familien Interesse getrübt, deren Aufrechthaltung, selbst in manchen alten, der Zeit nicht mehr angemessenen Formen, er von seiner Obrigkeit schon darum fordern zu können glaubt, weil er sie selbst wählt. — Das Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten theilen mit den Sachsen auch die Bürger der übrigen Städte und Taxalorte, und es ist dasselbe eine wohlthätige Folge des den bürgerlichen Gemeinheiten durch die Landesverfassung eingeräumten Selbstverwaltungsrechtes.

In der Mitte zwischen dem Bürger und Bauernstande steht der freie Sekler, seinen Rechten nach mehr dem erstern, seiner Beschäftigung gemäß mehr dem lezteren angehörig. Die Häuser in den Sekler Märkten und Dörfern sind größtheils aus Holz gebaut, aber ziemlich geräumig und gemächlich. Bei dem gewöhnlich geringen Grundbesitz, und der bedeutenden Seelenzahl der Familien fehlt im Durchschnitte dem Sekler der Wohlstand des sächsischen Bürgers und Bauers. Er lebt daher im Ganzen auch frugaler, mehr von Vegetabilien und in den gebirgigen Stühlen ersetzt der Genuß des Brannteweins jenen des Weins. — An Kleidung und Sitte ist der Sekler dem Ungar ähnlich, aber, durch die Sorge für seine und der Seinigen Subsistenz gedrängt, fleissiger in den

Arbeiten des Feldbaues, in der Betreibung der Handwerke und Gewerbe, welchen er sich widmet.

Der freie sächsische Bauernstand schließt sich zunächst an den Bürger in der Gestaltung seines Privatlebens und die diesfälligen Verschiedenheiten sind Folgen des Unterschiedes zwischen den Verhältnissen und Beschäftigungen des Landmanns und des Städters. Der freie Bauer, Eigenthümer seines Grundes und Bodens, Genosse einer freien Gemeinde und der derselben verfassungsmässig zustehenden Vorrechte, wohnt und lebt im Ganzen gemächlich. Die Wohnhäuser der sächsischen Landleute sind größtentheils von Baksteinen aufgeführt, meistens mit Ziegeln gedekt, geräumig und gewähren dem Reisenden einen freundlichen, gemüthlichen Anblik. Manches sächsische Dorf verdient den Vorzug vor vielen Landstädtchen. *) Die Häuser enthalten fast durchgehends mehrere Wohngelegenheiten, und der Reichthum der Bewohner an Geschirr, Betten und Wäsche ist in denselben, als ein Beweis des Wohlstandes der Besitzer, zur Schau ausgestellt. Die Mahlzeiten des sächsischen Bauers sind reichlich; Fleischspeisen und das Sauerkraut machen die Hauptbestandtheile derselben aus. In Bestellung seiner Gründe ist er arbeitsam, wenn gleich noch nicht in so ausgedehnter und rationeler Weise, als der Landmann in Deutschland, den freilich die grössere Impopulation, und der geringere Umfang seiner Gründe zu mehrerer Thätigkeit und Rührigkeit nöthigt. — Kleidung und Sitte der Vorfahren wird streng aufrecht erhalten. Oeffentliche Vergnügungen und Gelage sind in den sächsischen Dörfern selten, und werden insbesondere von den jungen Leuten beiderlei Geschlechts nicht besucht. Kirchen und Schulenbesuch wird genau eingehalten, insbesondre fehlt die Schule in keinem Dorfe, daher auch der Volksunterricht unter dem sächsischen Landvolke eine sonst selten anzutreffende Ausbreitung erreicht hat. Häusliche Feste liebt der sächsische Bauer gleich dem Bürger. Er bildet überhaupt einen gesunden, kräftigen Kern des Volks.

Wenn schon der Bewohner der freien walachischen Dörfer auf Sachsenboden gleiche Vorrechte mit dem Sachsen genießt, so ist doch seine Lebensart und Sitte von jener des sächsischen Landmanns ganz verschieden. Seine Häuser sind weder so geräumig, noch so stattlich gebaut; man vermißt gewöhnlich in den walachischen Dörfern die geraden und breiten Strassen der sächsischen, die gefällige, reihenweise Ordnung der Häuser. Die Einrichtung der Wohnzimmer ist einfacher; der Wohlstand der Besitzer zeigt sich gewöhnlich in den hoch aufgethürmten Betten, in der zahlreichen, farbig ausgenähten, dem Besucher zur Schau ausgehängten Wäsche. — Die Nahrung des Walachen besteht meistens aus vegetabilischen Stoffen, besonders dem Maismehle, als Polenta (Mamaliga) und Kuchen (Malay) welche leztere gewöhnlich die Stelle des Brods vertretten, aus Milch und Käse. Die Geschäfte des Feldbaues betreibt der Walache nur ungern, seine Lieblingsbeschäftigung ist die Viehzucht. Den freien Walachen, so wie den Bewohnern der unterthänigen walachischen Ortschaften auf sächsischem Boden, die, bei ihren günstigen Verhältnissen an Wohlhabenheit ihren freien Landsleuten nicht nachstehen und in ihrem Privatleben denselben ganz gleichen, gehört die bei weitem größte Zahl der Heerden, welche einen Hauptttheil des Naturreichthums von Siebenbürgen ausmachen. [3]) Auch der Bergbau ist eine Quelle des Wohlstandes vieler walachischen Familien in den freien Bergfleken.

Ein weit weniger erfreuliches Bild stellt das häusliche Leben des herrschaftlichen Unterthans, besonders in jenen Gegenden des Landes dar, wo grössere Impopulation der grundherrschaftlichen Besitzungen die Ausdehnung des den einzelnen Unterthansfamilien zur Benützung zugewiesenen Grundes bedeutend vermindert hat, und wo daher die bereits früher aufgezählten Pflichten und Verbindlichkeiten, die der Unterthan gegen den Staat und seinen Grundherrn zu erfüllen hat, mit doppelter Schwere auf ihm lasten. Klein und kümmerlich, meistens von Holz, oder Ruthen erbaut und mit Stroh

gedekt sind seine Wohnungen; ärmlich ist die Einrichtung derselben. Mangel an Zeit und Arbeitskraft hindern ihn häufig an gehöriger Bestellung des Bodens, zu der er, meistens dem Volk der Walachen angehörig, ohnehin im Durchschnitte wenig Neigung hat. Der Mais und die Kartoffel sind die Hauptbestandtheile seiner Nahrung, Fleischspeisen ein seltener Lekerbissen, seine größte Glükseligkeit ist ein Rausch. — Indessen paßt dieses düstre Gemälde nicht auf alle Theile des Landes; da, wo Einsicht und Menschlichkeit der Herrschaft, ein grösserer Gütercomplex und dünnere Bevölkerung durch zwekmässigere Behandlung der Unterthanen, und gleichförmigere, den Arbeitskräften angemessenere Vertheilung der Lasten vortheilhaft auf das Verhältniß des Unterthans wirken, ist dasselbe weit besser gestaltet, aber diese bessere Gestaltung ist noch nicht hinreichend gesichert und hängt zu sehr vom Zufalle ab. — Diese Sicherstellung zu bewirken, das Loos der Gutsunterthanen bleibend zu bestimmen und zu verbessern, ist ein fortwährender Gegenstand der Bemühungen unserer weisen und menschenfreundlichen Regierung, und die von derselben beabsichtigte Einführung einer zwekmässigen Urbarial Regulation läßt auch in diesem hochwichtigen Verhältnisse für die nächste Zukunft erfreuliche und bleibende Verbesserungen hoffen. *)

Ein treues Bild des wilden Nomadenlebens geben die Wirthschaften der wandernden Zigeuner. Mit allen Vortheilen der Civilisation unbekannt, und von ihren angeerbten Vorurtheilen gehindert die Gelegenheiten zu ergreifen, welche sich ihnen zu einem bessern Schiksale darbieten, führen diese Menschen ein zwar höchst elendes, für sie aber doch befriedigendes Leben. Ohne einen stäten Wohnplaz zu haben, wandern sie Sommers und Winters von einem Orte zum andern: im Sommer wohnen sie gewöhnlich unter Zelten, im Winter in elenden Erdhütten, oder Löchern, die sie häufig am Abhange eines Hügels, einige Schuhe tief in die Erde graben,

und mit Reisern, Moos, oder Rasen bedeken, um sich gegen die Kälte und die Unbilden der Witterung einigermassen zu schützen. Wie ekelhaft es in dem Innern einer solchen Zigeunerhütte aussieht, läßt sich leicht denken. Der Luft und dem Tageslichte wird beinahe gar kein Zutritt in dieselbe gewährt. Der ganze innere Raum besteht aus einem gemeinschaftlichen Platze, in dessen Mitte Feuer brennt, zur Erwärmung und Speisenbereitung. Die Bewohner der Hütte sitzen, essen und schlafen fast durchgehends auf der blossen Erde, höchstens lagern sie sich auf einige Lumpen. An einem heitern Wintertage öffnen sie ihre Hütte auf ein paar Stunden dem Sonnenlichte, beim trüben Wetter halten sie sich in ihren Hölen am Feuer verborgen, bei dem sie ihre Speisen, die ihnen der Zufall, ihre Arbeit, der Bettel, oder was oft der Fall ist, ihre Geschiklichkeit im Stehlen verschafft hat, kochen und verzehren, sodann aber den übrigen Theil des Tages mit Schwäzen und Tobakrauchen hinbringen. Zum leztern haben sie einen ausserordentlichen Hang; Männer, Weiber und selbst nur etwas erwachsene Kinder kennen keine grössere Glükseligkeit, als aus einem, ein paar Zolle langen hölzernen Röhrchen den Tobaksrauch einzuschlürfen, oder dasselbe wenn es genug von dem scharfen Tobakssafte eingesaugt hat, zu zerkauen. Ihre Hausgeräthschaften bestehen meistens aus einem irdenen Topfe, einer eisernen Pfanne, einem Löffel, einem Wasserkruge, einem Messer, und höchstens noch aus einer Schüssel. Ist der Hausvater ein Schmied, mit welchem Handwerke sich der größte Theil von ihnen beschäftigt, so besizt er noch ein paar kleine Handbälge zum Feuer anmachen, einen Ambos aus Stein, eine Zange und ein paar Hämmer. Wenn man dazu noch einen Schnapsak, einige Lumpen von Kleidungen und Bettzeug, und das meistens zerrissene Zelt rechnet, welches gewöhnlich aus einem nicht zu großen Stüke groben braunen Landtuches besteht, so hat man ein Inventarium der ganzen Habseligkeiten des nomadischen Zigeuners, die er, wenn er so glüklich ist, überdieß noch ein altes, schlechtes Pferd zu besitzen, diesem aufladet und damit

aufs Gerathewohl von einem Orte zum andern zieht. — Es ist zu hoffen, daß durch die zwekmässigen Anordnungen der Staatsverwaltung diese mehr als halbwilde Menschenrace bald gänzlich aus Siebenbürgen verschwinden werde.

1) Besonders der Bauernaufruhr unter Georg Dosa, und die in Folge desselben gegen den ganzen Bauernstand, Schuldige und Unschuldige verhängten harten gesetzlichen Beschränknngen sind die Ursachen dieses unvortheilhaften gegenseitigen Verhältnisses, wozu in Siebenbürgen auch noch der Umstand kömmt, daß der Unterthan größtentheils durch Nationalität, Religion und Sprache von der Gutsherrschaft geschieden ist.

2) Man darf wohl hier nur das schöne Dorf Heltau im Hermannstädter Stuhle, welches mehr schöne, einstökige Häuser, als manches Städchen zählt, und mehrere Orte des Kronstädter Distrikts nennen.

3) Vorzüglich groß ist der Viehstand des dem Hermannstädter Stuhle einverleibten, zu den sieben Richter Gütern gehörigen Szelistyer Stuhles und der sogenannten sieben Dörfer, Unterthanen des Kronstädter Publikums. Die Heerden der Szelistyer weiden nicht nur auf den Gränzgebirgen des Hunyader Komitats und Csiker Stuhles, sondern, so wie jene der sieben Dörfer, auch in großer Anzahl auf den fetten Triften der Moldau, der Walachei und der türkischen Provinzen jenseits der Donau.

4) Die k. Propositionen für den eben jetzt (1837) zusammengetrettenen Landtag setzen unter den ständischen Commissionen, welche zu Regulirungs Vorschlägen für die verschiedenen Verwaltungszweige aufzustellen sind, jene für die Urbarial Angelegenheiten an den ersten und vorzüglichsten Plaz.

§ 3.

Wohlthätigkeits Anstalten.

Besonders die Städte sind es, in denen sich in Siebenbürgen der Wohlthätigkeitssinn durch Stiftungen und mitunter reichliche Dotirung von mancherlei Versorgungs und Pflegeanstalten geoffenbaret hat.

Bei den Schulanstalten ist schon von den mancherlei Einrichtungen die Rede gewesen, wodurch armen Knaben und Jünglingen der Schulenbesuch und die Ausbildung für ihren künftigen Beruf erleichtert wird.

Zur Aufnahme, Verpflegung und Erziehung von Waisen ist das umfassendste Institut das von der Kaiserin Maria Theresia gestiftete und reichlich dotirte theresianische Waisenhaus in Hermannstadt.[1]) Dieses Institut nimmt auch die unglüklichen Findelkinder zur Verpflegung und Erziehung auf, welche von gewissenlosen Eltern ausgesetzt, und ihrem Schiksale Preis gegeben werden.

Ausserdem haben noch mehrere Städte eigene, besonders dotirte Institute für die verwaisten Kinder der Bürger und Stadtbewohner, durch welche die Erziehung und Verpflegung derselben bestritten wird. In den Märkten und Dörfern ist es die Pflicht des Ortsamtes für solche verlaßne Waisen zu sorgen, und sie bei einer oder der andern Familie unterzubringen, welche selbe zur Verpflegung und Erziehung übernimmt.

Für die Versorgung verarmter, durch Alter und Gebrechen erwerbsunfähig gewordener Bürger und Stadtbewohner bestehen in den sächsischen Städten eigene mitunter reichlich ausgestattete Bürgerspitäler, in welchen derlei Hilfsbedürftige Wohnung, und, nach Umständen, auch monatliche Unterstützung an Naturalien und baarem Gelde, auch Pflege bei eintrettenden Krankheiten erhalten. Mit diesen Instituten ist auch die periodische Sammlung von Beiträgen für Arme durch Sammelbüchsen in den Kirchen und Häusern verbun-

den. In Klausenburg besteht ein eigenes, von dem wohlthätigen Frauenvereine gestiftetes Arbeitshaus, in welchem Arme, die noch zu einigem Erwerb fähig sind, Aufnahme und Unterhalt finden.[2])

Sehr mangelhaft ist noch der Zustand der öffentlichen Krankenpflege. In sehr wenigen Städten und volkreichern Orten des Großfürstenthums bestehen eigentliche Krankenhäuser, in welchen erkrankte fremde Handwerksgesellen, Dienstboten und andere Individuen, die, nach ihrer Lage, in Privathäusern und Familien die nöthige Pflege und Wartung zu finden nicht vermögen, zur zweckmässigen ärztlichen Behandlung und Heilung aufgenommen werden könnten, und selbst die vorhandenen derlei Anstalten genügen den örtlichen Bedürfnissen nicht.[3]) Sehr wünschenswerth wäre es in dieser Hinsicht das Institut der barmherzigen Brüder und Schwestern auch in Siebenbürgen Wurzel fassen zu sehen, das sich in den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates so wesentliche Verdienste um die leidende Menschheit erworben hat. — Gänzlich fehlt es noch an einer Irrenanstalt, einem Taubstummen- und Blinden-Institut, ungeachtet die Anzahl der Unglüklichen dieser Art, besonders unter der ärmeren Volksklasse, nicht unbedeutend ist.

Im Ganzen ist jedoch in Siebenbürgen das Verhältniß der wahrhaft hilflosen Menschen, welche in Hinsicht ihrer Subsistenz blos auf die öffentliche und Privat Wohlthätigkeit angewiesen sind, gegen die Bewohnerzahl sehr günstig, und der Wohlthätigkeitssinn, selbst des gemeinen Mannes, ist so lebendig, daß diese Unglüklichen selbst da, wo die wohlthätigen Anordnungen der öffentlichen Verwaltung nicht hinreichen, stäts das nöthige, zuweilen auch reichliches Auskommen finden.

1) S. darüber Heft **I.** S. 28.

2) Hieher gehören auch solche Stiftungen welche entweder freien Vereinen, oder einzelnen Menschenfreunden ihren Ursprung verdanken, und wesentlich zur Unterstützung der Armuth und Linderung des menschlichen Elends bei-

tragen. Solche sind, die Leichenvereine in den sächsischen Städten (zur Bestreitung der Begräbnißkosten ärmerer und unbemittelter Personen), das Magistrats-Pensions-Institut in Hermannstadt, das Seidl'sche Spital ebendaselbst, das Klausenburgerische Waisenhaus in Mediasch, das Szabel'sche Spital in Klausenburg, vorzüglich aber das Reissenfels'sche Institut in Hermannstadt, aus dessen ansehnlichen Fonds eine bedeutende Anzahl Wittwen und Verarmter aus den Bewohnern dieser Stadt jährliche Subsistenzbeiträge beziehen.

3) Die Landeshospitäler in Klausenburg und Maros-Vásárhely können nur für einen verhältnißmässig kleinen Umkreis dienen, und die Spitäler in den übrigen, besonders den sächsischen Städten sind, ihrer ursprünglichen Einrichtung nach, Versorgungshäuser, und nicht Krankenanstalten.

§ 4.

Polizei.

In den Städten Siebenbürgens, besonders den sächsischen, sind unstreitig alle Elemente einer guten und zweckmässigen öffentlichen Polizei vorhanden, und dieselben dürfen nur energisch zusammengefaßt und gehörig geleitet werden, um die erwünschten Resultate zu liefern, wozu jedoch wesentlich die allgemein für nöthig erkannte Trennung der dermalen vereinigten Stellen eines Polizeidirektors und Stadt Oekonomen, und die Uibertragung der erstern an einen ausschließlich für dieselbe bestimmten Beamten nothwendig ist. Die vorzüglichsten Organe der Polizei in den sächsischen Städten sind die Thorhauptleute und die Nachbarschaftsvorsteher (Nachbarhannen). Während die ersteren mit ihren Untergebenen über die Sicherheit der Thore, die Verhütung verdächtiger Einschleichungen, die Beobachtung der Aus- und Einpassirenden zu wachen haben, liegt den leztern die Sorge

über Gesundheit, Reinlichkeit, Beobachtung der Polizeivorschriften in dem Theile der Stadt oder des Marktes ob, über welchen sie die Aufsicht führen. Die Marktpolizei besorgt der Marktrichter, die Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung der Nachtwachtmeister, beide mit den ihnen zugewiesenen mindern Dienern. Alle diese Amtleute sind dem Polizeidirektor untergeordnet. Auch auf dem platten Lande ist in den sächsischen freien Orten die Nachbarschaftsordnung eingeführt, und durch diese und das Dorfsamt wird, unter Aufsicht des Kreisinspektors die Aufrechthaltung der öffentlichen Polizei nach allen ihren Zweigen bewirkt.

In dem Lande der Ungarn und Sekler findet man keine Amtleute, welche sich blos, oder hauptsächlich mit den Polizei Angelegenheiten beschäftigen, oder besondere zu diesem Behufe getroffene Einrichtungen. Der dirigirende Beamte des Bezirks (der Unterrichter oder Dullo) hat diese, so wie alle übrigen Geschäfte der Verwaltung zu besorgen, und einer allgemein wirksamen Polizeiverwaltung tretten vorzüglich die Privilegien der bevorrechteten Stände hemmend entgegen.

Dennoch ist in Siebenbürgen die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, und man hört nur sehr selten von groben Vergehungen gegen dieselbe. Beraubungen oder gewaltsame Angriffe auf den Landstrassen, Einbrüche und öffentliche Gewaltthaten in den bewohnten Orten, Mordthaten und andere schwere Verbrechen gehören zu den sehr seltenen Fällen, besonders in den sächsischen Stühlen und Distrikten. [1]) Unter den schweren Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum kömmt keine öfters vor, als die Brandlegung, meistens als Rache für frühere Beleidigungen, sehr selten in der Absicht des Raubes verübt. Die Bauart, vorzüglich der Wirthschaftsgebäude in den Dörfern, die geringe polizeiliche Aufsicht besonders des Nachts, erleichtern die Ausübung dieses Verbrechens sehr, und erschweren die Entdekung und Uiberweisung des Verbrechers. — Unter den Vergehungen gegen das Eigenthum kommt der Viehdiebstahl am häufigsten vor, zu dessen Verübung die Verhältnisse der Vieh-

wirthschaft, das Weiden des Viehes auf entfernten Gebirgen und Weideplätzen unter geringer Aufsicht anlokend einladen; die Verhütung dieser Beschädigungen war, da schon in den ältern Zeiten die Viehzucht eine Hauptnahrungsquelle Siebenbürgens bildete, daher früh ein Gegenstand der Gesetzgebung, welche durch Einführung des Spurrechts *) und Abschwörungsprozesses *) und Anordnung strenger Strafe gegen die Viehdiebe, der Ausbreitung dieser Vergehungen Schranken zu setzen suchte. Gemeine Diebstähle sind ebenfalls, und besonders in den Städten und grössern Orten, und auf den Jahrmärkten nicht selten, und verhältnißmässig gegen die Volkszahl gehören die meisten Diebe und Beutelschneider dem Völkchen der Zigeuner an. — Leben und Gesundheit werden am häufigsten durch Schlägereien gefährdet, die bei den Trinkgelagen des rohern Pöbels gewöhnlich die Schlußscene bilden, und nicht selten mit gefährlichen Verwundungen, ja wohl gar mit Todschlägen enden. Oft fallen auch solche Schlägereien im weitern Umfange, besonders im Lande der Ungarn und Sekler bei gewaltsamen Okkupationen des Grundeigenthums, bei Feld und Waldbeschädigungen vor, die häufig der Gegenstand langwieriger und kostspieliger gerichtlicher Verhandlungen werden. — Leichtere Polizeivergehungen, Folgen der Sorglosigkeit, der Unbedachtsamkeit, des Leichtsinns, ereignen sich, so wie in andern Ländern, auch in Siebenbürgen, in bedeutender Zahl. — Indessen kann man mit Grund sagen, daß heut zu Tage in dem Großfürstenthume Leben, Gesundheit und Eigenthum des einzelnen Bürgers einen hohen Grad der Sicherheit geniessen, und daß schon dieses, für den Wohlstand des Einzelnen so glükliche Verhältniß jeden Bürger mit Dankbarkeit gegen die oesterreichische Regierung erfüllen muß, wenn er diesen Zustand, der das Werk ihrer weisen Verwaltung ist, mit den Verhältnissen des Landes zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts vergleicht, oder an die Zeiten eines Gabriel **Báthori** zurükdenkt, der die Bürger Hermannstadts gewaltthätig, und ohne rechtlichen Grund aus ihrer Vaterstadt ver-

trieb, ihre Archive plünderte und ihre Stadt zum Schauplatze seiner Bacchanalien machte.

1) In dem Hermannstädter Stuhle fanden, bei einer Bevölkerung von nahe an 80,000 Menschen während 35 Jahren (1802 — 1837) nur drei Hinrichtungen statt, die eine wegen mit Strassenraub verbundenen Mordes, die beiden übrigen wegen Einbruch und Raubmord. Der eine dieser Verbrecher war überdieß erst wenige Tage vor der Verübung der That aus langwierigem Gefängniß entlassen, wozu er eines früher begangenen Raubes wegen verurtheilt gewesen war.

2) Uiber das Spurrecht s. **Appr. Const. P. III. t. 34. a. 1. P. V. ed. 37.** — **Comp. Const. P. V. ed. 24.** Derjenige nämlich, dem ein Stük Vieh von der Weide durch Diebstahl verloren geht, hat das Recht, die Spur desselben von Hottar zu Hottar, und von Dorf zu Dorf zu verfolgen, wobei ihm von der Obrigkeit die nöthige Hilfe geleistet werden muß. Jenes Dorf, in welchem das Thier getödtet gefunden wird, oder welches nicht im Stande ist, die mit Sicherheit bis in dasselbe geleitete Spur des verlornen Viehes wieder aus seinem Territorium in ein anderes zu leiten, muß entweder den Dieb stellen, oder dem Beschädigten seinen Schaden ersetzen, und zahlt überdieß eine Strafe von 12 Ufl., und, wenn das Thier im Dorfe selbst gefunden worden, von 40 Ufl. Auch dasjenige Dorf, auf dessen Territorium das Thier geschlachtet gefunden wird, muß den Schaden ersetzen und die Strafe bezahlen, wenn nicht der Ortsrichter mit sieben glaubwürdigen Zeugen es zu beschwören vermag, daß die That nicht durch einen Ortseinwohner verübt worden. Zur Zeit der Jahrmärkte und Marchalkongregationen, gilt für jene Orte, in welchen selbe gehalten werden, das Spurrecht nicht.

3) Wenn der Eigenthümer eines entlaufenen, gestohlenen, oder auf andere Art verloren gegangenen Viehes selbes

bei einem Andern findet, so steht es ihm frei, vor der betreffenden Obrigkeit sein Eigenthumsrecht mit zwei glaubwürdigen Zeugen durch Eidschwur zu bekräftigen. Kann derjenige, bei dem das Vieh gefunden wird, sich über die Art, wie er zum Besitze desselben gelangt ist, nicht gehörig ausweisen, so wird er nicht nur zur vollständigen Entschädigung des Eigenthümers verhalten, sondern auch als Dieb angesehen und bestraft.

§. 5.

Straf- und Besserungs-Anstalten.

Für schwerere Verbrecher beiderlei Geschlechts, die zu länger andauernder Gefängnißstrafe verurtheilt werden, besteht ein allgemeines Landesgefängniß in dem Schlosse zu Szamos Ujvár [1]) — Die mindern Verbrecher erleiden ihre Strafen in den Komitats, Stuhls und Distriktsgefängnissen. [2]) — Noch hat die siebenbürgischen Gefängnisse kein Howard und Berchtold bereist, und die meisten derselben leiden an wesentlichen Mängeln; insbesondere fehlt durchgehends die Tendenz zu dem Hauptzweke aller öffentlichen Strafanstalten, Strafe mit Besserung zu verbinden; auch ist in keiner dieser Anstalten Rükſicht darauf genommen, dem Sträflinge bei seinem Rüktritte in das bürgerliche Leben, nach überstandener Strafzeit, seine Subsistenz, wenigstens für die erste Zeit, zu sichern. [3]) Eben so sind für die Absonderung der verschiedenen Klassen der Verbrecher nicht hinreichende Anstalten getroffen, und es ist, besonders in den aus älterer Zeit herrührenden Gefängnissen, für die Gesundheit des Gefangenen schlecht gesorgt. — Die Sträflinge werden theils zu öffentlichen, theils auch zu Privatarbeiten gegen bedungenen Lohn verwendet, um dadurch einen Theil der Kosten zu ersetzen, die ihre Verwahrung der öffentlichen Verwaltung verursacht. In diese Kreisgefängnisse kommen jedoch nur solche Verbrecher, deren Urtheil sie zu mehr, als einjähriger Gefängnißstrafe verdammt.

Mindere Strafen werden von den Verurtheilten in den Ortsarresten abgebüßt, wo dann der Vermöglichere sich während der Strafzeit selbst erhalten, der Mittellose seinen Unterhalt durch Arbeit erwerben muß.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bestehen abgesondert in Siebenbürgen dermalen noch keine, nur in dem Kronstädter Zuchthause befindet sich eine eigene Abtheilung, wo durch Leichtsinn und Liederlichkeit verarmte Gewerbsleute in einzelnen Gemächern unter Arrest gesetzt, zur Arbeit angehalten, und nur nach erfolgter Besserung und Bezahlung ihrer Schulden, wieder entlassen werden. Diese heilsame Anordnung verdiente allenthalben Nachahmung, und die Einrichtung von Zwangsarbeits-Anstalten für Müssiggänger und erwerbsfähige Bettler und Landstreicher, als Vorbeugungsmittel gegen eine große Anzahl von Verbrechen gegen das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit, die vorzügliche Beobachtung der Verwaltungsbehörden.

1) Dieses im J. 1542 von dem bekannten Kardinal Martinusius erbaute, und von Georg Rákotzi II im Jahr 1652 erweiterte feste Schloß, welches lange als ein vorzüglicher Waffenplatz betrachtet wurde, ist von der Regierung dem Lande zum Landes Gefängniß überlassen. Ein eigener, von S. M. ernannter Inspektor führt die Aufsicht über das Schloß, dessen Besatzung aus 56 bewaffneten Trabanten unter einem Wachtmeister besteht, und die Arrestanten. Zur Versehung des Gottesdienstes und Belehrung der Gefangenen ist ein Schloßkaplan, so wie für die Gesundheitspflege ein Arzt angestellt.

2) Die Komitats- Stuhls- und Distriktsgefängnisse müssen sich, nach den neuesten Anordnungen (1791. art. 12. p. 1.) in den Prätorialorten unter der Aufsicht der Kreisbehörde befinden, und werden von den Kreistrabanten unter Aufsicht des Kerker- oder Zuchtmeisters bewacht.

3) Höchst zwekmässig ist besonders in lezterer Hinsicht, die Einrichtung rüksichtlich der Militär Festungssträflinge, für welche ein Theil ihres Arbeitserwerbes während der Strafzeit zurükbehalten, unter Aufsicht des Festungs Kommando nutznießlich angelegt, und ihnen nach ihrer Entlassung zur Sicherung ihrer Subsistenz für die erste Zeit erfolgt wird.

Hiemit schließt der Verfasser seine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Siebenbürgen, mit dem Bewußtseyn, die Materialien, deren Benützung ihm zu Gebote stand, sorgsam verarbeitet, und die Resultate eigener und fremder Beobachtungen und Erfahrungen treu, und ohne Vorliebe und Vorurtheile dargestellt zu haben. Darum konnte er auch die Schattenseiten des gelieferten Gemäldes nicht verbergen, bei deren Darstellung ihn jedoch die zuversichtliche Hoffnung tröstete, daß die stäts bethätigte weise Vorsorge der Regierung, verbunden mit der immer fortschreitenden Bildung aller Volksklassen, dieser gewaltigen Zerstörerin aller aus Vorurtheilen und Unwissenheit entstehenden Mängel, das Dunkel dieser Schattenseiten immer mehr erhellen und die bestehenden Gebrechen dauernd verbessern werden.

Verzeichniß der Drukfehler.

Heft I.

S. XIV Z. 1 o. st. Goßfürst.	l. Großfürst.
16 „ 9 o. st. der fünfte Theil	l. der dritte Theil
24 „ 13 o. st. Leschkircher, Volkatscher	l. Leschkircher, Bogatscher, Volkatscher
25 „ 7 u. st. incarnata	l. incarnatae
43 „ 16 o. st. haher	l. daher
61 „ 10 u. st. Koleseri	l. Köleseri
84 „ 7 o. st. Ober Albenser	l. Unter Albenser
„ 14 o. st. Stassenzüge	l. Strassenzüge

95 „ 4 u. ist der Saz: Hievon wurden bis 975,549 fl. 40 kr. aus Versehen doppelt gedrukt.

Heft II.

S. 10 Z. 5 o. st. Zeitpunk	l. Zeitpunkt
25 „ 10 o. st. denen Substr. l.	l. deren Substr. l.
150 „ 11 u. st. auf dessen Besetzung	l. auf deren Besetzung
162 „ 17 o. st. stäts zu	l. stäts
167 „ 14 o. st. der Regierung Sieb.	l. der Vereinigung Sieb.

Heft III.

S. 17 Z. 16 o. st. ein walachisches Dorf	l. ein sächsisches Dorf
32 „ 15 o. st. zwei Meilen	l. drei Meilen
74 „ 11 o. st. von dem Walde	l. vor dem Walde
84 „ 8 o. st. 1573	l. 1513
104 „ 4 u. st. Berkaj	l. Berény
222 „ 6 u. st. durgehends	l. durchgehends.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benigni von Mildenberg, Joseph Heinrich,

Handbuch der Statistik und Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen

Bd.: 2

Hermannstadt 1837

Austr. 460-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008981-0